



Deutscher **Anwalt** Verein
Arbeitsgemeinschaft
Ausländer- und Asylrecht

Fortbildungsveranstaltung am 07.03.2015 in Mannheim

Staatsangehörigkeitsrecht
Ermessen, Anspruch und Wirklichkeit

Referenten:
RiVG Wolfgang Sachsenmaier, Stuttgart
Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm

**RiVG Wolfgang Sachsenmaier,
Stuttgart**

**RA Thomas Oberhäuser,
Münsterplatz 13, 89073 Ulm**

Staatsangehörigkeitsrecht – Ermessen, Anspruch und Wirklichkeit

**7. März 2015
Augusta Hotel Mannheim, Mannheim**

Inhaltsverzeichnis

StAG	Seite
<u>Teil A</u>	
§ 4	1
§ 8 und Identität	10
§ 9	34
§ 25	42
§ 17	55
§ 35	68
(dieser Teil des Skripts wurde mit freundlicher Genehmigung des NOMOS-Verlags erstellt)	
<u>Teil B.</u>	
§ 10	2
§ 11	18
§ 12	31
§ 12a	36
§ 29	38

§ 4¹ Geburt

(1) ¹Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. ²Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft; die Anerkennungserklärung muß abgegeben oder das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

(2) ¹Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen. ²Satz 1 ist auf ein vertraulich geborenes Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und

2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.

²Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird in dem Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, eingetragen. ³Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.

(4) ¹Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht nach Absatz 1 erworben bei Geburt im Ausland, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos. ²Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt wird; zur Fristwahrung genügt es auch, wenn der Antrag in dieser Frist bei der zuständigen Auslandsvertretung eingeht. ³Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

Leseprobe aus dem Konzept der 2. Auflage des HK-AusIR (Hrsg. RA R. M. Hofmann, NOMOS-Verlag):

1. Absatz 1 – Kind eines deutschen Elternteils

a) Satz 1

Voraussetzung für den **Abstammungserwerb** ist zunächst die gemäß § 3 bestehende deutsche Staatsangehörigkeit zumindest eines Elternteils zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Unerheblich ist, ob das Kind im In- oder Ausland geboren wird – Ausnahme: Abs. 4 – und ob der Elternteil neben der deutschen auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt,² so lange er die deutsche Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht bereits verloren hatte.

Wer als Elternteil gilt, von wem das Kind also rechtlich abstammt, bestimmen §§ 1591 ff BGB und, für Fälle mit Auslandsbezug, nämlich bei Geburt im Ausland oder weil zumindest einer der „Eltern“ Ausländer ist, Art. 19 EGBGB.³ Danach ist im Regelfall das Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes maßgeblich. Eingeschränkt wird diese Regel einerseits, wenn eine zur Anwendung ebenfalls berufene, andere Rechtsordnung zu einem für das Kind günstigeren Ergebnis führt,⁴ und andererseits, wenn die Anwendung des ausländischen Rechts gegen den deutschen ordre public verstoßen würde,

¹ §§ ohne Angabe des Gesetzes sind solche des StAG.

² BVerwG, Beschl. v. 2.5.1988, 1 B 26.88, InfAusIR 1988, 225.

³ S. zum gem. Art. 3 Nr. 2 EGBGB vorrangigen CIEC-Übereinkommen zur Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder: Thorn in: Palandt, BGB, 72. Aufl., Art. 19 EGBGB Rn 3.

⁴ Klinkhardt in: MüKo BGB Art. 19 EGBGB Rn 14 mwN; gemeint ist eine nach dem berufenen Recht einfachere oder eindeutige Zuordnung des Kindes zu einem Elternteil, nicht Günstiges außerhalb von Abstammungsfragen.

Art. 6 EGBGB.⁵ Zu beachten ist hierbei Art. 8 EMRK, der ein Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zur Staatsangehörigkeit begründet und verbietet, insoweit zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern zu differenzieren.⁶

Ein **Statusdeutscher** vermittelt seine Staatsangehörigkeit seinem Kind nur dann, wenn ihm bereits eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG ausgestellt wurde, § 7 S. 1 StAG, andernfalls überträgt er nur seine Statusdeutscheigenschaft.⁷ Im Übrigen reicht die Glaubhaftmachung, dass ein Elternteil seit dem 1.1.1950 von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist.⁸ Zu den Auswirkungen der Rücknahme der Einbürgerung des Elternteils, von dem das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit abgeleitet hat, und den Folgen des Verlusts anderer, für den Geburtserwerb entscheidender VA, s. § 17. Hatte der maßgebliche Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seine deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 25 StAG verloren, kann er sie seinem Kind nicht vermittelt haben. Möglich ist aber ein Erwerb nach § 3 Abs. 2.

b) Satz 2 – Einschränkung bei Abstammung vom Vater

Der Abstammungserwerb vom Vater setzt dessen gesetzlich bestimmte oder anerkannte Vaterschaft oder eine entsprechende gerichtliche Feststellung voraus. Das Kind erwirbt mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit des Vaters kraft Gesetzes, wenn die Eltern verheiratet sind, § 1592 Nr. 1 BGB, das nichteheliche Kind erst mit Anerkennung der Vaterschaft oder entsprechender gerichtlicher Feststellung, §§ 1592 ff BGB.⁹ Die Anerkennung oder Feststellung als Kind eines deutschen Vaters wirkt ex tunc,¹⁰ die Anerkennungserklärung oder der Antrag auf Feststellung der Vaterschaft muss aber gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Hs 2 abgegeben worden sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Durch die Anerkennung des Kindes erwirbt nicht nur das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit des Vaters, sondern auch die Mutter ein Aufenthaltsrecht gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG oder § 25 Abs. 5 AufenthG iVm Art. 8 EMRK sowie zur Durchführung des Vaterschaftsanerkennungs- bzw. -feststellungsverfahrens zumindest einen Duldungsanspruch.¹¹ Die damit eröffneten „Missbrauchsmöglichkeiten“ führten zu einem Gesetz, nach dem der öffentlichen Hand ein Recht zur Anfechtung der Vaterschaft eingeräumt wurde. Dieses Gesetz wurde – zu Recht – als **verfassungswidrig** und damit **nichtig** erklärt.¹² Im Übrigen bleibt eine Vaterschaftsanfechtung der gem. § 1600 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BGB Berechtigten möglich und führt im Erfolgsfall ex tunc zum Wegfall der rechtlichen Bindungen zum – ggf die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelnden – Vater. Damit entfällt – nach hM ebenfalls rückwirkend¹³ – auch die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes (s. aber § 17),¹⁴ wenn diese nicht anderweitig erworben wurde, bspw. aufgrund einer Anerkennung durch den – richtigen – deutschen oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach Abs. 3 vermittelnden Vater. Außerdem verliert der ausländische Elternteil seine von der deutschen Staatsangehörigkeit seines Kindes abgeleiteten aufenthaltsrechtlichen (Schutz-)Ansprüche.¹⁵ Zwar ist das Kind auch in diesen Fällen gegen den Verlust seiner Staatsangehörigkeit nach Maßgabe von Art. 16 Abs. 1 GG geschützt. Dieser Schutz richtet sich nach der Rspr des BVerfG aber nur gegen „die Verlustzufügung, die die Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit beeinträchtigt“ und setzt ein „Vertrauen auf den Bestand (der) Staatsangehörigkeit (voraus, das Kleinkinder) noch nicht entwickelt haben“.¹⁶ Typischerweise sei in den Fällen erfolgreicher Vaterschaftsanfechtung ein solches Vertrauen des Kindes noch nicht vorhanden, weshalb es einer gesonderten gesetzlichen Regelung nicht bedürfe.¹⁷

⁵ Zu solchen Fragen in Sonderfällen: Benicke, Kollisionsrechtliche Fragen der Leihmutterchaft, StAZ 2013, 101, 104.

⁶ EGMR, Urt. v. 11.10.2011, Nr. 53124/09 (Genovese vs. Malta), www.echr.coe.int.

⁷ Hailbronner u.a., StAR § 4 StAG Rn 29 mwN; iE so auch Nr. 4.1 Abs. 3 VAH-StAG 2007.

⁸ Nrn. 4.1 Abs. 1 und 1.3 StAR-VwV; Hailbronner u.a., StAR § 4 StAG Rn 30.

⁹ Auf deren ausführliche Erläuterungen in den familienrechtlichen Kommentaren verwiesen wird.

¹⁰ Hailbronner u.a., StAR § 4 StAG Rn 39.

¹¹ VG Berlin, Beschl. v. 16.9.1996, 11 A 418.96, InfAusIR 1996, 397 ff; s.a. § 28 AufenthG.

¹² BVerfG, Beschl. v. 17.12.2013, 1 BvL 6/10, juris.

¹³ BVerfG, Beschl. v. 17.12.2013, 1 BvL 6/10, Rn 30 und 18 mwN, www.bverfg.de.

¹⁴ OVG Hmb, Beschl. v. 10.2.2004, 3 Bf 238/03, InfAusIR 2004, 398 mwN.

¹⁵ VGH BW, Urt. v. 25.4.2007, 11 S 409/06, InfAusIR 2007, 357.

¹⁶ BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006, 2 BvR 696/04, InfAusIR 2007, 79.

¹⁷ Zur Kritik: HK-AusIR, 1. Aufl., § 4 StAG Rn 8.

2. Absatz 2 – Findelkind und vertraulich geborenes Kind

a) Satz 1: Findelkind

Die an Art. 2 des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit (StlMindÜbk) angelehnte Legaldefinition bestimmt, dass ein im Inland aufgefundenes Kind ein Findelkind ist. Es gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen, womit die Regelung Teil des Staatsangehörigkeits-erwerbs *ius sanguinis* ist. Die gesetzliche Vermutung der deutschen Staatsangehörigkeit kann widerlegt werden. Dies setzt aber den Beweis des Gegenteils voraus. Bis zur Feststellung, von wem das Kind tatsächlich abstammt, gilt es als deutsches Kind. Nach hM in der Lit. muss das Kind infolge seines Alters „hilflos“ sein.¹⁸ Das Gesetz legt indes keine Grenze fest, bis zu der das Kind „auffindbar“ ist, so lange es nur „Kind“, also nicht volljährig ist. Das Merkmal „aufgefunden werden“ deutet zwar auf eine gewisse Schutzbedürftigkeit hin, eine solche ist jedoch, wie die gesetzliche Vertretung eines jeden Minderjährigen belegt, nicht auf Kleinkinder beschränkt. Soweit „hilflos“ dahingehend verstanden wird, dass das Kind unfähig sein muss, zu seiner Herkunft eigene Angaben zu machen,¹⁹ kommt es zu staatsangehörigkeitsrechtlich bedenklichen Unschärfen. Es würde nämlich statt auf objektive, auf subjektive Momente abgestellt, zB die Intelligenz des Kindes, seine Fähigkeit, sich auszudrücken, komplexere Vorgänge zu begreifen usw. Solange weder über die Angaben des Kindes noch aufgrund von Nachforschungen ein Nachweis über seine tatsächliche Abstammung zu führen ist, hat auch das ältere, minderjährige Kind noch als Findelkind zu gelten.

Mit der Feststellung der wahren Elternschaft verliert das Kind nach hM die deutsche Staatsangehörigkeit **rückwirkend**, wenn keiner der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 vermitteln konnte. Allerdings kann dies nur gelten, wenn das Kind bei Feststellung der tatsächlichen Elternschaft das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, da es andernfalls die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 3 Abs. 2 erworben hat und folglich behält. Auch wenn es jünger, aber älter als fünf Jahre ist, hängen die staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen davon ab, ob ein durch die Feststellung ggf eintretender „Verlust“ gesetzlich geregelt wird, da jedenfalls das über fünfjährige Kind ein Bewusstsein von seiner Staatsangehörigkeit hat und die ihm gegenüber erfolgte Feststellung, kein Deutscher zu sein, sein Vertrauen in seine Staatsangehörigkeit berührt.²⁰ Daher bedürfte es für die Feststellung, kein Deutscher zu sein, gemäß Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG einer gesetzlichen Grundlage, die bislang nicht vorhanden ist. Ohnehin steht der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit verfassungsrechtlich unter der Bedingung, dass das Kind eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

Anders als nach Art. 2 StlMindÜbk erklärt Abs. 2 S. 1 das Findelkind zum Kind **eines Deutschen**, nicht von deutschen *Eltern*. Wird ein Kind im Inland aufgefundenes und später zB nur die Mutter festgestellt, die die deutsche Staatsangehörigkeit aber nicht vermitteln konnte, stellt sich die Frage, ob sich das Kind für das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit auf die – weiterhin – ungeklärte Identität des anderen Elternteils berufen kann. Die Divergenz zwischen beiden Normen gebietet eine völkerrechtskonforme Auslegung von Abs. 2 S. 1: bis zur Feststellung, wer beide Eltern sind und dass keiner von ihnen dem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit vermitteln konnte, gilt das Kind als von einem Deutschen abstammend, also als Kind eines Deutschen (str.).

b) Satz 2: Vertrauliche Geburt

Ab dem 1.5.2014 können Mütter im Konfliktfall ihr Kind anonym zur Welt bringen.²¹ Das Kind erwirbt dann, wie nach Satz 1, „als Kind eines Deutschen“ die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Anonymität kann aufgehoben werden, wenn das Kind mit Vollendung des 16. Lebensjahres sein Einsichtsrecht gem. § 31 Abs. 1 SchKG geltend macht oder die Mutter die Rücknahme des Kindes begehrt, § 30 Abs. 2 SchKG. Solange die Mutter anonym bleibt oder nicht feststeht, kann sie selbstredend keine Aufenthaltsrechte als „Mutter eines deutschen Kindes“ geltend machen.

¹⁸ GK-StAR/Marx IV-2 § 4 Rn 197 ff mwN.

¹⁹ So zB GK-StAR/Marx IV-2 § 4 Rn 201.

²⁰ BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006, 2 BvR 696/04, InfAuslR 2007, 79.

²¹ §§ 25 ff. Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) idF des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt v. 28.8.2013, BGBl. I, 3458.

3. Absatz 3 – Geburt im Inland als Kind nichtdeutscher Eltern

a) Status und Identität der Eltern

Die deutsche Staatsangehörigkeit kann ein Kind nicht nur ausländischer, sondern **auch staatenloser Eltern**²² durch Geburt im Inland erwerben. Staatenlose sind keine Deutschen und gelten daher gemäß § 2 Abs. 1 AufenthG als Ausländer. Es ist kein Grund ersichtlich, Personen, die im Hinblick auf die weiteren Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 trotz ihrer Staatenlosigkeit integriert sind, anders zu behandeln als sonstige Nichtdeutsche, so dass wegen der Gleichsetzung mit Ausländern auch nicht näher geprüft werden muss, ob der Elternteil nun staatenlos ist oder nicht. Offen ist, inwieweit die **Identität** der Eltern geklärt sein muss, insb. ob es schadet, wenn die Eltern nur Flüchtlingsausweise besitzen, die den Vermerk enthalten „Identität nicht nachgewiesen“.²³ Im Ergebnis spricht nichts für eine Erweiterung der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen für den ius soli-Erwerb. Sicherheitsinteressen Deutschlands werden durch einen Staatsangehörigkeitserwerb kraft Geburt von Eltern, deren Identität nicht geklärt ist, die aber die sonstigen Voraussetzung von § 4 Abs. 3 erfüllen, nicht gefährdet.²⁴ Die Staatsangehörigkeit des Kindes hängt auch nicht von seinem oder dem Namen oder anderer Identitätsmerkmale seiner Eltern ab. Das wesentlichste Identitätsmerkmal, der Name, wird ohnehin erst nach der Geburt erteilt und kann in gewissem Umfang noch nachträglich geändert werden. Für den Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland ist die nachgewiesene Identität der Eltern ohne Bedeutung.

b) Geburt im Inland

Voraussetzung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ist die Geburt im Inland, was mittels Geburtsurkunde nachgewiesen werden kann. Inland ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3.10.1990, darüber hinaus die als deutsches Küstenmeer bezeichnete 12-Seemeilen-Zone und der deutsche Luftraum. Auch Schiffe, die – berechtigt – unter deutscher Bundesflagge fahren, sowie Flugzeuge mit dem Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zählen zum deutschen Staatsgebiet,²⁵ also zum Inland.

c) Rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt seit 8 Jahren

Wenigstens ein Elternteil des Kindes muss sich **zum Zeitpunkt der Geburt** des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig und gewöhnlich im Bundesgebiet aufhalten.²⁶ Das BVerwG²⁷ hat zu § 4 Abs. 3 ausdrücklich entschieden, dass jedenfalls **kurzfristige Unterbrechungen** der Rechtmäßigkeit des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland der Erfüllung der achtjährigen Aufenthaltsdauer nach Sinn und Zweck der Vorschrift in Verbindung mit der § 89 Abs. 3 AuslG 1990 zugrunde liegenden Wertung nicht entgegenstehen. Insofern bestehe eine Parallele zu der ebenfalls auf einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt seit acht Jahren abstellenden Vorschrift des § 85 Abs. 1 S. 1 AuslG 1990. Der Gesetzgeber sei nämlich davon ausgegangen, dass aus der Erfüllung der in dieser Vorschrift aufgeführten Voraussetzungen generell auf das Vorhandensein einer Integration in die deutschen Lebensverhältnisse geschlossen werden könne.²⁸ Der Zweck des Erfordernisses eines achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalts in § 4 Abs. 3, auf der Grundlage der gelungenen Integration des maßgeblichen Elternteils die Integrationschancen seines im Inland geborenen Kindes zu verbessern, wird nicht bereits dann verfehlt, wenn der Elternteil bei einem insgesamt mehr als achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalt lediglich die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis einige Tage verspätet beantragt und erwirkt.²⁹ Nicht entscheidend ist insoweit, ob alle Voraussetzung für die Erteilung (eines anderen) oder die Verlängerung des AT zum Antrags- oder dem Zeitpunkt vorlagen, zu dem der Antrag hätte gestellt werden müssen. Maßgeblich ist nur, dass bei einer rechtzeitigen Antragstellung die Fiktionswirkung eingetre-

22 Hailbronner u.a., StAR § 4 StAG Rn 76.

23 Zur Beweisfunktion eines Flüchtlingsausweises ohne einschränkende Vermerke: BVerwG, Urt. v. 17.3.2004, 1 C 1.03, InfAuslR 2004, 408.

24 So zu recht BVerwG, Urt. v. 1.9.2011, 5 C 27.10, Rn 17, InfAuslR 2012, 27.

25 Hailbronner u.a., StAR § 4 StAG Rn 52 und 73 f; s.a. Art. 3 StlMindÜbk.

26 Zu dem Begriffspaar s.a. §§ 8 und 12 b.

27 BVerwG, Urt. v. 18.11.2004, 1 C 31.03, InfAuslR 2005, 215.

28 Unter Verweis auf BVerwG, Beschl. v. 29.9.1995, 1 B 236.94, InfAuslR 1996, 19.

29 S. a. Nr. 4.3.1.1 iVm Nr. 12b.3 VAH-StAG.

ten wäre.³⁰ Schädlich wäre hingegen die Ablehnung des Antrags, sofern diese Entscheidung nicht aufgehoben und der AT mit Rückwirkung erteilt bzw verlängert wird.

Studienzeiten, für die früher Aufenthaltsbewilligungen nach § 28 AuslG 1990 erteilt wurden, die grds. nicht in andere AT übergehen konnten, sind regelmäßig als Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts anzuerkennen. Dass der Zweck des Aufenthalts – Studium – seiner Natur nach zeitlich begrenzt ist, ändert hieran jedenfalls dann nichts, wenn nicht nur ein einzelner Studienabschnitt, sondern das ganze Studium in Deutschland absolviert werden soll.³¹ Da die nunmehr nach § 16 AufenthG erteilte AE ohne Weiteres in eine andere AE übergehen kann (s. § 16 Abs. 4 AufenthG und § 39 Nr. AufenthV), ist der erlaubte Aufenthalt zur Durchführung eines Studiums sowie ggf eines Sprachkurses seit dem 1.1.2005 im Regelfall ebenfalls gewöhnlich iS von Abs. 3.

Für die Ermittlung des 8-Jahreszeitraum, also für Fristbeginn und -ablauf, ist § 31 (Landes)VwVfG iVm §§ 186 bis 193 BGB maßgeblich. Bei **Asylfolgeanträgen**, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling führen, beginnt der rechtmäßige Aufenthalt iS von Abs. 3 bereits mit der Antragstellung, nicht erst mit der – oft deutlich späteren – Erteilung eines AT.³² Wegen der gesetzlichen Gleichsetzung von **subsidiär Schutzberechtigten** mit Flüchtlingen (s. §§ 104 Abs. 9, 25 Abs. 2 AufenthG) hat Gleiches beim Antrag auf Feststellung subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG zu gelten.

d) Nr. 2 – Erforderlicher Aufenthaltsstatus

Für den Abstammungserwerb erforderlich ist ferner, dass der Elternteil, vom dem das Kind seine Staatsangehörigkeit ableitet, zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes entweder über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügt oder – als Schweizer oder dessen Familienangehöriger – im Besitz einer besonderen Aufenthaltserlaubnis³³ ist. Aus der Gesetzesbegründung zum 1. RiLiUmsG, wonach es sich bei der Neufassung von Nr. 2 um eine bloße redaktionelle Änderung zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift handelt,³⁴ ergibt sich zum einen, dass es jedenfalls seit dem 1.1.2005 auch für den Abstammungserwerb von einem **Familienangehörigen eines Unionsbürgers** nicht darauf ankommt, dass dieser eine Aufenthaltserlaubnis-EU besitzt. Zum anderen wird klargestellt, dass das Kind seine deutsche Staatsangehörigkeit auch von einem Familienangehörigen eines freizügigkeitsberechtigten Schweizer ableiten konnte und kann, der nicht im Besitz einer unbefristeten, sondern „nur“ einer AE-Schweiz nach Art. 3, 2 des Anhangs I zum FreizügAbk/Schweiz ist.

Unbefristet ist ferner jede nach dem AufenthG erteilte NE sowie die DauerAE-EU gem. § 9 a AufenthG und das Aufenthaltsrecht eines heimatlosen Ausländers nach §§ 12, 1 HAG.

Auch das Aufenthaltsrecht des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und seiner Familienangehörigen ist unbefristet.³⁵ Dieses wird dem Familienangehörigen mit Aushändigung einer Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 FreizügG/EU nur deklaratorisch bescheinigt,³⁶ also nicht „befristet erteilt“ und geht gem. § 4a FreizügG/EU in ein Daueraufenthaltsrecht über. Der Besitz einer Aufenthalts- oder Daueraufenthaltskarte ist also für den Geburtserwerb nicht erforderlich, entscheidend ist allein das Aufenthaltsrecht als Unionsbürger oder Familienangehöriger eines solchen. In gleicher Weise gilt dies für Staatsangehörige der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen, vgl § 12 FreizügG/EU. Mit dem 1. RiLiUmsG sind die in den früheren Fassungen von § 4 enthaltenen Versäumnisse behoben und können alle Europäer, sofern ihre Ausreisepflicht nicht nach § 7 FreizügG/EU festgestellt wurde, ihrem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit vermitteln.

³⁰ VGH BW, Urt. v. 25.7.2008, 13 S 1683/07, InfAuslR 2009, 82.

³¹ OVG Sachsen, Urt. v. 5.9.2013, 3 A 793/12, ANA-ZAR 2014, 6, Dok. 2003a unter Bezugnahme auf BVerwG, Urt. v. 11.12.2012, 1 C 15.11, juris, für die umgekehrte, aber vergleichbare Situation bei § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG.

³² BVerwG, Urt. v. 19.10.2011, 5 C 28.10, InfAuslR 2012, 102.

³³ Nach Art. 2 des Anhangs I zum FreizügAbk/Schweiz; siehe aber unten.

³⁴ BT-Drucks. 16/5065, 227.

³⁵ BT-Drucks. 16/5065, 227; nicht erforderlich ist, dass das Aufenthaltsrecht bereits zum Daueraufenthaltsrecht erstarkt ist, was allerdings mit Blick auf § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 regelmäßig der Fall sein wird.

³⁶ Das verkennt Hailbronner u.a., StAR § 4 StAG Rn 83, wenn er den „Besitz eines formellen Titels“ fordert.

Gleiches gilt für **assoziationsfreizügige** türkische Staatsangehörige.³⁷ Auch ihr Aufenthaltsrecht ist unabhängig von der Ausstellung eines AT oder einer Bescheinigung, bspw nach § 4 Abs. 5 oder § 81 Abs. 5 AufenthG. Für Familienangehörige eines türkischen Arbeitnehmers, die nach dreijährigem Zusammenleben mit dem Arbeitnehmer ein Recht nach **Art. 7 S. 1 oder S. 2 ARB 1/80** erworben haben, ist dies nicht ernsthaft zu bestreiten. Ein solches Recht geht nur unter, wenn der Assoziationsfreizügige den Aufnahmemitgliedstaat dauerhaft verlässt oder rechtmäßig ausgewiesen wird.³⁸ Es besteht folglich grds. dauerhaft, insb. unbefristet.

Im Ergebnis nichts anderes gilt für Assoziationsfreizügige nach **Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80**. Bereits wenn der türkische Arbeitnehmer ein Jahr beim gleichen Arbeitgeber im gleichen Beruf gearbeitet und folglich die Schutzposition von Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 erworben hat, ist für seinen weiteren Aufenthalt keine Entscheidung einer Beh. maßgeblich. Das Recht besteht aufgrund Assoziationsrechts. Ein Recht mag zwar von verschiedenen Voraussetzungen abhängen. Für eine im Voraus bestimmbare Zeit, also bis zum Ablauf einer bestimmten Frist, besteht es – jedenfalls im Bereich des unionalen Aufenthaltsrechts – allerdings nicht. Soweit untergerichtlich behauptet wird, eine zeitliche Begrenzung könne sich auch aus Art, Zweck und Beschaffenheit des Aufenthaltsrechts ergeben, weshalb der vom Fortbestehen seines Arbeitsplatzes abhängige Arbeitnehmer niemals ein unbefristetes Recht haben könne,³⁹ werden Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Assoziationsrechts vermischt. Liegen die Voraussetzungen von Art. 6 ARB 1/80 vor, besteht ein Recht auf Aufenthalt, bei gleichbleibenden Voraussetzungen unendlich. Dass sich Umstände ändern können, die für das Vorliegen der Voraussetzungen maßgeblich sind, ändert nichts daran, dass sie im maßgeblichen Zeitpunkt – Geburt des Kindes – vorliegen. Andernfalls wären auch die Aufenthaltsrechte von Freizügigkeitsberechtigten und ihren Familienangehörigen nicht unbefristet, bspw weil ein Unionsbürger seine Arbeitnehmereigenschaft verlieren und eine Verlustfeststellung erfolgen kann. Damit wäre aber der Wille des Gesetzgebers negiert, der mit der Änderung des StAG 2007 gerade Unionsbürger und ihre Familienangehörigen begünstigen wollte. Wenn Unionsbürger aufgrund ihrer Arbeitnehmereigenschaft ein unbefristetes Aufenthaltsrecht iS von § 4 Abs. 3 haben, muss gleiches für türkische Staatsangehörige gelten. Liegen die Voraussetzungen der Art. 6 oder 7 ARB 1/80 zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes vor, ist der Besitz eines AT, bspw einer NE, für den Staatsangehörigkeitserwerb nach § 4 Abs. 3 folglich ohne Bedeutung.

Der Gesetzesbegründung zufolge soll die Änderung von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 rein redaktioneller Natur sein.⁴⁰ Danach wäre auch bei Geburten vor dem 28.8.2007 maßgeblich, ob ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt assoziationsfreizügig war. Da die Vorschrift seit ihrem Inkrafttreten am 1.1.2000⁴¹ auf ein unbefristetes Aufenthaltsrecht abstellt, hätte das 1. RiLiUmsG bei diesem Verständnis weit reichende Folgen. Alle zum Zeitpunkt der Geburt ihrer Kinder Assoziationsfreizügigen hätten, sofern sie sich mindestens acht Jahre rechtmäßig aufgehalten haben und die Geburt nach dem 31.12.1999 erfolgt ist, ihrem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt. Eine solche Konsequenz lässt sich weder mit dem Wortlaut der vor dem 28.8.2007 geltenden Fassungen von § 4 Abs. 3 in Einklang bringen, noch ist erkennbar, dass sie auch nur ein Mal Gegenstand im Gesetzgebungsverfahren war. Das 1. RiLiUmsG hat folglich insoweit für Assoziationsfreizügige eine materiell bedeutsame Neuerung gebracht und nicht nur eine redaktionelle Änderung.

Fragwürdig ist die Einschränkung, wonach **Schweizer und ihre Familienangehörigen** eine AE-Schweiz besitzen müssen, um ihrem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit zu vermitteln. Der Gesetzgeber benennt als Grund für die Änderung der Vorschrift bezüglich Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, dass „nach europarechtlichen Vorgaben ein Recht nicht vom Vorhandensein einer lediglich deklaratorischen Bescheinigung (wie zB Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte) abhängig gemacht werden darf“.⁴² Nach Art. 2 Abs. 1 des Anhangs I zum FreizügAbk/Schweiz besteht

37 Nr. 4.3.1.3 Abs. 2 VAH-StAG 2007; AAH-ARB 1/80 S. 18 u. 45, ANA-ZAR 2014, 5, Dok. 2001; GK-StAR/Marx IV-2 § 4 Rn 328; aA, aber ohne nachvollziehbare Begründung, Hailbronner u.a. § 4 StAG Rn 83.

38 S. HK-AusIR/Oberhäuser, 1. Aufl., Art. 7 ARB 1/80 Rn 14 ff mwN.

³⁹ VG Bremen, Urt. v. 9.12.2013, 4 K 270/13, AuAS 2014, 31, das bei seiner Argumentation im Übrigen auch Art. 6 Abs. 2 S. 2 ARB 1/80 erkennt.

40 BT-Drucks. 16/5065, 227: „zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift“.

41 Art. 5 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsreformgesetzes vom 15.7.1999 (BGBl. I, 1618).

42 BT-Drucks. 16/5065, 227.

das Aufenthaltsrecht der Schweizer und ihrer Familienangehörigen ebenfalls unabhängig von der Ausstellung einer Aufenthaltsbescheinigung. Die Schweizer sind also, folgt man der Gesetzesbegründung, gleich zu behandeln, wie Unionsbürger. Im Übrigen ergibt sich dies schon aus dem Diskriminierungsverbot nach Art. 2 FreizügAbk/Schweiz. Die Einschränkung des Abstammungserwerbs auf Schweizer und ihre Familienangehörige, die im Besitz einer AE-Schweiz sind, begegnet daher unionsrechtlichen Bedenken.

Für **Altfälle** ist zu beachten, dass der Gesetzgeber des ZuwG 2004 versehentlich Unionsbürger und Angehörige der EWR-Staaten nicht aufgeführt hatte, die nicht mehr freizügigkeitsberechtigt, aber noch im Besitz einer Aufenthaltsbescheinigung nach § 5 Abs. 1 FreizügG/EU sind, bspw die 22-jährige, noch nie erwerbstätige und nicht mehr unterhaltene Tochter eines Freizügigkeitsberechtigten. Dieses Kind, dessen Mutter sich mangels Verlustfeststellung nach § 6 FreizügG/EU rechtmäßig in Deutschland aufhält, vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt auszuschließen, wäre mit Gleichheitsgrundsätzen nicht vereinbar. Denn die drittstaatsangehörige (Stief-)Tochter eines Freizügigkeitsberechtigten, der eine AE-EU ausgestellt wurde, hätte ihrem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt. Die Gesetzgebungsmaterialien deuten nicht darauf hin, dass der Gesetzgeber eine solche Benachteiligung des Unionsbürgers beabsichtigt hatte.⁴³ Vielmehr belegt die Begründung zum 1. RiLiUmsG, dass es sich um ein Versehen gehandelt hat, da die Änderung bloß redaktionell und das Gesetz dadurch besser lesbar sein soll.⁴⁴ Nach der Fassung, die das StAG durch das 1. RiLiUmsG erfahren hat, kommt es auf die Freizügigkeitsberechtigung der Mutter nicht an. Entsprechend hat für Altfälle zu gelten, dass der Abstammungserwerb unabhängig von der Freizügigkeitsberechtigung möglich ist, solange keine Verlustfeststellung erfolgt ist.

Bereits das bis zum 31.12.2004 geltende StAG berücksichtigte europarechtliche Vorgaben nicht. Der damalige § 4 Abs. 3 war – hinter dem Wort „Aufenthaltsberechtigung“ – gedanklich zu ergänzen um den Begriff der „**unbefristeten Aufenthaltserlaubnis-EG**“, die auf Gemeinschaftsebene der deutschen Aufenthaltsberechtigung gleichstand.⁴⁵ Daher war nicht der dreijährige Besitz der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis-EG erforderlich, sondern ausreichend der Besitz der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis-EG bei Geburt des Kindes.⁴⁶

Nachdem Nr. 2 seit dem 1. RiLiUmsG nicht mehr ausschließlich auf einen bestimmten AT abstellt, sondern ein Aufenthaltsrecht ausreicht, das nicht befristet ist, können auch Personen, die keinen AT benötigen, bspw Diplomaten, entgegen der früheren Gesetzeslage⁴⁷ ihrem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit vermitteln.

Soweit für den Abstammungserwerb der Besitz eines bestimmten unbefristeten AT – NE oder DauerAE-EU – erforderlich ist, besteht für den Elternteil, vom dem die Staatsangehörigkeit des Kindes abgeleitet wird, ein Rechtsschutzbedürfnis an der rückwirkenden Erteilung dieses AT, sofern der Antrag hierauf vor der Geburt des Kindes gestellt wurde und positiv beschieden hätte werden müssen.⁴⁸ Voraussetzung ist außerdem die Vorlage der gesetzlich geforderten Nachweise des Bestehens des Anspruchs, so dass die Ausländerbehörde den Antrag tatsächlich hätte positiv bescheiden müssen.

Wird dem Antrag stattgegeben und der AT ex tunc erteilt, lag er zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes rechtlich vor, so dass die Voraussetzung von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 erfüllt ist. Zur Rücknahme eines AT, der für den Geburtserwerb kausal war, s. § 17.

4. Absatz 4

Deutsche werden mit Abs. 4 von der in Abs. 1 vorgesehenen, gesetzlichen Vermittlung ihrer Staatsangehörigkeit an ihre Kinder kraft ius sanguinis ausgeschlossen, sofern sie selbst nach dem 31.12.1999

43 Vgl BT-Drucks. 15/420, 116 zu Abs. 3, der von einer Berücksichtigung der für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen bestehenden Regelung spricht.

44 BT-Drucks. 16/5065, 227.

45 Vgl BT-Drucks. 14/533, 14 zu Abs. 3.

46 VG Stuttgart, Urt. v. 27.2.2004, 7 K 2744/02, InfAuslR 2004, 446.

47 BT-Drucks. 14/533, 14 zu Abs. 3.

48 BVerwG, Urt. v. 29.9.1998, 1 C 14.97, InfAuslR 1999, 69; VGH BW, Beschl. v. 25.8.1998, 11 S 741/98, InfAuslR 1998, 485, 486.

im Ausland geboren wurden, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und ihr dort geborenes Kind nicht staatenlos wird. Um dem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten, muss die Geburt innerhalb eines Jahres der zuständigen deutschen Auslandsvertretung angezeigt werden. Zur Begründung dieser Einschränkung des Abstammungserwerbs nennt der Gesetzgeber den **fehlenden Bezug zum Staatsgebiet**, der schon im sog. „Asylkompromiss“ vom 6.12.1992 Anlass zu einer entsprechenden Initiative gewesen sei.⁴⁹ Das Gesetz spiegelt diese Begründung indes nur unvollständig wider.

a) Geburt des deutschen Elternteils im Ausland

Ob der maßgebliche, dem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelnde Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde, ist nach den gleichen Regeln zu entscheiden, die für den umgekehrten Fall in Abs. 3 gelten.

b) Gewöhnlicher Aufenthalt des Elternteils dort zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes

Zum Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ wird verwiesen auf §§ 8 und 12 b. Mit „**dort**“ ist trotz des offenen Wortlauts nicht der Ort der Geburt des Elternteils, sondern schlicht „**Ausland**“ gemeint. Andernfalls würde die Vorschrift nur in wenigen Fällen Anwendung finden, nämlich nur dann, wenn der Elternteil noch oder wieder in seiner Geburtsstadt lebt. Nach den Motiven des Gesetzgebers sollen von Abs. 4 aber alle Fälle erfasst werden, in denen kein Bezug zum deutschen Staatsgebiet mehr besteht. Ob die Herstellung eines solchen Bezugs zu erwarten ist, hat im Wortlaut des Gesetzes hingegen ebenso wenig Niederschlag gefunden,⁵⁰ wie ein Anknüpfen an weitere Umstände, die eine Verbindung des Elternteils mit Deutschland belegen. Pauschal folgert der Gesetzgeber aus dem Aufenthalt im Ausland zu einem Zeitpunkt und in einem begrenzten Zeitraum – gewöhnlich wird der Aufenthalt in der Regel nach sechs Monaten – auf das Fehlen hinreichend enger Beziehungen zu Deutschland. Dann spielt es aber keine Rolle, wo genau der gewöhnliche Aufenthalt ist, wenn er nur im Ausland ist. Die Rigidität dieser pauschalen Wertung soll dadurch abgemildert werden, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach S. 2 durch Erklärung innerhalb eines Jahres erworben werden kann.⁵¹

Zu Recht wird an diesem Konzept kritisiert, dass der zufällige Aufenthalt im Ausland, mag er auch im Zeitpunkt der Geburt „gewöhnlich“ sein, nichts über Bindungen zu Deutschland verrät. Erfasst werden bspw. auch Fälle, in denen der deutsche Elternteil in Dänemark geboren wurde, als Kleinkind nach Deutschland kam, hier seine Ausbildung absolviert hat und eine Stelle in der Schweiz antrat, bevor dort – sieben Monate später – sein Kind geboren wurde. Die Annahme, dieser Elternteil habe durch den Umzug in die Schweiz und den Aufenthalt dort zum Ausdruck gebracht, keine hinreichend engen Beziehungen zu Deutschland zu haben, ist offensichtlich verfehlt. Gleichwohl hat der Gesetzgeber nichts normiert, das auf das Erfordernis eines „ununterbrochenen“⁵² Auslandsaufenthalts hinweist.

Vorsorglich ist deshalb in allen, insb. in Zweifelsfällen die Geburt im Ausland der Auslandsvertretung nach S. 2 anzuzeigen. Rechtsnachteile erwachsen hierdurch in keinem Fall.

Da das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit von beiden Elternteilen ableiten kann, sind die Voraussetzungen von Abs. 1 und Abs. 4 gem. **Satz 3** stets hinsichtlich **beider Eltern** zu prüfen. Ist einer der deutschen Eltern nicht im Ausland geboren oder hält er sich zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes dort nicht gewöhnlich auf, erwirbt sein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit ohne Weiteres.

c) Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit durch das Kind

Die Einschränkung des Abstammungserwerbs setzt ferner voraus, dass das Kind auch ohne Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht staatenlos wird. Wenn es, abgeleitet von einem Elternteil oder kraft ius soli, mit Geburt eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, tritt keine nach Art. 4 Abs. 1 lit. a) StaLoMindÜbk unzulässige Staatenlosigkeit ein. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit muss feststehen, die bloße Möglichkeit des Erwerbs auf Antrag genügt nicht. Unsicherheiten oder de-facto Staatenlo-

⁴⁹ BT-Drucks. 14/533, 14.

⁵⁰ Hailbronner u.a., StAR § 4 StAG Rn 48 erklärt die Zulässigkeit des „Generationenschnitts“ gleichwohl mit dem Fehlen solcher Erwartungen.

⁵¹ Hailbronner u.a., StAR § 4 StAG Rn 51.

⁵² So aber GK-StAR/Marx IV-2 § 4 Rn 393 und 395 ff.

sigkeit gehen zu Lasten der Behörde, führen also zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft ius sanguinis.⁵³

d) Satz 2: Unterbleiben einer Anzeige der Geburt innerhalb eines Jahres

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird auch bei Vorliegen der unter a) bis c) genannten Voraussetzungen erworben, wenn die Geburt innerhalb eines Jahres der für den Geburtsort zuständigen deutschen Auslandsvertretung angezeigt wird. Der Erwerb erfolgt rückwirkend mit der Anzeige und stellt einen neben § 5 weiteren Fall des Erklärungserwerbs dar. Während der Geburtserwerb in der Regel nicht zu Konflikten mit einer anderen Staatsangehörigkeit führt, stellt der Erklärungserwerb die Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit iS von § 25 dar. Kennt der Staat, dessen Angehöriger das Kind – kraft ius soli oder abgeleitet vom anderen als dem deutschen Elternteil – durch Geburt ist, eine § 25 vergleichbare Regelung, verliert das Kind die andere Staatsangehörigkeit durch die Anzeige der Geburt.

Damit werden im Ausland geborene Kinder im Ausland geborener Deutscher in zweifacher Hinsicht schlechter gestellt, als sonstige Kinder Deutscher. Während Letztere stets eine qua Geburt bestehende andere Staatsangehörigkeit behalten, können Erstere diese durch die Anzeige verlieren. Des Weiteren werden Erstere benachteiligt, weil der im Ausland lebende Deutsche erkennen muss, dass er aktiv werden muss, um seinem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit zu vermitteln. Damit wird eine Jahrhunderte alte Tradition durchbrochen, nach der stets kraft ius sanguinis die deutsche Staatsangehörigkeit erworben werden konnte. Offen ist, ob dies mit Art. 116 Abs. 1 GG vereinbar ist. Die praktischen Nachteile sind allerdings in der Regel auch dann gering, wenn die Eltern keinen Antrag nach S. 2 stellen, da das minderjährige Kind eines Deutschen das Recht auf gemeinsame Einreise und Aufenthalt gem. §§ 27, 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG und einen Anspruch auf privilegierte Einbürgerung nach § 8 oder vom Ausland aus gem. § 14 hat.

5. Praktische Hinweise zum behördlichen und gerichtlichen Verfahren

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit tritt kraft Gesetzes ein und hängt nicht von Eintragungen in der Geburtsurkunde oder dem Geburtenregister ab. Vielmehr vollzieht der Standesbeamte durch den entsprechenden, unverbindlichen Hinweis⁵⁴ am unteren Rand des Geburtseintrags nach, was das Gesetz bestimmt. Solche Eintragungen haben auch keine statusbegründende Wirkung, sind also statusrechtlich – außer für § 3 Abs. 2 – bedeutungslos. Zuständig für die Eintragung ist nach §§ 17, 27 1. StARegG derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk der Erklärende, also der Elternteil, der seine deutsche Staatsangehörigkeit dem Kind vermittelt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.⁵⁵ Für die Nachbeurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt eines Deutschen gem. Abs. 1 ist das Standesamt Berlin I zuständig, § 36 Abs. 3 PStG.

Verweigert der Standesbeamte – regelmäßig aufgrund einer Stellungnahme der Ausländerbehörde – die Eintragung der deutschen Staatsangehörigkeit, so fehlt für ein gerichtliches Vorgehen gegen die Weigerung des Standesbeamten im Regelfall das Rechtsschutzbedürfnis, da die Personenstandsurkunde für das Staatsangehörigkeitsverhältnis nur über § 3 Abs. 2 Bedeutung hat.⁵⁶ Allenfalls um den verursachten Rechtschein, nicht Deutscher zu sein, zu beseitigen, kann nach §§ 45, 48 PStG Rechtsschutz gegen die Eintragung des unzutreffenden Hinweises eingeholt werden. Sachdienlicher ist bei Zweifeln am Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ein Vorgehen gegen die Einbürgerungsbehörde gemäß § 30. An der rückwirkenden, auf den Zeitpunkt der Geburt bezogenen Feststellung besteht ein rechtliches Interesse, da die Staatsangehörigkeit und die eigene Kenntnis hiervon zum nach Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG geschützten Persönlichkeitsrecht zählt,⁵⁷ zumal die willkürliche Versagung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit gegen Art. 8 EMRK verstößt⁵⁸ – und damit auch die willkürliche Verneinung des zeitweiligen Besitzes.

⁵³ Hailbronner u.a., StAR § 4 StAG Rn 59.

⁵⁴ Hailbronner u.a., StAR § 4 StAG Rn 90 ff.

⁵⁵ GK-StAR/Marx IV-2 § 4 Rn 365 ff.

⁵⁶ So jetzt auch GK-StAR/Marx IV-2 § 4 Rn 381; unverständlich Hailbronner u.a., StAR § 4 StAG Rn 98, der einerseits von der Unverbindlichkeit der Eintragung ausgeht, andererseits ein rechtliches Interesse an ihr bejaht.

⁵⁷ OVG Schsen, Urt. v. 5.9.2013, 3 A 793/12, ANA-ZAR 2014, 6, Dok. 2003a.

⁵⁸ EGMR, Urt. v. 11.10.2011, Nr. 53124/09 (Genovese vs. Malta), www.echr.coe.int.

§ 8 [Einbürgerung eines Ausländers mit Niederlassung im Inland]

(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

- 1. handlungsfähig nach Maßgabe von § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist,
- 2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
- 3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
- 4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.

Vorab:

Identität -

Feststellung, Zweifel, Nachweispflicht, insb. bei Flüchtlingen

In Folge der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.09.2011⁵⁹ fordern Einbürgerungsbewerber in jüngster Zeit von Einbürgerungswilligen stets einen „Nachweis“ ihrer Identität. Selbst Oberbehörden werten die Entscheidung des BVerwG vielerorts als Freibrief, ihre Einbürgerungsbehörde per Erlass anzuweisen, sogar von anerkannten Flüchtlingen die Vorlage von Originalurkunden aus der „Heimat“ oder Bemühungen um solche Dokumente zu verlangen.

Verweise auf die Privilegien von Flüchtlingen fruchten nie. Dabei ist gerade bei Ihnen besondere Sorgfalt bei der Prüfung einer etwaigen Nachweispflicht geboten, denn in vielen, wenn nicht sogar den meisten Fällen genügt der Internationale Reiseausweis (IRA) als Identitätsnachweis.

I. Grundsatz: BVerwG 5 C 27.10

(Rn 11 ff)

„Zwingende Voraussetzung einer Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG 2005 ist (...), dass die Identität des Einbürgerungsbewerbers geklärt ist und feststeht.

Zwar hat dieses Erfordernis im Wortlaut des § 10 Abs. 1 StAG keine ausdrückliche Erwähnung gefunden. Die Klärung offener Identitätsfragen ist jedoch notwendige Voraussetzung und unverzichtbarer Bestandteil der Prüfung der in §§ 10 und 11 StAG 2005 genannten Einbürgerungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe“.

Weiter heisst es dann u.a.:

„Die Angaben zur Person (Titel, Vorname, Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand) bilden gleichsam die Basis für alle weiteren Ermittlungen. Nur wenn **Gewissheit** besteht, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, kann (...) mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob und welche ausländische Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber besitzt, ob er im In- oder Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen oder ob ein Ausweisungsgrund vorliegt. Die Identitätsprüfung stellt daher nicht nur

⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 1.9.2011, 5 C 27.10, BVerwGE 140, 311 = InfAuslR 2012, 27 = ZAR 2012, 28 = StAZ 2012, 112.

einen unverzichtbaren Teil der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG vorgesehenen Statusprüfung dar (...). Sie bildet auch eine notwendige Voraussetzung der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 11 StAG vorgesehenen Sicherheitsüberprüfung. In diesem Sinne wird die Identitätsprüfung im Gesetz unausgesprochen vorausgesetzt (...).

Dies erschließt sich auch aus dem Sinn und Zweck einer Verleihung der Staatsangehörigkeit durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt (...), weil die Einbürgerung nicht dazu dient, einer Person eine vollkommen neue Identität oder eine zusätzliche Alias-Identität zu verschaffen. Es besteht ein erhebliches staatliches Interesse daran zu verhindern, dass ein und dieselbe Person im Rechtsverkehr mit mehreren unterschiedlichen Identitäten und amtlichen Ausweispapieren auftreten kann.

Einer Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren steht nicht entgegen, dass diese bereits regelmäßig (...) im aufenthaltsrechtlichen Erlaubnisverfahren zu prüfen ist (...).

Eine Identitätsprüfung ist schließlich nicht deswegen generell ausgeschlossen, weil für die Klägerin als anerkannter Flüchtling nach **Art. 34 Satz 1 GFK** ein besonderes Wohlwollensgebot gilt (...). Da die Prüfung der Identität notwendige Voraussetzung und unverzichtbarer Bestandteil der (...) zwingend vorgeschriebenen Status- und Sicherheitsprüfungen ist, kann sie auch bei anerkannten Flüchtlingen nicht entfallen. Zwar hat der Gesetzgeber die Einbürgerung von Flüchtlingen dadurch erleichtert, dass er (...) auf die Aufgabe der fremden Staatsangehörigkeit verzichtet hat. Er hat damit den vielfach bestehenden Schwierigkeiten anerkannter Flüchtlinge, eine Entlassung aus dem Staatsverband ihres Herkunftsstaates zu erreichen, Rechnung getragen. Dies lässt jedoch die Notwendigkeit der Identitätsprüfung im Einbürgerungsverfahren nicht entfallen. **Die völlig ungeprüfte Übernahme der Identitätsangaben von Flüchtlingen würde - wie das Bundesverwaltungsgericht bereits zur Erteilung eines Reiseausweises nach Art. 28 Abs. 1 GFK ausgeführt hat - erhebliche Missbrauchsgefahren nach sich ziehen** (vgl. Urteil vom 17. März 2004 - BVerwG 1 C 1.03 - BVerwGE 120, 206 <213>). Daher kann den bei anerkannten Flüchtlingen typischerweise bestehenden Beweisschwierigkeiten in Bezug auf ihre Identität nur durch Erleichterungen bei der Beweisführung und durch deren Berücksichtigung bei der Mitwirkungspflicht, nicht aber durch einen generellen Verzicht auf die Identitätsprüfung Rechnung getragen werden.

Dem grundsätzlichen Erfordernis einer Identitätsprüfung kann auch nicht entgegengehalten werden, dass im Falle des gesetzlichen Staatsangehörigkeitserwerbs durch Geburt gemäß § 4 Abs. 3 StAG keine Identitätsfeststellung vorgesehen ist und dass auch Kinder von Flüchtlingen mit ungeklärter Identität nach dieser Vorschrift kraft Gesetzes in den deutschen Staatsverband aufgenommen werden. Unabhängig davon, dass diese Rechtsfrage bislang nicht höchstrichterlich geklärt ist, könnte eine insoweit bestehende Ungleichbehandlung ohne Weiteres damit gerechtfertigt werden, dass die staatlichen Sicherheitsinteressen bei der Einbürgerung im Inland geborener Kinder ein geringeres Gewicht haben als bei der Einbürgerung von Erwachsenen und ihren im Ausland geborenen Kindern, die im Ausland regelmäßig mit bestimmter Identität registriert sind und eine für die Einbürgerung relevante Vorgeschichte haben könnten.

3. Die Identität der Klägerin ist auch **nicht in einem vorangegangenen Verfahren verbindlich festgestellt** worden.

Der vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Asylverfahren ausgestellte **Bescheid** vom 31. Mai 1999 entfaltet nach § 4 Satz 1 AsylVfG nur insoweit Bindungswirkung, als alle staatlichen Instanzen von der Asylberechtigung der Klägerin ausgehen müssen. Auch aus dem **Urteil** des Verwaltungsgerichts Lüneburg (...) im Asylrechtsstreit der Klägerin ergibt sich keine weitergehende Bindungswir-

kung. Die Rechtskraft dieser Entscheidung begründet eine verbindliche Feststellung nach § 121 VwGO nur im Verhältnis der damaligen Prozessbeteiligten, zu denen die beklagte Stadt nicht gehört.

Die von der Ausländerbehörde im Juni 1999 ausgestellte unbefristete **Aufenthaltserteilnis** entfaltet nur insoweit Tatbestandswirkung, als darin die Rechtmäßigkeit des dauerhaften Aufenthalts der Klägerin begründet wird. Darin erschöpft sich der für die Tatbestandswirkung maßgebliche Regelungsgehalt des Verwaltungsakts im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG (...). Hingegen nimmt die Richtigkeit der in den Bescheiden festgehaltenen Personalien als bloße Vorfrage nicht an der Tatbestandswirkung teil.

Ebenso wenig besitzt der im Oktober 2008 ausgestellte **Reiseausweis für Flüchtlinge** nach Art. 28 Abs. 1 GFK eine Bindungswirkung hinsichtlich der angegebenen Personalien. Zwar hat ein solcher Reiseausweis neben der Funktion, Konventionsflüchtlingen Reisen außerhalb des Aufnahmestaates zu ermöglichen, grundsätzlich auch die Funktion, die Identität des Ausweisinhabers zu bescheinigen. Er kann ebenso wie ein anderer Reisepass den (widerlegbaren) Nachweis erbringen, dass sein Inhaber die in ihm beschriebene und abgebildete Person ist (...). Ist die Identität eines Flüchtlings jedoch ungeklärt und nicht weiter aufklärbar, kann diese Funktion als Legitimationspapier durch den **Vermerk, dass die angegebenen Personalien auf eigenen Angaben beruhen**, aufgehoben werden. Durch den entsprechenden Vermerk im Ausweis der Klägerin (...) hat die Ausstellungsbehörde jede Gewähr für die Richtigkeit der Identitätsangaben abgelehnt, so dass auch keine andere Behörde auf die Richtigkeit dieser Angaben im Sinne eines auch nur widerlegbaren Nachweises vertrauen kann.

4. (...) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestehen begründete Zweifel an der Identität einer Person, wenn geeignete Dokumente zum Nachweis der Identität fehlen oder wenn gefälschte Urkunden vorgelegt werden (Urteil vom 17. März 2004 a.a.O. S. 215). Im Hinblick auf ihren Prüfauftrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie § 11 StAG dürfen sich die Einbürgerungsbehörden grundsätzlich nicht mit den eigenen Angaben des Einbürgerungsbewerbers zu seiner Person begnügen, sondern sie müssen regelmäßig die Vorlage eines Ausweises oder anderer Identitätsnachweise des Einbürgerungsbewerbers verlangen. Dies folgt auch aus § 37 Abs. 1 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, in dem von der Beibringung von Nachweisen zu den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen die Rede ist. Dies gilt unabhängig davon, dass im Einzelfall die typischerweise bestehende Beweisnot von Flüchtlingen eine Beweiserleichterung gebieten kann (...).
5. Für das weitere Verfahren wird darauf hingewiesen, dass das Berufungsgericht wegen der nicht ausgeräumten Zweifel an der Identität der Klägerin **weitere Nachforschungen anzustellen hat** (§ 86 Abs. 1 VwGO). Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin nach § 37 Abs. 1 StAG, § 82 Abs. 1 AufenthG an der Klärung ihrer Identität auch im Gerichtsverfahren **mitzuwirken** hat. **Verweigert** ein Einbürgerungsbewerber die ihm im Einzelfall zumutbare Mitwirkung, kann dies im Rahmen der Beweiswürdigung nach § 108 Abs. 1 VwGO berücksichtigt werden. Der Einbürgerungsbewerber trägt **dann** auch das Risiko, im Falle der Unaufklärbarkeit seiner wahren Identität zur vollen Überzeugung des Gerichts daran zu scheitern, dass ihm die materielle Beweislast für die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen obliegt.

II. Ausnahme: BVerwG 1 C 1.03⁶⁰
(Rn 23 ff)

4. Der auf Ausstellung eines Reiseausweises nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GFK gerichtete Anspruch eines Konventionsflüchtlings, der sich rechtmäßig im Gebiet eines vertragsschließenden Staates aufhält, kann Einschränkungen unterliegen, wenn ernsthafte Zweifel an seiner Identität bestehen.
- a) Maßgeblich für die Zulässigkeit derartiger Einschränkungen ist die Identifikationsfunktion des Reiseausweises nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GFK (...). Er wird nämlich zu dem Zweck ausgestellt, dem Inhaber als Reiseausweis an Stelle eines nationalen Reisepasses zu dienen (...). **Ein derartiger Pass ermöglicht den (widerlegbaren) Nachweis, dass sein Inhaber die in ihm genannte, beschriebene und abgebildete Person ist und die im Pass enthaltenen Angaben mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Inhabers übereinstimmen** (...). Für den (...) Reiseausweis nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GFK kann grundsätzlich nichts anderes gelten. Auch er soll bescheinigen, dass die aufgeführten Personendaten (insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort (...)) den Personalien des durch Lichtbild und Unterschrift ausgewiesenen Ausweisinhabers entsprechen (...).
- b) Bestehen an der Identität des Flüchtlings ernsthafte Zweifel, so kann im Falle der Ausstellung eines Reiseausweises dessen nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GFK vorausgesetzte Identifikationsfunktion beeinträchtigt sein. (...)
- c) Die erwähnten Einschränkungen, denen der Anspruch des Konventionsflüchtlings auf Erteilung eines Reiseausweises unterliegt, finden ihre Grenzen in Wortlaut und Systematik des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GFK sowie seinem Sinn und Zweck.

Danach stellt die Ausstellung von Reiseausweisen an Flüchtlinge, die sich rechtmäßig im Gebiet eines Vertragsstaates aufhalten, die Regel und die Nicht-Ausstellung die Ausnahme dar (...). Vor allem (...) kommt dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis in dem ordre public-Vorbehalt zum Ausdruck. Nach dessen Wortlaut stehen zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (in den maßgeblichen englischen und französischen Fassungen: "compelling reasons of national security or public order" bzw. des *raisons impérieuses de sécurité nationale ou d'ordre public*) der Ausweiserteilung entgegen. Die Bezugnahme auf "zwingende" Gründe legt eine restriktive Auslegung nahe (...). Es kann offen bleiben, ob Einschränkungen des Anspruchs auf Ausweiserteilung wegen Zweifeln hinsichtlich der Identität des Flüchtlings auch auf den ordre public-Vorbehalt gestützt werden können. Jedenfalls folgt aus dem in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GFK angelegten Regel-Ausnahme-Verhältnis, dass **Einschränkungen des Anspruchs auf Erteilung eines Reiseausweises nur im Falle ernsthafter Zweifel an der Identität des Flüchtlings** - und nicht schon bei jedem wie auch immer gearteten Zweifel - **gegeben sind**. Die den Konventionsflüchtling insoweit treffenden Einschränkungen bedeuten nicht notwendig, dass ihm bei Identitätszweifeln stets der Reiseausweis zu versagen wäre. Vielmehr kommt im Ausnahmefall auch die Erteilung eines Ausweises mit einem geeigneten Hinweis in Betracht (vgl. unten e).

- d) Im Einzelnen hat die Ausländerbehörde folgendes zu beachten: Sie ist zwar nicht befugt, die im Asylverfahren bejahte Flüchtlingseigenschaft - und damit regelmäßig etwa das Fortbestehen der Verfolgungsgefahr - selbst zu prüfen. Ergeben sich aber insbesondere aufgrund neuer Tatsachen oder des Fehlens von geeigneten Dokumenten *ernsthafte Zweifel an der Identität* des Flüchtlings, so kann die Ausländerbehörde hierzu *weitere Nachweise* verlangen (vgl. auch § 41 Abs. 1 AuslG). Dabei ist aller-

⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 17.03.2004, 1 C 1.03, InfAuslR 2004, 408.

dings im Einzelfall *sorgfältig zu prüfen, ob dies* dem Flüchtling - insbesondere wegen der Verhältnisse im Verfolgerstaat - *zumutbar* ist. Insofern ist eine Beweisnot des Flüchtlings hinsichtlich des Nachweises seiner Identität zu berücksichtigen. Unzumutbar sind u.a. Handlungen, mit denen sich der Flüchtling dem Schutz des Verfolgerstaates unterstellen würde (vgl. auch § 72 Abs. 1 AsylVfG). Je nach Lage des Einzelfalles ist ggf. zu prüfen, ob es dem Flüchtling zumutbar ist, sich beispielsweise an dort lebende Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte bzw. einen dortigen Rechtsanwalt zu wenden, um geeignete Nachweise zu erhalten oder ob etwa Möglichkeiten der Kommunikation fehlen oder er sich oder andere damit in Gefahr bringen würde. Unterbleibt eine **zumutbare** Mitwirkung des Flüchtlings oder ist sie unzureichend und lässt sich die Identität auch nicht auf andere Weise klären - wobei die Aufklärungspflicht dort ihre Grenze findet, wo das Vorbringen des Flüchtlings keinen Anlass zu weiterer Sachaufklärung bietet -, so darf die Ausländerbehörde die Ausstellung des Reiseausweises ablehnen. Soweit der Flüchtling mitwirkt, aber gefälschte Dokumente vorlegt, begründet dies ernsthafte Zweifel an seiner Identität. Auch insoweit setzt aber die Versagung des Konventions-Reiseausweises die Zumutbarkeit der zuvor geforderten Mitwirkung voraus.

Ist eine Klärung der Identität wegen Unzumutbarkeit der Mitwirkung oder trotz der Mitwirkung des Flüchtlings nicht möglich, darf der Reiseausweis *nicht verweigert* werden. In der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, aufgrund welcher Unterlagen der Ausweis ausgestellt wird, kann dann allerdings etwa der **Vermerk** angebracht werden, **dass die Personalien auf eigenen Angaben beruhen**.

- e) Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GFK schließt einen solchen Vermerk (...) nicht aus, wenn die Identität des Konventionsflüchtlings wegen der Unzumutbarkeit seiner Mitwirkung oder trotz der Mitwirkung nicht geklärt werden kann (...)

Führt die Mitwirkung der Klägerinnen zu keiner Klärung oder ist ihnen die Beschaffung von Identitätsnachweisen unzumutbar und lässt sich deren Identität auch nicht durch weitere tatsächengerichtliche Ermittlungen klären, so ist von fortbestehenden ernsthaften Identitätszweifeln auszugehen. Die Beklagte ist dann zur Erteilung des begehrten Reiseausweises nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GFK zu verpflichten, den sie mit dem Vermerk versehen kann, dass die Personenangaben der Klägerinnen auf ihren Angaben beruhen.

Merke:

Der Besitz eines IRA, der keinen Vermerk trägt, dass die angegebenen Personalien auf den eigenen Angaben des Inhabers beruht, begründet den – allerdings widerleglichen – Nachweis, dass der Inhaber die in dem IRA genannte, beschriebene und abgebildete Person ist und die im Pass enthaltenen Angaben mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Inhabers übereinstimmen. Insbesondere bescheinigt er auch, dass die aufgeführten Personendaten – insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort – den Personalien des durch Lichtbild und Unterschrift ausgewiesenen Ausweisinhabers entsprechen.⁶¹

⁶¹ S.a. VG Düsseldorf, Urt. v. 23.8.2012, 8 K 2386/11, ANA-ZAR 2013, 25, Dok. 1856

Zu § 8 im Übrigen:

Leseprobe aus dem Konzept der 2. Auflage des HK-AuslR (Hrsg. RA R. M. Hofmann, NOMOS-Verlag):

I. Allgemeines

Das Staatsangehörigkeitsrecht eröffnet mit § 8 die Möglichkeit, eine Einbürgerung vorzunehmen, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 10 ff teilweise – noch – nicht vorliegen. Nach Nr. 8.0 Abs. 2 StAR-VwV⁶² **kann** die Einbürgerung erfolgen, wenn sowohl die Tatbestands-, als auch die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen im Einzelfall vorliegen – Nrn. 8.1.1 bis 8.1.3.9.2 StAR-VwV – und ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht. Die Prüfung erfolgt daher in vier Schritten:

1. Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen,
2. Vorliegen der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen, es sei denn
3. Dispens ermöglichende Regelungen für privilegierte Gruppen und
4. Ermessensausübung.

Liegen in der Person des Einbürgerungsbewerbers sämtliche Voraussetzungen sowie gegebenenfalls für ihn maßgebliche Privilegierungen vor, wird das **öffentliche Interesse** an der Einbürgerung allerdings **unterstellt**, sofern keine Besonderheiten des Einzelfalles gegen die Einbürgerung sprechen. Das Ermessen der Einbürgerungsbehörde ist reduziert, wegen Art. 3 Abs. 1 GG oft sogar auf Null.

Abs. 2 ermöglicht darüber hinaus, die Einbürgerung zur Vermeidung einer besonderen Härte bei nicht ausreichendem Einkommen und trotz Straffälligkeit vorzunehmen, uU besteht hierzu sogar eine Pflicht, insb. um dem Grundsatz der Vermeidung von Staatenlosigkeit Rechnung zu tragen.

Zulässig⁶³ und in geeigneten Fällen anzuraten ist es, den Einbürgerungsantrag neben § 10 auch – hilfsweise – auf §§ 8, 9 zu stützen. Allerdings gilt es die in einigen Ländern anzutreffende Differenzierung der Zuständigkeit für Anspruchseinbürgerungen – untere Einbürgerungsbehörde – und Ermessenseinbürgerungen – höhere Einbürgerungsbehörde – zu beachten, so dass ein Hilfsantrag nur zulässig ist, wenn für beide Ansprüche die selbe Einbürgerungsbehörde zuständig ist.

II. Im Einzelnen

1. Absatz 1 Satz 1 – Tatbestandsvoraussetzungen

a) Status des Antragstellers

Eingebürgert werden kann nur, wer nicht bereits Deutscher ist, also ein Ausländer oder Staatenloser.⁶⁴ Auch derjenige, dessen Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, wird als Ausländer behandelt.⁶⁵ Eine Einbürgerung von Kindern, die ihre Staatsangehörigkeit gem. § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 auflösend bedingt⁶⁶ – durch die ggf fiktive Abgabe einer Erklärung, die ausländische Staatsangehörigkeit zu behalten, § 29 Abs. 2, und das Fehlen einer gerichtlich bestätigten Anfechtung der Vaterschaft des Elternteils, von dem das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit ableitet – erhalten haben, scheidet daher ebenso aus, wie eine Einbürgerung zur Ausräumung von Zweifeln am Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit

62 Zur Bedeutung der StAR-VwV und der unverbindlichen VAH-StAG für Einbürgerungsverfahren s. § 4 StAG; sorgfältige Beachtung verdienen insb. im Bereich der Ermessenseinbürgerung die länderspezifischen Erlasse, die oft nicht einmal veröffentlicht sind; s. aber GK-StAR VII.

63 VGH BW, Urt. v. 7.11.1991, 13 S 1627/90, InfAuslR 1992, 98, 100.

64 BVerwG, Beschl. v. 25.5.1993, 1 B 21.93, InfAuslR 1993, 298, 299; zu Statusdeutschen s. § 7 und § 40 a StAG; nur bis zum 30.7.1999 konnten diese nach § 8 StAG eingebürgert werden.

65 OVG Hmb, Beschl. v. 10.9.1990, Bs V 128/90, InfAuslR 1991, 8.

66 AA: unter Vorbehalt.

aufgrund eines sonstigen Erwerbsgrundes. Für Letzteres steht das Feststellungsverfahren gem. § 30 zur Verfügung. Erst wenn feststeht, dass der Antragsteller kein deutscher Staatsangehöriger ist, kann er eingebürgert werden.

Dies gilt auch für **ehemalige Deutsche**, die – zunächst unerkant – ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch die Annahme einer anderen, oftmals der früheren Staatsangehörigkeit gem. § 25 verloren haben. Erst wenn feststeht, dass diese Personen nicht – mehr – deutsche Staatsangehörige sind, kann der uU schwierige Weg einer Wiedereinbürgerung beschritten werden.

b) Rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Der Aufenthalt des Einbürgerungsbewerbers muss zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtmäßig im Inland sein, der Antragsteller sich also in Deutschland – objektiv betrachtet – niedergelassen haben⁶⁷ und im Regelfall einen AT nach dem AufenthG besitzen oder ein – ggf bescheinigtes – Aufenthaltsrecht als Unionsbürger oder als dessen Familienangehöriger gem. § 5 Abs. 1 FreizügG/EU haben.⁶⁸ Rechtmäßig ist auch der Aufenthalt eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates gem. § 12 FreizügG/EU, eines Schweizers gem. Anh. I zum Freizügigkeitsabkommen EG-Schweiz und eines Assoziationsfreizügigen nach Art. 6 oder 7 ARB 1/80,⁶⁹ da eine Einschränkung auf eine Rechtmäßigkeit „nach dem AufenthG“ nicht normiert ist.⁷⁰

In den Fällen von § 51 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 a AufenthG endet die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts mit Wirksamwerden der zum Erlöschen des AT führenden Verfügung, unabhängig von ihrer **Unanfechtbarkeit**. Nach der gesetzlichen Konzeption beendet die Verfügung, so lange sie nicht aufgehoben ist, die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts. Zwar haben Widerspruch und Klage nach § 84 Abs. 1 AufenthG aufschiebende Wirkung, die Verfügung bleibt jedoch gem. § 84 Abs. 2 AufenthG wirksam. Erst wenn sie aufgehoben oder zurück genommen wurde, sind die nach Wirksamwerden der Entscheidung zurück gelegten Aufenthaltszeiten nachträglich als rechtmäßig anzusehen. Zu beachten ist § 81 Abs. 4 AufenthG, da mit dem Antrag auf Erteilung einer AE für einen anderen als den bisherigen Zweck die Fiktionswirkung des früheren AT fortbesteht.

Auch der Aufenthalt eines **ehemaligen Deutschen** kann nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit rechtmäßig gewesen und daher vollständig anzurechnen sein. Dies betrifft jedenfalls den Personenkreis, der sich, wenn er als Ausländer erkannt worden wäre, auf ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht als Freizügigkeitsberechtigter oder Assoziationsfreizügiger hätte berufen können.⁷¹

Der Aufenthalt ist **gewöhnlich**, wenn er auf Dauer angelegt und nicht – aus objektiven oder subjektiven Gründen – lediglich vorübergehend ist.

c) Nr. 1 – wirksame Antragstellung

Zwar erfolgt eine Einbürgerung nach § 8 nur auf Antrag. Jede Willenserklärung ist aber im Hinblick auf den wahren Zweck des Gewollten auszulegen, §§ 133, 157 BGB, so dass schon die Vornahme von Handlungen, die auf Anforderung der Behörde zum Nachweis der Einbürgerungsvoraussetzungen erfolgen, als Antrag auszulegen sein kann. Ohnehin trifft die Behörde eine Belehrungspflicht gem. § 37 Abs. 1 iVm § 82 Abs. 2 AufenthG und § 25 (Landes)VwVfG nicht nur im Hinblick auf die mit einem Einbürgerungsantrag verbundenen Gebühren, sondern auch auf die dem Begehren zugrunde zu legenden Rechtsnormen.

⁶⁷ GK-StAR/Marx IV-2 § 8 Rn 5 f.

⁶⁸ Nrn. 8.1.2.3 f, 10.1.1.2 VAH-StAG 2007.

⁶⁹ Nr. 4.3.1.2 a) bb) VAH-StAG 2007.

⁷⁰ VGH BW, Urt. v. 7.10.2003, 13 S 887/03, InfAuslR 2004, 169.

⁷¹ So – zu Assoziationsfreizügigen – auch BMI, Rundschreiben v. 13.1.2005 – MI 3 – 125 201 TUR/2 –; erst recht hat dies dann für Freizügigkeitsberechtigte und ihre Familienangehörigen zu gelten.

Praxishinweis:

Zu empfehlen ist eine **möglichst weite Antragsfassung**, beispielsweise ohne Benennung der Norm, da der Einbürgerungsbewerber, der die Einbürgerung als solche erstrebt, sich grds. auf sämtliche denkbaren Anspruchsgrundlagen stützen und seinen Einbürgerungsantrag nicht beschränken will.⁷² Wird der Anspruch auf § 10 gestützt, sollte in Ländern, in denen für alle Anspruchsgrundlagen eines Einbürgerungsbegehrens eine einzige Behörde zuständig ist, zumindest die Stellung eines Hilfsantrags betreffend weiterer in Betracht kommender Normen erwogen werden, da den anwaltlich vertretenen Antragsteller insoweit die Pflicht trifft, die für sein Begehren zugrunde zu legenden Normen jedenfalls nicht durch Nichtbenennung auszuschließen.⁷³

Der **Antrag** kann zB lauten

-
- gegenüber der – für beide Anspruchsgrundlagen zuständigen – Einbürgerungsbehörde:
„Es wird beantragt, den am ... in ... geborenen Antragsteller einzubürgern/gem. § 10 StAG, hilfsweise gem. § 8 StAG/§§ 8 und 9 StAG einzubürgern“
- als Klageantrag, der dem Bestimmtheitsgebot genügen muss:
„Die/der Beklagte⁷⁴ wird unter Aufhebung ihres/seines Bescheids vom ... idF des Widerspruchsbescheids vom ... verpflichtet, den Kläger gem. § 10 StAG (hilfsweise⁷⁵ gem. §§ 8 oder 9 StAG) in den deutschen Staatsverband einzubürgern; (höchst) hilfsweise: die/der Beklagte wird unter Aufhebung ihres/seines Bescheids vom ... idF des Widerspruchsbescheids vom ... verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden“

Handlungsfähig ist der Antragsteller, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat⁷⁶ und nicht unter Betreuung steht, andernfalls sein gesetzlicher Vertreter oder Betreuer. Maßgeblich ist die Handlungsfähigkeit nach innerstaatlichem Recht,⁷⁷ unabhängig vom Heimatrecht des Antragstellers. Der bereits 16-jährige Antragsteller kann auch gegen den Willen seines gesetzlichen Vertreters die Einbürgerung beantragen, sofern er insoweit nicht unter Betreuung steht. Das innerstaatliche Recht stellt indes nur eine Mindestvoraussetzung auf. Wird der Einbürgerungsbewerber nach dem Heimatrecht bereits vor Vollendung des 16. Lebensjahres uneingeschränkt geschäfts- und handlungsfähig, so ist auf das Heimatrecht abzustellen.⁷⁸ Der ohne notwendige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vor Vollendung des 16. Lebensjahres gestellte Antrag ist schwebend unwirksam, wird aber, sofern nicht schon zuvor die Zustimmung erteilt wird, mit Vollendung des 16. Lebensjahres wirksam.⁷⁹ Der vom gesetzlichen Vertreter gestellte Antrag bedarf keiner Genehmigung des Einbürgerungsbewerbers, wenn dieser die Altersgrenze erreicht hat.⁸⁰

d) Nr. 2 – Straffreiheit

Voraussetzung einer Einbürgerung nach § 8 ist, dass der Einbürgerungsbewerber weder über Bagatellstrafen hinaus verurteilt, noch gegen ihn mangels Schuldfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wurde, sofern hiervon nicht nach Abs. 2 abgesehen wird. Damit wird die Rechtstreue des Einbürgerungsbewerbers wie in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 geregelt,⁸¹ weshalb auch die Bagatellgrenze von **§ 12a zu beachten** ist, der für alle Einbürgerungstatbestände, also auch § 8 An-

⁷² BVerwG, Urt. v. 20.3.2005, 5 C 1.11, ZAR 2012, 393.

⁷³ S. auch Nr. 8.1.1 Abs. 3 StAR-VwV.

⁷⁴ Die Einbürgerungsbehörde bzw das Land.

⁷⁵ Sofern einheitliche Einbürgerungsbehörde; dann wegen Ermessensreduzierung auf Null.

⁷⁶ § 37 Abs. 1 iVm § 80 Abs. 1 AufenthG; Nr. 8.1.1.1 StAR-VwV.

⁷⁷ S. die Bezugnahme in Nr. 8.1.1.1 StAR-VwV auf das BGB.

⁷⁸ OVG Hmb, Beschl. v. 17.4.1996, Bs V 19/96, NVwZ-RR 1996, 708.

⁷⁹ GK-StAR/Berlit IV-2 § 10 Rn 78.

⁸⁰ GK-StAR/Marx IV-2 § 8 Rn 85.

⁸¹ BT-Drucks. 16/5065, 455.

wendung findet.⁸² Zum anderen ist klargestellt, dass an der Einbürgerung eines Ausländers, gegen den wegen Schuldunfähigkeit nur eine Maßregel im Sinne von § 61 StGB angeordnet wurde, kein öffentliches Interesse besteht,⁸³ wovon in Härtefällen aber gem. Abs. 2 abgesehen werden kann. Außerdem hindert ein Ausweisungsgrund, der weder über § 11 – dazu sogleich – beachtlich ist, noch zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt hat, nicht die Einbürgerung nach § 8.⁸⁴

Ausgeschlossen ist die Einbürgerung überdies bei Vorliegen einer der **Versagungsgründe des § 11**, selbst wenn keine Verurteilung erfolgt ist. Ohne Verurteilung wirkt der Ausschlussgrund sogar lebenslang, da die Tilgungsvorschrift des § 51 Abs. 1 BZRG nur greift, wenn die Unterstützungshandlung zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt hat.⁸⁵

Nicht berücksichtigungsfähig sind gem. §§ 51, 45, 46 BZRG getilgte oder zu tilgende Verurteilungen.⁸⁶ Das Problem, ob ein die Einbürgerung hinderndes Geschehen schon vor Ablauf der Tilgungsfrist „verbraucht“ sein kann, stellt sich an dieser Stelle nicht mehr, sondern bei Abs. 2. Danach ist die Nichtberücksichtigung einer die Grenzen von § 12a übersteigenden Verurteilung nur bei einer andernfalls eintretenden besonderen Härte möglich.⁸⁷ Beachtlich sind auch Verurteilungen, die vom Einbürgerungsbewerber nach erfolgter Einbürgerung tatbestandlich nicht mehr begangen werden können, also Verstöße gegen das Aufenthalts- oder Asylverfahrensgesetz, soweit sie auf einen Ausl. als Täter abzielen.⁸⁸ Da es nur noch auf die Tatsache einer strafgerichtlichen Verurteilung ankommt, muss keine Wiederholungsgefahr festgestellt werden. Folglich scheidet die Einbürgerung bei einer Verteilung auch bei Fehlen einer jeden Wiederholungsgefahr aus, es sei denn, Abs. 2 kann fruchtbar gemacht werden.

Wurde ein strafrechtlich relevanter Verstoß nicht geahndet, sondern das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, kann dies mangels „Verurteilung“ nur bei der Ermessensausübung eine Rolle spielen, dafür aber lebenslang, da § 51 BZRG keine, auch nicht entsprechend Anwendung findet.⁸⁹

Wird im Laufe eines Einbürgerungsverfahrens gegen den Einbürgerungsbewerber wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist das Einbürgerungsverfahren gem. § 12a Abs. 3 auszusetzen. Grds. unerheblich ist der Grund der Ermittlungen. Es genügt die Einleitung, die der ABH⁹⁰ und von dort der Einbürgerungsbehörde mitgeteilt wird. Zur Beachtlichkeit von Auslandsstraftaten s. § 12. Ist ein Verhalten zum „Tatzeitpunkt“ nach deutschem Recht nicht strafbar, indes die Gesetzeslücke inzwischen erkannt und behoben worden, führt dies nicht zum Fehlen einer Einbürgerungsvoraussetzung, da keine Verurteilung erfolgt ist.

e) Nr. 3 – Wohnung oder Unterkommen

Der Einbürgerungsbewerber muss eine Wohnung oder ein Unterkommen gefunden haben, also eine **räumliche Unterkunft** besitzen. Hierfür genügt ein Untermietverhältnis sowie jeder zum ständigen Aufenthalt und zur Haushaltsführung geeignete Wohnraum, nicht indes ein Provisorium.⁹¹ Soweit der Einbürgerungsbewerber trotz Bestehens des AT in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber wohnt, genügt dies ebenfalls den Anforderungen an ein „Unterkommen“, wie die dauerhafte Unterbringung von Asylbewerbern in diesen Gebäuden belegt, mögen die Bedingungen oft auch erbärmlich sein.

⁸² BVerwG, Urt. v. 20.3.2012, 5 C 5.11, InfAuslR 2012, 273; da Bagatellstraftaten nach dem Willen des Gesetzgebers unschädlich sind, dürfen sie – entgegen der in der Voraufgabe vertretenen Ansicht – auch nicht über den Umweg als Ermessensbelang berücksichtigt werden.

⁸³ BT-Drucks. 16/5065, 455 und 456 f.

⁸⁴ Hailbronner u.a., StAR, § 8 StAG Rn 27.

⁸⁵ BVerwG, Urt. v. 20.3.2012, 5 C 1.11, ZAR 2012, 393.

⁸⁶ BVerwG, Urt. v. 20.3.2012, 5 C 1.11, ZAR 2012, 393.

⁸⁷ BVerwG, Urt. v. 20.3.2012, 5 C 5.11, InfAuslR 2012, 273.

⁸⁸ AA und zum früheren Rechtszustand: GK-StAR/Marx IV-2 § 8 Rn 98.

⁸⁹ BVerwG, Urt. v. 20.3.2012, 5 C 1.11, ZAR 2012, 393.

⁹⁰ Nr. 42 Abs. 1, Abs. 5 MiStra, abgedruckt u.a. in Kleinknecht/Meyer-Goßner, Komm. zur StPO, A 16.

⁹¹ Ausführlich GK-StAR/Marx IV-2 § 8 Rn 115 ff.

f) Nr. 4 – Unterhaltsfähigkeit

Der Unterhalt des Einbürgerungsbewerbers muss – sofern nicht Abs. 2 Ausnahmen zulässt – gesichert sein. Dies ist anzunehmen, wenn der Einbürgerungsbewerber, ggf zusammen mit seinem Lebenspartner,⁹² nachhaltig im Stande ist, sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen aus eigener Kraft auf Dauer zu ernähren.⁹³ Ohne Bedeutung ist bei § 8 – anders als in § 10 –, ob die Unfähigkeit, sich zu ernähren, vom Einbürgerungsbewerber zu vertreten ist.⁹⁴ Zu beachten ist, dass nach hM schon der theoretische Anspruch auf auch nur ergänzenden Bezug von Leistungen nach SGB II/XII grds. die Einbürgerung hindert.⁹⁵ Der Einbürgerungsbewerber darf nicht auf öffentliche Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts angewiesen sein, wobei auf eigenen Beiträgen beruhende Mittel⁹⁶ ebenso als eigenes Einkommen anzusehen sind, wie der Bezug von Kindergeld und im Inland durchsetzbare Unterhaltsansprüche.⁹⁷ Demgegenüber sollen befristet gewährte Leistungen, zB Eltern- und Erziehungsgeld, Krankengeld und BAföG, nur dann als eigenes Einkommen anzusehen sein, wenn eine Prognose ergibt, dass der Einbürgerungsbewerber künftig in der Lage sein wird, sich ohne diese Mittel zu unterhalten.

Streitig ist die Einordnung von ALG I. Während Nr. 8.1.1.4 StAR-VwV/VAH-StAG 2007 eine Prognoseentscheidung wie beim Krankengeld fordern, verweist Hailbronner⁹⁸ zu Recht darauf, dass der Anspruch auf ALG I auf eigenen Leistungen des Anspruchsberechtigten beruht, weil ein Teil seines Lohnes/Gehalts nicht ausgezahlt, sondern an die Bundesagentur für Arbeit abgeführt wurde, die ihn für den Arbeitnehmer und den Fall der Arbeitslosigkeit gleichsam anspart. Er ist also Vermögen des Arbeitnehmers in Form einer Anwartschaft und wie sonstiges Vermögen zu behandeln. Richtiger Weise gilt dies dann auch für Krankengeld.⁹⁹

Das **Einkommen** muss grds. die Höhe des Existenzminimums¹⁰⁰ einschließlich der Absicherung für den Fall von Krankheit, Pflege und Berufsunfähigkeit erreichen und dauerhaft sein.¹⁰¹ Nach hM ist sowohl eine dem Alter und der Lebenssituation angemessene Altersvorsorge Teil des zu sichernden Lebensunterhalts, als auch der sog. „Erwerbstätigenbonus“. Beides kann in dieser Allgemeinheit nicht überzeugen.

Hinsichtlich der **Altersvorsorge** ist zu beachten, dass mit der Forderung nach einer angemessenen Altersvorsorge, die idR als Nachweis von 60 Monaten geleisteter Pflichtversicherungsbeiträge zu führen ist, nicht die für bestimmte Gruppen von Einbürgerungsbewerbern vorgesehene Privilegierungen unterlaufen werden. Wer schon, wie bspw Einbürgerungsbewerber aus deutschsprachigen Herkunftsgebieten, nach vier Jahren Inlandsaufenthalt eingebürgert werden könnte, darf nicht deshalb von diesem Anspruch ausgeschlossen sein, weil er noch keine fünf Beitragsjahre nachweisen kann.

Ferner kommt es bei Abs. 1 Nr. 4 nicht auf ein Vertretenmüssen an,¹⁰² so dass Personen vom Einbürgerungsanspruch ausgeschlossen würden, die trotz Vollzeitätigkeit auf **ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** angewiesen sind, bspw weil sie (zu) viele Kinder haben oder in Niedriglohnssektoren beschäftigt sind. Dem Einbürgerungsbewerber kann aber nicht ernsthaft die gelungene Integration abgesprochen werden, nur weil er viele Kinder oder eine schlecht bezahlte Arbeit

92 Nr. 8.1.1.4 StAR-VwV/VAH-StAG 2007.

93 VGH BW, Urt. v. 12.3.1996, 13 S 1908/95, EZAR 271 Nr. 27.

94 BVerwG, Beschl. v. 6.2.2013, 5 PKH 13.12, www.bverwg.de.

95 BVerwG, Urt. v. 22.6.1999, 1 C 16.98, InfAuslR 1999, 501 und Beschl. v. 5.5.1997, 1 B 94.97, AuAS 1997, 246.

96 Beispielsweise Renten und Pensionen.

97 Nr. 8.1.1.4 StAR-VwV/VAH-StAG 2007.

98 Hailbronner u.a., StAR, § 8 StAG Rn 40.

99 Insoweit nicht konsequent: Hailbronner u.a., StAR, § 8 StAG Rn 40.

100 In 2014 für allein lebende Erwachsene gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 SGB XII und § 20 Abs. 5 S. 2 SGB II iVm der Regelsatzverordnung: EUR 391,00/Monat.

101 VGH BW, Urt. v. 23.7.1998, 13 S 2212/96, InfAuslR 1998, 509, 511.

102 BVerwG, Beschl. v. 6.2.2013, 5 PKH 13.12, www.bverwg.de.

hat und deshalb ergänzende Leistungen nach SGB II bezieht oder beziehen könnte. Besonders unbillig wäre insoweit eine Berücksichtigung des sog. „**Erwerbstätigenbonus**“ gem. § 11b SGB II.¹⁰³ Der Wortlaut von Abs. 1 Nr. 4 gebietet dies nicht, da auch der Nichterwerbstätige, der nur das Existenzminimum in Form von SGB XII-Leistungen erhält, sich damit „ernähren“ können soll. Dann wäre es aber widersprüchlich, dem Erwerbstätigen, der nur einen über das Existenzminimum hinausgehenden Bonus als Anreiz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erhält, zu attestieren, er könne sich nicht ernähren. Dieser Bonus hat vielmehr außer Betracht zu bleiben.

Hinzuweisen ist insoweit, dass sowohl hinsichtlich der Altersvorsorge als auch des ergänzenden Leistungsbezugs ein Verweis auf Abs. 2 idR nicht zu zufriedenstellenden Ergebnissen führt, da das Vorliegen der Härteklausele nach hM voraussetzt, dass atypische Umstände des Einzelfalles gerade durch die Verweigerung der Einbürgerung hervorgerufen und durch die Einbürgerung vermieden oder zumindest entscheidend abgemildert würden. Dies lässt sich indes nicht feststellen, wenn Folge der Behördenentscheidung nur die Versagung der Einbürgerung wäre, aber nicht darüber hinaus geht.

Maßgeblich für die Auslegung von Abs. 1 Nr. 4 ist im Übrigen, ob sich anhand einer **Prognose** feststellen lässt, dass der Einbürgerungsbewerber in Zukunft auf Leistungen der öffentlichen Hand in nicht unerheblichem Umfang angewiesen sein wird oder aus eigener Kraft¹⁰⁴ seine Unterhaltsfähigkeit sicherstellen kann. Gleiches gilt für den Bezug von Arbeitslosen-, Erziehungs-, Krankengeld oder BAföG,¹⁰⁵ während der Bezug von **Wohngeld** unschädlich ist.¹⁰⁶

Hat der Einbürgerungsbewerber einen Unterhaltsanspruch gegenüber Dritten, so genügt dieser, wenn der Dritte leistungsfähig und der Anspruch im Inland durchsetzbar ist.¹⁰⁷ Leistet der Dritte, auch wenn er im Ausland lebt, regelmäßig und weitgehend pünktlich Unterhalt, so bedarf es einer Durchsetzung des Anspruchs nicht, so dass das Unterhaltserfordernis auch aufgrund der Unterhaltsgewährung als erfüllt angesehen werden kann, sofern keine Erkenntnisse vorliegen, dass sich an der Unterhaltszahlung künftig etwas ändern wird.¹⁰⁸

2. Allgemeine Einbürgerungsvoraussetzungen

a) Sprachkenntnisse

Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse des Einbürgerungsbewerbers liegen jedenfalls dann vor, wenn die in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, Abs. 4 genannten Voraussetzung gegeben sind, der Einbürgerungsbewerber also über ein Sprachniveau verfügt, das dem Zertifikat Deutsch B 1 entspricht. Nachgewiesen sind diese Sprachkenntnisse nicht nur mit der Vorlage des Zertifikats, sondern auch mit einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses, einem erfolgreichen 4-jährigen Schulbesuch, einem dem Hauptschulabschluss mindestens gleichwertigen Schulabschluss oder Versetzung in eine 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule und, erst recht, durch einen Berufsausbildungs-, Hochschul- oder Fachhochschulabschluss.¹⁰⁹ Insoweit entsprechen sich die Anforderungen an den Nachweis der Sprachkenntnisse in § 8 und § 10. Allerdings regelt § 10 den Normalfall, bei dessen normativer Ausgestaltung dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zuzubilligen ist.¹¹⁰ Atypische Fälle, beispielsweise absoluter und funktionaler **Analphabetismus** des Einbürgerungsbewerbers, können und müssen über § 8 geregelt werden.

¹⁰³ GK-StAR/Marx IV-2 § 8 Rn 154 mwN verweist insoweit auf den Ausländerrechtssenat des BVerwG, kann aber keine die Berücksichtigung im Rahmen von § 8 gebietende Rspr zitieren.

¹⁰⁴ Ggf auch mittels Einkommen seines Ehegatten, vgl Hailbronner u.a., StAR, § 8 StAG Rn 37.

¹⁰⁵ Nr. 8.1.1.4 StAR-VwV; Hailbronner u.a., StAR, § 8 StAG Rn 38.

¹⁰⁶ BVerwG, Urt. v. 27.5.2010, 5 C 8.09, InfAuslR 2010, 387; aA Hailbronner u.a., StAR, § 8 StAG Rn 39 mwN.

¹⁰⁷ Nr. 8.1.1.4 Abs. 3 StAR-VwV.

¹⁰⁸ Zutreffend: GK-StAR/Marx IV-2 § 8 Rn 147.

¹⁰⁹ Nr. 8.1.2.1.2 VAH-StAG 2007.

¹¹⁰ BVerwG, Urt. v. 20.10.2005, 5 C 8.05, InfAuslR 2006, 283.

Nach BVerwG¹¹¹ gilt beim Fehlen von Kenntnissen der deutschen Schriftsprache Folgendes: Analphabetismus bezeichnet kulturell, bildungs- oder psychisch bedingte individuelle Defizite im Lesen und/oder Schreiben bis hin zu völligem Unvermögen. Er ist als solcher **keine Krankheit oder Behinderung** iS des § 10 Abs. 6, da er – auch für erwachsene Menschen – ein behebbares Schicksal und für sich allein keine Härte iS von Abs. 2 ist. § 8 lässt aber Raum für die Berücksichtigung weiterer Gründe für das Unvermögen, Deutsch lesen oder schreiben zu können. Allerdings darf die Einbürgerungsbehörde diesem Umstand ein **erhebliches Gewicht** beimessen, das für eine Einbürgerung streitende Belange überwiegen kann. Andererseits ist der Verzicht auf Kenntnisse der deutschen Schriftsprache jedenfalls dann ermessensfehlerfrei möglich, wenn eine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse anderweitig belegt und im Einzelfall die Grundannahme des Gesetzgebers, dass Kenntnisse der deutschen Schriftsprache Voraussetzung einer gelungenen Integration sind, zumindest abgeschwächt ist. Insoweit darf darauf abgestellt werden, welche **Eingliederungsbemühungen** der Einbürgerungsbewerber unternommen hat oder ob die Gründe, die einen hinreichenden Spracherwerb im Ergebnis verhindert haben, von ihm zu vertreten sind. Hierbei darf nachteilig berücksichtigt werden, wenn der Einbürgerungsbewerber erreichbare und zumutbare, insb. geeignete und erfolgversprechende Möglichkeiten, Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache zu erwerben, nicht ergriffen hat. Bemühungen um den Spracherwerb sind auch Personen abzuverlangen, die in ihrer Herkunftssprache Analphabeten sind. Gleichwohl dürfen die Anforderungen an solche Bemühungen nicht überspannt werden und müssen neben der persönlichen Situation des Ausländers auch die Erreichbarkeit geeigneter Sprachvermittlungsangebote berücksichtigen. Bei der Ermessensentscheidung sind ernsthafte Bemühungen um den Erwerb der angezeigten Grundkenntnisse der Schriftsprache im Rahmen einer Gesamtabwägung auch dann zu würdigen, wenn der erhoffte Erfolg nicht oder nur teilweise erreicht werden konnte.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Verordnungsgeber in Nr. 8.1.3.7 StAR-VwV und das BMI in Nr. 8.1.3.7 VAH-StAG 2007 insoweit ausdrücklich die über 60-Jährigen benannt, die schon seit zwölf Jahren ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland haben. Diesen Regelungen verdeutlichen den Grundsatz, dass umso eher von den Anforderungen an das Beherrschen der deutschen Sprache Abstriche gemacht werden können, je schwerer dem Einbürgerungsbewerber das Erlernen der deutschen Sprache fällt und umso länger er schon in Deutschland lebt.¹¹² Insoweit ist der Einbürgerungsbehörde ein Ermessen eröffnet, das sie wahrnehmen muss, auch wenn der Einbürgerungsbewerber zu „Eingliederungsbemühungen“ verpflichtet ist.

b) Dauer des Aufenthalts

Der Einbürgerungsbewerber muss sich grds. **mindestens acht Jahre rechtmäßig** im Bundesgebiet aufgehalten haben, sofern er nicht zu einer der Gruppen gehört, die insoweit privilegiert sind, er erfolgreich an einem Integrationskurs teilgenommen hat, oder besondere Integrationsleistungen vorliegen. Zur Berechnung der **berücksichtigungsfähigen** Aufenthaltszeiten siehe § 12 b, ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Die Regelung in § 12 b Abs. 1 ist auch für § 8 maßgeblich.¹¹³ Ein früherer Aufenthalt in Deutschland kann also bis zu 5 Jahren angerechnet werden, wenn ihm integrative Bedeutung zukommt. Das ist anzunehmen, wenn der Aufenthalt im Inland in eine besonders „prägende“ Lebensphase gefallen ist, bspw in die Kindergarten- und Schulzeit. Weiterhin können solche Zeiten anzurechnen sein, in denen der Einbürgerungsbewerber sich im deutschsprachigen Ausland aufgehalten hat. Da Erkenntnisse und Fähigkeiten um so schneller verblassen, je seltener sie aufgefrischt bzw ausgeübt werden, ist für die Beurteilung, ob dem früheren Inlandsaufenthalt integrationsfördernde Wirkung zukommt, auch festzustellen, inwieweit nach der Ausreise Kontakte und Beziehungen nach Deutschland aufrechterhalten wurden, insbesondere durch Kontakte zu hier lebenden Verwandten und Bekannten oder aufgrund von Tätigkeiten für deutsche Unternehmen.¹¹⁴

¹¹¹ BVerwG, Urt. v. 27.5.2010, 5 C 8.09, InfAuslR 2010, 387.

¹¹² S. auch Hailbronner u.a., StAR, § 8 StAG Rn 58 u. 61.

¹¹³ Nr. 8.1.2.3 StAR-VwV/VAH-StAG 2007.

¹¹⁴ GK-StAR/Marx IV-2 § 8 Rn 270.

Ebenfalls anzurechnen sind die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem AuslG und einer Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 3 AufenthG bzw § 69 Abs. 3 AuslG 1990, sofern dem AE-Antrag letztlich stattgegeben wurde.¹¹⁵ Die Stellung des Einbürgerungsantrags führt allerdings nicht bereits zur Rechtmäßigkeit des Aufenthalts.¹¹⁶

Ausnahmsweise hindert¹¹⁷ ein rechtswidriger Aufenthalt im maßgeblichen, in der Vergangenheit liegenden Zeitraum, *nicht* die Einbürgerung,¹¹⁸ insb. also Zeiten des Besitzes einer **Duldung**. Zwar sehen die StAR-VwV eine solche Ausnahme nur in den Fällen des § 35 Abs. 1 S. 3 AuslG 1990 vor.¹¹⁹ Entsprechend restriktiv entscheidet auch die Praxis. Bestand ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung eines AT, der allein wegen Untätigbleiben der ABH nicht erfüllt wurde, muss zunächst die rückwirkende Erteilung eines AT beantragt werden. Nur in Härtefällen können „Zeiten einer Duldung... ebenfalls angerechnet (werden), soweit dem Einbürgerungsbewerber eine NE nach § 26 Abs. 4 AufenthG unter Berücksichtigung dieser Zeiten erteilt worden ist (vgl § 102 Abs. 2 AufenthG)“.¹²⁰ Dies ist sachdienlich, weil durch die Erteilung der NE die endgültige Aufenthaltsverfestigung des Ausländers feststeht und die Integration im Wesentlichen abgeschlossen ist. Das BVerwG hat allerdings aus Wortlaut und Systematik der Regelungen abgeleitet, dass diese, für das Aufenthaltsrecht geltende, gesetzliche Wertung im Einbürgerungsverfahren anders ausfallen kann,¹²¹ folglich kein Anspruch auf Berücksichtigung besteht. In der Praxis werden deshalb Duldungszeiten nur in Härtefällen, also nahezu nie angerechnet.

Wurde ein Asylsuchender nicht als Asyl- oder international Schutzberechtigter anerkannt, zählen nach dieser Rspr. die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung **nicht** zu denen des rechtmäßigen Aufenthalts. Im Übrigen gilt, dass die Anerkennung als Asyl- oder **international Schutzberechtigter** nur den Rechtszustand nachzeichnet, der bereits zum Zeitpunkt der Einreise des Schutzsuchenden bestanden hat, sofern diese Anerkennung nicht auf Nachfluchtgründen beruht. Hingegen gelten die Zeiten ab Stellung eines im Ergebnis zur Anerkennung führenden **Folgeantrags** als gewöhnlicher und rechtmäßiger Aufenthalt, auch wenn zunächst keine Aufenthaltsgestattung, sondern nur eine Duldung erteilt wurde.¹²²

Auch der Besitz einer **Aufenthaltsurlaubnis** nach § 23 AufenthG genügt als rechtmäßiger Aufenthalt, sofern in der „Altfallregelung“ der Ausschluss von § 34 Abs. 2 AuslG 1990 bzw nach § 26 Abs. 2 AufenthG bestimmt wurde, da der Aufenthalt andernfalls nicht von Dauer gewesen wäre.

Regelmäßig anzuerkennen sind ferner die Zeiten des **rechtmäßigen Aufenthalts** im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, auf dessen Kommentierung (Rn 15nnn) verwiesen wird. Auch Zeiten, in denen sich der Einbürgerungsbewerber erlaubt in der ehemaligen **DDR** aufgehalten hat, finden grds. Berücksichtigung.¹²³ Verfehlt ist die Annahme, die Lebensverhältnisse in der DDR hätten sich so erheblich von

115 Nrn. 8.1.2.3, 4.3.1.2 StAR-VwV/VAH-StAG mit weiteren Fallgruppen.

116 BVerwG, Beschl. v. 10.11.1978, 1 B 246.77, EZAR 100 Nr. 10.

117 Bei § 8, nach Nrn. 8.1.2.3, 4.3.1.2 VAH-StAG aber nicht bei § 4, dort sollen Duldungszeiten immer schädlich sein, wobei dies willkürlich erscheint, da ein wesentlicher Unterschied zu § 8 nicht erkennbar ist.

118 BVerwG, Beschl. v. 4.2.1982, 1 B 9.82, InfAuslR 1982, 189.

119 Nr. 8.1.2.3 StAR-VwV.

120 Mitteilung des BMI, Ref. M II 5 v. 15.2.2005 an die Landesinnenminister – M II 5-124005/17 – zu Nr. 8.1.2.3 Abs. 2 VAH-StAG, ANA-ZAR 2005, S. 8, Dok. 151, jetzt einschränkend auf Härtefälle Nr. 8.1.2.3 VAH-StAG 2007.

121 BVerwG, Urt. v. 29.3.2007, 5 C 8.06, NVwZ 2007, 1088.

¹²² BVerwG, Urt. v. 19.10.2011, 5 C 28.10, InfAuslR 2012, 102; HessVGH, Beschl. v. 7.2.2012, 5 D 2410/11, InfAuslR 2012, 229.

123 BVerwG, Beschl. v. 20.8.1996, 1 B 138.96, InfAuslR 1996, 400 und nun auch Nr. 8.1.2.3 iVm Nr. 4.3.1.2 i) VAH-StAG 2007; s. aber auch die Einschränkung bei späterem, langjährigem Aufenthalt im Heimatland und Eheschließung mit einem Ausländer durch das Nds. OVG, Beschl. v. 17.4.1996, 13 L 5084/95, zit. nach Hailbronner u.a., StAR, § 8 StAG Rn 66 aE.

denen „im Westen“ unterschieden, dass eine Anrechnung nur im Ausnahmefall geboten wäre.¹²⁴ Das „typisch Deutsche“ gab es in der DDR wohl sogar eher als in der BRD.

Streitig war und ist für **Altfälle** der Eintritt der Wirkung bei denjenigen Personen, die bis zum 31.12.2004 nur als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden, da § 55 Abs. 3 AsylVfG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung ausdrücklich auf die Asylanerkennung abgehoben hat. Gleichwohl ist zu bedenken, dass sich die Voraussetzungen für die Erlangung eines asylverfahrensrechtlichen Daueraufenthaltsrechts gem. § 70 AsylVfG aF von denen nach § 68 AsylVfG aF regelmäßig nur durch den Einreiseweg unterscheiden (s. § 26a AsylVfG) und bei der insofern erfolgten Änderung der Verfassung 1993 ersichtlich nicht die Frage der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bei Einreise über einen sicheren Drittstaat in Frage gestellt werden sollte. Ferner gilt für Flüchtlinge das Wohlwollensgebot von Art. 34 GFK,¹²⁵ so dass schon aus diesem Grund vieles dafür spricht, die Zeiten des Besitzes der Aufenthaltsgestattung im Falle einer Anerkennung als Flüchtling wegen Bestehens eines Abschiebungsverbotes gem. § 51 Abs. 1 AuslG 1990 als Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts anzuerkennen. Überdies werden Zeiten berücksichtigt, in denen der Einbürgerungsbewerber im Besitz einer Aufenthaltsgestattung aufgrund der Anerkennung als Flüchtling gem. § 51 Abs. 1 AuslG 1990 war.¹²⁶ § 55 Abs. 3 AsylVfG aF muss daher – für Altfälle – abbedungen und der Besitz der Aufenthaltsgestattung vor Überleitung in eine Aufenthaltsgestattung als berücksichtigungsfähig anerkannt werden.

Mangels entsprechender Verweisung könnte fraglich sein, ob als rechtmäßig auch der Zeitraum gelten kann, der gem. den §§ 89 oder 97 AuslG 1990¹²⁷ für die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts als unschädlich betrachtet wurde. Das BVerwG¹²⁸ hat zu § 4 Abs. 3 entschieden, dass jedenfalls **kurzfristige Unterbrechungen** der Rechtmäßigkeit des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland der Erfüllung der Voraussetzung „achtjähriger rechtmäßiger Aufenthalt“ nicht entgegenstehen. Der Gesetzgeber sei nämlich davon ausgegangen, dass bei Erfüllung der in § 85 AuslG 1990 aufgeführten Voraussetzungen, bei denen § 89 AuslG 1990 zu berücksichtigen ist und daher Unterbrechungen unschädlich sind, generell auf das Vorhandensein einer Integration in die deutschen Lebensverhältnisse geschlossen werden kann.¹²⁹ Diese Wertung kann zu § 8 nicht anders ausfallen. Überdies ist nicht gefordert, dass sich der Antragsteller seit acht Jahren im Besitz eines – beispielsweise der in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 genannten – AT ist, sondern nur, dass er sich acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhält. Gerade auf diese Rechtmäßigkeit stellt aber § 89 AuslG 1990 ab, so dass die Entscheidung im Staatsangehörigkeitsrecht – nach dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung – nicht anders als im Aufenthaltsrecht ausfallen kann.¹³⁰

c) Bekenntnis- und Loyalitätserklärung

Das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes setzt vom Einbürgerungsbewerber Kenntnisse der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und ein Verhalten voraus, das gewährleistet, dass er sich zu dieser Ordnung bekennt.¹³¹ Regelmäßig erforderlich,¹³² aber auch ausreichend ist die Abgabe einer entsprechenden Formularerklärung.¹³³ Liegen keine

¹²⁴ Hailbronner u.a., StAR, § 8 StAG Rn 66.

¹²⁵ BVerwG, Urt. v. 10.7.1984, 1 C 30.81, InfAuslR 1984, 312, 314.

¹²⁶ Zutreffend: GK-StAR/Marx IV-2 § 8 Rn 276; ebenso, unter Verweis auf das Wohlwollensgebot von Art. 34 S. 1 GFK: OVG Bremen, Urt. v. 18.5.1999, 1 HB 497/98, InfAuslR 1999, 504, 505; s.a. BVerwG, Urt. v. 29.3.2007, 5 C 8.06, NVwZ 2007, 1088.

¹²⁷ Der am 1.1.2005 in Kraft getretene § 12 b Abs. 3 gilt hingegen für alle Vorschriften des StAG, so dass die Frage nur für den vor diesem Zeitpunkt liegenden Zeitraum interessiert.

¹²⁸ BVerwG, Urt. v. 18.11.2004, 1 C 31.03, InfAuslR 2005, 215; s.a. § 4 StAG.

¹²⁹ Unter Verweis auf BVerwG, Beschl. v. 29.9.1995, 1 B 236.94, InfAuslR 1996, 19.

¹³⁰ So bereits und zu Recht VG Stuttgart, Urt. v. 14.3.2001, 7 K 3738/00, InfAuslR 2001, 299 und Urt. v. 25.4.2001, 7 K 715/01, 2001, 319; die aA des VGH BW, InfAuslR 2004, 213 ist mit BVerwG, Urt. v. 18.11.2004, 1 C 31.03, InfAuslR 2005, 215 nicht (mehr) vereinbar.

¹³¹ Nr. 8.1.2.5 StAR-VwV.

¹³² Sofern der Einbürgerungsbewerber das 16. Lebensjahr vollendet hat, s. Nr. 8.1.2.5 StAR-VwV.

¹³³ Zum Inhalt: Nr. 8.1.2.5 iVm Nr. 10.1.1.1 StAR-VwV.

gegenteiligen Erkenntnisse vor, ist davon auszugehen, dass der Einbürgerungsbewerber die Gewähr dafür bietet, sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen.

aa) Zu den Voraussetzungen dieses „Bekennnisses“ wird zunächst verwiesen auf die Ausführungen zu § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 11 S. 1 Nr. 2.

bb) Die Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden ist nunmehr in § 37 Abs. 2 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, die erteilten Auskünfte sind jedoch nicht immer unproblematisch. Sie betreffen oftmals Verhaltensweisen des Einbürgerungsbewerbers, die weder ordnungs- noch strafrechtlich bedeutsam sind, gleichwohl angeblich Zweifel an der **Verfassungstreue** (s. hierzu § 11) des Einbürgerungsbewerbers begründen sollen, wie beispielsweise Unterstützungshandlungen zu Gunsten von Gruppierungen, die verfassungsfeindlichen Organisationen nahe stehen. Solche Zweifel sind auf die innere Einstellung des Einbürgerungsbewerbers bezogen und daher weder dem direkten noch einem Gegenbeweis zugänglich. Die Rspr. behilft sich deshalb mit Überlegungen zur Verteilung der Beweis- und Darlegungslast. Anders als bei § 10 verlange § 8, dass an der Einbürgerung ein staatliches Interesse besteht, die Einbürgerung also nach allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gesichtspunkten¹³⁴ erwünscht ist.¹³⁵ Jeweils nicht – mehr – vorausgesetzt wird, dass sich der Einbürgerungsbewerber zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht nur bekennt, sondern für diese einzutreten bereit ist.¹³⁶ Die ältere Rspr., nach der für die Einbürgerung nach § 8 die gleichen Grundsätze gelten sollen wie bei der Prüfung der Verfassungstreue eines Eingangsbewerbers für den öffentlichen Dienst,¹³⁷ dürfte insoweit überholt sein. Damit ist zugleich nicht mehr haltbar, die „Verfassungstreue“ als Prognoseurteil einzustufen, bezüglich dessen der Behörde eine Beurteilungsermächtigung eingeräumt und somit der gerichtlichen Überprüfung weitgehend entzogen ist.¹³⁸

Allerdings rechtfertigen bereits **berechtigte Zweifel** an der Verfassungstreue die Ablehnung des Einbürgerungsantrags und soll der Einbürgerungsbewerber in diesen Fällen die materielle Beweislast für die von ihm behauptete Verfassungstreue tragen.¹³⁹ Liegen also objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass der Einbürgerungsbewerber **aktiv** für mit der Verfassungsordnung widerstrebende Zielsetzungen eintritt – beispielsweise durch das Verteilen von Flugblättern mit verfassungsfeindlichem Inhalt oder dem Ziel der Unterstützung verfassungsfeindlicher Organisationen, nicht aber stets durch die Unterzeichnung einer sog. „PKK-Selbsterklärung“¹⁴⁰ -, obliegt es ihm, Umstände vorzutragen, die diese Zweifel zerstreuen oder auf eine inzwischen erfolgte **Distanzierung** schließen lassen. Dies entspricht grds. einer ausgewogenen Verteilung der Darlegungslast.¹⁴¹ Die Anforderungen an den Nachweis der Verfassungstreue werden jedoch überspannt, wenn dem Einbürgerungsbewerber die „materielle Beweislast“¹⁴² für eine vom äußeren Verhalten abweichende, verfassungskonforme innere Einstellung auferlegt wird. Die innere Einstellung ist keine Tatsache, die nach prozessualen Regeln beweisbar ist. Ausreichen muss die richterliche Überzeugung, zumal nach § 11 S. 1 Nr. 2 die Glaubhaftmachung der Abkehr genügt. Dafür gilt: je gewichtiger die Gründe für Zweifel an der Verfassungstreue sind, desto höher sind die Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer „inneren Distanzierung“ des Einbürgerungsbewerbers. Mehr aber auch nicht.

cc) Bedenklich weit geht – gerade wegen des vorstehend Ausgeführten – das Geheimhaltungsbedürfnis für **Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz**. Regelmäßig werden die dort vorhandenen Erkenntnisse außergerichtlich nicht und im Gerichtsverfahren nur teilweise im Detail offen gelegt. Zum Schutz des oder der Informanten bleibt die Quelle unbenannt und damit die Frage ihrer

134 Persönliche Interessen des Einbürgerungsbewerbers sind unbeachtlich.

135 OVG NRW, Urt. v. 27.6.2000, 8 A 609/00, InfAusIR 2001, 29 mwN.

136 So zu Recht: OVG NRW, Urt. v. 27.6.2000, 8 A 609/00, InfAusIR 2001, 29.

137 VGH BW, Beschl. v. 29.3.2000, 13 S 858/98, InfAusIR 2001, 225,.

138 VGH BW, Beschl. v. 29.3.2000, 13 S 858/98, InfAusIR 2001, 225.

139 OVG NRW, Urt. v. 27.6.2000, 8 A 609/00, InfAusIR 2001, 29.

140 BVerwG, Urt. v. 22.2.2007, 5 C 20.05, AuAS 2007, 176.

141 Zur Anspruchseinbürgerung ähnlich: VG Bremen, Urt. v. 19.10.1998, 4 K 14242/96, InfAusIR 1999, 208, 209.

142 So aber: VGH BW, Beschl. v. 29.3.2000, 13 S 858/98, InfAusIR 2001, 225 und OVG NRW, Urt. v. 27.6.2000, 8 A 609/00, InfAusIR 2001, 29 mwN.

Zuverlässigkeit offen.¹⁴³ Es ist eine Frage der richterlichen Überzeugungsbildung, wie Erkenntnissen bewertet werden, deren Quelle unbekannt bleibt, deren Entstehungszeitpunkt oft Jahren zurück liegt und die die Identifizierung Einzelner in einer oftmals sehr großen Menge betreffen, zumal wenn von einer einzigen Quelle zeitgleich eine Vielzahl anderer Personen neben dem Einbürgerungsbewerber observiert wurden. Um die Prüfung der Ausschlussgründe nicht vollkommen zu verhindern, müssen jedenfalls umso gewichtigere Gründe für die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Akten – auch des Verfassungsschutzes – vorliegen, je länger die Ereignisse zurückliegen, soll die Nichtvorlage von entscheidungserheblichen Akten nicht zu Lasten der Einbürgerungsbehörde gewertet werden.¹⁴⁴

d) Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ist auch und insbesondere bei der Einbürgerung nach Ermessen zu beachten. Zwar ermöglicht § 8 Abs. 1 die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, gebietet sie nach hM aber nicht. Vielmehr darf sich die Behörde bei der Ausübung ihres Einbürgerungsermessens sogar von dem Ziel leiten lassen, Mehrstaatigkeit zu vermeiden, und hält sich folglich grds. im Rahmen ihres Ermessens, wenn sie eine zu Mehrstaatigkeit führende Einbürgerung ablehnt.¹⁴⁵ Verfassungsrechtlich soll dies unbedenklich sein.¹⁴⁶ Inwieweit Ausnahmen vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit gemacht werden, sei im Wesentlichen eine Frage der Einbürgerungspolitik, die sich in den StAR-VwV widerspiegelt.

Das staatliche Interesse in der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ergibt sich nach Ansicht des BVerfG daraus, dass doppelte und mehrfache Staatsangehörigkeit innerstaatlich und international als ein sog. „Übel“ betrachtet wird, das sowohl im Interesse der Staaten wie im Interesse der Bürger nach Möglichkeit vermieden oder beseitigt werden sollte.¹⁴⁷ Ob dies heute noch gilt, ist fraglich. Ist der Einbürgerungsbewerber bereit, eine Schwächung diplomatischen Schutzes durch eine zweite Staatsangehörigkeit hinzunehmen, ist dies seine freie Entscheidung.¹⁴⁸ Überdies ist der Schutz nicht entzogen, sondern allenfalls geschwächt, weil im Konfliktfall der eine auf den anderen „Heimatstaat“ verweisen kann, der Schutz zu gewähren habe. Ein tatsächliches Problem ist dies jedoch nicht, da für solche Konfliktsituationen schon jetzt und im Hinblick auf die nicht geringe Zahl von Mehrstaaten Regelungen vorhanden sind.¹⁴⁹ Gleiches gilt für die angeblichen Probleme im Bereich des Internationalen Privatrechts, wie Art. 5 Abs. 1 EGBGB zeigt. Rittstiegl¹⁵⁰ hat schon 1991 aufgezeigt, dass die dem Beschluss des BVerfG vom 21.5.1974 zu Grunde liegende „Übelsdoktrin“ in tatsächlicher Hinsicht falsch und missverständlich ist, soweit ihr ein völkerrechtliches Verbot der Hinnahme von Mehrstaatigkeit entnommen werden könnte. Bleibt als „Übel“, das es zu vermeiden gilt, die angeblich gegenüber einem „Nur-Deutschen“ geminderte Loyalität des Mehrstaaters, der „zwei Herren dienen“ müsse. Abgesehen davon, dass das Bild des dienenden Knechts nicht dem modernen Souveränitätsverständnis entspricht,¹⁵¹ hat sich jeder, der dauernd in einem Land lebt, an die dort geltenden Regeln zu halten, wird von ihm also Loyalität erwartet und bei der Einbürgerung ohnehin in Form einer Loyalitätserklärung gefordert. Zudem erscheint sehr fraglich, ob die erwünschte Loyalität nicht viel eher dem Staat entgegen gebracht wird, der verständig handelt, als dem, der einer Doktrin huldigt, die als Dogma verstanden wird. Letztlich ist festzuhalten, dass Mehrstaatigkeit in immer weiterem Umfang gesetzlich gewollte Normalität wird¹⁵² und in einer Demokratie kaum als „Übel“ bezeichnet werden darf, was der

143 Beispielhaft der der Entscheidung des VG Bremen, Urt. v. 19.10.1998, 4 K 14242/96, InfAuslR 1999, 208 zu Grunde liegende Sachverhalt.

144 BVerwG, Beschl. v. 14.6.1995, 1 B 132.94, InfAuslR 1995, 417.

145 BVerwG, Beschl. v. 15.4.1991, 1 B 175.90, InfAuslR 1991, 254 mwN.

146 S. zB BVerfG, Beschl. v. 16.9.1990, 2 BvR 1864/88, NJW 1991, 633.

147 Erstmals BVerfG, Beschl. v. 21.5.1974, 1 BvL 22/71 u. 21/72, NJW 1974, 1609.

148 So zu Recht Marx, GK-StAR IV-2 Einführung Rn 416.

149 S. hierzu ausführlich Hailbronner u.a., StAR, Grundlagen I. F. Rn 20 ff mwN.

150 Rittstiegl, Doppelte Staatsangehörigkeit im Völkerrecht, NJW 1990, 1401.

151 GK-StAG/Marx, IV-2 Einführung Rn 404 mwN.

152 Vgl nur §§ 4 Abs. 1 S. 1, 5, 6, 7, 12 Abs. 2, 40a StAG, § 8 1. StARegG, Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG und umfassend, auch zu den Regelungen in den europäischen Nachbarstaaten: Hailbronner u.a., StAR, Grundlagen I.F. Rn 25 ff.

Gesetzgeber fördert. Dem Gebot der Vermeidung von Mehrstaatigkeit mangelt es folglich inzwischen in nicht unerheblichem Umfang an Legitimität.

aa) Die Unmöglichkeit des Ausscheidens aus der anderen Staatsangehörigkeit ist trotz des geringfügig unterschiedlichen Wortlauts ebenso auszulegen wie in § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1,¹⁵³ so dass auf dessen Kommentierung verwiesen werden kann. Identisch ist auch die Auslegung der Ausnahmemöglichkeiten für Fälle, in denen der ausländische Staat die Entlassung durchweg verwehrt oder von **unzumutbaren** Bedingungen abhängig macht.¹⁵⁴ Trotz leicht differierender Terminologie – „durchweg“ einerseits, „regelmäßig“ andererseits – entsprechen sich die Vorschriften.¹⁵⁵ Der Hinnahmegrund bei älteren Einbürgerungsbewerbern entspricht § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4¹⁵⁶ und wird zwar bezüglich der einzelnen Tatbestandsmerkmale näher konkretisiert, indes identisch wie dort (im Einzelnen § 12 StAG). Auch für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei politisch Verfolgten kann auf § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 Var. 1 verwiesen werden (im Einzelnen § 12 StAG).

In den Vorläufigen Anwendungshinweisen zum bis zum Inkrafttreten des 1. RiLiUmsG geltenden StAG war, wie in den bisherigen Verwaltungsvorschriften zu § 8, keine Ausnahme vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union vorgesehen, selbst bei bestehender Gegenseitigkeit (näher § 12 StAG). Dies war schon im früheren Staatsangehörigkeitsrecht fragwürdig. Zwar wurde und wird in § 12 Abs. 2 ausdrücklich nur § 10 Abs. 1 Nr. 4, nicht aber § 8 in Bezug genommen. Weil die Wertung des Gesetzgebers bei § 8 aber nicht anders ausfallen kann, als in § 12 Abs. 2, ist es richtig, diese Fälle als ungeschriebene Ausnahmefälle¹⁵⁷ für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit anzusehen, zumal jedenfalls für deutschsprachige Einbürgerungsbewerber aus einigen europäischen Staaten Erleichterungen bei der Einbürgerung im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer vorgesehen waren¹⁵⁸ und den auf kommunaler Ebene sogar wahlberechtigten Unionsbürgern nach dem Willen des Gesetzgebers ein Anreiz gegeben werden sollte, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben.¹⁵⁹ Diesem Willen kann und sollte auch bei einer Einbürgerung nach § 8 entsprochen werden. Durch das 1. RiLiUmsG wurde § 12 Abs. 2 dahingehend geändert, dass nunmehr bei allen **EU-Staatsangehörigen und Schweizern** Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Dies hat Auswirkungen auf die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 8. Zum einen ist es nicht begründbar, eintretende Mehrstaatigkeit bei der Ermessenseinbürgerung als Hindernis, für die gleiche Gruppe von Bewerbern bei der Anspruchseinbürgerung aber als völlig unbeachtlich zu bewerten. Zum anderen hat der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ohnehin ersichtlich an Gewicht verloren, so dass ihm keine überragende Rolle mehr zukommt. Angesichts dessen, insbesondere der bedingungslosen Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Staatsangehörigen der EU und bei Schweizern nach § 12 Abs. 2, sind keine öffentlichen Interessen an der Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung dieses Personenkreises nach § 8 erkennbar.¹⁶⁰

Hingenommen wird Mehrstaatigkeit ferner dann, wenn der ausländische Staat die Entlassung durchweg verwehrt oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht,¹⁶¹ also entsprechend § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Var. 2. Wie in § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ist bei der Ermessenseinbürgerung die Weiterleitung von Entlassungsanträgen von Ausländern an ihre Herkunftsstaaten, die die Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit regelmäßig verweigern, nicht mehr notwendig (s. § 12 StAG).

bb) Gegenüber § 12 erweitert werden in den StAR-VwV die zwingenden Gründe für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit in vier Fällen:

153 Nr. 8.1.2.6.3.1 StAR-VwV.

154 8.1.2.6.3.2 StAR-VwV/VAH-StAG bzw § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und Nr. 3 Var. 2.

155 Nr. 8.1.2.6.3.2 S. 2 VAH-StAG; zu den Besonderheiten bei der Einbürgerung eines iranischen Staatsangehörigen: s. „Ergänzende Anmerkung“ zu Nr. 8.1.2.6.3.2 VAH-StAG.

156 Nr. 8.1.2.6.3.3 StAR-VwV.

157 Im Sinne von Nr. 8.1.2.6.3 S. 1 StAR-VwV.

158 Nr. 8.1.3.4 StAR-VwV.

159 BR-Drucks. 188/99.

160 So jetzt auch Nr. 8.1.2.3.6.8 VAH-StAG 2007.

161 Nr. 8.1.2.6.3.2 StAR-VwV.

(1) Der **über 40-jährige** Einbürgerungsbewerber, der sich schon länger als 20 Jahre nicht mehr im Herkunftsstaat aufgehalten hat und von diesen 20 Jahren zehn im Inland war, ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen selbst dann unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit einzubürgern, wenn er die Verweigerung der Entlassung zu vertreten hat.¹⁶² Dieser Ausnahmetatbestand scheint weit gefasst, entspricht indes der früheren, durch die Einbürgerungsrichtlinien 1977 geprägten Verwaltungspraxis. Zu beachten ist, dass kurzfristige, keine sechs Monate dauernde Aufenthalte des Einbürgerungsbewerbers im Herkunftsstaat zu Besuchszwecken unschädlich sind, da durch die Regelung die besonders intensive Integration des Einbürgerungsbewerbers im Inland einerseits und die Entwurzelung von seinem Herkunftsstaat andererseits gewürdigt werden soll. Dass die Vorschrift in der Praxis keine große Rolle spielt, ist eher darauf zurückzuführen, dass sie wenig bekannt als tatbestandlich zu eng gefasst ist. Zumindest die erste Generation der Migranten wird hierdurch privilegiert.

Vorausgesetzt wird über die verschiedenen Zeitbestimmungen hinaus die „Verweigerung der Entlassung“, somit zunächst das Führen des Nachweises, die Entlassung versucht zu haben. Das bloße Untätigsein des Einbürgerungsbewerbers genügt nicht. Hingegen werden Fälle erfasst, in denen der Heimatstaat vor der Entlassung auf die Begleichung von Steuerrückständen oder sonstigen öffentlichen Ausgaben oder von Ausbildungskosten besteht oder zunächst nur eine vorübergehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Betracht kommt.¹⁶³ In diese Reihung gehören auch die Weigerung, Entlassungsgebühren in beachtlicher Höhe zu zahlen, die gesetzliche Wehrpflicht zu erfüllen – auch wenn keine Gefahr besteht, in der Armee des Herkunftsstaats in völkerrechtswidrige Handlungen verwickelt zu werden – und die Befürchtung sonstiger wirtschaftlicher Nachteile, die mit der Entlassung verbunden wären. Da die Einbürgerungsbehörde nach Ermessen entscheidet, darf die Haltung des Einbürgerungsbewerbers indes nicht treuwidrig, muss also für den verständigen Betrachter zumindest nachvollziehbar sein.

(2) Mehrstaatigkeit wird auch hingenommen¹⁶⁴ bei im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen **Flüchtlingen**, sofern sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis gem. § 23 Abs. 2 AufenthG sind, und bei **politisch Verfolgten** im Sinne der GFK. Bei letzteren ist neben § 73 Abs. 2c AsylVfG für die Verfahrenspraxis zu beachten, dass bereits die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit hindert – und Einbürgerungsbehörden regelmäßig vor einer stattgebenden Entscheidung beim Bundesamt nachfragen.

(3) Bei einem **herausragenden öffentlichen Interesse an der Einbürgerung** kann auch in sonstigen Fällen die Mehrstaatigkeit hingenommen werden.¹⁶⁵ Maßgeblich ist trotz des etwas unklaren Wortlauts, dass an der Einbürgerung, nicht an der Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

(4) Haben **ehemalige deutsche Staatsangehörige** durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, so können sie¹⁶⁶ wieder eingebürgert werden, ohne dass sie ihre „neue“ Staatsangehörigkeit aufgeben müssen.¹⁶⁷ Leben diese Einbürgerungsbewerber bereits wieder geraume Zeit im Bundesgebiet, so wird ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vermutet.

Fraglich ist, ob dies – wie nach Nr. 8.1.3.3. StAR-VwV – auch für **Abkömmlinge** deutscher oder ehemals deutscher Staatsangehöriger gilt, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Annahme als

162 Nr. 8.1.2.6.3.4 StAR-VwV/VAH-StAG 2007, zur Sprachfertigkeit bei über 60-jährigen: Nr. 8.1. 3.7 StAR-VwV.

163 Umkehrschluss aus Nr. 8.1.2.6.3.2 StAR-VwV und § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4.

164 Nr. 8.1.2.6.3.5 VAH-StAG.

165 Nr. 8.1.2.6.3.6 StAR-VwV; da die StAR-VwV insoweit offen gefasst sind, fallen in ihren Anwendungsbe- reich auch die unten angesprochenen, privilegierten Personengruppen, bei denen somit nicht nur eine kürzere Aufenthaltszeit, sondern auch die Mehrstaatigkeit hingenommen werden kann.

166 In Ergänzung von Nr. 8.1.3.3. StAR-VwV.

167 Nr. 8.1.2.6.3.7 StAR-VwV.

Kind eines Ausländers oder deshalb verloren haben, weil sie ihre Staatsangehörigkeit bis zur Neufassung des für verfassungswidrig erklärten § 4 Abs. 1 RuStAG 1913 nicht von ihrem Vater ableiten konnten. Das BVerwG¹⁶⁸ lehnt eine analoge Anwendung und damit eine Einbeziehung der Abkömmlinge Deutscher ab. Ein das Einbürgerungsermessen einengende **Wohllollensgebot**, wie aufgrund von § 9 Abs. 1 1. StARegG zugunsten deutscher Volkszugehöriger, aufgrund von Art. 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zugunsten anerkannter Asylberechtigter und aufgrund § 21 HAG zugunsten heimatloser Ausländer bestünde zu Gunsten von Abkömmlingen deutscher Staatsangehöriger nicht. Zwar sei die deutsche Abstammung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit von zentraler Bedeutung, nämlich § 4 StAG der wichtigste Erwerbsgrund. Daraus folgt aber nach Ansicht des BVerwG nicht, dass ein staatliches Interesse an der Einbürgerung von Personen vorgegeben wäre, die trotz ihrer deutschen Abstammung die deutsche Staatsangehörigkeit nicht (mehr) besitzen.¹⁶⁹ Danach muss der Abkömmling eines Deutschen oder ehemaligen Deutschen bei der Einbürgerung seine anderweitige Staatsangehörigkeit aufgeben. Diese Feststellung ist angesichts der oben genannten Fallgruppe der ehemaligen deutschen Staatsangehörigen zu hinterfragen. Welchen sachlichen Grund kann es geben, den Abkömmling eines deutschen Staatsangehörigen, der beispielsweise zwar stets mit seiner deutschen Mutter zusammen gelebt, aus verfassungswidrigen Gründen aber die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, schlechter zu behandeln, als denjenigen, der durch eine freiwillige Entscheidung – Eheschließung – auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichtet hat? Wenn es einen solchen Grund nicht gibt, müssen die Gruppen gleich behandelt werden. Folglich ist auch der Abkömmling eines deutschen Staatsangehörigen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit einzubürgerern.

e) Zulassung vorübergehender Mehrstaatigkeit

Fordert der Herkunftsstaat zur Vermeidung einer etwaigen Staatenlosigkeit vor einer Entlassung den Nachweis, dass der Einbürgerungsbewerber bei Verlust der bisherigen eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder erhält, so wird dem Einbürgerungsbewerber entweder eine Einbürgerungszusicherung auszustellen sein oder die Einbürgerung erfolgt unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit mit einer Auflage, nach welcher der Einbürgerungsbewerber verpflichtet ist, die nach dem Recht seines Herkunftsstaates erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.¹⁷⁰ Während die Einbürgerungszusicherung zwar gem. § 38 (Landes)VwVfG bindende, nicht jedoch statusändernde Wirkung hat,¹⁷¹ ist die „Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit“ eine wirksame Einbürgerung, der Einbürgerungsbewerber damit deutscher Staatsangehöriger.

Vorübergehend kann Mehrstaatigkeit ferner dann hingenommen werden, wenn der Herkunftsstaat das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit nur Volljährigen zubilligt und der Einbürgerungsbewerber nicht innerhalb von zwei Jahren volljährig im Sinne des Heimatrechts wird.¹⁷²

Die Durchsetzung der verfügten Auflage, bei Erreichen der – nach dem Heimatrecht zu bestimmenden – Volljährigkeit am Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit mitzuwirken, kann mittels – auch mehrfach festzusetzenden – Zwangsgeldes durchgesetzt werden.¹⁷³ Vollstreckt werden darf das Zwangsgeld jedoch nur so lange, wie das Ausscheiden noch bewirkt werden kann oder kein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorliegt. In letztem Fall ist neben einem Antrag auf – nachträgliche – Hinnahme von Mehrstaatigkeit ein Rechtsbehelf gegen die Durchsetzung der Zwangsgeldfestsetzung oder die vorhergehenden Akte der Verwaltungsvollstreckung einzulegen, regelmäßig also Anfechtungsklage und Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Anordnung oder Festsetzung des Zwangsgeldes, nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Vollstreckungsabwehrklage gem. § 167 VwGO

168 BVerwG, Urt. v. 21.10.1984, 1 C 44.84, InfAuslR 1987, 41.

169 BVerwG, Urt. v. 21.10.1984, 1 C 44.84, InfAuslR 1987, 41.

170 Nr. 8.1.2.6.1 f StAR-VwV.

171 BVerwG, Urt. v. 17.3.2004, 1 C 5.03, AuAS 2004, 187.

172 Unter der weiteren Voraussetzung, dass einer der vier in Nr. 8.1.2.6.2 StAR-VwV aufgeführten Fälle vorliegt; nach BVerwG, Urt. v. 21.2.2013, 5 C 9.12, InfAuslR 2013, 289, ist eine solche Regelung zulässig.

173 AA Hess.VGH, Beschl. v. 3.12.2001, 12 TG 2128/01, AuAS 2002, 84 (nur LS).

iVm § 767 ZPO¹⁷⁴ – und gegebenenfalls ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gem. § 51 (Landes)VwVfG wegen Vorliegens der Voraussetzungen für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

Das der Einbürgerungsbehörde bezüglich der Hinnahme von Mehrstaatigkeit eröffnete Ermessen ist bei Vorliegen eines der genannten Regelbeispiele und bei Fehlen von Besonderheiten **zu einer Verpflichtung verdichtet**, den Einbürgerungsbewerber unter (vorübergehender) Hinnahme von Mehrstaatigkeit einzubürgern.¹⁷⁵

3. Dispensmöglichkeiten für privilegierte Gruppen

a) Ältere Personen

Ältere Personen sind sowohl bezüglich des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit als auch der Sprachfertigkeiten privilegiert. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und bei denen die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt, können unter **Hinnahme der Mehrstaatigkeit** eingebürgert werden, wenn sie eine andernfalls eintretende, besondere Härte geltend machen können.¹⁷⁶ Letzteres ist dann anzunehmen, wenn sich der Einbürgerungsbewerber seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält oder alle im Inland wohnenden Familienangehörigen bereits deutsche Staatsangehörige sind. Über diese beispielhafte Aufzählung hinaus liegt eine besondere Härte allgemein dann vor, wenn der Einbürgerungsbewerber in besonderem Maße für das deutsche Gemeinwesen aktiv ist, beispielsweise sich aktiv in deutschen Parteien, Gewerkschaften, Vereinen – auch solchen, deren Ziel die Wahrnehmung der Interessen der ausländischen Wohnbevölkerung ist – oder in kommunalpolitischen Ausländerbeiräten engagiert. Daneben kommt die Hinnahme von Mehrstaatigkeit für diesen Personenkreis auch als „**Über-40-Jährige**“ in Betracht.¹⁷⁷ Privilegiert werden Ältere darüber hinaus hinsichtlich der **Sprachkenntnisse**.¹⁷⁸ Es genügt, dass sie sich ohne nennenswerte Probleme in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

b) Unter 16-jährige

Bei einem **Kind**, das zum Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aber im Bundesgebiet mit einem deutschen Staatsangehörigen, der für das Kind sorgeberechtigt ist, in familiärer Gemeinschaft lebt, genügt ebenfalls die Möglichkeit, sich in deutscher **Sprache** mündlich zu verständigen, sofern die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist. Außerdem reicht eine **Aufenthaltszeit** im Inland von drei Jahren aus, bzw. solange das Kind noch nicht sechs Jahre alt ist, wenn es sein halbes Leben im Inland verbracht hat.¹⁷⁹ Lebt das Kind nicht mit einem deutschen Staatsangehörigen zusammen, kann es nur miteingebürgert werden¹⁸⁰ oder wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat.¹⁸¹

c) Schutzbedürftige

Im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene und politische Flüchtlingen sind privilegiert hinsichtlich der **Hinnahme von Mehrstaatigkeit**.¹⁸² Ferner gelten für sie und für Staatenlose Erleichterungen bei der Beschaffung von **Urkunden** und hinsichtlich der notwendigen **Mindestaufenthalts-**

174 Letzteres sehr str., vgl zum Streitstand: Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 167 Rn 18 ff, insb. Rn 19a f mwN: keine Vollstreckungsgegen-, sondern Verpflichtungsklage auf Aufhebung des rw gewordenen VA analog § 113 Abs. 4VwGO.

175 BVerwG, Beschl. v. 19.2.1991, 1 B 17.91, InfAuslR 1991, 169.

176 Nr. 8.1.2.6.3.3 StAR-VwV.

177 Nr. 8.1.2.6.3.4 StAR-VwV.

178 Nr. 8.1.3.7 StAR-VwV.

179 Nr. 8.1.3.6 StAR-VwV.

180 Nr. 8.1.3.9.2 StAR-VwV.

181 Zu staatenlosen Kindern und Heranwachsenden: s. Anhang „Einbürgerung Staatenloser“.

182 Nr. 8.1.2.6.3.5 VAH-StAG 2007.

dauer.¹⁸³ Die Privilegierung jüdischer Emigranten wurde durch das 1. RiLiUmsG hingegen aufgehoben.¹⁸⁴

Politisch Verfolgte sind Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gem. Art. 31 GFK und § 60 Abs. 1 AufenthG. Sie und die nach § 23 AufenthG übernommenen Flüchtlinge in Sinne der §§ 11 f GFK-Anhang können sich auf das Wohlwollensgebot nach Art. 34 GFK berufen und sind insoweit privilegiert, als die Vertragsstaaten, zu denen auch Deutschland gehört, soweit möglich ihre Eingliederung und Einbürgerung zu erleichtern haben.¹⁸⁵ Die Regelung des Schicksals der politisch Verfolgten, die in Deutschland Aufnahme gefunden haben, dient einem staatlichen Interesse und ist von den Staatsorganen zu beachten.¹⁸⁶ Das Wohlwollensgebot verpflichtet den Staat im Übrigen, Zweifelsfragen zu Gunsten des Einbürgerungsbewerbers zu entscheiden,¹⁸⁷ nicht jedoch zur Einbürgerung, wenn dem staatliche Belange entgegen stehen.¹⁸⁸

Zur Frage der Anrechenbarkeit verschiedener Aufenthaltszeiten auf die Sechs-Jahres-Frist, siehe oben.

d) Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

Zu diesem Zweck kann eine Person der Erlebnisgeneration bereits bei einer **Aufenthaltsdauer** von vier Jahren eingebürgert werden,¹⁸⁹ sofern nicht vorrangig ein Anspruch auf Einbürgerung aus Wiedergutmachungsgründen nach Art. 116 Abs. 2 GG¹⁹⁰ oder den §§ 11, 12 Abs. 1 StARegG besteht.

e) Ehemalige Deutsche und Abkömmlinge

Ehemalige deutsche Staatsangehörige, Abkömmlinge deutscher Staatsangehöriger einschließlich Adoptivkinder und Abkömmlinge ehemaliger deutscher Staatsangehöriger werden ebenfalls hinsichtlich der **Aufenthaltszeiten** privilegiert,¹⁹¹ außerdem im Hinblick auf das Gebot der **Vermeidung von Mehrstaatigkeit** sowie den erforderlichen **Aufenthaltsstatus**. Der rechtmäßige Aufenthalt im Inland genügt, der Besitz eines AT wird nicht verlangt.

f) Deutschsprachige Einbürgerungsbewerber aus den Anrainerstaaten

Auch deutschsprachige Einbürgerungsbewerber aus den Anrainerstaaten Deutschlands oder anderen deutschsprachigen Gebieten in Europa können bereits nach **vier Jahren Aufenthalt** im Inland eingebürgert werden.¹⁹² Mit dem Beitritt der osteuropäischen Länder zur Europäischen Union sind hierdurch die Einbürgerungsbewerber aus den dortigen deutschsprachigen Enklaven privilegiert. Da in der Verwaltungsvorschrift nicht abgestellt wird auf Staaten der Europäischen Union, sondern europäische Staaten und im Wesentlichen auf die Deutschsprachigkeit im Herkunftsgebiet, sind nach hiesiger Auffassung ferner Einbürgerungsbewerber aus den deutschsprachigen Teilen der Schweiz und Enklaven in EWR-Staaten privilegiert, in den deutsch als Umgangssprache gepflegt wird.¹⁹³

g) Nationales Interesse

Bei einem nationalen Interesse an der Einbürgerung, vorwiegend bei Tätigkeiten in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kunst, Kultur, Medien, Sport und des öffentlichen Dienstes,

183 Nr. 8.1.3.1. VAH-StAG 2007.

184 Nr. 8.1.3.1 aE VAH-StAG 2007; siehe zu Anträgen nach dem 31.3., aber vor dem 14.6.2007 § 40 c Rn 6 f.

185 BVerwG, Urt. v. 10.7.1984, 1 C 30.81, InfAuslR 1984, 312.

186 BVerwG, Urt. v. 1.7.1975, 1 C 44.70, NJW 1975, 2156.

187 BVerwG, Beschl. v. 23.12.1993, 1 B 61.93, InfAuslR 1994, 191.

188 OVG Münster, Urt. v. 27.6.2000, 8 A 609/00, InfAuslR 2001, 29, 36.

189 Nr. 8.1.3.2 StAR-VwV.

190 Hierzu BVerwG, Urt. v. 11.1.1994, 1 C 35.93, InfAuslR 1994, 193.

191 Nr. 8.1.3.3. StAR-VwV.

192 Nr. 8.1.3.4 StAR-VwV.

193 So jetzt auch GK-StAR/Marx IV-2 § 8 Rn 262.

genügt eine **Mindestaufenthaltsdauer** von drei Jahren.¹⁹⁴ Ein nationales Interesse im Bereich des Sports setzt den konkreten und längerfristigen Einsatz in einer deutschen Nationalmannschaft voraus. Bei Beschäftigten international tätiger Unternehmen und Institutionen ist maßgeblich das wirtschaftliche Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Einbindung dieser Personen in das deutsche Staatsvolk. Das geforderte besondere öffentliche Interesse ist von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde zu bestätigen und zu begründen. Daneben sind diese Personen auch hinsichtlich der Vermeidung von **Mehrstaatigkeit** privilegiert, siehe oben.

h) Familienangehörige bei Miteinbürgerung

Privilegiert werden Familienangehörige – über § 9 hinaus – für den Fall der Miteinbürgerung. Ehegatten und Kinder unter 16 Jahre können mit eingebürgert werden, auch wenn die **Sprachfähigkeiten** für eine eigenständige Einbürgerung nicht ausreichen.¹⁹⁵ Neben dem Bildungsstand sind individuelle Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die deutsche Sprache zu erlernen, sofern die Miteinbürgerung dazu führen würde, dass die gesamte Familie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.¹⁹⁶ Diese Erleichterungen verdienen deshalb besondere Beachtung, weil die Anforderungen an die Sprachkenntnisse des Ehegatten beim Regelanspruch nach § 9 durch das 1. RiLiUmsG deutlich angehoben wurden. Privilegiert werden die genannten Familienangehörigen ferner hinsichtlich der **Aufenthaltszeit**. Sie muss für den Ehegatten vier Jahre betragen, wovon zwei in ehelicher Lebensgemeinschaft verbracht worden sein müssen,¹⁹⁷ für Kinder sind mindestens drei Jahre Aufenthalt erforderlich.¹⁹⁸

Die dargestellte Privilegierung des Kindes ist indes eine rein finanzielle. Da das unter 16 Jahre alte Kind einen selbständigen Einbürgerungsanspruch hat, wenn es mit einem deutschen Staatsangehörigen zusammenlebt, die Miteinbürgerung aber die Einbürgerung – mindestens – eines Elternteils voraussetzt, hätte das minderjährige Kind eine juristische Sekunde nach Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit seines Elternteils einen Anspruch auf selbständige Einbürgerung,¹⁹⁹ dessen Voraussetzungen immer auch erfüllt sind, wenn diejenigen für eine Miteinbürgerung vorliegen. Die Privilegierung als miteinzubürgernder Familienangehöriger besteht folglich nur darin, eine geringere Einbürgerungsgebühr entrichten zu müssen.

Fragwürdig ist die Behandlung von Einbürgerungsbewerbern, die nur gemeinsam mit beiden Eltern oder dem Elternteil eingebürgert werden können, der die Voraussetzungen für eine Einbürgerung oder Miteinbürgerung nicht erfüllt oder nicht eingebürgert werden will. Einige Staaten erlauben die Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit erst, wenn ein weit nach Volljährigkeit liegendes Lebensalter erreicht ist, sofern nicht zugleich der Vater oder beide Eltern entlassen werden. Beispielsweise kann ein Volljähriger nach iranischem Recht²⁰⁰ erst nach Erreichen des 25. Lebensjahres auf seine Staatsangehörigkeit verzichten, sofern er nicht zugleich mit dem Vater den Entlassungsantrag stellt (Art. 988 Nr. 1 ZGB). Andere Staaten, beispielsweise Kroatien, entlassen Minderjährige aus ihrer Staatsangehörigkeit nur, wenn beide Elternteile die Staatsangehörigkeit aufgeben. In § 87 Abs. 5 AuslG 1990 war für den Fall des Einbürgerungsbewerbers, der erst mit Erreichen der Volljährigkeit nach dem Recht des Heimatstaats die Möglichkeit hat, aus der dortigen Staatsangehörigkeit entlassen zu werden, die Erteilung einer Einbürgerungszusicherung vorgesehen. Da sich ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf von § 12 StAG²⁰¹ die Erteilung einer Einbürgerungszusicherung in der Praxis nicht bewährt hat und durch den Wegfall dieser Regelung das Einbürgerungsverfahren ohne Nachteile für die Betroffenen vereinfacht und beschleunigt werden kann, ist fraglich, wie die Praxis in solchen Fällen künftig verfährt. Das Zurückstellen des Einbürgerungsantrags stellt einen Nachteil dar, den der Ge-

194 Nr. 8.1.3.5 StAR-VwV.

195 Nr. 8.1.3.9 StAR-VwV.

196 Nr. 8.1.3.9.1 StAR-VwV.

197 Zur Feststellung der familiären Lebensgemeinschaft vgl § 27 AufenthG Rn 21 ff.

198 Näher: Nrn. 8.1.3.9.2 und 8.1.3.6 StAR-VwV.

199 Entsprechend Nr. 8.1.3.6 StAR-VwV.

200 S. zur Bedeutung von Nr. II des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens vom 17.2.1929 auch Nr. 8.1.2.6.3.2 VAH-StAG 2007, wonach eine Ermessensreduzierung auf Null einem Anspruch auf Einbürgerung gleichzusetzen ist und die Verpflichtung aus dem Schlussprotokoll die Einbürgerung folglich nicht hindert. 201 BT-Drucks. 15/420, 116.

setzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 12 StAG nicht eintreten lassen wollte. Richtig wird sein, die Tatsache der derzeit nicht und erst in einigen Jahren möglichen Entlassung als – derzeitige – Unmöglichkeit der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit gem. § 12 Abs. 1 S. 1 anzuerkennen und den Einbürgerungsbewerber unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit²⁰² einzubürgern.

III. Absatz 2 – Ausnahme bei Straffälligkeit und fehlender Existenzsicherung

Der Gesetzgeber des ZuwG 2004 hat mit Abs. 2²⁰³ die Möglichkeit eröffnet, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unbilligen Härte von der Einbürgerungsvoraussetzung der Existenzsicherung abzusehen. Mit dem 1. RiLiUmsG wurde die Vorschrift dahingehend ergänzt, dass unter den gleichen Voraussetzungen auch vom Erfordernis der Straffreiheit²⁰⁴ abgesehen werden kann. Zugleich wurde § 12 a neu formuliert und bezieht sich nunmehr auf sämtliche Einbürgerungstatbestände, also auch auf § 8. Begründet wurde die Gesetzesänderung 2004 damit, dass zwischen der Erteilung einer Einbürgerungszusicherung und der nach Entlassung aus der anderen Staatsangehörigkeit zu erfolgenden Einbürgerung eine Sachverhaltsänderung, beispielsweise Arbeitsplatzverlust, eingetreten sein kann.²⁰⁵ Dies hätte zur Folge, dass der Einbürgerungsbewerber ohne entsprechenden Befreiungstatbestand nicht eingebürgert werden könnte und, da er bereits aus der anderen Staatsangehörigkeit entlassen wurde, staatenlos werden würde. Die mit dem 1. RiLiUmsG erfolgte Gesetzesänderung wurde nicht näher begründet und mit dem schlichten Satz erläutert: „Ergänzung um einen Ausnahmeregelung zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (neu): Ermessensregelung in Einzelfällen“.²⁰⁶

Bei der Auslegung von Abs. 2 und insb. im Zusammenhang mit Einbürgerungszusicherungen, die unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass sich die Sach- oder Rechtslage bis zur Einbürgerung nicht ändert, ist **Art. 7 Abs. 2 StloMindÜbk zu beachten**. Danach verliert ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaats, der in einem anderen Staat die Einbürgerung anstrebt, seine bisherige Staatsangehörigkeit nur, wenn er die ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt oder eine Zusicherung des ausländischen Staates für die Verleihung der Staatsangehörigkeit erhalten hat. Der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit darf danach zwar eintreten, wenn der Einbürgerungsbewerber eine **Einbürgerungszusicherung** besitzt. Allerdings muss es sich um eine Zusicherung handeln, die den Eintritt von Staatenlosigkeit sicher verhindert. Eine Zusicherung, die unter einer Bedingung – mit Ausnahme der Bedingung der Entlassung aus der anderen Staatsangehörigkeit – erfolgt, erfüllt diese Voraussetzungen nicht.²⁰⁷ § 8 Abs. 2 benennt Ausnahmemöglichkeiten außerdem nur für zwei der vier Ziffern von § 8 Abs. 1. Wird der Einbürgerungsbewerber bspw. obdachlos, ist § 8 Abs. 2 schon vom Wortlaut her nicht anwendbar und auch nicht erweiternd auslegbar. Mit § 8 Abs. 2 wird daher nicht stets Staatenlosigkeit verhindert, weshalb die Norm völkerrechtlich äußerst problematisch ist.

Jedenfalls muss die Norm völkerrechtskonform, mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Vermeidung von Staatenlosigkeit ausgelegt werden. Eine „besondere Härte“ ist stets anzunehmen, wenn der Einbürgerungsbewerber staatenlos werden würde; das Absehensermessen ist in diesem Fall auf Null reduziert. Zugleich besteht ein öffentliches Interesse am Absehen von diesen beiden Voraussetzungen.

1. Voraussetzung eines Ausnahmefalls

a) Besondere Härte

Der gerichtlich voll überprüfbare Begriff der „besonderen Härte“ ist wie in § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 (hierzu § 12 StAG) und in §§ 31 Abs. 2, 37 Abs. 2 AufenthG auszulegen²⁰⁸ und verlangt weniger als

²⁰² S. hierzu näher oben und Nr. 8.1.2.6.2 StAR-VwV.

²⁰³ Einer gedoppelten Kann-Vorschrift.

²⁰⁴ Nicht jedoch vom Ausschlussgrund nach § 11.

²⁰⁵ BT-Drucks. 15/24, 116.

²⁰⁶ BT-Drucks. 16/5065, 455.

²⁰⁷ UNHCR, Expert Meeting vom 30.11./1.12.2013, Summary Conclusions, <http://www.refworld.org/docid/533a754b4.html> (abgerufen: 19.4.2014), Rn 44 f.

²⁰⁸ GK-StAR/Marx IV-2 § 8 Rn 160.

eine „außergewöhnlichen Härte“.²⁰⁹ Besondere Härtefälle sind nach der Gesetzesbegründung sowohl bei fehlender Existenzsicherung, als auch bei Straffälligkeit anzunehmen, wenn Sachverhaltsänderungen nach Erteilung einer Einbürgerungszusicherung zum vorübergehenden Ausschluss der Einbürgerung führen würden. Im Übrigen setzt die Annahme einer besonderen Härte – über die Fälle der andernfalls eintretenden Staatenlosigkeit hinaus – voraus, dass atypische Umstände des Einzelfalles, die gerade durch die Verweigerung der Einbürgerung hervorgerufen werden, **durch eine Einbürgerung vermieden oder** zumindest **entscheidend abgemildert** werden können.²¹⁰ Dies kann anzunehmen sein in Fällen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungscharakter, bei der Einbürgerung Behinderter, von Pflegekindern, älteren Personen mit langem Inlandsaufenthalt und Kindern staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftiger, die diesen Status nicht selbst erworben haben.²¹¹ Soweit eine **Behinderung** ursächlich für das Fehlen einer der Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 ist, liegt stets ein öffentliches Interesse (hierzu unten) vor, von diesen Voraussetzungen abzusehen, oder ist eine besondere Härte iS von Abs. 2 anzunehmen und das Absehensermessen auf Null reduziert. Die Nichtdiskriminierung Behinderter ist Verfassungsauftrag, Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, und in zahlreichen völkerrechtlichen Normen statuiert, insb. in Art. 3 lit. b), 5 Abs. 1, 18 BRK.²¹² Dem ist durch eine entsprechende Auslegung von Abs. 2 Rechnung zu tragen.²¹³

Bei der **Einbürgerung von Kindern** sind die Vorgaben von Art. 7 Abs. 1 KRK und Art. 6 Abs. 4 lit. e EuStAngÜbk zu beachten, wenngleich sich hieraus nach obergerichtlicher Ansicht weder subjektive Rechte²¹⁴ noch ein unbedingter Vorrang gegenüber anderen Einbürgerungsvoraussetzungen ergäben. Namentlich folge ein öffentliches, iS eines staatlichen Interesses an der Einbürgerung eines Kindes nicht schon aus der Minderjährigkeit, da der Gesetz- und Verordnungsgeber hieran bereits ausreichende Einbürgerungserleichterungen geknüpft habe; ein Anspruch auf eine „Staatsangehörigkeit der Wahl“ lasse sich hieraus nicht ableiten.²¹⁵ Allerdings steht es den Ländern frei, für Kinder weitergehende Einbürgerungserleichterungen zu schaffen und insb. alle humanitären AE sowie frühere Duldungszeiten als ausreichend bzw anrechenbar anzuerkennen.²¹⁶

Verzögerungen bei der Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit, die zum – ohnehin bei geringfügigen Verfehlungen gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 iVm § 12 a Abs. 1 und bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit gem. § 10 Abs. 1 S. 3 Var. 2 nur vorübergehenden – Verlust des Einbürgerungsanspruchs geführt haben, sind dem Einbürgerungsbewerber regelmäßig nicht anzulasten, da die Dauer des Entlassungsverfahrens von ihm nicht zu beeinflussen ist. Solche Zeitverzögerungen führen jedenfalls dann zu einer **besonderen Härte**, wenn zwischen Erteilung einer Einbürgerungszusicherung und endgültiger Einbürgerung Umstände eintreten, die eine Einbürgerung vorübergehend hindern würden und der Einbürgerungsbewerber staatenlos würde, sofern er nicht eingebürgert wird, s. Art. 7 Abs. 2 StloMindÜbk.

b) Öffentliches Interesse

Ein **staatliches Interesse** an der Einbürgerung trotz Fehlens der Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und/oder Nr. 4 besteht zum einen beim Wunsch Deutschlands, sich mit dem Einbürgerungsbewerber zu schmücken. Zum anderen kann ein solches Interesse zu bejahen sein, wenn Gründe vorliegen, die nach Nr. 8.1.2 bis 8.1.3.9.2 StAR-VwV eine erleichterte Einbürgerung ermöglichen, bspw.

²⁰⁹ Wie zB nach §§ 25 Abs. 4 S. 2 oder 36 AufenthG.

²¹⁰ BVerwG, Urt. v. 20.3.2012, 5 C 5.11, InfAuslR 2012, 273.

²¹¹ Nr. 8.1.3.9.2 aE VAH-StAG 2007.

²¹² Behindertenrechtskonvention = Übereinkommen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; umgesetzt, einschließlich des Fakultativprotokolls, durch Gesetz vom 21.12.2008 (BGBl. 2008 II, 1419).

²¹³ Zum subjektiven Recht auf Nichtdiskriminierung: Österr. VerfGH, Erkenntnis v. 1.3.2013, G 106/12-7 u.a., ANA-ZAR 2013, 36, Dok. 1902.

²¹⁴ Zur KRK ausführlich: Nds. OVG, Beschl. v. 2.10.2012, 8 LA 209/11, InfAuslR 2013, 19.

²¹⁵ Nds. OVG, Beschl. v. 7.1.2013, 13 PA 243/12, juris; OVG Bremen, Beschl. v. 7.1.2013, 1 S 295/12, InfAuslR 2013, 116.

²¹⁶ Beispielhaft: Erlass des Landes Bremen vom Herbst 2002, ANA-ZAR 2013, 4 f, Dok. 1770 mit Hinweisen zur Entstehungsgeschichte und auf weitergehende Ansätze, die insb. für Staatenlose hilfreich sind.

wenn durch die Einbürgerung eine einheitliche Staatsangehörigkeit innerhalb einer Familie hergestellt würde. Die Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 1 GG, Einheit und Selbstverantwortung der Familie zu respektieren und zu fördern, wirkt dahin, dass eine einheitliche Staatsangehörigkeit innerhalb der Familie ihren Zusammenhalt regelmäßig fördert und deshalb wünschenswert ist.²¹⁷ Die obergerichtliche Rspr. hält demgegenüber eine enge Auslegung des Begriffs des öffentlichen Interesses für geboten.²¹⁸ Sie verweist hierzu auf die angebliche Widersprüchlichkeit, einerseits das Unbescholtenheitserfordernis als Tatbestandsmerkmal beachten zu müssen, das erst eine Ermessensentscheidung ermögliche, andererseits es im Ermessenswege unbeachtet lassen zu können. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass der Gesetzgeber Abs. 2 als „kann“-Regelung normiert und damit gerade zu verstehen gegeben hat, dass nicht jedes festzustellende öffentliche Interesse zum Absehen zwingt. Vielmehr soll der Einbürgerungsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, auf besondere Fallkonstellationen adäquat reagieren zu können, was nur möglich ist, wenn solches nicht bereits auf der Tatbestandsebene ausgeschlossen wird.

2. Rechtsfolge: Berücksichtigungsermessen

Die besondere Härte „kann“ dazu führen, dass von den Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und/oder Nr. 4 abgesehen wird. Da die Berücksichtigung dieser Voraussetzungen stets zu einer besonderen Härte im Sinne von Abs. 2 führt, sind keine Fälle vorstellbar, in denen trotz Annahme eines besonderen Härtefalls die Entscheidung der Einbürgerungsbehörde fehlerfrei ist, nicht von den genannten Voraussetzungen abzusehen. Ob in Fällen des Vorliegens eines öffentlichen Interesses von Abs. 1 Nrn. 2, 4 abgesehen wird, ist eine Frage des Einzelfalls, sofern der Begriff nicht eng ausgelegt wird und deshalb, wie in Fällen der besonderen Härte, das Berücksichtigungsermessen auf Null reduziert ist.

IV. Ermessensausübung

Die Einbürgerung steht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 8 nur dem ersten Anschein nach im weiten Ermessen der Einbürgerungsbehörde.²¹⁹ Anders als nach der früheren, auf ein nach Nr. 2.2 EinbRL gefordertes staatliches Interesse an der Einbürgerung abstellenden Rspr.,²²⁰ darf sich die Beh. bei der Ausübung ihres Ermessens nicht ausschließlich davon leiten lassen, ob die Einbürgerung im staatlichen Interesse erwünscht ist oder nicht.²²¹ Vielmehr begründet das Vorliegen der Tatbestands- und allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen – gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Dispensmöglichkeiten – nicht nur ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung,²²² sondern über Art. 3 Abs. 1 GG eine subjektive Rechtsposition.²²³ Liegen sämtliche nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum StAG²²⁴ sowie etwaigen länderspezifischen Ergänzungen²²⁵ geforderten Voraussetzungen vor, die eine gleichmäßige Anwendung des Ermessens sicherstellen sollen, so ist das Einbürgerungsermessen grds. **auf Null reduziert**. Ohne sachlichen Grund darf die Einbürgerungsbehörde nicht von ihrer üblichen Praxis abweichen.²²⁶ Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Gesetzes und bei Erfüllung der in den Verwaltungsvorschriften konkretisierten Merkmale

²¹⁷ VG Stuttgart, Urt. v. 8.10.2012, 11 K 1376/12, ANA-ZAR 2013, 15, Dok. 1819; aufgehoben von VGH BW, Urt. v. 6.11.2013, 1 S 244/13, InfAuslR 2014, 60; aA auch Nds. OVG, Urt. v. 13.2.2013, 13 LC 33/11, Rn 53 des Juris-Abdrucks.

²¹⁸ VGH BW, Urt. v. 6.11.2013, 1 S 244/13, InfAuslR 2014, 60 und OVG Saarl., Beschl. v. 10.6.2010, 1 A 88/10, juris; aA GK-StAR/Marx IV-2 § 8 Rn 157 ff.

²¹⁹ So noch BVerwG, Beschl. v. 19.2.1991, 1 B 17.91, InfAuslR 1991, 167.

²²⁰ S. nur BVerwG, Urt. v. 21.10.1986, 1 C 44.84, InfAuslR 1987, 41; offen gelassen sogar noch von BVerwG, Urt. v. 27.5.2010, 5 C 8.09, InfAuslR 2010, 387.

²²¹ S.a. Hailbronner u.a., StAR, § 8 StAG Rn 50 f..

²²² GK-StAR/Marx IV-2 § 8 Rn 128 aE.

²²³ BVerfG, Beschl. v. 28.10.1975, 2 BvR 883/73, und 379, 497, 526/74; BVerwG, Urt. v. 10.12.1969, VIII C 104.69, BVerwGE 34, 278, 28 f; Hailbronner u.a., StAR, § 8 StAG Rn 51; GK-StAR/Marx IV-2 § 8 Rn 192 ff.

²²⁴ Wegen ihrer Unverbindlichkeit aber nicht die VAH-StAG.

²²⁵ Beispielsweise BW: Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Integration zum StAG v. 8.7.2013, Az. 2-1010.1/1.

²²⁶ Hailbronner u.a., StAR, § 8 StAG Rn 56.

- einschließlich der gerichtlich überprüfbaren Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe in Abs. 2
- ist ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung an- und diese somit im Regelfall vorzunehmen.

Länderspezifische Abweichungen von der StAR-VwV sind skeptisch zu betrachten. Nicht nur gebietet das Staatsangehörigkeitsrecht, das nur eine deutsche, keine Länderstaatsangehörigkeit wie in § 1 RuStAG 1913 kennt, in besonderem Maße ein bundeseinheitliches und der Bundestreue²²⁷ verpflichtetes Verhalten der Einbürgerungsbehörden der Länder. Die Kompetenz der Bundesländer, eigene Verwaltungsvorschriften zu erlassen, ist hierdurch beschränkt, wenngleich nicht aufgehoben.²²⁸

Maßstab des subjektiven Rechts auf „Gleichbehandlung“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG ist die beständige Verwaltungspraxis der – sich hierdurch selbst bindenden – Einbürgerungsbehörde; soweit länderspezifische, von den unteren Einbürgerungsbehörden zu beachtende Verwaltungsvorschriften existieren, ist es die Oberbehörde.²²⁹ Allerdings haben die Gerichte die Verwaltungsvorschriften nicht selbst auszulegen, sondern nur ihre gleichförmige Anwendung durch die Einbürgerungsbehörde zu prüfen.²³⁰ Außerdem garantiert Art. 8 EMRK einen willkürfreien Zugang zur Staatsangehörigkeit.²³¹

V. Praktische Hinweise zum behördlichen und gerichtlichen Verfahren

In einem dem Widerspruchsverfahren nachfolgenden gerichtlichen Verfahren kommt neben der Beschwerdeklage (s. zu den Anträgen oben) im Hinblick auf das durch Art. 3 GG begrenzte Ermessen der Behörde regelmäßig eine Verpflichtungsklage auf Einbürgerung – wegen Ermessenreduzierung auf Null – in Betracht. Genauso regelmäßig wird die Verfahrensdauer die Umstellung des Antrags auf Einbürgerung sowie die entsprechende Klage auf eine solche nach § 10 notwendig machen, da maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage des Bestehens eines Einbürgerungsanspruchs jeweils derjenige der letzten mündlichen Verhandlung ist.²³² Allerdings kann die Behörde für den Fall, dass sich die Rechtslage für den Einbürgerungsbewerber nachteilig ändert, eine Folgenbeseitigungslast treffen, die sie verpflichtet, im Rahmen einer ihr möglichen Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, dass ihre frühere, ablehnende Entscheidung rechtswidrig war und sie hierdurch den Anspruch des Einbürgerungsbewerbers vereitelt hat. Ihr Ermessen wäre auch dann „auf Null reduziert“.²³³

Eine Beiladung der Bundesrepublik Deutschland ist spätestens seit dem 1.1.2000 nicht mehr erforderlich;²³⁴ richtiger Ansicht nach war sie es seit der Geltung des Grundgesetzes nicht.²³⁵ In Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt kann die Zustimmung des IM bzw Mdl erforderlich und damit die Beiladung des Landes notwendig sein.²³⁶

227 Zu ausländerrechtlichen VVen: BVerwG, Urt. v. 18.9.1984, 1 A 4.83, InfAuslR 1984, 297.

228 GK-StAR/Marx IV-2 § 8 Rn 183 ff.

229 Hailbronner u.a., StAR, § 8 StAG Rn 56.

230 Hailbronner u.a., StAR, § 8 StAG Rn 56 mwN.

²³¹ EGMR, Urt. v. 11.10.2011, Nr. 53124/09 (Genovese vs. Malta), www.echr.coe.int.

232 BVerwG, Beschl. v. 19.8.1996, 1 B 82.95, InfAuslR 1996, 399.

233 BVerwG, Beschl. v. 19.8.1996, 1 B 82.95, InfAuslR 1996, 399, 400.

234 VGH BW, Beschl. v. 29.3.2000, 13 S 858/98, InfAuslR 2001, 225.

235 Rittstieg, InfAuslR 1995, 240, 241 und InfAuslR 1989, 307 ff.

236 Hailbronner u.a., StAR, § 8 StAG Rn 129.

§ 9 [Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartnern Deutscher]

(1) Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn

- 1. sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 12 vorliegt und*
- 2. gewährleistet ist, daß sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen, es sei denn, daß sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 4) und keinen Ausnahmegrund nach § 10 Abs. 6 erfüllen.*

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils beantragt wird und dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes aus der Ehe zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Leseprobe aus dem Konzept der 2. Auflage des HK-AuslR (Hrsg. RA R. M. Hofmann, NOMOS-Verlag):

I. Allgemeines

Um die Einheitlichkeit der – deutschen – Staatsangehörigkeit innerhalb einer Familie zu fördern, werden der Ehegatte und der Lebenspartner eines Deutschen gegenüber dem Einbürgerungsbewerber, der seinen Antrag allein auf § 8 stützt, hinsichtlich der geforderten Mindestaufenthaltsdauer privilegiert. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 9 und 8 besteht für den Einbürgerungsbewerber ein **Regelanspruch** auf Einbürgerung, der der Behörde nur für atypische Fallkonstellationen ein „Restermessen“ belässt, sich also regelmäßig zu einem Anspruch auf Einbürgerung²³⁷ verdichtet. Scheidet die Einbürgerung nach § 9 aus, ist stets zu prüfen, ob eine Einbürgerung nach § 8 möglich ist.²³⁸ Durch das 1. RiLiUmsG wurden u.a. die Anforderungen an die Sprachkenntnisse des Einbürgerungsbewerbers denjenigen für die Anspruchseinbürgerung (hierzu § 10) angeglichen, also gegenüber der früheren Rechtslage deutlich erhöht.

II. Im Einzelnen

1. Tatbestandsvoraussetzungen

Anders als bei § 8 begründet das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen – hier der §§ 8 und 9 – einen Regelanspruch auf Einbürgerung, ohne dass die Entscheidung der Einbürgerungsbehörde durch ungeschriebene „Allgemeine Einbürgerungsvoraussetzungen“ bestimmt würde. Sie ist daher in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar.²³⁹

a) Bestehen einer Ehe oder Lebenspartnerschaft

aa) Ehe ist die von Art. 6 Abs. 1 Alt. 1 GG geschützte Lebensform. Sie muss für den deutschen Rechtskreis wirksam geschlossen sein und grds. zum Zeitpunkt der Einbürgerung noch bestehen. Nach Art. 13 EGBGB richtet sich die Frage der Wirksamkeit der Eheschließung nach deutschem Recht, wenn sie im Inland erfolgt ist, andernfalls für jeden Verlobten nach dem Recht seines Herkunftsstaates. Fehlt bei Anwendung der nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB berufenen Rechtsordnung eine materielle Voraussetzung für eine wirksame Eheschließung, so ist deutsches Recht ergänzend anzuwenden, sofern die Voraussetzungen von Art. 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 EGBGB vorliegen. Zu prüfen ist dann, ob der Ehe auch nach deutschem Recht ein entsprechendes Ehehindernis entgegen stehen würde.²⁴⁰ Eine internationale Heiratsurkunde stellt den Nachweis des Vorliegens einer wirksamen Eheschließung dar, sofern nicht, was indes von der Einbürgerungsbehörde darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen wäre, erhebliche Zweifel am wirksamen Zustandekommen der Ehe begründet sind.

237 Hailbronner u.a., StAR, § 9 StAG Rn 3.

238 BVerwG, Urt. v. 27.9.1988, 1 C 41.87, InfAuslR 1989, 54.

239 Nicht, wie bei § 8 StAG, nur bezüglich einer gleichförmigen Ermessensausübung; hierzu § 8 StAG Rn 66 ff.

240 Im Einzelnen: Heldrich in: Palandt, EGBGB 13 (IPR) Rn 15 ff, insb. 18.

Sofern die Ehe wirksam geschlossen wurde, ist an dieser Stelle nicht zu prüfen, ob das Ziel der Eheschließung das Führen einer ehelichen Lebensgemeinschaft war oder ist,²⁴¹ die eheliche Lebensgemeinschaft (fort)besteht oder der Einbürgerungsbewerber oder sein Ehegatte in Mehrehe lebt. Tatbestandlich setzt § 9 lediglich eine gültig geschlossene und im Zeitpunkt der Einbürgerung noch bestehende Ehe voraus. Selbst wenn die Ehe nur zum Schein geschlossen wurde, stellt dies ihre Gültigkeit nicht in Frage.²⁴²

Bestanden Ehe und eheliche Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Einbürgerungsantrags und lagen auch die weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen des § 9 vor, haben sich die Eheleute aber **vor Aushängung der Einbürgerungsurkunde getrennt** oder wurde die Ehe gar geschieden, stellt sich die Frage eines verwaltungsrechtlichen Herstellungsanspruchs. Wiewohl die hM dem reserviert bis ablehnend gegenübersteht, erscheint es mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG geboten, behördliches Untätigbleiben nicht stets dem Einbürgerungsbewerber zum Nachteil gereichen zu lassen. Jedenfalls qualifiziertes Untätigsein verpflichtet zur Beseitigung des hierdurch entstandenen Zustands. Allein wenn man als Grund für die Privilegierung des Ehegatten eines Deutschen darauf abstellt, dass die alsbaldige Integration des Ehegatten wegen des Zusammenlebens mit einem Deutschen nur zu erwarten ist, aber noch nicht stattgefunden hat, kann begründet werden, dass der Verlust des Einbürgerungsanspruchs durch Untätigsein der Behörde hinzunehmen ist, weil sich die Erwartungen nicht erfüllt haben. Hat bereits das dreijährige Zusammenleben zum Abschluss der Integration geführt, wäre der mit dem Untätigsein verbundene Verlust des Einbürgerungsanspruchs ein Eingriff in eine bestehende Rechtsposition und würde zur Beseitigung des hierdurch entstandenen rechtswidrigen Zustands verpflichten, indem das nach § 8 eröffnete Ermessen in einer für den Einbürgerungsbewerber günstigen Weise ausgeübt wird.

bb) Entsprechendes gilt für den **gleichgeschlechtlichen Lebenspartner** eines Deutschen, sofern die Partner dem LPartG entsprechend verbunden oder eine rechtlich geschützte Verbindung im Ausland eingegangen sind, die einer Lebenspartnerschaft nach dem LPartG gleichwertig ist, insbesondere also beide Lebenspartner zur gemeinsamen Lebensgestaltung und Unterstützung verpflichtet.²⁴³

b) Deutscher Partner

Der Partner – Ehegatte oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft – muss deutscher Staatsangehöriger sein, nicht nur Statusdeutscher.²⁴⁴ Ausreichend ist, dass das Tatbestandsmerkmal zum Zeitpunkt der Einbürgerung selbst erfüllt ist.²⁴⁵ Unschädlich, da ebenfalls integrativ wirkt, wenn der Partner während des Zusammenlebens zunächst „nur“ Statusdeutscher war.²⁴⁶

c) Tatbestandsvoraussetzungen des § 8 und Fehlen eines Ausschlussgrundes nach § 11

Voraussetzung der Miteinbürgerung ist ferner das Vorliegen der in § 8 enumerativ aufgeführten Tatbestandsmerkmale.²⁴⁷ Nicht verlangt werden hingegen die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen von § 8. Wie oben festgestellt, werden diese Kriterien bei der Einbürgerung des Partners eines Deutschen durch § 9 und die insoweit erlassenen Verwaltungsvorschriften modifiziert. Ebenso wie nach § 8 setzt die Einbürgerung des Partners eines Deutschen die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts im Inland²⁴⁸ und den Besitz eines erforderlichen AT zum Zeitpunkt der Einbürgerung,²⁴⁹ das Bekenntnis

241 Hailbronner/Renner, StAR, § 9 StAG Rn 3; aA GK-StAR/Marx IV-2 § 9 Rn 19.

242 So zu Recht VGH BW, Urt. v. 29.11.2002, 13 S 2039/01, juris; aA Hailbronner u.a., StAR, § 9 StAG Rn 5, wonach eine „Scheinehe“ oder gescheiterte Ehe nicht ausreichen soll.

243 Zu den Einzelheiten: § 27 AufenthG und GK-StAR/Marx IV-2 § 8 Rn 40 ff.

244 Nr. 9.1 StAR-VwV; GK-StAR/Marx IV-2 § 9 Rn 50 mwN.

245 Nr. 9.1 StAR-VwV.

246 Nr. 9.1.2.1 Abs. 2 S. 2 StAR-VwV; s. auch Rn 13.

247 Hailbronner u.a., StAR, § 9 StAG Rn 9.

248 Nr. 8.1.2.3 StAR-VwV, zu den Aufenthaltszeiten: Rn 11 und § 8 StAG Rn 6 ff.

249 Nr. 8.1.2.4 StAR-VwV.

zur freiheitlich demokratischen Grundordnung²⁵⁰ sowie Straffreiheit – wobei § 12 a zu beachten ist – und das Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 11 voraus.

Der Verweis auf § 8 erfasst auch die Fähigkeit, sich aufgrund eigenen oder Einkommens des Ehegatten „zu ernähren“. Hier offenbart sich die Schwäche der hM, die eine Gleichsetzung dieser Begrifflichkeit mit „Sicherung des Lebensunterhalts“ iS von § 2 Abs. 3 AufenthG vornimmt und damit auch eine „**Altersvorsorge**“ fordert. In der Praxis führt dies dazu, dass dem Einbürgerungsbewerber auch für die Regeleinbürgerung nach § 9 angesonnen wird, den Nachweis zu führen, 60 Monate Pflichtversicherungsbeiträge gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG eingezahlt oder eine gleichwertige Altersvorsorge zu haben. Damit würden indes Ehegatten von nicht erwerbstätigen Deutscher benachteiligt, die bspw. selbst erwerbstätig sind, aber eben erst seit ihrem Zusammenleben mit ihrem deutschen Partner, also seit drei Jahren. Obwohl also der Einbürgerungsanspruch entsprechend der gesetzlichen Intention nach bereits drei Jahren besteht, würde er über die „Hintertür“ der „Lebensunterhaltssicherung“ ausgehebelt. Richtig ist deshalb, dass eine Altersvorsorge nur insoweit zu verlangen ist, als von einem Dritten in der konkreten Situation des Einbürgerungsbewerbers ebenfalls eine gewisse Vorsorge für das Alter erwartet werden kann. Die Untergrenze von § 9 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG muss nicht erreicht werden.

d) Nr. 1 – Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Als Ausdruck einer angeblich fortgeltenden „Übeldoktrin“, wonach doppelte und mehrfache Staatsangehörigkeit grds. als Übel angesehen werden,²⁵¹ soll vor einer Einbürgerung grds. eine anderweitig bestehende Staatsangehörigkeit aufgegeben werden. Es versteht sich von selbst, dass Staatenlose mangels anderweitiger Staatsangehörigkeit hiervon nicht betroffen sind, also nach § 9 eingebürgert werden können, auch wenn sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht aufgeben oder verlieren können.²⁵² Im Übrigen gelten §§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 iVm 12, auf deren Kommentierung Bezug genommen wird. Liegen deren Voraussetzungen nicht vor, kann eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit nur nach § 8 erfolgen, wobei dann auch die in den Verwaltungsvorschriften zu § 8 genannten Gründe für das Absehen von der Vermeidung von Mehrstaatigkeit beachtet werden müssen. Allerdings gelten in diesem Fall weiterhin die Vergünstigungen des § 9 hinsichtlich der Mindestaufenthalts- und Lebensgemeinschaftsdauer.²⁵³ Die Einbürgerung kann also, trotzdem der Antrag auf § 8 gestützt wird, grds. nach dreijährigem Aufenthalt und zweijähriger Ehebestandszeit erfolgen.

Nr. II des Schlussprotokolls des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens²⁵⁴ steht der auf § 9 gestützten **Einbürgerung eines iranischen Staatsangehörigen** unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit nicht entgegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 9 und Fehlen einer Atypik wird aus dem Soll- ein Istantspruch. Der Einbürgerungsbewerber ist einzubürgern, ohne dass der Einbürgerungsbehörde ein Ermessen zustünde (s. unten). Das Zustimmungserfordernis nach Nr. II des Schlussprotokolls bezieht sich aber weder auf Anspruchseinbürgerungen, noch auf einen Anspruch aus einer nach den besonderen Umständen des Einzelfalls gegebenen Ermessensreduzierung auf Null.²⁵⁵

Auch bei der Einbürgerung nach § 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer **Einbürgerungszusicherung**²⁵⁶ oder auf vorübergehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit, sofern diese für die Entlassung aus der anderen Staatsangehörigkeit erforderlich ist; also in den Fällen, in denen der Herkunftsstaat vor einer Entlassung die Vorlage von Nachweisen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verlangt.

250 Nrn. 8.1.2.5, 9.1.2.1 Abs. 3 Hs 2 StAR-VwV.

251 BVerwG, Urt. v. 31.3.1987, 1 C 26.86, InfAuslR 1987, 287; GK-StAR/Marx IV-2 § 9 Rn 54.

252 BVerwG, Urt. v. 31.3.1987, 1 C 29.84, InfAuslR 1987, 289.

253 Nrn. 9.1.1. iVm 9.1.2.1 und 9.1.2.2 StAR-VwV.

254 Vom 17.2.1927 (RGBl. 1930 II S. 1002).

255 BVerwG, Urt. v. 27.9.1988, 1 C 41.87, InfAuslR 1989, 54; VGH München, Beschl. v. 26.6.2001, 5 ZB 01.65, NVwZ 2001, 1437; GK-StAR/Marx IV-2 § 9 Rn 83.

256 BVerwG, Urt. v. 31.5.1994, 1 C 5.93, InfAuslR 1994, 405; GK-StAR/Marx IV-2 § 9 Rn 64 mwN.

e) Nr. 2 – Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse

Das Zusammenleben mit einem deutschen Partner wirkt nach der Vorstellung des Gesetzgebers in besonderem Maße integrativ, so dass schon nach relativ kurzer Zeit des Inlandsaufenthalts erwartet werden kann, dass eine endgültige Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse stattfinden wird. Diese Einordnung braucht zum Zeitpunkt der Einbürgerung noch nicht abgeschlossen, sondern nur zu erwarten sein.²⁵⁷ Dies ist regelmäßig allein aufgrund der Partnerschaft²⁵⁸ mit dem deutschen Staatsangehörigen anzunehmen, sofern keine besonderen Umstände zu erkennen sind, die eine Einordnung nicht erwarten lassen.

aa) Geschützte Partnerschaft

Nach Nr. 9.1.2 StAR-VwV ist die Einordnung nicht gewährleistet, wenn die Ehe geschlossen wurde, als der Einbürgerungsbewerber noch verheiratet war oder nach Eheschließung anderweitig geheiratet hat, also eine Mehrehe geführt hat oder führt.²⁵⁹ Allerdings ist dies nicht zwingend, da die dahingehende Vermutung, wie alle Vermutungen, widerlegbar ist.²⁶⁰ Nur wenn die anderweitige Bindung vermeidbar ist, also für den Einbürgerungsbewerber in zumutbarer Weise die Möglichkeit besteht, die rechtliche Bindung zu lösen und er gleichwohl an dieser festhält, bestehen Zweifel an seiner Integrationsfähigkeit, da die Lebensverhältnisse, in die er sich einordnen soll, maßgeblich geprägt sind durch das Prinzip der Einehe.²⁶¹ Im Regelfall wird in solchen Fällen aber bereits der rechtmäßige Aufenthalt gem. § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG in Frage stehen.

Das Einordnen in die deutschen Lebensverhältnisse steht jedenfalls nicht bei Störungen der ehelichen Lebensgemeinschaft, außerehelichen Beziehungen o.ä.²⁶² und auch nicht schon dann in Frage, wenn die Eheleute sich getrennt haben. Zwar ist der Zweck der Privilegierung die Erwartung, die Ehe mit einem Deutschen wirke in besonderem Maße integrativ. Wird diese Erwartung enttäuscht, führt dies aber nicht ohne Weiteres zur Annahme, der Einbürgerungsbewerber werde sich nicht in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen, denn tatbestandlich ist nur die bestehende Ehe, keine eheliche Lebensgemeinschaft gefordert.²⁶³ Sie ist aber für die Frage einer Atypik von Bedeutung. Entsprechendes gilt für „Schein-“ oder gescheiterte Lebenspartnerschaften; auch sie sind kein Indiz für eine fehlende Einordnung, sondern nur für eine Ausnahme vom Regelfall des Einbürgerungsanspruchs. Als unbestimmter Rechtsbegriff ist die Frage der voraussichtlichen Einordnung gerichtlich voll überprüfbar.²⁶⁴

bb) Aufenthaltsdauer

In zeitlicher Hinsicht ist die Prognose der Einordnung im Regelfall bereits bei einem Inlandsaufenthalt²⁶⁵ von **drei Jahren** begründet.²⁶⁶ Frühere Inlandsaufenthalte, also vor einer Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, können mit bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Die **Lebensgemeinschaft** des Einbürgerungsbewerbers mit seinem deutschen Partner muss aber zum Zeitpunkt der Einbürgerung bereits **zwei Jahre** bestehen und der Partner in dieser Zeit entweder Deutscher oder zumindest Statusdeutscher gewesen sein.

257 Nr. 9.1.2 StAR-VwV; GK-StAR/Marx IV-2 § 9 Rn 88; enger BVerwG, Urt. v. 8.3.1988, 1 C 55.86, InfAuslR 1988, 189 und Hailbronner u.a., StAR, § 9 StAG Rn 20: „mit Sicherheit zu erwarten“.

258 Soweit nachfolgend von Ehe die Rede ist, gilt Entsprechendes für Partnerschaften nach dem LPartG.

259 GK-StAR/Marx IV-2 § 9 Rn 93.

260 Hailbronner u.a., StAR, § 9 StAG Rn 20.

261 OVG Münster, Urt. v. 2.9.1996, 25 A 2106/94, InfAuslR 1997, 82 mwN.

262 Hailbronner u.a., StAR, § 9 StAG Rn 23.

263 So zu Recht: VGH BW, Urt. v. 29.11.2002, 13 S 2039/01, juris; iE ebenso: Hailbronner u.a., StAR, § 9 StAG Rn 23 mwN.

264 GK-StAR/Marx IV-2 § 9 Rn 90 ff mwN.

265 Zu Anträgen vom Ausland aus: s. § 14 StAG.

266 Nr. 9.1.2.1 StAR-VwV.

Die Dauer des Inlandsaufenthalts von drei Jahren kann **verkürzt** werden, wenn wenigstens die familiäre Gemeinschaft seit drei Jahren besteht, also in Fällen, in denen der Einbürgerungsbewerber oder sein Partner eine Tätigkeit im Ausland ausgeübt hat, die im deutschen Interesse lag²⁶⁷ oder der Partner Angehöriger des Auswärtigen Amtes, der Bundeswehr oder einer öffentlichen oder öffentlich geförderten Einrichtung ist bzw war.²⁶⁸ In diesen Fällen genügt ein Zusammenleben mit dem deutschen Partner auch im Ausland, sofern sich der Einbürgerungsbewerber zum Zeitpunkt des Einbürgerungsantrags und der Einbürgerung selbst im Inland aufgehalten hat bzw aufhält²⁶⁹ und die übrigen Voraussetzungen von § 9 vorliegen. Die Länge der Mindestaufenthaltsdauer im Inland ist dann nicht bestimmt. Damit die Privilegierung Wirkung entfalten kann und weil das Zusammenleben mit dem deutschen Partner in den Fällen von Nr. 9.1.2.2. a) bis c) StAR-VwV nach der Vorstellung des Gesetzgebers besonders integrativ wirkt, wird eine Mindestaufenthaltsdauer von mehr als einem Jahr nicht dem Zweck der Vorschrift entsprechen.

f) Sprachkenntnisse

Der Einbürgerungsbewerber muss Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, die nunmehr denen für eine Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, Abs. 4 bis Abs. 6 entsprechen (hierzu: § 10 StAG). Bis zum Inkrafttreten des 1. RiLiUmsG reichten Sprachkenntnisse aus, die von älteren Personen²⁷⁰ für eine Einbürgerung gefordert wurden.²⁷¹ Nun gehen die Anforderungen über diejenigen hinaus, die § 8 für die Miteinbürgerung aufstellt. Dort ist auf den Lebenskreis des Einbürgerungsbewerbers, eventuelle Lernschwierigkeiten und den Bildungsstand abzustellen,²⁷² so dass in die Beurteilung der Sprachfähigkeiten mit einzufließen hat, in welchem Umfang der Einbürgerungsbewerber im täglichen Leben in Deutschland auf seine Sprachfertigkeiten angewiesen ist oder diese schult. Der Ehegatte eines Deutschen muss folglich höhere Anforderungen erfüllen, als der Ehegatte eines Ausländers, der sich mit diesem zusammen einbürgern lässt, auch wenn letzterer für die Einbürgerung ein Jahr länger in Deutschland gelebt haben muss, als der Ehegatte eines Deutschen. Ob diese Verwerfung zwischen § 8 und § 9 vom Verordnungsgeber der künftigen StAR-VwV beseitigt wird, bleibt abzuwarten; in Nr. 9.1.3 VAH-StAG 2007 findet sich hierzu nichts. Zu befürchten ist allerdings eine Angleichung nach oben hin, also eine Aufhebung der Privilegierung des Miteinzubürgernden, da die Ungleichbehandlung der beiden Gruppen der Eheleute sachlich nicht zu begründen, die gesetzliche Regelung von § 9 aber eindeutig, also keiner Auslegung fähig ist. Dann stellt sich die Frage allerdings in gleicher Weise für die Gruppe der mit einzubürgernden Kinder, die sich nach Nr. 8.1.3.9.2 StAR-VwV ohne nennenswerte Probleme in deutsch nur mündlich verständigen können müssen.

2. Absatz 2 – Folge der Aufhebung der partnerschaftlichen Gemeinschaft

Bei Antragstellung bis zu einem Jahr nach dem Tod des deutschen Partners oder der Rechtskraft eines den rechtlichen Bestand der Partnerschaft beendenden Urteils, ist über den Antrag nach § 9 Abs. 1 zu entscheiden, sofern dem Einbürgerungsbewerber die Personensorge für ein deutsches Kind, das aus der Ehe hervorgegangen ist, zusteht.²⁷³ Gleiches gilt bei einer nicht nur vorübergehenden Trennung von Eheleuten, wenn dem Einbürgerungsbewerber das (Mit-)Sorgerecht für das deutsche Kind zusteht oder das Familiengericht ihm die Personensorge gem. § 1671 Abs. 1 BGB übertragen hat.²⁷⁴

Offen ist, ob und unter welchen Voraussetzungen der ehemalige (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner im Falle der Trennung einen Anspruch nach § 9 Abs. 2 hat, wenn er das Kind eines Deutschen angenommen – beispielsweise im Ausland adoptiert – hat. In den Verwaltungsvorschriften und in den

267 Nr. 9.1.2.2. a) und b) StAR-VwV.

268 Nr. 9.1.2.2. c) StAR-VwV.

269 Andernfalls hat die Einbürgerung über § 14 zu erfolgen.

270 Nach Nr. 8.1.3.7 StAR-VwV, zu den Einzelheiten: § 8 StAG Rn 49 f.

271 Nrn. 9.1.2.1, 8.1.3.7 StAR-VwV, zu den Einzelheiten: § 8 StAG Rn 49 f.

272 Nr. 8.1.3.9.1 StAR-VwV.

273 Nr. 9.2 StAR-VwV.

274 Nr. 9.2 Abs. 2 StAR-VwV.

VAH-StAG findet sich hierzu keine Regelung. Nach Hailbronner soll eine entsprechende Anwendung von § 9 Abs. 2 „von der Sache her“ ausscheiden, da die Privilegierung speziell auf Ehepartner mit gemeinsamen Kindern zugeschnitten sei.²⁷⁵ Es ist indes kein Grund ersichtlich, die Lebenspartnerschaften insoweit anders als eheliche Gemeinschaften zu behandeln, so dass auch hier eine Privilegierung bei der Übertragung der Personensorge auf einen Partner stattfinden kann.

Ferner ist – anders als die Verwaltungsvorschriften²⁷⁶ nahe legen – personensorgeberechtigt im Sinne des Gesetzes nicht nur der Allein-, sondern auch der Mitsorgeberechtigte.²⁷⁷ Allerdings darf die Personensorge des Einbürgerungsbewerbers für sein deutsches Kind nicht durch vertragliche oder gerichtliche Regelungen von sämtlichen, eine Eltern-Kind-Beziehung prägenden Bestandteilen befreit sein. Namentlich müssen, um der von § 9 Abs. 2 vorausgesetzten Vermutung der schnelleren Integration bei Zusammenleben mit einem Deutschen gerecht zu werden, wenigstens die Teilaspekte der Personensorge: Pflege und Beaufsichtigung – auch – vom Einbürgerungsbewerber wahrgenommen werden, nicht nur ein – gar spärliches – Umgangsrecht.²⁷⁸

Ist die Partnerschaft kinderlos geblieben, so kommt eine Einbürgerung nach dem Tod des Lebenspartners nur nach § 8 in Betracht, da § 9 Abs. 2 auf eine fortbestehende Familieneinheit abstellt.

3. Rechtsfolge

Liegen die Voraussetzungen von § 9 vor, besteht ein Regelanspruch auf Einbürgerung. Nur in atypischen Fällen verbleibt der Beh. ein „Restermessen“.²⁷⁹ Andernfalls, also im gesetzlich vorgesehenen Normalfall, besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 ein **Einbürgerungsanspruch**.²⁸⁰ Der Zweckbestimmung entsprechend ist ein Ausnahmefall anzunehmen, wenn ein Grund für die Privilegierung nicht vorliegt, insbesondere also das Rechtsinstitut der Ehe oder Lebenspartnerschaft missbraucht wird²⁸¹ und/oder der Einbürgerungsbewerber der Wahrheit zuwider behauptet, in ehelicher Gemeinschaft, also mit seinem Ehegatten zusammen zu leben.²⁸² Zu der Frage, unter welchen Umständen Zweifel an der Absicht zur Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft geltend gemacht werden können, siehe die einschlägigen Kommentierungen zu § 27 AufenthG, ebenso zu den Ausnahmen vom Grundsatz der „Notwendigkeit“ des Vorliegens einer häuslichen Gemeinschaft. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine solche Absicht von Anfang an und insb. zum Zeitpunkt der Einbürgerung nicht gegeben war, so kann dies zur Rücknahme der Einbürgerung führen (s. § 35).

275 Hailbronner/Renner, StAR, 4. Aufl., § 9 StAG Rn 6a; in der 5. Aufl. wird diese Ansicht zur gerechtfertigten Ungleichbehandlung nur (noch) hinsichtlich des „Restermessens“ nach Abs. 1 wiederholt, s. Hailbronner u.a., StAR, § 9 StAG Rn 30 aE.

276 Nr. 9.2 Abs. 2 StAR-VwV.

277 OVG NRW, Beschl. v. 4.8.2006, 19 B 1161/05, InfAuslR 2006, 469; HessVGH, Urt. v. 15.3.2004, 12 UE 1491/03, AuAS 2004, 198, 199.

278 HessVGH, Urt. v. 15.3.2004, 12 UE 1491/03, AuAS 2004, 198, 201; wesentlich enger: VG Oldenburg, Urt. v. 12.12.2001, 11 A 1739/00, juris, wonach eine häusliche Gemeinschaft gefordert sein soll.

279 BVerwG, Beschl. v. 15.8.1985, 1 B 141.84, InfAuslR 1986, 7; Hailbronner u.a., StAR, § 9 StAG Rn 28 ff.

280 BVerwG, Urt. v. 18.8.1981, 1 C 185.79, juris; Urt. v. 16.5.1983, 1 C 28/81, juris, und Urt. v. 31.3.1987, 1 C 29.84, InfAuslR 1987, 289.

281 Hailbronner u.a., StAR § 9 StAG Rn 29; zur sog. „Scheinehe“ ausführlich GK-StAR/Marx IV-2 § 9 Rn 38 f.

282 Nr. 9.0 StAR-VwV; Hailbronner u.a., StAR, § 9 StAG Rn 29; VGH BW, Urt. v. 29.11.2002, 13 S 2039/01, juris.

§ 25 Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit

(1) ¹Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters erfolgt, der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 die Entlassung beantragt werden könnte. ²Der Verlust nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 abgeschlossen hat.

(2) ¹Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. ²Hat ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist die deutsche Auslandsvertretung zu hören. ³Bei der Entscheidung über einen Antrag nach Satz 1 sind die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. ⁴Bei einem Antragsteller, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob er fortbestehende Bindungen an Deutschland glaubhaft machen kann.

Leseprobe aus dem Konzept der 2. Auflage des HK-AuslR (Hrsg. RA R. M. Hofmann, NOMOS-Verlag):

1. Absatz 1 Satz 1 – Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

a) Deutscher

Unmittelbare Anwendung findet die Norm nur auf Deutsche mit deutscher Staatsangehörigkeit. Nur diese ist nach dem Wortlaut Gegenstand des Verlusts. Rechtsprechung und Lehre wenden § 25 StAG ganz unbestritten jedoch analog auch auf Deutsche iSd Art. 116 Abs. 1 Hs 2 GG, so genannte **Statusdeutsche**, an. Diese Statusdeutscheigentum soll bei Antragswerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verloren gehen, da deutsche Volkszugehörige nicht weiter gehende Rechte beanspruchen könnten als deutsche Staatsangehörige.²⁸³ Das Argument leuchtet ein und ist auch sachgerecht, doch fragt sich, ob es methodologisch trägt. § 1 StAG definiert unzweideutig, wer Deutscher im Sinne des StAG ist. Trotz mehrfacher Änderungen des StAG nach Inkrafttreten des GG wurde § 1 StAG nicht an die Definition des Art. 116 Abs. 1 GG angepasst. Zweifelhaft ist daher, ob tatsächlich eine „planwidrige Lücke“ des Gesetzes, die Voraussetzung für jeden Analogieschluss ist, vorliegt. Die hM führt überdies zu Widersprüchlichkeiten innerhalb des StAG. Bei der Einbürgerung nach § 13 schließt sie Statusdeutsche unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 1 StAG aus dem Anwendungsbereich der Norm aus. Eine Analogie wird zumeist nicht einmal angedacht. Wenn nun aber Statusdeutsche hinsichtlich der Verlustgründe keine weiter gehenden Rechte als Staatsangehörige haben können, dann dürfen sie vor dem Hintergrund des Art. 116 Abs. 1 GG jedenfalls keine geringeren Rechte bei den Erwerbsgründen haben.²⁸⁴

Eine analoge Anwendung des § 25 auf den **Einbürgerungsanspruch** gemäß **Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG** wird hingegen allgemein abgelehnt, da dieser Anspruch verfassungsunmittelbar begründet ist und mangels Gesetzesvorbehalt durch einfachgesetzliche Regelungen oder deren analoge Anwendung nicht verloren gehen kann.²⁸⁵

b) Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Der Betroffene muss im Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit **effektiv** im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gewesen sein. Effektiver Besitz setzt voraus, dass die Staats-

283 VGH Mannheim, Urt. v. 5.6.2003, 13 S 1181/01, juris, VBIBW 2004, 229; BVerwG, Urt. v. 9.6.1959, 1 C 6/58, juris, BVerwGE 8, 340; Hailbronner u.a., StAR, § 25 StAG Rn 8; Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 22; Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, Art. 116 GG Rn 61; Ziff. 25.1.1 VAH-StAG; Bleckmann, Völker- und verfassungsrechtliche Probleme des Erwerbs und des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit: Zwei Rechtsgutachten, 1992, S. I/54 f.

284 Vgl zum Ganzen auch Silagi, ROW 1986, 160.

285 OVG Münster, Urt. v. 28.11.1978, 15 A 589/77, juris, StAZ 1979, 299; BVerwG, NVwZ 1994, 387 = InfAuslR 1994, 102 = EZAR 272 Nr. 5; Hailbronner u.a., StAR, § 25 StAG Rn 9; Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 23.

angehörigkeit mit Erfolg gegenüber deutschen Behörden geltend gemacht und erwartet werden kann, dass der eigene Staatsangehörige faktisch in den Schutz der staatlichen Gemeinschaft aufgenommen wird.²⁸⁶ Mangels effektiven Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit ist § 25 auf diejenigen Betroffenen nicht anwendbar, die nach **Art. 116 Abs. 2 S. 2 GG** als nicht ausgebürgert gelten und noch vor Inkrafttreten des GG auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben.²⁸⁷ Die fortgeltende deutsche Staatsangehörigkeit ging durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit daher nicht verloren.

c) Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit

Der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit muss **wirksam**,²⁸⁸ die ausländische Staatsangehörigkeit tatsächlich²⁸⁹ erworben worden sein. Ob sie wirksam erworben wurde und zu welchem Zeitpunkt – zB bei Aushändigung der Einbürgerungsurkunde oder bereits bei deren Ausstellung²⁹⁰ – richtet sich grundsätzlich nach dem Staatsangehörigkeitsrecht des ausländischen Staates.²⁹¹ Die Stellung eines Einbürgerungsantrags führt daher ebenso wenig zum Verlust wie eine gegenüber der zuständigen Behörde des ausländischen Staates geäußerte Erklärung, dessen Staatsangehörigkeit erwerben zu wollen.²⁹² Kommt es somit entscheidend auf die Regelungen des ausländischen Staatsangehörigkeitsrechts an, führt der nach dem ausländischen Recht uU zulässige **rückwirkende Erwerb** der ausländischen Staatsangehörigkeit gleichwohl nicht zu einem **rückwirkenden Verlust** der deutschen Staatsangehörigkeit. Entscheidend bleibt der Zeitpunkt der Vollendung des Erwerbsvorgangs. Im Zeitpunkt des Erwerbs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung *ex nunc*, nicht rückwirkend *ex tunc* verloren. Dafür, dass auch ein rückwirkender Verlust möglich sein sollte, können § 25 Abs. 1 keine Anhaltspunkte entnommen werden. Abs. 2 wäre gegenstandslos, da eine Beibehaltungsgenehmigung einen rückwirkenden Verlust nicht verhindern könnte.²⁹³ Praktisch bedeutet dies insbesondere, dass Kinder, die in einem Zeitpunkt geboren wurden als der betroffene Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit effektiv besaß, ihre durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs.1) nicht nachträglich dadurch verlieren, dass der betroffene Elternteil zu einem Zeitpunkt nach der Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit rückwirkend erwirbt.

Weiter ist erforderlich, dass Gegenstand des Erwerbs eine **Staatsangehörigkeit** ist. Nicht jedes neue Angehörigkeitsverhältnis rechtfertigt den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Die rechtliche Beziehung zum deutschen Staatsverbund verliert der Betroffene daher nur dann, wenn er in eine entsprechende Beziehung zu einem anderen Staatsgebiet tritt.²⁹⁴ Der nach der ausländischen Rechtsordnung erworbene Status muss als eine im Großen und Ganzen uneingeschränkte Staatsmitgliedschaft – als **effektive Staatsangehörigkeit** – betrachtet werden können.²⁹⁵ Ein gegenüber Nichtstaatsangehörigen lediglich privilegierter Status genügt nicht, vorübergehende Beschränkungen politischer oder wirtschaftlicher Betätigung für eingebürgerte Ausländer sind jedoch unschädlich.²⁹⁶ In ihren Wirkungen muss die ausländische Staatsangehörigkeit der deutschen vergleichbar sein, wobei die Vergleichbarkeit nicht an die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten anknüpft,²⁹⁷ sondern an den Statuts selbst,

286 BVerfG, Beschl. v. 10.7.1958, 1 BvR 532/56, juris, BVerfGE 8, 81 (88); OVG Münster, Urt. v. 15.6.1999, 8 A 4522/98, juris.

287 BVerfG, Beschl. v. 10.7.1958, 1 BvR 532/56, juris, BVerfGE 8, 81 (88).

288 BVerwG, Urt. v. 21.5.1985, 1 C 12/84, juris, StAZ 1986, 139; BVerwG, NJW 1987, 1157; Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 38.

289 Ziff. 25.1.2 VAH-StAG.

290 Vgl für den Erwerb der südafrikanischen Staatsangehörigkeit, OVG Münster, Urt. v. 27.6.2000, 8 A 1570/96, juris; nachfolgend BVerwG, Beschl. v. 13.10.2000, 1 B 53/00, juris, Buchholz 130 § 25 StAG Nr. 11.

291 Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 25 RuStAG Rn 26.

292 V. Keller/Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, 1914, Anm. III C zu § 25.

293 Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 25 RuStAG Rn 26; Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 41 f; Lichter/Hoffmann, Staatsangehörigkeitsrecht, 1966, § 25 RuStAG Rn 15.

294 BVerwG, Urt. v. 7.7.1959, 1 C 119/57, juris, Buchholz 11 Art. 116 GG Nr. 4.

295 Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 25 RuStAG Rn 25.

296 Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 25 RuStAG Rn 25.

297 So aber OVG Berlin, Urt. v. 2.11.1978, 5 B 24/77, juris, OVG Berlin, Urt. v. 22.8.1991, 5 B 46/90, juris, StAZ 1992, 177 m.Anm. Silagi; OVG Berlin, Urt. v. 24.10.1991, 5 B 60/90, juris; VGH Mannheim,

seine Effektivität, Sicherheit und Dauerhaftigkeit.²⁹⁸ Nur ein souveräner Staat im völkerrechtlichen Sinne ist grundsätzlich in der Lage eine in dieser Weise vergleichbare Staatsangehörigkeit zu verleihen. Demgegenüber kann ein der Autorität eines fremden Staates unterworfenen Gemeinwesen in der Regel nicht den von § 25 Abs. 1 geforderten, der rechtlichen Beziehung zum deutschen Staatsgebiet entsprechenden effektiven, gesicherten und dauerhaften Status vermitteln. Da das Mandatsgebiet Palästina kein souveräner Staat in diesem Sinne war, verloren Deutsche ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch den Erwerb der palästinensischen Mandatszugehörigkeit nicht.²⁹⁹ Ohne Einfluss auf den Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit war ferner der Erwerb der **DDR-Staatsbürgerschaft**, da diese staatsangehörigkeitsrechtlich nicht als ausländische Staatsangehörigkeit galt.³⁰⁰

Mit dem wirksamen, antragsgemäßen Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit geht die deutsche Staatsangehörigkeit **unmittelbar kraft Gesetzes**, dh ohne, dass es einer weiteren behördlichen Maßnahme bedürfte, verloren.³⁰¹ Wird die ausländische Staatsangehörigkeit **später aufgegeben** oder geht sie verloren, lebt die nach § 25 Abs. 1 verlorene deutsche Staatsangehörigkeit auch dann nicht wieder auf, wenn der Verlust der *ausländischen* Staatsangehörigkeit rückwirkend erfolgt ist.³⁰²

d) Auf eigenen Antrag

§ 25 Abs. 1 setzt voraus, dass es der Betroffene in der Hand hat, die deutsche Staatsangehörigkeit zu behalten, sich aber gleichwohl für die ausländische Staatsangehörigkeit entscheidet (vgl oben). Entsprechend muss diese Staatsangehörigkeit aufgrund einer freien, unmittelbaren und in positiver Weise auf ihren Erwerb gerichteten Willensbetätigung erworben worden sein. Nur der antragsgemäße Erwerb ist bei § 25 Abs. 1 beachtlich. Als **Antrag** in diesem Sinne zählt jedoch nicht nur ein Antrag auf Einbürgerung bzw Naturalisation, sondern auch ein solcher auf **Wiederherstellung** oder **Wiedererwerb** der ursprünglichen Staatsangehörigkeit ebenso die Ausübung einer **Staatsangehörigkeitsoption**, eine auf Wiedererwerb gerichtete **Registrierung** oder eine ausdrückliche, auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit gerichtete **Erklärung**.³⁰³ Wurde die Staatsangehörigkeit demgegenüber kraft Gesetzes zB durch Eheschließung mit einem ausländischen Staatsangehörigen oder durch Geburt im Hoheitsgebiet des ausländischen Staates (*ius soli*) erworben, kommt § 25 Abs. 1 nicht zur Anwendung und zwar auch dann nicht, wenn der Betroffene von dem ihm zustehenden Recht auf Ausschlagung einer ohne seinen Willen erworbenen ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Gebrauch macht oder ausdrücklich auf das Ausschlagungsrecht verzichtet.³⁰⁴ Soweit das israelische Staatsbürgerschaftsgesetz Emigranten, die vor der Errichtung des Staates **Israel** in das Land eingewandert waren, vom Tage seiner Errichtung die israelische Staatsbürgerschaft zusprach, ist von einem gesetzlichen Erwerb auszugehen.

Urt. v. 1.12.1986, 1 S 612/84, juris, EZAR 250 Nr. 1; OVG Münster, Urt. v. 7.7.1987, 18 A 2810/84, juris, InfAuslR 1987, 538 = EZAR 250 Nr. 2, die der palästinensischen Mandatsangehörigkeit wegen fehlender Kompetenz zur Gewährung diplomatischen Schutzes die Eigenschaft als Staatsangehörigkeit nicht zuerkannten. Ähnlich auch Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 37.

298 BVerwG, NVwZ 1994, 387 = InfAuslR 1994, 102 = EZAR 272 Nr. 5.

299 BVerwG, NVwZ 1994, 387 = InfAuslR 1994, 102 = EZAR 272 Nr. 5; BVerwG, NVwZ 2001, Beilage Nr. 1 11, 121 = EZAR 271 Nr. 34; Hailbronner u.a., StAR, § 25 StAG Rn 11; offen gelassen VGH Kassel, Urt. v. 11.11.1991, 12 UE 3389/90, juris, InfAuslR 1992, 104.

300 Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 205.

301 BVerfG, NVwZ 2001, 1393; BVerwG, Urt. v. 1.6.1965, 1 C 112/62, juris, BVerwGE 21, 200; Hailbronner u.a., StAR, § 25 StAG Rn 10; v. Keller/Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, 1914, Anm. IV 1 zu § 25.

302 BVerwG, Urt. v. 7.10.1965, 1 C 33/63, Buchholz 130 § 25 RuStAG Nr. 3; BVerwG, Urt. v. 1.6.1965, 1 C 112/62, juris, BVerwGE 21, 200; Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 43ff; Hailbronner u.a., StAR, § 25 StAG Rn 10, 12; Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 25 RuStAG Rn 26; Lichter/Hoffmann, Staatsangehörigkeitsrecht, 1966, § 25 RuStAG Rn 15; Ziff. 25.1.2 VAH-StAG.

303 VGH Mannheim, Urt. v. 5.6.2003, 13 S 1181/01, juris, VBIBW 2004, 229; OVG Münster, Urt. v. 8.4.1994, 25 A 59/03, juris, StAZ 1994, 317 = EZAR 272 Nr. 6; VG Karlsruhe, Urt. v. 1.9.1999, 3 K 196/99, juris; Marx in: GK-StAR, § 25 StAG Rn 67 f; Hailbronner u.a., StAR, § 25 StAG Rn 16; Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 25 RuStAG Rn 29; Lichter/Hoffmann, Staatsangehörigkeitsrecht, 1966, § 25 RuStAG Rn 4; Schätzel, Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, 2. Auflage 1958, Anm. 3 b zu § 25 RuStAG; Ziff. 25.1.3 VAH-StAG.

304 OVG Münster, Urt. v. 15.6.1999, 8 A 4522/98, juris; v. Keller/Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, 1914, Anm. III B zu § 25; Ziff. 25.1.3 VAH-StAG.

Die **Einwanderung** (Rückkehr/Aliyah)– damals wie heute – als rein tatsächliche Handlung ohne rechtlichem Erklärungswert steht einem Antrag iSd § 25 Abs. 1 nicht gleich.³⁰⁵ Ebenso wenig genügt ein Antrag auf **Erteilung von Ausweispapieren**. Dieser ist nicht auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit gerichtet, sondern setzt ihren Besitz voraus.³⁰⁶

Zwar ist nach § 25 Abs. 1 eine freie Willensbetätigung erforderlich, unerheblich ist jedoch ob und welche **Vorstellungen** sich der Betroffene über die Folgen dieser Willensbetätigung machte. Entscheidend ist, ob er den Willen zum Ausdruck brachte, die ausländische Staatsangehörigkeit zu erwerben.³⁰⁷ Unbeachtlich ist, ob der Betroffene wusste, dass mit antragsgemäßen Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit seine deutsche verloren geht,³⁰⁸ oder ob er über die Wirkungen seiner auf den Erwerb gerichteten Handlungen und den genauen Zeitpunkt des Eintritts dieses Erwerbs im Irrtum war.³⁰⁹ Als Mindestvoraussetzung ist jedoch grundsätzlich erforderlich, dass der Betroffene positive Kenntnis hatte, dass er überhaupt die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Wer nicht einmal wusste, dass er deutscher Staatsangehöriger ist, der kann diese Staatsangehörigkeit in verfassungskonformer Weise (Art. 16 GG Abs.1 GG) nicht durch Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit verlieren. Nur ausnahmsweise reicht ein „Kennenmüssen“ aus. Ein solches „Kennenmüssen“ liegt nur vor, „wenn der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bei einer (be-)wertenden Gesamtbetrachtung des konkreten Lebenssachverhalts im Zeitpunkt des Antragserwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht und hinreichender Dichte offensichtlich sowie ihre Anerkennung ohne Weiteres zu erwarten ist“.³¹⁰ Dem Merkmal der „Offensichtlichkeit“ kommt hier besondere Bedeutung zu. Nach Ansicht des BVerwG ist für die Frage der Offensichtlichkeit „- auch in Bezug auf die Eindeutigkeit der Rechtslage - auf das Erkenntnisvermögen und die Erkenntnismöglichkeiten eines unvoreingenommenen, mit den in Betracht kommenden Umständen des konkreten Falles vertrauten und verständigen Beobachters in der Lebenssituation des Antragserwerbers abzustellen. Hätte dieser in der damaligen Situation ohne Weiteres angenommen, deutscher Staatsangehöriger zu sein, ist eine tatsächliche Unkenntnis auch unter dem Aspekt der Verlässlichkeit und Gleichheit des Zugehörigkeitsstatus staatsangehörigkeitsrechtlich unbeachtlich. Der Antragserwerber muss sich in diesem Fall vielmehr ausnahmsweise so behandeln lassen, als hätte er im Zeitpunkt des Antragserwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit Kenntnis von seiner deutschen Staatsangehörigkeit gehabt.“³¹¹

Ob sonstige **Willensmängel** bei der **Abgabe des Antrags** beachtlich sind, hat das BVerwG bislang ausdrücklich offen gelassen.³¹² An der für § 25 Abs. 1 erforderlichen **freien Willensbetätigung** wird es jedoch regelmäßig fehlen, wenn der Betroffene durch Drohung oder Täuschung zur Abgabe des Einbürgerungsantrags bestimmt wurde, er einen solchen Antrag überhaupt nicht abgeben wollte oder er ihm ohne seine Willen untergeschoben wurde.³¹³ Eine **freie und selbstverantwortliche Entscheidung** gegen die deutsche Staatsangehörigkeit liegt ferner auch dann nicht vor, wenn sich der Betroffene lediglich **notgedrungen** einem fremden Staat zuwendet, weil er anderenfalls ohne den Schutz einer staatlichen Gemeinschaft wäre.³¹⁴ § 25 Abs. 1 setzt demgemäß nicht nur die freiwillige Hinwendung

305 OVG Münster, Urt. v. 15.6.1999, 8 A 4522/98, juris; VG Köln, Urt. v. 6.12.2012, 19 A 2264/10, juris; im Ergebnis aA VG München, Urt. v. 24.9.2001, M 25 K 99.500, nicht veröffentlicht; dieses Urteil ablehnend und ausführlich zu den Auswirkungen der Einwanderung nach Israel auf die deutsche Staatsangehörigkeit und Statusdeutscheneigenschaft, Silagi StAZ 2006, 134.

306 VGH Mannheim, Urt. v. 5.6.2003, 13 S 1181/01, juris, VBIBW 2004, 229.

307 BVerwG, Beschl. v. 13.10.2000, 1 B 53/00, juris, Buchholz 130 § 25 StAG Nr. 11; BVerwG, Urt. v. 21.5.1985, 1 C 12/84, juris, StAZ 1986, 139; Hailbronner u.a., StAR, § 25 StAG Rn 10; Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 25 RuStAG Rn 28.

308 Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 59 ff mwN, und insbesondere Rn 66.

309 BVerfG, NVwZ 2001, 1393; OVG Münster, Urt. 27.6.2000, 8 A 1570/96, juris.

³¹⁰ BVerwG, Urt. v. 29.4.2010, 5 C 5.09, BVerwGE 137, 47 = NVwZ-RR 2010, 658 = ANA-ZAR 2010, 27; zuvor BVerwG, Urt. v. 10.4.2008, 5 C 28.07, BVerwGE 131, 121 = InfAuslR 2008, 361.

³¹¹ BVerwG, Urt. v. 29.4.2010, 5 C 5.09, BVerwGE 137, 47 = NVwZ-RR 2010, 658 = ANA-ZAR 2010, 27.

312 BVerwG, Urt. v. 21.5.1985, 1 C 12/84, juris, StAZ 1986, 139; BVerwG, Urt. v. 1.6.1965, 1 C 112/62, juris, BVerwGE 21, 200; zu pauschal ablehnend: OVG Münster, Urt. 27.6.2000, 8 A 1570/96, juris.

313 OVG Münster, Urt. v. 9.10.1997, 25 A 854/94, juris.

314 OVG Münster, Urt. v. 15.6.1999, 8 A 4522/98, juris.

zu einer fremden, sondern zwangsläufig auch die freiwillige Abwendung von der deutschen Staatsangehörigkeit voraus.³¹⁵ Gleichwohl rechtfertigt nicht jede Zwangslage, die es vernünftig erscheinen lässt, eine fremde Staatsangehörigkeit anzunehmen, die Unanwendbarkeit des § 25 Abs. 1.³¹⁶ Der Betroffene muss sich vielmehr in einer **ernstlichen Zwangslage** befinden. Beantragt der Betroffene die Einbürgerung mit dem Ziel, zumutbaren beruflichen oder wirtschaftlichen Nachteilen zu entgehen, wird er sich regelmäßig nicht in einer derart ernstlichen Zwangslage befinden, wohl aber dann, wenn der Antrag gestellt wurde, um einer drohenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zu entgehen³¹⁷ bzw. der Betroffene keine Alternative hatte, auf die ausländische Staatsangehörigkeit zu verzichten.³¹⁸ Eine freiwillige Entscheidung gegen die deutsche Staatsangehörigkeit dürfte bei **DDR-Bürgern**, die ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Inland waren, und eine ausländische Staatsangehörigkeit erwarben, regelmäßig nicht vorgelegen haben.³¹⁹

Praxishinweis:

Die materielle Beweislast dafür, dass die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Rechtsstellung als Deutscher iSd Art. 116 Abs. 1 GG verloren gegangen ist, trägt die Staatsangehörigkeitsbehörde. Die trotz aller Bemühungen durch das Gericht (Untersuchungsgrundsatz, § 86 Abs. 1 VwGO) verbleibende Unerweislichkeit von Tatsachen wirkt sich zu ihren Lasten aus.³²⁰

e) Auf Antrag des gesetzlichen Vertreters

Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen nach § 19 die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt werden könnte, tritt die Rechtsfolge des § 25 Abs. 1 auch in der Person eines Vertretenen ein, ohne, dass dieser selbst eine eigene Willensbetätigung zum Ausdruck gebracht haben müsste. Das Gesetz lässt den Antrag des gesetzlichen Vertreters ausreichen. Ganz überwiegend geht es hier um das Schicksal der Staatsangehörigkeit minderjähriger Kinder bei Antragswerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern. Gesetzliche Voraussetzung ist stets, dass der Antrag tatsächlich **für den Vertretenen**, das minderjährige Kind, gestellt wurde. Nach Wortlaut und Sinn der Norm soll dies die deutsche Staatsangehörigkeit nur verlieren, wenn der elterliche Sorgeberechtigte durch einen **Antrag für das Kind** auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit hinwirkt und diese erhält. Ein für § 25 Abs. 1 beachtlicher Antrag setzt somit voraus, dass die Eltern, und zwar **beide** sorgeberechtigten Elternteile³²¹, in Verbindung mit den Anträgen auf ihre eigene Einbürgerung in den ausländischen Staat – also zugleich mit diesen, nicht bei irgendeiner sonstigen Gelegenheit – ihren nach außen erkennbaren Willen dahin zum Ausdruck bringen, die Einbürgerung auf das Kind zu erstrecken. Aus Sicht des EuStangÜbk ist ein solcher Verlusttatbestand grundsätzlich erlaubt (Art. 7 Abs. 2 iVm Abs. 1 lit. a. EuStangÜbk), erfordert jedoch, dass auch beide Elternteile – und zwar unabhängig von der Sorgeberechtigung – tatsächlich ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund § 25 Abs. 1 verlieren. Behält auch nur einer die deutsche Staatsangehörigkeit, tritt der Verlust bei den Kindern nicht ein. Dies ist die Folge des Art. 7 Abs. 2 S. 2 zu dem Deutschland keinen Vorbehalt erklärt hat.³²² Aufgrund der schwerwiegenden Folgen eines Verlusts der Staatsangehörigkeit sind an die Erkennbarkeit des Willens der Eltern ihren Erwerbsantrag auch auf ihre Kinder zu erstrecken, hohe Anforderun-

315 OVG Münster, Urt. v. 15.6.1999, 8 A 4522/98, juris; VG Berlin, Urt. v. 19.4.1993, 2 A 270/92 juris; Hailbronner u.a., StAR, § 25 StAG Rn 11.

316 OVG Münster, Urt. v. 9.10.1997, 25 A 854/94, juris; VGH München, Urt. v. 22.3.1999, 11 B 96/2183, juris, DVBl. 1999, 1218.

317 Lichter/Hoffmann, Staatsangehörigkeitsrecht, 1966, § 25 RuStAG Rn 5; Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 51; Ziff. 25.1.3 VAH-StAG.

318 OVG Münster, Urt. v. 9.10.1997, 25 A 854/94, juris; VGH München, Urt. v. 22.3.1999, 11 B 96/2183, juris, DVBl. 1999, 1218; Hailbronner u.a., StAR, § 25 StAG Rn 12; Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 55.

319 Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 202; str., vgl. nur Hailbronner u.a., StAR, § 25 StAG Rn 27 ff.

320 VGH Mannheim, Urt. v. 5.6.2003, 13 S 1181/01, juris, VBIBW 2004, 229; VGH München, Urt. v. 22.3.1999, 11 B 96/2183, juris, DVBl. 1999, 1218; Hailbronner u.a., StAR, § 25 StAG Rn 13; Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 57.

³²¹ VGH München, Urt. v. 15.11.2007, 5 B 06.2769, juris, bestätigt durch BVerwG, B, v. 22.5.2008, 5 B 27.08, juris.

³²² So auch Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 90 ff.

gen zu stellen.³²³ Die bloße – wenn auch bewusste – Hinnahme einer **gesetzlichen Erstreckungswirkung**, also des Erwerbs der fremden Staatsangehörigkeit des Kindes als gesetzliche, **willensunabhängige** Folge der Einbürgerung der Eltern oder inneres Einverständnis mit ihr, genügt nicht. Um den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Vertretenen zu vermeiden, ist nach § 25 Abs. 1 daher ausreichend, dass der gesetzliche Vertreter es unterlässt, einen Antrag für den Vertretenen zu stellen. Weder ist der Vertreter gehalten, sich durch positives Handeln gegen den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu wenden noch von seiner eigenen Einbürgerung in einen fremden Staat Abstand zu nehmen.³²⁴ Hat der gesetzliche Vertreter jedoch deutlich erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass auch die Einbürgerung des Kindes erstrebt wird, ist für den Verlust der Staatsangehörigkeit des Kindes unerheblich, ob nach dem Recht des fremden Staates die Stellung eines Antrags für das Kind überhaupt erforderlich ist.³²⁵ Dies jedenfalls dann, wenn das ausländische Recht der Willensbekundung der Eltern Bedeutung beimisst. Erfolgt der Erstreckungserwerb jedoch automatisch, losgelöst von jeder elterlicher Willensbekundung, geht die deutsche Staatsangehörigkeit der minderjährigen Kinder nicht verloren. Denn die bloße Willensbekundung der Eltern kann den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mit seinen weitreichenden Folgen und vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich gebotenen Verlässlichkeit des Staatsangehörigkeitsstatus (Art. 16 Abs.1) nicht rechtfertigen, wenn das Recht des aufnehmenden Staates ihr keinerlei rechtliche Bedeutung beimisst und die Einbürgerungserstreckung zwingend auf die minderjährigen Kinder vorschreibt, ob die Eltern das wollen oder nicht.³²⁶

Einzelfälle:

Die Angabe von Anzahl und persönlichen Daten der Kinder in dem Antragsformular auf Einbürgerung der Eltern ist keine den Anforderungen des § 25 Abs. 1 genügende Willensbetätigung auf Einbürgerung dieser Kinder. Diese Angabe dient der Ermittlung persönlicher Verhältnisse der Antragsteller und muss wahrheitsgemäß beantwortet werden, unabhängig davon, ob sie die Erstreckung ihrer Einbürgerung auf die Kinder wünschen oder nicht.³²⁷

Die nach Einbürgerung der Eltern und gesetzlichem Erstreckungserwerb der Kinder beantragte Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises für die Kinder ist kein Antrag iSd § 25 Abs. 1, denn das bloße Gebrauchmachen einer kraft Gesetzes erworbenen Staatsangehörigkeit eines fremden Staates stellt keinen antragsgemäßen Erwerb dieser Staatsangehörigkeit dar.³²⁸

Im Übrigen müssen die **Voraussetzungen des § 19 für die Entlassung** vorliegen. Der Antrag einer Person, die unter elterlicher Sorge (§§ 1629 ff BGB) oder unter Vormundschaft (§§ 1773 ff BGB) steht, kann daher nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Familiengerichts gestellt werden, § 19 Abs. 1 S. 1. Die familiengerichtliche Genehmigung ist ausnahmsweise entbehrlich, wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit für sich und zugleich kraft elterlicher Sorge für ein Kind beantragt hat, § 19 Abs. 2. Erstreckt sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit eines **nicht** allein sorgeberechtigten Elternteil auf das Kind, ist die familiengerichtliche Genehmigung jedoch selbst dann erforderlich, wenn der andere sorgeberechtigte Elternteil dem Verlust der Staatsangehörigkeit zugestimmt hat.³²⁹ Erforderlich ist, dass die familiengerichtliche Genehmigung gerade zu dem Zeitpunkt vorliegt, in dem die fremde Staatsangehörigkeit

323 OVG Berlin, Urt. v. 22.8.1991, 5 B 46/90, juris, StAZ 1992, 177 m.Anm. Silagi.

324 Zum Ganzen BVerwG, U. v. 9.5.1986, 1 C 40.84, NJW 1987, 1157 = StAZ 1986, 357; OVG Berlin, Urt. v. 22.8.1991, 5 B 46/90, juris, StAZ 1992, 177 m.Anm. Silagi; OVG Berlin, Urt. v. 9.11.2000, 5 B 14/99, juris; BVerwG, Urt. v. 21.5.1985, 1 C 12/84, juris, StAZ 1986, 139; VGH München, Urt. v. 14.11.2007, 5 B 05.3039, juris; Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 82 ff; kritisch – de lege ferenda – Hailbronner u.a., StAR, § 25 StAG Rn 25.

325 BVerwG, Urt. v. 21.5.1985, 1 C 12/84, juris, StAZ 1986, 139; BVerwG, Beschl. v. 27.6.1956, 1 B 200/55, juris, NJW 1956, 1411; Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 102 f.

³²⁶ VGH München, Urt. v. 15.11.2007, 5 B 06.2769; offen gelassen durch BVerwG, B, v. 22.5.2008, 5 B 27.08, juris und BVerwG, U. v. 9.5.1986, 1 C 40.84, NJW 1987, 1157 = StAZ 1986, 357; aA Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 25 RuStAG Rn 43.

327 BVerwG, NJW 1987, 1157 = StAZ 1986, 357 = Buchholz 130 § 25 RuStAG Nr. 5; OVG Berlin, Urt. v. 22.8.1991, 5 B 46/90, juris, StAZ 1992, 177 m.Anm. Silagi; OVG Berlin, Urt. v. 9.11.2000, 5 B 14/99, juris.

328 BVerwG, NJW 1987, 1157 = StAZ 1986, 357.

329 Erichsen, StAZ 1991, 66.

erworben wird.³³⁰ Liegen die Voraussetzungen des § 19 nicht vor, führt der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht zum Verlust der deutschen.³³¹

Praxishinweis:

Die örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts richtet sich nach dem Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes im Inland nach dem gewöhnlichen Aufenthalt. Besteht weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt geworden ist (siehe § 152 Abs.2 und Abs. 3 FamFG).³³²

f) Rechtslage bis zum 31.12.1999 – Inlandsklausel

In der bis zum 31.12.1999 geltenden Fassung des § 25 Abs. 1 trat der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Antragswerb einer fremden nur dann ein, wenn der Betroffene im Zeitpunkt der Vollendung des Erwerbsvorgangs weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt im Inland hatte. Diese zusätzliche Voraussetzung ist in allen **Altfällen** und – je nach Sachlage - bei der Ermittlung der Staatsangehörigkeit von Kindern zu prüfen.

Mit ausdrücklicher Billigung des BVerfG beurteilten Rechtsprechung und Lehre die Frage des Vorhandenseins eines **Wohnsitzes** im Inland nach Maßgabe des § 7 BGB.³³³ Ein Wohnsitz wird danach durch die ständige Niederlassung an einem Ort begründet. In objektiver Hinsicht erfordert dies, dass der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse am Ort der Aufenthaltnahme gebildet wird, in subjektiver Hinsicht den Willen, den Schwerpunkt der Lebensverhältnisse dort dauernd beizubehalten. Ein eigenes Zimmer oder eine eigene Wohnung ist nicht erforderlich, wohl aber eine Unterkunft, zB ein Hotelzimmer.³³⁴ Nach § 7 Abs. 2 BGB kann ein Wohnsitz auch gleichzeitig an mehreren Orten bestehen, doch muss der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse in diesem Fall auf die verschiedenen Orte ungefähr gleichmäßig verteilt sein.³³⁵ Wird die Niederlassung tatsächlich aufgegeben und will der Betroffene den Ort nicht mehr als Schwerpunkt der Lebensverhältnisse beibehalten, wird nach § 7 Abs. 3 BGB der Wohnsitz aufgehoben. Der Aufgabewille ist aus den konkreten Umständen des Einzelfalls zu ermitteln und kann häufig aus der Tatsache hergeleitet werden, dass die bisherige Niederlassung für lange Dauer insbesondere mit dem Ziel der Auswanderung verlassen und ein neuer Wohnsitz begründet worden ist.³³⁶ Eine **meldebehördliche Abmeldung** begründet für sich allein weder die Aufhebung des Wohnsitzes noch eine Rechtsvermutung hierfür, gleichwohl kann sie einen entsprechenden Anhaltspunkt bieten.³³⁷ Weder der für die Begründung noch für die Aufgabe erforderliche Willensentschluss braucht sich auf den Rechtserfolg zu erstrecken. Ob dem Betroffenen bewusst ist, dass er mit seiner Niederlassung oder dessen Aufgabe einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne begründet oder aufgibt, ist daher unerheblich.³³⁸ Mangels eines Willens zur ständigen Niederlassung begründet ein Studierender am Studienort in der Regel keinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne.³³⁹ Der Begriff des **dauernden Aufenthalts** ist im Wesentlichen mit dem Wohnsitzbegriff identisch, setzt jedoch – anders als dieser – keinen rechtserheblichen Willen voraus, sondern stellt auf die tatsächlichen Verhältnisse ab insbesondere den natürlichen Willen. Auch bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen

330 Hailbronner u.a., StAR, § 25 StAG Rn 19; Lichter/Hoffmann, Staatsangehörigkeitsrecht, 1966, § 25 RuStAG Rn 9; v. Keller/Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, 1914, Anm. V 1b zu § 25; Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 83.

331 OLG Hamm, NVwZ-RR 1997, 508 = StAZ 1997, 133; Hailbronner u.a., StAR, § 19 StAG Rn 5.

332 Vgl Ziff. 19.1.1 VAH-StAG.

333 BVerfG, NJW 1990, 2193 = EZAR 150 Nr. 10 mwN; BVerwG, NJW 1986, 674 = DVBl. 1985, 966 = BVerwGE 71, 309; VGH München, Urt. v. 10.1.1991, 5 B 89/3644, juris, NJW 1991, 2229; VGH Mannheim, Urt. v. 5.6.2003, 13 S 1181/01, juris, VBIBW 2004, 229.

334 BVerfG, Beschl. v. 10.7.1958, 1 BvR 532/56, juris, BVerfGE 8, 81 (85 f); BVerwG, NJW 1986, 674 = DVBl. 1985, 966 = BVerwGE 71, 309 (313 f).

335 BVerwG, NJW 1986, 674 = DVBl. 1985, 966 = BVerwGE 71, 309 (313).

336 BVerwG, NJW 1986, 674 = DVBl. 1985, 966 = BVerwGE 71, 309 (312 f).

337 BVerfG, NJW 1990, 2193 = EZAR 150 Nr. 10 mwN.

338 Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 164; BVerfG, Beschl. v. 10.7.1958, 1 BvR 532/56, juris, BVerfGE 8, 81 (86).

339 BVerfG, NJW 1990, 2193 = EZAR 150 Nr. 10 mwN.

sollte nach gesetzgeberischem Willen das Verbleiben im Inland den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ausschließen.³⁴⁰ Eigenständige Bedeutung kommt dem Begriff neben dem Tatbestandsmerkmal „Wohnsitz“ jedoch auch bei unbeschränkt Geschäftsfähigen zu. Hatte der Betroffene im Zeitpunkt des Antrags erwerbs der fremden Staatsangehörigkeit seinen dauernden Aufenthalt im Inland, tritt die Verlustfolge des § 25 Abs. 1 aF selbst dann nicht ein, wenn der für die Beibehaltung des Wohnsitzes erforderliche Niederlassungswille fehlte.³⁴¹

Was als **Inland** im Sinne des § 25 Abs. 1 aF galt, war bis zur Streichung der Inlandsklausel wegen der ungeklärten staatsrechtlichen Lage Deutschlands letztlich nicht bestimmt. Ganz überwiegend wurde der Inlandsbegriff in der Vergangenheit nicht auf das Bundesgebiet beschränkt, sondern – wegen der Verknüpfung von Staatsangehörigkeit und Gebietsstatus – der staatsrechtliche Deutschlandbegriff zugrunde gelegt. Der Entscheidung des BVerfG zum Grundlagenvertrag³⁴² folgend, wurde als Inland iSd § 25 Abs. 1 aF daher das Staatsgebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31.12.1937 angesehen.³⁴³ Dieses Verständnis kann jedenfalls für den Zeitraum bis zum 2.6.1972, dem Inkrafttreten des **Warschauer Vertrages** vom 7.12.1970,³⁴⁴ als unbestritten gelten.³⁴⁵ Als unbestritten dürfte ferner gelten, dass mit Inkrafttreten des **Einigungsvertrags** am 3.10.1990 nicht mehr auf das Staatsgebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31.12.1937 abzustellen war, als Inland vielmehr das Staatsgebiet der (wiedervereinigten) Bundesrepublik Deutschland galt.³⁴⁶ Strittig war die Auslegung daher nur noch für die Zeit vom 3.6.1972 bis 2.10.1990. Die Bundesregierung vertrat die Auffassung, dass die „polnisch verwalteten Gebiete“ des Deutschen Reiches nach Inkrafttreten des Warschauer Vertrags nicht mehr als Inland iSd § 25 Abs. 1 aF angesehen werden konnten.³⁴⁷ Das BVerfG enthielt sich einer eindeutigen Stellungnahme.³⁴⁸ Eine unmittelbare Änderung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Status der in den polnischen Gebieten östlich von Oder und Neiße lebenden Deutschen hätte der Vertrag mangels entsprechender Bestimmungen jedenfalls nicht bewirkt. Während manche Stimmen daher weiterhin an dem überkommenen Inlandsbegriff festhielten,³⁴⁹ wurde überwiegend, letztlich zutreffend, auf einen **funktionalen Inlandsbegriff** abgestellt. Die Verknüpfung mit deutschen Lebensverhältnissen und einem Gebiet, das als fortbestehender Teil des politischen Gesamtverbands Deutschlands angesehen werden musste, war hiernach maßgeblich für den Inlandsbegriff des § 25 Abs. 1 aF. Seit Anerkennung der Gebietshoheit Polens und der Sowjetunion und der Aufgabe von Gebietsansprüchen seitens der Bundesrepublik fehlte es hinsichtlich der ehemaligen Ostgebiete an dieser Voraussetzung. Der freiwillige dauernde Aufenthalt in den ehemaligen Ostgebieten über den 2.6.1972 hinaus und der Antrags erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit führten daher zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.³⁵⁰ Das Staatsgebiet der DDR zählte demgegenüber stets zum Inland iSd § 25 Abs. 1. **Bürger der DDR**, die eine ausländische Staatsangehörigkeit erwarben, ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der DDR jedoch beibehielten, erfüllten daher nicht den gesetzlichen Tatbestand des § 25 Abs. 1.³⁵¹

2. Absatz 1 Satz 2 – Kein Verlust bei Einbürgerung im europäischen Kontext.

Nach dem durch das 1. RiLiUmsG angefügten S. 2 des Abs. 1 tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht ein, wenn der Betroffene die Staatsangehörigkeit eines anderen EU Mitgliedstaates, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 abgeschlossen hat (zur letztgenannten Alternative, vgl die Kommentie-

340 BVerwG, NJW 1986, 674 = DVBl. 1985, 966 = BVerwGE 71, 309 (315).

341 VGH Mannheim, Urt. v. 29.6.1987, 13 S 3148/85, juris.

342 BVerfGE 36, 1.

343 Vgl nur Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 173; BVerwG, NVwZ-RR 1999, 687 = DVBl. 2000, 408 = EZAR 272 Nr. 9.

344 BGBl. II S. 351.

345 Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 25 RuStAG Rn 15.

346 Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 180.

347 Richtlinien des BMI v. 29.6.1976, StAZ 1979, 256.

348 BVerfGE 40, 141 = NJW 1975, 2287.

349 Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 25 RuStAG Rn 19 f; Klein, DVBl. 1978, 876.

350 Hailbronner/Renner, StAR, 4. Auflage, § 25 StAG Rn 33; Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 179.

351 Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 978.

rung dort). Nach der amtlichen Begründung sollte damit eine Regelung getroffen werden, mit der Deutsche bei Erwerb einer derart qualifizierten Staatsangehörigkeit von dem bisherigen Erfordernis einer kostenpflichtigen Beibehaltungsgenehmigung befreit werden. Dies sei eine zu § 12 Abs. 2 und 4 spiegelbildliche Regelung für Deutsche. Damit würde eine Regelungslücke geschlossen, die durch die Einräumung eines gesetzlichen Anspruchs auf Einbürgerung von Unionsbürgern und Gleichgestellten unter generellem Fortbestehen ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit entstanden sei.³⁵² Diese Neuerung ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie verdeutlicht, dass das Gesetz selbst nicht mehr durchgängig an der „Übeldoktrin“ der Mehrstaatigkeit festhält (vgl § 12 StAG). Wie in § 12 Abs. 2 enthält die Neuregelung jedoch eine wohl nicht zu rechtfertigende **Ungleichbehandlung**. Deutsche, die sich in den **EWR Staaten** Norwegen, Island oder Liechtenstein einbürgern lassen, werden – jedenfalls nach dem Wortlaut der Norm – nicht so behandelt wie Deutsche, die dies in einem EU Staat oder der Schweiz unternehmen. Aus europäischer Sicht stehen die drei genannten EWR Staaten den EU Staaten jedoch weit- aus näher als die Schweiz (vgl im Einzelnen § 12 StAG). Als Lösung bietet sich entweder eine gleichheitskonforme Auslegung des Abs. 1 S. 2 an – was wegen des Wortlautes Schwierigkeiten bereiten könnte -, oder die Konstruktion einer Genehmigungsfiktion nach Abs. 2 an: bei Einbürgerung eines Deutschen in Norwegen, Island oder Liechtenstein hätte die nach Abs. 2 erforderliche Beibehaltungsgenehmigung als erteilt zu gelten.³⁵³ Eine Erhaltung der deutschen Staatsangehörigkeit trotz tatbestandlicher Erfüllung des § 25 Abs. 1 und fehlender (ausdrücklicher) Beibehaltungsgenehmigung ist dem StAG nicht fremd.

3. Absatz 2 – Kein Verlust bei Beibehaltungsgenehmigung

Wer vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erhalten hat, verliert nach Abs. 2 trotz Antragserwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, Mehrstaatigkeit ist möglich. Eine vergleichbare Bestimmung gab es im Zeitpunkt des Inkrafttretens des RuStAG im Jahr 1914 in den meisten ausländischen Rechtsordnungen nicht. Sie wurde nach ihrem Inkrafttreten – insbesondere im frankophonen Ausland – als „Lex Delbrück“³⁵⁴ bekannt und überwiegend abgelehnt. Man erkannte in ihr den Versuch, das Band der deutschen Staatsangehörigkeit mit dem deutschen Auswanderer trotz Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit aufrechtzuerhalten.³⁵⁵ Letztlich kein anderer Vorwurf als derjenige, den Deutschland insbesondere gegenüber der Türkei regelmäßig erhebt. Auch im Staatsangehörigkeitsrecht wiederholt sich Geschichte.

a) Beibehaltungsgenehmigung

Die Beibehaltungsgenehmigung ist Verwaltungsakt iSd § 35 VwVfG und wird daher erst mit ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam, § 43 Abs. 1 VwVfG. Sie kann formlos beantragt, muss jedoch **schriftlich** erteilt werden. In der Praxis geschieht dies in Form einer Staatsangehörigkeitsurkunde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen.³⁵⁶ Um den Staatsangehörigkeitsverlust zu verhindern, muss sie **vor dem Erwerb**, also vor der Vollendung des Erwerbsvorgangs, erteilt worden sein. Wurde der Einbürgerungsantrag vor ihrer Erteilung gestellt, ist dies unschädlich. Wird die Beibehaltungsgenehmigung jedoch nach Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit beantragt oder erteilt, kann dies an dem nach Abs. 1 kraft Gesetzes eingetretenen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nichts mehr ändern.³⁵⁷ Die Gültigkeit der Genehmigung wird in der Regel befristet. Ein Antragserwerb nach Ablauf ihres Gültigkeits-

352 BT-Drucks. 15/5065, S. 230.

353 AA Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 216, der auch in diesen Fällen am formalen Erfordernis einer Beibehaltungsgenehmigung festhält, jedoch argumentiert, dass jedenfalls ein öffentliches Interesse an der Erteilung der Genehmigung anzunehmen ist.

354 Clemens Gottlieb v. Delbrück (1856-1921), stv. Reichskanzler von 1909 bis 1916, brachte das RuStAG 1913 zur Abstimmung.

355 Vgl Schätzel, Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, 2. Aufl. 1958, Anm. 7 zu § 25 RuStAG; Sturm/Sturm, Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, 2001, I Rn 16.

356 Vom 18.6.1975, GMBI. S. 462; Ziff. 25.2.1 VAH-StAG; Verwaltungsvorschrift und das Muster einer Beibehaltungsgenehmigung sind abgedruckt in Hailbronner u.a., StAR, Anh. A III 1d und Anh. B.

357 OVG Münster, Urt. v. 27.6.2000, 8 A 1570/96, juris; Ziff. 25.2.1 VAH-StAG.

zeitraums und damit nach dem Ende ihrer Wirksamkeit, § 43 Abs. 2 VwVfG, kann den Verlust nach Abs. 1 ebenfalls nicht verhindern.³⁵⁸ Eine Verlängerung der Genehmigung ist zwar nirgends vorgesehen,³⁵⁹ rechtliche Gründe, weswegen sie nicht verlängert werden könnte, sind jedoch keine ersichtlich. Neben einem erneuten Antrag ist daher auch ein Verlängerungsantrag grundsätzlich möglich und zulässig, wobei jedoch zu beachten ist, dass dies in der Verwaltungspraxis nicht bekannt zu sein scheint.³⁶⁰ Auch ohne ausdrückliche Befristung kann eine einmal erteilte Beibehaltungsgenehmigung in besonderen Ausnahmefällen ihre Wirkung verlieren, § 43 Abs. 2 letzte Alt. VwVfG. So verhinderte nach Ansicht des OVG Hamburg eine Beibehaltungsgenehmigung, die im Jahr 1936 wegen einer auf der brasilianischen Arbeitsgesetzgebung beruhenden Zwangslage erteilt worden war, den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch die nach Beendigung dieser Zwangslage erfolgte Einbürgerung im Jahr 1959 nicht.³⁶¹ Die Beibehaltungsgenehmigung kann auch mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 36 Abs. 2 VwVfG). Diese Möglichkeit hat die Behörde in ihrer Entscheidungsfindung mit einzubeziehen, soweit hierfür konkreter Anlass besteht. Dies kommt dann in Betracht, wenn der Antragsteller zB deutlich macht, dass er die fremde Staatsangehörigkeit nur vorübergehend annehmen möchte, um zB Namensangelegenheiten zu regeln und bereit ist, sich zu verpflichten, diese Staatsangehörigkeit sodann wieder aufzugeben.³⁶²

b) Anhörungsberechtigte, Satz 2 und Satz 3

Die deutsche Auslandsvertretung ist zu hören, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Zur Auslegung des Begriffs gewöhnlicher Aufenthalt s. Kommentierung zu § 10. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.

c) Ermessensbetätigung, Satz 4 und Satz 5

Die Entscheidung steht im Ermessen der Behörde.³⁶³ Kam es nach altem Recht in erster Linie auf staatliche Interessen und nur ausnahmsweise bei „schwerwiegenden persönlichen Gründen“³⁶⁴ auch auf private Belange an, sind seit dem 1.1.2000 bei der Ermessensentscheidung nunmehr „die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen“, S. 4. Der Gesetzgeber beabsichtigte eine Abkehr von der restriktiven Erteilungspraxis. Auch sollte die Situation von im islamischen Rechtskreis lebenden deutschen Frauen verbessert werden.³⁶⁵ Anders als früher³⁶⁶ steht der Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung selbst die Leistung eines Loyalitätseides bei der Einbürgerung und der damit verbundenen Abschwörung aller Treuepflichten gegenüber dem Heimatstaat nicht mehr entgegen, vorausgesetzt, der fremde Staat weist eine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare staatliche und gesellschaftliche Ordnung auf.³⁶⁷ Die Beibehaltungsgenehmigung kann folglich erteilt werden, wenn öffentliche oder private Belange den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit und den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen und der Erteilung keine überwiegenden Belange entgegenstehen.³⁶⁸ Die **behördliche Praxis** orientiert sich bei der Abwägung an den Wertungen des § 12 StAG, soweit sie auf die Situation des § 25 Abs. 2 übertragbar sind.³⁶⁹ Zu berücksichtigen ist zB, wenn der Antragsteller die Einbürgerung in dem fremden Staat anstrebt, um erhebliche Nachteile zu vermeiden

358 Hailbronner u.a., StAR, § 25 StAG Rn 44; Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 246.

359 Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 247.

³⁶⁰ Hierauf weist Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 248 hin.

361 OVG Hamburg, Urt. v. 18.9.1989, OVG Bf III 88/89, juris, StAZ 1990, 174.

³⁶² Vgl. zu dieser Fallkonstellation OVG Münster, Urt. v. 18.8.2010, 19 A 2607/07, NVwZ-RR 2011, 80.

³⁶³ So der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, BT-Drucks. 14/533, S. 15; vgl. auch OVG Münster, Urt. v. 18.8.2010, 19 A 2607/07, NVwZ-RR 2011, 80; Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 228; Hailbronner u.a., StAR, § 25 StAG Rn 39.

364 Vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 17.8.1992; 12 UE 1133/92; juris, EZAR 272 Nr. 4.

365 BT-Drucks. 14/533, S. 15 und S. 12.

366 Vgl. nur Lichter/Hoffmann, Staatsangehörigkeitsrecht, 1966, § 25 RuStAG Rn 17.

367 BT-Drucks. 14/533, S. 15, zB Vereinigte Staaten von Amerika.

368 Ziff. 25.2.3.1 VAH-STAG.

369 Ziff. 25.2.3.0 VAH-STAG. Zur Verwaltungspraxis des BVA, siehe das Schreiben vom 18.6.2013, ANA-ZAR 2013, 37 mit Hinweisen darauf, welche Nachteile in den Bereichen Beruf, Aufenthaltsrecht, und finanzielle Fragen für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung streiten können.

(§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5).³⁷⁰ Darüber hinaus können aber auch sonstige öffentliche oder private Belange die Erteilung der Genehmigung rechtfertigen, so zB wenn der Antragsteller im Bereich Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kunst, Kultur, Medien, Sport tätig ist und der Erhalt seiner Staatsangehörigkeit im deutschen Interesse liegt. Ein besonderer privater Belang kann dann gegeben sein, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Grenzgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat und zur Vermeidung erheblicher beruflicher Nachteile auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachbarstaates angewiesen ist.³⁷¹ Wieso nach überwiegender Meinung und Erlasslage die Beibehaltungsgenehmigung versagt werden soll, wenn der ausländische Staat die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zulässt, ist nicht einsichtig.³⁷² Die Frage, ob der Einbürgerungswillige trotz Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit Teil des deutschen Staatsvolks bleibt, betrifft vorrangig das Band zwischen ihm und der Bundesrepublik. Wie das Staatsangehörigkeitsrecht des ausländischen Staates gestaltet ist, kann dagegen allenfalls nachgeordnete Bedeutung haben.

Hat der Antragsteller seinen **gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland**, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob er fortbestehende Bindungen an Deutschland, wie zB nahe Verwandte im Inland oder „Besitz von Immobilien“³⁷³ (sic! – Eigentum ist also nicht gefordert, ein Mietverhältnis ausreichend) glaubhaft machen kann. Fortbestehende Bindungen für sich allein rechtfertigen jedoch noch nicht die Erteilung der Genehmigung. Die oben genannten Ermessensgesichtspunkte müssen zusätzlich berücksichtigt werden.³⁷⁴

Das Bundesverwaltungsamt verfährt mit Blick auf § 25 Abs. 2 S. 4 bei der Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung an Deutsche, die die Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltsstaates annehmen wollen, eher großzügig:

„Die Voraussetzungen einer Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit hängt von *verschiedenen Faktoren ab*.

Ganz grundsätzlich ermöglicht § 12 StAG unter bestimmten Voraussetzungen die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, also die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit, insbesondere, wenn die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit zu unzumutbaren Nachteilen führt. Insoweit kommt es auf die verschiedensten Umstände an, die nach Ansicht der für die Erteilung von Beibehaltungsgenehmigungen zuständigen Bundesbehörde wie folgt zusammengefasst werden können:

Die Beibehaltungsgenehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein Deutscher, der eine andere Staatsangehörigkeit annehmen möchte, hierdurch erhebliche, konkrete, persönliche Nachteile abwenden kann. Die Nachteile müssen für jeden Antragsteller individuell und nachvollziehbar vorgetragen werden. Lediglich allgemeine Ausführungen genügen nicht.

Nachteile allgemeiner Art, wie zum Beispiel Einreiseformalitäten, regelmäßige Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise die damit verbundenen Aufwendungen und Kosten, fehlendes Recht zur Teilnahme an Wahlen, fehlende Möglichkeiten zur Mitwirkung am öffentlichen Leben, zum Beispiel im Elternbeirat von Schulen oder Wahrnehmung von Ehrenämtern, sind regelmäßig übliche und zumutbare Einschränkungen für Ausländer. Sie stellen somit keine ausreichenden Gründe für eine Beibehaltungsgenehmigung dar. Gleiches gilt für den generellen Wunsch, nicht im Herkunftsstaat als „Ausländer“ angesehen und mit (denkbaren) allgemeinen Vorbehalten konfrontiert zu werden. Innerhalb dieses Rahmens bleibt kein Ermessensspielraum und können auch besondere persönliche Umstände keine Berücksichtigung finden.

Hingegen kann es zu Benachteiligungen auf zum Beispiel folgenden Gebieten kommen:

1. Berufliche Nachteile

370 Ziff. 25.2.3.2. VAH-StAG

371 Ziff. 25.2.3.4 VAH-StAG.

372 Hailbronner u.a., StAR, § 25 StAG Rn 40; Ziff. 25.2. 3.1 VAH-StAG; offen gelassen Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn 234.

373 BT-Drucks. 14/533, S. 15.

374 Hailbronner u.a., StAR, § 25 StAG Rn 41.

Es können bestimmte Berufstätigkeiten oder auch berufliche Aufstiegsmöglichkeiten an den Besitz der fremden Staatsangehörigkeit gebunden sein, etwa im Staatsdienst oder bei Tätigkeiten, die sicherheitsempfindliche Bereiche berühren. Es genügt bereits, wenn die Berufstätigkeit an sich zwar grundsätzlich möglich ist, die Wahrnehmung entsprechender Angebote jedoch erkennbar eingeschränkt wird. Sofern ein Einbürgerungsbewerber beispielsweise nicht in mehr in seinem erlernten Beruf arbeiten oder in diesem zwar arbeiten könnte, aber von weiteren Beförderungen ausgeschlossen wäre, wäre ein solcher beruflicher Nachteil anzunehmen.

2. Aufenthaltsrechtliche Nachteile

Ebenso können beruflich oder erforderliche längere Auslandsaufenthalte die Aufenthaltsgenehmigung gefährden und auch bei häufigen Geschäftsreisen für Ausländer die jeweiligen Aus- und Einreisen mit dann in der Summe so massiven Formalitäten und sonstigen Umständen verbunden sein, dass sich hieraus objektiv ein schwerwiegender Nachteil ergibt.

Falls ein Einbürgerungsbewerber beruflich bedingt von seinem Arbeitgeber für längere Zeit ins Ausland entsendet würde, hätte dies aufenthaltsrechtliche Nachteile, da sie zu einem Verlust der Aufenthaltsgenehmigung führen können. Gleiches gilt, wenn der Ehepartner ins Ausland geschickt würde und der Einbürgerungsbewerber ihn begleiten möchten. Ebenso wäre es ein Nachteil, wenn der Arbeitgeber des Einbürgerungsbewerbers grundsätzlich eine weltweite Einsatzbereitschaft erwartet.

3. Finanzielle Nachteile

Ferner können bestimmte finanzielle Nachteile für Ausländer bestehen, zum Beispiel höhere Steuern und Gebühren bei bestimmten Berufstätigkeiten oder einzelnen Gelegenheiten, wie zum Beispiel Immobiliengeschäften, aber auch schlechtere Konditionen bei Geschäftsdarlehen, Firmengründungskrediten und ähnlichem.

Häufig sind zum Beispiel auch bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Forschungsprojekten und ähnlichem Ausländer ausgeschlossen oder deutlich benachteiligt, weil sie höhere Gebühren entrichten müssen oder geringere Stipendien beziehungsweise Förderungsmittel erhalten. Ebenso kommt es in manchen Ländern vor, dass zum Beispiel der Erwerb von Immobilien, die Beteiligung an Firmen oder die Ausübung bestimmter Berufe bis hin zu eher alltäglichen Dingen wie die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges oder die Anmeldung eines Telefonanschlusses für Ausländer unmöglich ist oder durch höhere Gebühren, die Stellung eines einheimischen „Bürgen“ oder ähnliches stark erschwert wird.“³⁷⁵

Praxishinweis:

Die nach S. 4 vorgesehene Glaubhaftmachung erfordert keinen vollen Beweis der geltend gemachten Tatsachen. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit ist ausreichend. Die Versicherung an Eides statt ist zugelassenes Beweismittel, § 294 Abs. 1 ZPO.

4. Kein Verlust bei Verstoß gegen deutschen „ordre public“

In Fällen, in denen eine Beibehaltungsgenehmigung nicht oder nicht im richtigen Zeitpunkt erteilt worden war und die Voraussetzungen des Abs. 1 dem Grunde nach gegeben waren, kann die deutsche Staatsangehörigkeit unter Umständen gleichwohl erhalten bleiben. Denkbar ist dies, wenn der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gegen den „**ordre public**“ der Bundesrepublik Deutschland verstößt. Voraussetzung für einen solchen Verstoß ist, dass der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit in so schwerwiegender Weise den Grundgedanken der in Deutschland geltenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Erwerbsregeln widerspricht, dass er sich aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland als untragbar erweist.³⁷⁶

III. Praktische Hinweise zum behördlichen und gerichtlichen Verfahren

Durch die Schaffung zweier neuer – außerhalb des StAG verorteter – Normen hat der Gesetzgeber den Versuch unternommen, einen besseren Überblick über staatsangehörigkeitsrechtliche Vorgänge zu

³⁷⁵ Schreiben des BVA vom 18.6.2013, Az. IIIB2-201302190022-B (www.anwaltsdatenbank.de)

³⁷⁶ OVG Münster, Urt. v. 27.6.2000, 8 A 1570/96; juris; angeprüft VG Greifswald, Urt. v. 10.11.1994; 5 A 1189/92; juris, StAZ 1995, 109; allgemein zu ordre public und StAG, BVerwG, NJW 1986, 516.

erhalten. So wurde auf Beschlussempfehlung des Innenausschusses³⁷⁷ durch das 1. RiLiUmsG zunächst **§ 72 a AufenthV** geschaffen. Dieser verpflichtet **Pass- und Ausweisbehörden**, die Ausländerbehörden zu informieren, wenn sie den Pass oder Personalausweis eines Deutschen wegen Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit eingezogen haben. Durch das Gesetz zur Änderung des Passgesetzes³⁷⁸ wurde mit Wirkung zum 1.11.2007 überdies eine neue Pflicht des Passinhabers begründet. **Der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist hiernach unverzüglich den Passbehörden anzuzeigen**, siehe § 15 Nr. 4 PassG nF. Damit wurde die durch das AuslG in der ab 1.1.1991 geltenden Fassung abgeschaffte Anzeigepflicht für Deutsche mit mehrfacher Staatsangehörigkeit durch die Hintertür des PassG wieder eingeführt, vgl § 27 AuslG 1965. Zum 1.11.2010 wurde diese Pflicht dann auch in das Gesetz über Personalausweise eingefügt, siehe § 27 Abs. 1 Nr. 4 PAuswG,³⁷⁹ Die in 2005 in Bayern auf Grundlage des bayerischen **Meldegengesetzes** durchgeführte Aktion, alle ab dem 1.1.1998 eingebürgerten ehemaligen türkischen Staatsangehörigen aufzufordern, sich über einen etwaigen Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit zu erklären, hat das BVerfG gebilligt.³⁸⁰

Im Zuge des 1. RiLiUmsG hat der Gesetzgeber in § 30 StAG nF überdies ein **neues Feststellungsverfahren** geschaffen, um das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit durch Verwaltungsakt verbindlich feststellen zu können. Für § 25 StAG ist insbesondere von Bedeutung, dass die Behörde diese Feststellung **auch von Amts wegen** treffen kann, vgl § 30 S. 3 StAG. Vor diesem Hintergrund sind auch die neuen Mitteilungspflichten in § 72 a AufenthV, § 15 Nr. 4 PassG, § 27 Abs. 1 Nr. 4 PAuswG zu sehen. Die Behörden sollen nicht nur einen besseren Überblick erhalten, sondern auch in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Folgerungen ziehen. Vgl im Einzelnen die Kommentierung bei § 30 StAG.

Zuständige Behörde für die Erteilung der **Beibehaltungsgenehmigung** ist die örtlich zuständige Einbürgerungsbehörde, bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland das Bundesverwaltungsamt in Köln, §§ 27 iVm § 17 StARegG. In diesem Fall soll der Antrag bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden, von wo aus er, nach Prüfung auf Vollständigkeit, an das BVA weitergeleitet wird. Auf der Internetpräsenz www.bundesverwaltungsamt.de sind ein Antragsformular sowie weitere Informationen abrufbar.

Gegen die Ablehnung einer beantragten Beibehaltungsgenehmigung ist nach erfolglosem **Widerspruch**, § 68 Abs. 2 VwGO, **Verpflichtungsklage**, § 42 Abs. 1 VwGO, statthaft.³⁸¹ Soweit keine Ermessensreduzierung auf Null in Betracht kommt, empfiehlt sich folgender Antrag:

„... wird beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom... und des Widerspruchsbescheides vom..., zu verpflichten, über den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Abs. 2 StAG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes erneut zu entscheiden.“ Der Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung enthält als Minus das Begehren auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen, sofern dies dem Antragsziel des Antragstellers entspricht. Eines ausdrücklichen neuen Antrags bedarf es nicht.³⁸²

377 S. BT-Drucks. 16/5621, 1.V.6.

378 Vom 20.7.2007, BGBl. I S. 1566; zum gestuften Inkrafttreten dieses Gesetzes siehe dessen Art. 10.

³⁷⁹ Gesetz v. 18.6.2009, BGBl. I S. 1346.

380 BVerfG, InfAuslR 2006, 108 = EuGRZ 2006, 341.

381 Vgl VGH Kassel, Beschl. v. 17.8.1992, 12 UE 1133/92, juris, EZAR 272 Nr. 4.

³⁸² Vgl. OVG Münster, Urt. v. 18.8.2010, 19 A 2607/07, NVwZ-RR 2011, 80.

§ 17 Verlust der Staatsangehörigkeit

(1) Die Staatsangehörigkeit geht verloren

- 1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
- 2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
- 3. durch Verzicht,
- 4. durch Annahme als Kind durch einen Ausländer (§ 27),
- 5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§ 28),
- 6. durch Erklärung (§ 29) oder
- 7. durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35).

(2) Der Verlust nach Absatz 1 Nr. 7 berührt nicht die kraft Gesetzes erworbene deutsche Staatsangehörigkeit Dritter, sofern diese das fünfte Lebensjahr vollendet haben.

(3) ¹Absatz 2 gilt entsprechend bei Entscheidungen nach anderen Gesetzen, die den rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit Dritter zur Folge hätten, insbesondere bei der Rücknahme der Niederlassungserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes, bei der Rücknahme einer Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes und bei der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft nach § 1599 des Bürgerlichen Gesetzbuches. ²Satz 1 findet keine Anwendung bei Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Leseprobe aus dem Konzept der 2. Auflage des HK-AusIR (Hrsg. RA R. M. Hofmann, NOMOS-Verlag):

I. Allgemeines

§ 17 enthält eine – nach Auffassung des **historischen** Gesetzgebers von 1913 abschließende³⁸³ – Aufzählung der im StAG geregelten Verlustgründe,³⁸⁴ gerade dies wird heute jedoch anders gesehen.³⁸⁵ In ihrer geltenden Fassung erfüllt die Norm Übersichts- und Verweisungsfunktion. Die materiellen Voraussetzungen der einzelnen Verlusttatbestände sind in den in § 17 in Bezug genommenen Bestimmungen des StAG enthalten. Allen Verlustgründen ist gemein, dass sie den Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 GG genügen müssen: *Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur aufgrund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.* Die Auslegung dieser Verfassungsbestimmung war lange Zeit sehr umstritten, wie ein Blick in fast jeden Grundrechtskommentar eindrucksvoll belegt.³⁸⁶ Seit seiner Entscheidung zur Rücknahme der Einbürgerung vom 24.5.2006 geht jedenfalls das **BVerfG** in nunmehr gefestigter Rechtsprechung von Folgendem aus: Entziehung sei „jede Verlustzufügung, die die – für den Einzelnen und für die Gesellschaft gleichermaßen bedeutsame – Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit beeinträchtigt.“ In Anknüpfung an frühere Kammerentscheidungen führt das BVerfG in dem Urteil vom 24.5.2006 dann weiter aus: „Eine Beeinträchtigung der Verlässlichkeit und Gleichheit des Zugehörigkeitsstatus liegt insbesondere in jeder Verlustzufügung, die der Betroffene nicht oder nicht auf zumutbare Weise beeinflussen kann“ und es weist abschließend darauf hin, dass zur Verlässlichkeit des Staatsangehörigkeitsstatus auch die Vorhersehbarkeit eines Verlusts und damit ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Bereich der staatsangehörigkeitsrechtlichen Verlustregelungen gehören.³⁸⁷

Internationale Vorgaben enthält neben dem **Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit** (Art. 5 ff) das am 1.9.2005 für die Bundesrepublik in Kraft getretene **Europäische Überein-**

383 Vgl. v. Keller/Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, 1914, § 17 Anm. I.

384 Einen Überblick bietet Engst, Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, ZAR 2005, 227, 233.

385 Vgl. nur BVerfG, Urt. v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04, InfAusIR 2006, 335.

386 S. zB Kämmerer, Bonner Kommentar, 118. Akt. August 2005, Art. 16 GG Rn 44 ff; Becker, NVwZ 2006, 304.

387 BVerfG, Urt. v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04, Rn 49 f, InfAusIR 2006, 335; vgl. auch die Folgeentscheidungen BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006, 2 BvR 696/04, InfAusIR 2007, 79; BVerfG, Beschl. v. 8.12.2006, 2 BvR 1339/06, InfAusIR 2007, 162.

kommen über die Staatsangehörigkeit (EuStAngÜbk).³⁸⁸ Art. 7 EuStAngÜbk regelt den Verlust „kraft Gesetzes oder auf Veranlassung eines Vertragsstaates“, Art. 8 EuStAngÜbk den Verlust „auf Veranlassung der Person“. Während die freiwillige Aufgabe der Staatsangehörigkeit (Art. 8 EuStAngÜbk, vgl §§ 18-24, 26 StAG) grundsätzlich gestattet werden muss und nur ausnahmsweise beschränkt werden darf, stellt sich das Verhältnis von Regel und Ausnahme bei staatlich bedingtem Verlust (Art. 7 EuStAngÜbk) gerade umgekehrt dar: Ein Staatsangehörigkeitsverlust kraft Gesetzes oder auf Veranlassung des Staates ist grundsätzlich verboten, in sieben ausdrücklich und abschließend genannten Fallgruppen jedoch ausnahmsweise gestattet. Hierzu zählen unter anderem: freiwilliger Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit (Art. 7 Abs. 1 Bst. a EuStAngÜbk, vgl § 25 StAG), freiwilliger Dienst in ausländischen Streitkräften (Art. 7 Abs. 1 Bst. c EuStAngÜbk, vgl § 28 StAG) sowie Adoption eines Kindes, wenn dieses die ausländische Staatsangehörigkeit eines oder beider adoptierenden Elternteile erwirbt oder besitzt (Art. 7 Abs. 1 Bst. g EuStAngÜbk, vgl § 27 StAG). In allen genannten Fällen ist es den Vertragsstaaten jedoch dann nicht gestattet, einen Staatsangehörigkeitsverlust vorzusehen, wenn der Betreffende dadurch staatenlos würde (Art. 7 Abs. 3 EuStAngÜbk). Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Verlust der Staatsangehörigkeit der Rückgängigmachung eines durch arglistiges Verhalten, falsche Angaben oder Verschleierung erheblicher Tatsachen erwirkten vorherigen Erwerbs der Staatsangehörigkeit dient.

Zu Art. 7 allgemein sowie Abs. 1 Bst. f und Bst. g, ferner zu Art. 8 EuStAngÜbk hat die Bundesrepublik Deutschland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 11.5.2005 völkervertragsrechtliche Vorbehalte, wie in Art. 29 EuStAngÜbk erlaubt, angebracht.³⁸⁹ Sie beziehen sich zum einen auf den nach dem Übereinkommen nicht vorgesehenen, nach deutschem Recht aber möglichen Staatsangehörigkeitsverlust durch Erklärung nach § 29 StAG. Zum anderen darauf, dass ein Verlust gemäß Art. 7 Abs. 1 Bst. f und Bst. g nach deutschem Recht nicht nur bei Minderjährigen bzw Kindern, sondern auch bei volljährigen bzw erwachsenen Personen eintreten kann. Was Art. 8 EuStAngÜbk und den freiwilligen Verlust der Staatsangehörigkeit angeht, macht die Bundesrepublik – um Missverständnisse bei der Anwendung des nationalen Rechts zu vermeiden – auf die Rechtslage nach §§ 22, 26 StAG aufmerksam. Bestimmte Berufsgruppen dürfen hiernach grundsätzlich nicht aus der Staatsangehörigkeit entlassen werden.

II. Im Einzelnen

1. Verlustgründe nach geltendem StAG

(...)

2. Verlustgründe nach früherem Recht

a) Nr. 5 aF – Legitimation durch einen Ausländer

Bis zum 31.12.1974 war in § 17 Nr. 5 geregelt, dass ein uneheliches Kind seine deutsche Staatsangehörigkeit durch eine von einem Ausl. bewirkte und nach deutschen Gesetzen wirksame Legitimation verlor, also durch Eheschließung des ausl. Vaters mit der deutschen Mutter oder Ehelicherklärung des Kindes. Der damit verbundene Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit trat unmittelbar kraft Gesetzes ein. Ob eine nach deutschem Recht wirksame Legitimation des Kindes vorlag, war unter Beachtung der damals geltenden Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts zu beurteilen. Nach Art. 22 Abs. 1 EGBGB aF war das Heimatrecht des Vaters maßgeblich. Die Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis stand, musste nach Art. 22 Abs. 2 S. 1 EGBGB aF vorliegen. Ob das Kind ehelich oder nichtehelich war, beurteilte sich nach dem von Art. 18 EGBGB berufenen Heimatrecht des Ehemannes der Mutter.³⁹⁰ Bereits **mit Inkrafttreten des Grundgesetzes** war die Norm aufgrund der Vorgabe des Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG ver-

³⁸⁸ Vgl jeweils § 10 StAG.

³⁸⁹ Abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/v.3MenuDecl.asp>. Die Vertragsnummer lautet: 166.

³⁹⁰ Vgl zum Ganzen, VG Karlsruhe, Urt. v. 10.9.2003, 11 K 3824/02, juris; VGH BW, Urt. v. 6.3.1989, 13 S 1345/88, StAZ 1989, 317; BVerwG, Urt. v. 4.5.1999, 1 C 1.98, NVwZ-RR 1999, 687; Hailbronner u.a., StAR, § 17 StAG Rn 6.

fassungskonform in der Weise auszulegen, dass der Verlust dann nicht eintrat, wenn das betroffene Kind ohne seinen ausdrücklichen Willen staatenlos geworden wäre.³⁹¹ Mit Wirkung zum 1.1.1975 wurde § 17 Nr. 5 aF durch das RuStAÄndG 1974³⁹² ausdrücklich aufgehoben.

Jedoch schon **vor dem 1.1.1975** konnte die Norm **keine Rechtswirkungen** mehr entfalten. Sie verstieß gegen den **Gleichberechtigungsgrundsatz** des Art. 3 Abs. 2 GG, da sie auf einer Differenzierung nach dem Geschlecht der beiden Elternteile beruhte. Der Abstammung vom Vater und dem familienrechtlichen Band zu ihm wurde stärkeres Gewicht beigemessen. Ihm, der rechtlich als Elternteil erst später hinzutrat, wurde der Vorzug gegeben, während das Band zur Mutter zurückzutreten hatte. Zutreffend gehen Literatur und ein Teil der Rechtsprechung schon seit längerem davon aus, dass § 17 Nr. 5 aF nach Art. 117 Abs. 1 GG mit Ablauf des 31.3.1953 **außer Kraft** getreten ist.³⁹³ Das BVerwG hat sich dieser Auffassung schließlich angeschlossen, nachdem es die Frage zunächst noch offen gelassen hatte.³⁹⁴ Die **Gegenauffassung**³⁹⁵ anerkennt zwar die Gleichheitswidrigkeit der Bestimmung (OVG Münster) – oder verneint sie jedenfalls nicht ausdrücklich (BGH, OVG Hamburg, VG Karlsruhe) – kommt hinsichtlich der Rechtsfolgen jedoch zu einem anderen Ergebnis. Die Norm soll hiernach bis zum 1.1.1975 fortgegolten haben. Überzeugen vermag diese Ansicht jedoch nicht, wie auch das BVerwG nunmehr deutlich gemacht hat. Auch der BGH hat im Rahmen des Verfahrens vor dem BVerwG übrigens erklärt, dass er an seiner ursprünglichen Rechtsauffassung nicht mehr festhalte.³⁹⁶

b) Nr. 6 aF – Eheschließung mit einem Ausländer

Dem überkommenen Grundsatz der Familieneinheit im Staatsangehörigkeitsrecht folgend, sah § 17 Nr. 6 aF vor, dass eine Deutsche durch Eheschließung mit einem Ausländer ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlor. Schon Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG stand einer solchen Regelung entgegen. Mit Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23.5.1949 war die Norm daher **verfassungskonform** in der Weise auszulegen, dass ein Verlust dann nicht eintrat, wenn die Betroffene ohne ihren ausdrücklichen Willen staatenlos geworden wäre. Da die Bestimmung im Übrigen aber auch mit dem Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 2 GG, nicht vereinbar war, da nur eine deutsche Frau, nicht aber ein deutscher Mann seine Staatsangehörigkeit durch Eheschließung verlieren konnte, trat § 17 Nr. 6 aF nach ganz überwiegender Ansicht gemäß Art. 117 Abs. 1 GG mit Ablauf des 31.3.1953 **außer Kraft**.³⁹⁷

Einen Schritt **weiter** ging das VG Osnabrück. Es beschränkte die verfassungsrechtliche Überprüfung nicht auf den Gleichheitsgrundsatz, sondern nahm auch Art. 6 Abs. 1 GG in den Blick. Dass die Eheschließung mit einem Ausländer als solche zu einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führte, sah es als unvereinbar mit Art. 6 Abs. 1 GG und dem hieraus folgenden Grundsatz der **Eheschließungsfreiheit**³⁹⁸ an. Der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie beinhalte ein subjektives Recht des Einzelnen gegen den Staat auf ungehinderten Zugang zur Ehe und schließe das Recht jedes Deutschen ein, einen Ausländer zu heiraten. Zutreffend hat es deshalb geurteilt, dass § 17 Nr. 6 aF wegen eines Verstoßes gegen die aus Art. 6 Abs. 1 GG folgende Eheschließungsfreiheit nicht erst am

391 Vgl zB OLG Hamm, Urt. v. 11.10.1996, 11 U 173/95, NVwZ-RR 1997, 508; VGH BW, Urt. v. 6.3.1989, 13 S 1345/88, StAZ 1989, 317.

392 Vom 20.12.1974, BGBI. I, 3714.

393 Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, Art. 3 GG Rn 22, Art. 3 RuStAÄndG Rn 13 ff; Hailbronner u.a., StAR, § 17 StAG Rn 7; Marx in: GK-StAR IV-2 § 17 Rn 77 ff; OVG RhLPf, Beschl. v. 23.4.1993, 7 B 12396/92, InfAuslR 1993, 276.

394 BVerwG, Urt. v. 29.11.2006, 5 C 5.05, InfAuslR 2007, 247; BVerwG, Urt. v. 29.11.2006, 5 C 9.05, ZAR 2007, 194; offen gelassen von BVerwG, Urt. v. 4.5.1999, 1 C 1.98, NVwZ-RR 1999, 687; hierzu: Sturm, StAZ 2007, 293.

395 OVG NRW, Urt. v. 28.1.2005, 19 A 3391/03, juris; OVG NRW, Urt. v. 28.1.2005, 19 A 536/00, StAZ 2005, 208; OVG Hmb, Urt. v. 24.2.1997, Bf III 53/95, juris; VG Karlsruhe, Urt. v. 10.9.2003, 11 K 3824/02, juris; BGH, Beschl. v. 8.6.1983, IVb ZB 637/80, NJW 1984, 562.

³⁹⁶ Zu den Erleichterungen bei der Einbürgerung in solchen Fällen des grundgesetzwidrigen Verlusts: Erlass BMI vom 28.3.2012, ANA-ZAR 2012, 39 f, Dok. 1734.

397 Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 17 RuStAG Rn 14; Hailbronner u.a., StAR, § 17 StAG Rn 10; Marx in: GK-StAR IV-2 § 17 Rn 85; OVG NRW, Beschl. v. 18.6.2003, 19 A 4066/01, NWVBl. 2003, 438.

398 Vgl nur Robbers in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 6 Rn 51 ff.

31.3.1953, sondern **bereits mit Inkrafttreten des GG** nach Maßgabe des Art. 123 Abs. 1 GG am 23.5.1949 außer Kraft getreten ist.³⁹⁹

3. Verlust nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht

In denjenigen Fällen, in denen die deutsche Staatsangehörigkeit – wie bei der Einbürgerung, § 3 Abs. 1 Nr. 5 – durch Verwaltungsakt erworben wird, ist schon lange in Diskussion, ob dieser Verwaltungsakt nachträglich durch Rücknahme oder Widerruf gemäß §§ 48 ff VwVfG⁴⁰⁰ aufgehoben werden kann. Rücknahme ist die Aufhebung eines rechtswidrigen, Widerruf diejenige eines rechtmäßigen Verwaltungsakts. Jedenfalls für den Widerruf ist – zu Recht – beinahe unbestritten, dass dieser mit Art. 16 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren und folglich unzulässig ist.⁴⁰¹ Die am 24.5.2006 ergangene Entscheidung des BVerfG hat in dieser Diskussion einen markanten Punkt gesetzt, gleichwohl nicht alle Fragen gelöst.⁴⁰² Der Gesetzgeber hat in der Folge zwar eine explizite Ermächtigungsgrundlage für die rückwirkende Rücknahme einer Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung durch § 35 geschaffen und diese durch entsprechende Ergänzungsregelungen flankiert, vgl § 17 Abs. 2 und 3. Allerdings besteht zur Reichweite der Regelungen der §§ 35, 17 Abs. 2 und 3 weiterhin Klärungsbedarf, wobei deren verfassungsrechtliche Vereinbarkeit im Einzelnen zweifelhaft ist.⁴⁰³ Der vom Gesetzgeber geschaffene Regelungskomplex des § 17 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 und 3 zusammen mit § 35 stellt jedenfalls eine spezialgesetzliche Regelung dar, die einen Rückgriff auf allgemeines Verwaltungsrecht, mithin § 48 (L)VwVfG, hindert.

4. Absatz 2: Drittwirkung der Rücknahme einer Einbürgerung

a) Allgemeines

aa) Abs. 2 regelt, ebenso wie Abs. 3, die staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen des rückwirkenden Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit einer Person (künftig: **Stammberechtigter**), von der ein Dritter – insb. das Kind des Stammberechtigten – seine Staatsangehörigkeit **von Gesetzes wegen** ableitet, nämlich durch **Geburt** oder **Adoption** eines noch nicht Volljährigen.⁴⁰⁴ Sie begrenzen die Auswirkungen der Rücknahmeentscheidung auf die Staatsangehörigkeit eines Dritten – mit einer Ausnahme – in zeitlicher Hinsicht, nämlich auf Fälle, in denen der Dritte das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bis dahin soll er die ihm gesetzlich, nämlich gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 vermittelte deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn die Erwerbsvoraussetzungen rückwirkend und bezogen auf den Erwerbszeitpunkt entfallen. Anders als § 35 Abs. 5, der die Folgen der Rücknahme der Einbürgerung des Stammberechtigten für *Verwaltungsakte* regelt, die zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Dritten geführt haben, bestimmen Abs. 2 und 3 nicht, dass oder wie der Verlust der Staatsangehörigkeit des Dritten eintritt, bspw dass eine Rücknahme- oder Verlustentscheidung zu ergehen hat. Erklärt wird nur, in welchen Fällen, namentlich bis zu welchem Alter der Dritte staatsangehörigkeitsrechtlich von Entscheidungen zulasten des Stammberechtigten betroffen wird. Das Gesetz geht also – verfassungsrechtlich nicht unproblematisch – in den Fällen des Abs. 2 und 3 von einem automatischen Verlust der Staatsangehörigkeit des Dritten aus, sofern dieser ein bestimmtes Alter nicht erreicht hat.

bb) Wie näher bei § 35 ausgeführt, enthält das StAG keinen ausdrücklichen Hinweis auf eine Einschränkung von Art. 16 Abs. 1 GG durch die 2009 Gesetz gewordenen Vorschriften zur Rücknahme der Einbürgerung und weiterer Folgen. Hierin liegt eine zur Nichtigkeit von § 17 Abs. 2 und Abs. 3

399 VG Osnabrück, Urt. v. 23.8.1995, 6 A 612/94, NVwZ-RR 1996, 298; zustimmend Kokott in: Sachs, GG, Art. 16 Rn 18; aA OVG NRW, Beschl. v. 18.6.2003, 19 A 4066/01, NWVBl. 2003, 438.

400 Des Bundes oder des jeweiligen Landes.

401 S. nur Hailbronner u.a., StAR, § 17 StAG Rn 11; Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 17 RuStAG Rn 24; Kokott in: Sachs, GG, Art. 16 Rn 20; aA Widerruf in Ausnahmefällen möglich Nettessheim, DVBl. 2004, 1144 (1147 ff).

402 BVerfG, Urt. v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04, InfAuslR 2006, 335.

403 S. dazu unten § 17 Abs. 2 Abs. 3 sowie § 35.

⁴⁰⁴ Ebenso Hailbronner u.a., StAR, § 17 StAG Rn 13.

führende Verletzung des Zitiergebots gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG.⁴⁰⁵ Das BVerfG verneint zwar beim Verlust der Staatsangehörigkeit infolge der Rücknahme der Einbürgerung des Stambberechtigten einen verfassungswidrigen Entzug der Staatsangehörigkeit. Es misst seine Folgen aber an Art. 16 Abs. 1 GG und benennt sie ausdrücklich als „Verlust“,⁴⁰⁶ folglich als Eingriff in ein Grundrecht, weshalb auch gemäß Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG⁴⁰⁷ eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Daher hätte der Gesetzgeber das **Zitiergebot** beachten müssen. Seine Verletzung führt zur Nichtigkeit von § 17 Abs. 2 und Abs. 3. Gegen die Feststellung des Eingriffs kann nicht eingewendet werden, dass Art. 16 Abs. 1 GG nur die „wohlerworbene“ Staatsangehörigkeit schützt, weil andernfalls kein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition erfolgt sein könne.⁴⁰⁸ Dagegen spricht bereits durchgreifend, dass das BVerfG auch die rückwirkende Rücknahme einer Einbürgerung an Art. 16 Abs. 1 GG misst.⁴⁰⁹ Auch die mit Blick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz erhobene Aufforderung an den Gesetzgeber, die Auswirkungen eines Fehlverhaltens im Einbürgerungsverfahren auf die Staatsangehörigkeit Dritter zu regeln,⁴¹⁰ spricht dagegen, nur „wohlerworbene“ Staatsangehörigkeitsverhältnisse als von der Verfassung geschützt anzunehmen. Selbst der einer erfolgreichen Anfechtung der Vaterschaft folgende Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit unterfällt nach der Rechtsprechung des BVerfG Art. 16 Abs. 1 GG,⁴¹¹ obwohl durch die Rückwirkung der Vaterschaftsanfechtung das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit niemals und deshalb erst recht nicht „wohl“ erworben hat.

Die nachfolgenden Ausführungen stehen daher unter dem Vorbehalt, dass die Regelung durch eine Ergänzung des StAG verfassungsgemäß gemacht wird. Bis dahin folgt für die Praxis, dass es an einer wirksamen gesetzlichen Anordnung für den Verlust der Staatsangehörigkeit des Dritten fehlt und dieser die deutsche Staatsangehörigkeit auch dann behalten hat, wenn die Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 und Abs. 3 vorliegen.

cc) Nach Art. 6 StaLoMindÜbk⁴¹² hängt der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Kindes als Folge des Verlusts oder Entzugs der Staatsangehörigkeit einer anderen Person – bspw des Stambberechtigten – davon ab, dass das Kind eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt. Folglich ist es völkerrechtlich **untersagt**, dass das Kind infolge des Verlusts oder Entzugs der Staatsangehörigkeit des Stambberechtigten **staatenlos** wird. § 17 enthält keine entsprechende Einschränkung und steht somit nicht in Einklang mit dem StAngMindÜbk. Da dieses völkerrechtliche Abkommen Bestandteil des Bundesrechts ist und in der Normenhierarchie über einem Bundesgesetz steht, Art. 25 GG, ist der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes in den in § 17 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Fällen rechtswidrig, wenn das Kind – und sei es auch nur vorübergehend – staatenlos würde.

b) Altersgrenze: 5 Jahre

aa) Die in Abs. 2 enthaltene Altersgrenze bedeutet, dass der Dritte, sobald er das fünfte Lebensjahr vollendet hat, von der Rücknahme der Staatsangehörigkeit des Stambberechtigten nicht mehr tangiert werden kann. Wegen der absoluten Ausschlussfrist nach § 35 Abs. 3 (ebenfalls fünf Jahre), nach deren Ablauf die Rücknahme der Einbürgerung des Stambberechtigten ausgeschlossen ist, kommt es in der Regel zu einem Gleichlauf der Entscheidungen über die Staatsangehörigkeit von Familienangehörü-

⁴⁰⁵ Grundlegend zum Zitiergebot: BVerfG, Beschl. v. 25.5.1956, 1 BvR 190/55, BVerfGE 5, 13 = NJW 1956, 215 und BVerfG, Urt. v. 27.7.2005, 1 BvR 668/04, BVerfGE 113, 348 = NJW 2005, 2603.

⁴⁰⁶ BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006, 2 BvR 696/04, Rn 11 der Entscheidung, InfAuslR 2007, 79; zustimmend Wittreck in: Dreier, GG, 3. Aufl., Art. 16 Rn 58; Maaßen in: BeckOK GG, Art. 16 Rn 29.

⁴⁰⁷ Nach einhelliger Ansicht ist der im vorliegenden Zusammenhang bedeutsame Verlust *durch* Gesetz von Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG trotz des entgegenstehenden Wortlauts der Norm ebenso erfasst wie der Verlust *aufgrund* eines Gesetzes, siehe nur Randelshofer in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, 67. Erg. 2013, Art. 16 Rn 56 und ausführlich Becker in: v. Mangoldt/Klein, Komm. zum GG, 6. Aufl. 2010, Art. 16 Rn 43 mwN.

⁴⁰⁸ Einschränkung: Becker in v. Mangoldt/Klein, Komm. zum GG, 6. Aufl. 2010, Art. 16 Rn 41 mwN.

⁴⁰⁹ BVerfG, Urt. v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04, Rn 54 der Entscheidung, BVerfGE 116, 24 = InfAuslR 2006, 335; zum Meinungsstand in der Lit. und – nicht unbegründet kritisch – zum Konzept des BVerfG: v. Arnould in: Münch, GG, 6. Aufl. 2012, Art. 16 Rn 20.

⁴¹⁰ BVerfG, Urt. v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04, Rn 89 der Entscheidung, BVerfGE 116, 24 = InfAuslR 2006, 335.

⁴¹¹ BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006, 2 BvR 696/04, Rn 11, InfAuslR 2007, 79.

⁴¹² Vom 30.8.1961; die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat, s. BGBl. 1977 II, 598.

gen, was an sich stringent ist und dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeit innerhalb einer Familie Rechnung trägt.⁴¹³

Für die Festsetzung der Altersgrenze beruft sich der Gesetzgeber auf die Entscheidung des BVerfG vom 24.10.2006 zum Verlust der Staatsangehörigkeit durch erfolgreiche Anfechtung der Vaterschaft.⁴¹⁴ Danach ist das Bewusstsein von der eigenen Staatsangehörigkeit maßgeblich für die Feststellung, ob eine „Beeinträchtigung der deutschen Staatsangehörigkeit in ihrer Bedeutung als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit“⁴¹⁵ und damit ein Berühren des Schutzbereichs von Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG in Betracht kommt. Können von einem Wegfall der Staatsangehörigkeit nur Kinder „in einem Alter (betroffen werden), in dem sie normalerweise noch kein eigenes **Bewusstsein ihrer Staatsangehörigkeit** und kein eigenes Vertrauen auf deren Bestand entwickelt haben, (führt eine) nach Maßgabe der geltenden einfachgesetzlichen Vorschriften“⁴¹⁶ erfolgte Vaterschaftsanfechtung nicht zu einer Beeinträchtigung der Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG.⁴¹⁷

Überzeugen kann das unterstellte Fehlen eines Bewusstseins des noch nicht fünfjährigen Kindes bezüglich seiner Staatsangehörigkeit nicht. Ein solches Bewusstsein fehlt auch dem noch nicht fünfjährigen Kind des von Geburt an deutschen Elternteils. Gleichwohl ist für dieses Kind der Schutz vor einem Entzug gemäß Art. 16 Abs. 1 GG unbestritten. Vor allem aber ist das Kind Grundrechtsträger auch dann, wenn es kein Bewusstsein vom Bestehen eines Grundrechts hat. Grundrechte stehen nicht unter dem Vorbehalt eines – wie auch immer geäußerten – Bewusstseins. Art. 5 GG schützt auch denjenigen, der noch nie etwas von Meinungsäußerungsfreiheit gehört hat. Das Recht am eigenen Bild und auf informationelle Selbstbestimmung hat auch der, dessen Bild oder Daten heimlich erlangt wurden. Art. 11 GG berechtigt auch den, dem seine deutsche Staatsangehörigkeit nicht bekannt ist. Eines Bewusstseins all dieser Rechte bedarf es für ihr Einfordern, nicht für ihren Bestand. Nichts anderes gilt für Art. 16 Abs. 1 GG. Die gesetzgeberische Entscheidung dürfte auch eher von der Vorstellung getragen sein, dass bis zum Alter von fünf Jahren der Grundsatz der staatsangehörigkeitsrechtlichen Familieneinheit sämtliche andere, für den Behalt der Staatsangehörigkeit des Kindes sprechende Belange überragt. Verfassungsrechtlich und auch vor dem Hintergrund des internationalen Rechts, insb. mit Blick auf die KRK,⁴¹⁸ dürfte dies nicht ohne Weiteres zu rechtfertigen sein.

Die Bestimmung einer absoluten Lebensaltersgrenze von fünf Jahren ist auch deshalb äußerst zweifelhaft, weil in **Adoptionsfällen** vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandelt werden: Täuscht ein Ausländer bei der Einbürgerung und erwirbt daraufhin sein Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 1, so ist diese bis zum Alter des Kindes von fünf Jahren disponibel. Auch die staatsangehörigkeitsrechtlichen Wirkungen der Adoption eines Kindes, das die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, hängen davon ab, ob das Kind zum Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung schon oder noch nicht 5 Jahre alt ist. Wird dagegen ein ausländisches Kind adoptiert, das zwischen fünf und 18 Jahre alt ist, wirkt § 17 Abs. 2 ausnahmslos zu dessen Gunsten und verhindert ein „Durchschlagen“ der Rücknahme der Einbürgerung des Adoptierenden, selbst wenn die Adoption erst kurz vor der Rücknahme der Einbürgerung erfolgt, der Adoptierte also erst sehr kurze Zeit Deutscher ist. Ob der Gesetzgeber eine solche Regelungsdifferenz tatsächlich herbeiführen wollte, ist fraglich. Es besteht jedenfalls eine Wertungsdiskrepanz gegebenenfalls ganz ähnlich gelagerter Sachverhalte und in der Praxis in diesen Fällen eine Abhängigkeit von Zufälligkeiten, nämlich vom Verhältnis der Zeitpunkte von Einbürgerung, Adoption, Einbürgerungsrücknahme und Erreichen der Fünfjahresgrenze des Adoptierten.

⁴¹³ BT-Drucks. 16/10528, 7 li.Sp.

⁴¹⁴ BT-Drucks. 16/10528, 2, verweisend auf BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006, 2 BvR 696/04, InfAuslR 2007, 79.

⁴¹⁵ BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006, 2 BvR 696/04, Rn 22, InfAuslR 2007, 79.

⁴¹⁶ BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006, 2 BvR 696/04, Rn 22, InfAuslR 2007, 79.

⁴¹⁷ Das Grundschulalter wird in der Lit. als Maßstab für das Bestehen eines Bewusstseins von der eigenen Staatsangehörigkeit genannt, s. de Groot/Schneider, in: Gedächtnisschrift für A. Bleckmann, Köln 2007, S. 79, 102.

⁴¹⁸ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (Kinderrechtskonvention), Ges. v. 17.2.1992, BGBl. II, 121.

bb) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Altergrenze ist der Zeitpunkt des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit des Stambberechtigten oder des die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelnden Status im Sinne von § 17 Abs. 3. Das BVerwG hat zu § 38 Abs. 1 S. 2 AufenthG⁴¹⁹ entschieden, dass die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit der Bestandskraft eines Rücknahmebescheids verloren geht, sofern nicht der Sofortvollzug angeordnet wurde. Erst dann stehe „für den Betroffenen fest, dass er vom Verlust seiner deutschen Staatsangehörigkeit ausgehen und sich um die Klärung seiner aufenthaltsrechtlichen Stellung als Ausländer bemühen muss“.⁴²⁰ Die Gesetzesbegründung zu § 17 benennt den „Zeitpunkt der Rücknahme“ als maßgeblich,⁴²¹ also die Bekanntgabe der Rücknahmeentscheidung. Allerdings würde damit das Kind zu einem Zeitpunkt vom Schutz des Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG ausgenommen, zu dem der Stamberechtigte vom Verlust seiner die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelnden Status noch nicht ausgehen muss. Dauert das zulasten des Stambberechtigten eingeleitete Rücknahmeverfahren einige Jahre an, kann es ohne Weiteres dazu kommen, dass die Altersgrenze weit überschritten wird und das Kind bis dahin davon ausgeht, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Da nicht immer eine Beziehung zwischen Stambberechtigtem und Kind (fort-)bestehen muss, ist es überdies denkbar, dass das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erst verliert, wenn es schon Jahre auf diese vertraut hat und mangels Information durch den Stambberechtigten hierauf auch vertrauen durfte.

Nur aus Gründen einer einfachen, praktikablen Handhabung der Norm kann im Einklang mit der Gesetzesbegründung angenommen werden, dass die Bekanntgabe der Rücknahmeentscheidung an den Stambberechtigten ohne Weiteres maßgeblich für die Altersgrenze des Abs. 2 ist. Nimmt man die Begründung des Gesetzgebers zur Einfügung der 5-Jahresgrenze, also das bis zu diesem Alter fehlende Bewusstsein von der eigenen Staatsangehörigkeit ernst, muss in den Fällen, in denen das Kind vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Stambberechtigten erst später erfährt, der Schutzgedanke überwiegen. Maßgeblich ist dann der Zeitpunkt der Kenntniserlangung. Insoweit führt auch nicht das Konstrukt einer Zurechnung des Wissens der Sorgeberechtigten weiter. Denn wenn der Stamberechtigte selbst erst mit Bestandskraft der Rücknahmeentscheidung – es sei denn, der Sofortvollzug wurde angeordnet – vom Verlust seiner Staatsangehörigkeit ausgehen muss, kann nichts anderes für ein von ihm abgeleitetes Wissen des Dritten gelten. Dieser ist vielmehr durch Art. 16 Abs. 1 GG vor einem Wegfall seiner Staatsangehörigkeit geschützt. Weiß er um seine Staatsangehörigkeit, hat er aber an der zur Rechtswidrigkeit führenden Ausgangsentscheidung nicht mitgewirkt oder Kenntnis von ihr, wäre ein Eingriff in sein Staatsangehörigkeitsverhältnis eine verbotene Entziehung der Staatsangehörigkeit. Vieles spricht deshalb dafür, als maßgeblich den Zeitpunkt der Kenntniserlangung anzusehen. Erforderlichenfalls hat die Behörde durch ein entsprechendes Anschreiben an den Dritten, vertreten durch die Sorgeberechtigten, dafür Sorge zu tragen, dass der Dritte diese Kenntnis erlangt.

c) Form und dogmatische Einordnung von Absatz 2

Abs. 2 regelt selbst nicht, wie der Verlust der Staatsangehörigkeit des Dritten erfolgt oder festgestellt wird. Eine Rücknahme nach § 35 Abs. 1 scheidet aus, weil der Dritte nicht eingebürgert wurde. Ein staatsangehörigkeitsrechtlicher Status-VA erging ihm gegenüber nicht. Eine andere Möglichkeit kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn man annimmt, dass § 17 Abs. 1 die Verlustgründe abschließend regelt. Der Annahme, dass wegen der Rückwirkung der Rücknahmeentscheidung zulasten des Stambberechtigten nie die Voraussetzungen eines gesetzlichen Erwerbs vorlagen,⁴²² hat bereits das BVerfG widersprochen: „Hat ein Kind (...) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, so ist es gegen den Verlust (...) nach Maßgabe des Art. 16 Abs. 1 GG geschützt. (...) Rechtsakte, die eine einmal wirksam erworbene deutsche Staatsangehörigkeit in Wegfall zu bringen beanspruchen, entgegen der Prüfung am Maßstab des Art. 16 Abs. 1 GG nicht dadurch, dass der Wegfall rückwirkend zum Erwerbszeitpunkt vorgesehen ist und die Staatsangehörigkeit danach von einem *ex-post*-Standpunkt

⁴¹⁹ Fristbeginn: „Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“.

⁴²⁰ BVerwG, Urt. v. 19.4.2011, 1 C 16.10, InfAuslR 2011, 336.

⁴²¹ BT-Drucks. 16/10528, 6; so auch GK-StAR/Marx, IV-2 § 17 Rn 128 f.

⁴²² Im Ergebnis so auch Hailbronner u.a., StAR, § 17 StAG Rn 12 aE, jedoch ohne jedwede Herleitung.

aus als nie erworben erscheint“.⁴²³ Wenn dem folgend § 17 Abs. 2 schlicht als „absolute Schutznorm“⁴²⁴ bezeichnet und darauf verwiesen wird, dass auch das BVerfG beim Verlust der Staatsangehörigkeit durch Anfechtung der Vaterschaft von der Beseitigung einer bestehenden Staatsangehörigkeit ausgeht,⁴²⁵ wird das dogmatische Problem übergangen, weshalb der rückwirkende Wegfall der Erwerbsvoraussetzungen nach Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes nichts am Staatsangehörigkeitserwerb ändern soll. Überzeugender erscheint, in den über Abs. 2 geschützten Fällen von einem **weiteren gesetzlichen Erwerbsgrund** der Staatsangehörigkeit – neben und ähnlich wie § 3 Abs. 2 – auszugehen.

5. Absatz 3: Folgen sonstiger Entscheidungen zulasten des Stamberechtigten

Absatz 3 ordnet für Entscheidungen nach anderen Gesetzen, die den rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für Dritte zur Folge haben, eine entsprechende Anwendung von Absatz 2 an, also einen Schutz des über fünf Jahre alten Dritten vor dem Verlust der Staatsangehörigkeit. Nicht erwähnt wird, warum und wie dieser rückwirkende Verlust beim unter fünf Jahre alten Dritten überhaupt eintritt. Auch wenn Absatz 1 keine abschließende Aufzählung der Verlustgründe enthält – die Anfechtung der Vaterschaft soll nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls zum Verlust führen – ist doch zweifelhaft, ob ein Verlustgrund „Rücknahme der Niederlassungserlaubnis“ (etc.) des Stamberechtigten hinreichend klar geregelt wurde.⁴²⁶ Das Rechtsstaatsprinzip verlangt, dass „eine Norm in ihren Voraussetzungen und in ihrer Rechtsfolge so formuliert sein (muss), dass die von ihr Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können“.⁴²⁷ Gerade „die grundrechtlich geschützte Erwartung in den Bestand der Staatsangehörigkeit erfordert (...) eine am Maßstab des Gesetzes ausreichend vorhersehbare Verwaltungsentscheidung“.⁴²⁸ Dass von der Rücknahme eines AT Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit eines Dritten ausgehen können, hätte deshalb in Absatz 1 geregelt werden müssen. Daran ändert nichts, dass in die Rücknahmeentscheidung zulasten des Stamberechtigten die Interessen des Dritten eingestellt werden müssen,⁴²⁹ weil auch dieser Aspekt nicht normiert ist.

Eine Parallele zu Vaterschaftsanfechtungsfällen, in denen die Staatsangehörigkeit unter einem Vorbehalt steht, lässt sich ebenfalls nicht ziehen. Denn die Staatsangehörigkeit, die aufgrund des rechtswidrig erteilten, aber wirksamen AT des Stamberechtigten von Gesetzes wegen erworben wurde, ist zunächst vollständig wirksam, nicht unter einer Bedingung oder einem Vorbehalt entstanden. Hingegen ist die Konstellation vergleichbar mit der Rücknahme der Einbürgerung des Stamberechtigten. Diese hat der Gesetzgeber – zu recht – explizit als Grund für den Verlust der Staatsangehörigkeit des Dritten in §§ 35 Abs. 5, 17 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 normiert. Ein nachvollziehbarer Grund, weshalb die Rücknahme eines Verwaltungsakts, der nicht auf Grundlage des StAG erlassen wurde, anders zu behandeln ist, als die Rücknahme einer Einbürgerung, lässt sich nicht erkennen. In beiden Fällen ist eine gesetzliche Normierung geboten. Das Fehlen einer solchen in den Fällen des Absatzes 3 führt daher zu schwerwiegenden **verfassungsrechtlichen Bedenken** an der Zulässigkeit eines hierdurch verursachten Verlusts der Staatsangehörigkeit des Dritten.

a) Satz 1: Anwendbarkeit von Abs. 2 bei Entscheidungen außerhalb des StAG

Abs. 3 S. 1 betrifft, wie Abs. 2, nur solche Fälle, in denen der Dritte seine Staatsangehörigkeit **von Gesetzes wegen**, also nach § 4 Abs. 1, Abs. 3 oder § 6 erworben hat. Sie enthält eine auf Abs. 2 bezogene Rechtsgrund-, nicht eine Rechtsfolgenverweisung.⁴³⁰ Neben der Rechtsfolge „berührt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit“ werden nämlich auch die Tatbestandsmerkmale „kraft Gesetzes erworben“ und „sofern diese das fünfte Lebensjahr vollendet haben“ in Bezug genommen.

⁴²³ BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006, 2 BvR 696/04, Rn 15, InfAuslR 2007, 79.

⁴²⁴ GK-StAR/Marx, IV-2 § 17 Rn 111.

⁴²⁵ GK-StAR/Marx, IV-2 § 17 Rn 129 f.

⁴²⁶ Hierzu: GK-StAR/Marx, IV-2 § 17 Rn 156 ff.

⁴²⁷ BVerfG, Beschl. v. 12.4.2005, 2 BvR 581/01, BVerfGE 112, 304 (315) = NJW 2005, 1338.

⁴²⁸ GK-StAR/Marx, IV-2 § 17 Rn 156 mwN.

⁴²⁹ BVerwG, Urt. v. 5.9.2006, 1 C 20.05, AuAS 2007, 3.

⁴³⁰ So wohl Hailbronner u.a., StAR, § 17 Rn 15.

Abs. 3 S. 1 Hs 1 erfasst alle Entscheidungen nach anderen Gesetzen als dem StAG,⁴³¹ die den rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Dritten vorsehen. In Hs 2 werden die in der Praxis relevantesten Fälle benannt (Rücknahme NE oder Bescheinigung nach § 15 BVFG sowie Vaterschaftsanfechtungsentscheidung nach § 1599 BGB). Durch „insbesondere“ wird klargestellt, dass Entscheidungen nach anderen Gesetzen zulasten des Stammberechtigten, die den rückwirkenden Wegfall der Staatsangehörigkeit Dritter bewirken, ebenfalls erfasst sind.⁴³² Hierzu zählen die Rücknahme einer DauerAE-EU nach § 51 Abs. 9 Nr. 1 AufenthG, der Widerruf eines unbefristeten AT nach § 51 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG,⁴³³ die Nichtigkeit eines unbefristeten AT und die Nichtigkeit einer Adoption.⁴³⁴ Mithin kann es sich um **jede** zulasten des Stammberechtigten ergehende **Einzelfallentscheidung auf gesetzlicher Grundlage außerhalb des StAG** handeln, sei sie eine Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung,⁴³⁵ die rückwirkend die Tatbestandsvoraussetzungen für den gesetzlichen Erwerb der Staatsangehörigkeit des Dritten (§ 4 Abs. 1 oder § 6) entfallen lässt.

Kommt hingegen die **deutsche Staatsangehörigkeit gar nicht zum Entstehen**, zB weil kein stammberechtigter Elternteil oder Adoptierender tatsächlich Deutscher war und die Voraussetzungen für einen ius-soli-Erwerb des Dritten nach § 4 Abs. 3 nicht vorlagen,⁴³⁶ ist ungeklärt, ob Abs. 3 Anwendung findet. Teilweise wird vertreten, dass die Scheinstaaatsangehörigkeit keinerlei Schutz genießt, weil sie ja tatsächlich nie entstanden ist.⁴³⁷ Tatsächlich unterscheiden sich diese Fälle wesentlich von den Folgen für Dritte bei rechtswidriger Einbürgerung des Stammberechtigten sowie bei späterer Vaterschaftsanfechtung. Dort war der Dritte bis zur Rücknahme der Einbürgerung oder der Anfechtung der Vaterschaft tatsächlich Deutscher – im letztgenannten Fall „unter Vorbehalt“ –, auch wenn er diesen Status später mit Rückwirkung verloren hat. In den Fällen, in denen der Stammberechtigte niemals Deutscher war, war auch der Dritte niemals Deutscher. Daher ist es konsequent, ihn nicht analog § 17 Abs. 2, sondern – wie andere Scheindeutsche – nur über § 3 Abs. 2 zu begünstigen.

Aufenthaltsrechte der Stammberechtigten finden im Rahmen der gesetzlich angeordneten Verlustentscheidung Berücksichtigung, da die Rücknahmeentscheidung für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Dritten **kausal** sein muss. Hatte der Stammberechtigte zB zum Zeitpunkt der Geburt des Dritten nicht nur eine NE, sondern auch – gegebenenfalls nicht bescheinigt – ein unbefristetes assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht nach Art. 7 ARB 1/80,⁴³⁸ ist der Staatsangehörigkeitserwerb des Dritten unabhängig von der Rücknahme der NE. Entsprechend hat die Behörde die – nicht normierte – Pflicht, etwaige sonstige, gesetzliche Erwerbsgründe zu prüfen und bei Vorliegen solcher das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit des Dritten von Amts wegen festzustellen.

b) Satz 2: Verfassungswidriger Ausschluss von Abs. 2 bei behördlicher Vaterschaftsanfechtung

Mit S. 2 sollte für Fälle der behördlichen Vaterschaftsanfechtung gem. § 1600 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BGB die Altersgrenze von 5 Jahren aufgehoben werden, bis zu der die deutsche Staatsangehörigkeit auch ohne Zutun des Betroffenen verloren werden kann, ohne dass es zu einem verfassungswidrigen Entzug der Staatsangehörigkeit iS von Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG kommt.⁴³⁹ Der Gesetzgeber⁴⁴⁰ hatte diese Ausnahme der Altersgrenze mit dem Hinweis gerechtfertigt, dass § 1600b Abs. 1a S. 3 BGB⁴⁴¹

⁴³¹ Nach dem StAG verliert der Dritte die deutsche Staatsangehörigkeit in den in Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Fällen, insbesondere aufgrund der Rücknahme der Einbürgerung des Stammberechtigten. Für diese Fälle gilt hinsichtlich des Dritten Abs. 2.

⁴³² Ebenso Hailbronner u.a., StAR, § 17 Rn 15.

⁴³³ S. § 4 Abs. 3 StAG, wonach der Geburtserwerb u.a. das unbefristete Aufenthaltsrecht eines Elternteils voraussetzt.

⁴³⁴ Hailbronner u.a., StAR, § 17 Rn 15.

⁴³⁵ Ebenso Hailbronner u.a., StAR, § 17 Rn 16.

⁴³⁶ Weitere Bsp. bei Hailbronner u.a., StAR, § 17 Rn 16.

⁴³⁷ S.a. Hailbronner u.a., StAR, § 17 Rn 16.

⁴³⁸ S. zur Bedeutung solcher Rechte auf den Geburtserwerb: § 4 StAG.

⁴³⁹ Hierzu kritisch bereits: Hocks, Deutsch auf Widerruf, KJ 2010, 463, 466 mwN auf die Gesetzesgenese.

⁴⁴⁰ BT-Drucks. 16/10528, 7 li.Sp.

⁴⁴¹ In der Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 16/10528, 7 li.Sp., irrig als § 1600 Abs. 1a S. 3 BGB bezeichnet.

selbst eine Fristenregelung für die Vaterschaftsanfechtung vorsehe: Die Anfechtung der Vaterschaft sei für ein im Bundesgebiet geborenes Kind spätestens fünf Jahre nach der Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft, bei einer Geburt im Ausland spätestens fünf Jahre nach der Einreise des Kindes ausgeschlossen. Dagegen spricht schon, dass ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach dessen fünftem Lebensjahr keineswegs ausgeschlossen ist, bspw wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht unmittelbar nach der Geburt erfolgt.⁴⁴² Dann führt die Anfechtung der Vaterschaft zum **verfassungswidrigen** Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit iS von Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG, da das Kind an der rechtswidrigen Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht mitgewirkt oder von ihr gewusst hat und deshalb kein bloßer „Verlust“, sondern ein verbotener Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegt.⁴⁴³

Am 17.12.2013 entschied das BVerfG, dass der 2008 in Kraft getretene § 1600 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BGB **verfassungswidrig und nichtig** ist, da der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift sowohl gegen Art. 16 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG als auch gegen Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG verstoßen hat.⁴⁴⁴ Seither dürfen Maßnahmen der Exekutive oder der Judikative nicht mehr auf § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB gestützt oder solche vollzogen werden, § 79 Abs. 2 S. 1 BVerfGG. Die Anfechtung einer Vaterschaft ist seither und bis auf Weiteres – wieder – nur den Betroffenen vorbehalten. Das BMI hat in einem an die Länder gerichteten Vermerk vom 8.5.2014 (ANA-ZAR 2014, 47, Dok. 2170b) klargestellt, dass auch erfolgreiche rechtskräftige Vaterschaftsanfechtungsentscheidungen **nichts am Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes ändern** – mit allen aufenthaltsrechtlichen Folgen für die Mutter. Außerdem kann der „Vater“ selbstverständlich jederzeit erneut seine Vaterschaft anerkennen. Er muss, wie das BVerfG hervorgehoben hat, nicht genetisch Vater des Kindes sein, um es als eigenes anzuerkennen.⁴⁴⁵ Mit der wirksamen Anerkennung erwirbt das Kind rückwirkend (wieder) die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Unbeachtlichkeit von – sogar bestands- oder rechtskräftigen – Entscheidungen, die auf die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes – unerkannt verfassungswidrig – einwirken, kann gemäß § 30 festgestellt werden.

6. Unions- und aufenthaltsrechtliche Wirkungen

a) Wirkungen des Verlusts für den direkt Betroffenen

In den Fällen von Abs. 1 Nr. 1 – 6 findet § 38 AufenthG direkte, bei Abs. 1 Nr. 7 hingegen nur mittelbare und nur eingeschränkt Anwendung. Da derjenige, dessen Einbürgerung rückwirkend zurückgenommen wurde, niemals Deutscher war, soll er nur einen analog § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 AufenthG geltend zu machenden Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer AE, aber keinen Anspruch auf eine NE nach § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG haben.⁴⁴⁶

b) Wirkungen für Dritte

aa) Zum einen ist hinsichtlich des Dritten die Vereinbarkeit der bestehenden Regelungen mit Unionsrecht nicht geklärt, da der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit – von Fällen von Doppelstaatlern abgesehen, die weiterhin die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats haben – stets zum **Verlust der Unionsbürgerschaft** führt. Der EuGH hat in „Rottmann“⁴⁴⁷ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verlust der Unionsbürgerschaft ein Umstand ist, der bei der Rücknahmeentscheidung zu berücksichtigen ist. Danach verpflichtet Art. 20 AEUV zwar nicht, „von der Rücknahme einer Einbürgerung allein deshalb abzusehen, weil der Betroffene die Staatsangehörigkeit seines Herkunftsmitgliedstaats nicht wiedererlangt hat“.⁴⁴⁸ Dies jedenfalls in den Fällen, in denen ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben hat, um die Staatsangehörigkeit eines

⁴⁴² So auch Hocks, Deutsch auf Widerruf, KJ 2010, 463, 468 f.

⁴⁴³ So zu Recht GK-StAR/Marx, IV-2 § 17 Rn 174 und Hocks, Deutsch auf Widerruf, KJ 2010, 463, 469.

⁴⁴⁴ BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvL 6/10, ANA-ZAR 2014, 11.

⁴⁴⁵ BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvL 6/10, Rn 50, ANA-ZAR 2014, 11.

⁴⁴⁶ BVerfG, Urt. v. 19.4.2011, 1 C 16.10, InfAuslR 2011, 336; zur Kritik ausführlich: § 35 StAG.

⁴⁴⁷ EuGH, Urt. v. 2.3.2010, Rs. C-135/08 (Rottmann), InfAuslR 2010, 185.

⁴⁴⁸ EuGH, Urt. v. 2.3.2010, Rs. C-135/08 (Rottmann), Rn 57, InfAuslR 2010, 185.

anderen Mitgliedstaats zu erwerben. Allerdings hat das zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Rücknahmeentscheidung angerufene Gericht nicht nur die Verhältnismäßigkeit nach dem nationalen Recht zu prüfen, sondern darüber hinaus, „ob die (...) Rücknahmeentscheidung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die unionsrechtliche Stellung des Betroffenen den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** wahr“,⁴⁴⁹ insb. „ob dieser Verlust gerechtfertigt ist im Verhältnis zur Schwere des vom Betroffenen begangenen Verstoßes, zur Zeit, die zwischen der Einbürgerungsentscheidung und der Rücknahmeentscheidung vergangen ist, und zur Möglichkeit für den Betroffenen, seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen“.⁴⁵⁰ Obwohl der EuGH diese Pflicht zur Beachtung der Verhältnismäßigkeit bei den Gerichten verortet, kann für Behörden nichts anderes gelten, da eine Überprüfung durch ein Gericht eine vorangehende Entscheidung einer Behörde voraussetzt.

Der Gesetzgeber hat mit § 17 Abs. 2 und 3 für Dritte eine Rechtsfolge, nämlich den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit normiert, die unmittelbar durch eine Entscheidung eintritt, die gegenüber einer anderen Person ergeht. Dies ohne jedes Korrektiv, bspw dergestalt, dass er der Behörde einen Ermessensspielraum belässt. Damit fehlt der Behörde jede Möglichkeit, Verhältnismäßigkeitserwägungen anzustellen, die aber vom EuGH gefordert werden. Solche könnten allenfalls in der Entscheidung des Gesetzgebers selbst gesehen werden, in allen § 17 Abs. 2 und 3 unterfallenden Fällen, also abstrakt-generell, die Verhältnismäßigkeit zu bejahen. Eine solche Festlegung des Gesetzgebers entspricht aber nicht der Forderung des EuGH. Zum einen, weil sich dann auch das Gericht damit begnügen müsste, ausschließlich die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale von § 17 Abs. 2 oder 3 zu prüfen. Zu einer unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall käme es nie. Zum anderen stellt der EuGH ausdrücklich auf einen „vom Betroffenen *begangenen*“ Verstoß ab. Hat der Dritte selbst nichts „begangen“, sondern schlägt nur das Verhalten⁴⁵¹ des Stammberechtigten zu seinen Lasten durch, kann eine Verhältnismäßigkeit des „Verlusts“ der Unionsbürgerschaft des Dritten gar nicht anhand der „Rottmann“-Kriterien geprüft werden.

Selbst wenn man der Auffassung wäre, der Gesetzgeber dürfe abstrakt-generell in Form der Normierung der Absätze 2 und 3 von § 17 die Verhältnismäßigkeit bejahen, kann dies nur gelten, wenn tatsächlich in allen vom Gesetzgeber geregelten Fallkonstellationen die Verhältnismäßigkeit auch tatsächlich gewahrt wäre. Dies ist indes nicht der Fall, wie bereits ein Blick auf folgende Beispiele erhellt:

Die Stammberechtigte besitzt eine NE und beantragt eine DauerAE-EU. Hierbei täuscht er die ABH. Deshalb erteilt diese ihm den beantragten AT, stempelt aber gleichzeitig die NE ungültig.⁴⁵² Nach der Geburt des Dritten, dem allein der Stammberechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt, nimmt die ABH die DauerAE-EU mit Wirkung ex tunc zurück. Der Dritte verliert – ohne jede Handlungsoption und unabhängig vom Bewusst- oder Gewolltsein der Ausländerbehörde von den Folgen ihrer Entscheidung für den Dritten – seine deutsche Staatsangehörigkeit und damit die Unionsbürgerschaft, da zum Zeitpunkt seiner Geburt die Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 nicht (mehr) vorlagen: die DauerAE-EU wurde rückwirkend zurückgenommen, die Niederlassungserlaubnis war durch das Ungültigstempeln erloschen. Dass dies, bezogen auf den Dritten, nicht verhältnismäßig sein kann, erschließt sich ohne Weiteres. Der Stammberechtigte war ja bereits im Besitz eines unbefristeten AT im Sinne von § 4 Abs. 3 und hat nur beim Versuch einer Verbesserung seiner Rechtsstellung unlauter gehandelt. Er hätte also, wenn er „gar nichts gemacht“ hätte, dem Dritten die deutsche Staatsangehörigkeit und damit die Unionsbürgerschaft vermittelt. Dass der an der Täuschungshandlung in keiner Weise beteiligte Dritte durch den Versuch des Stammberechtigten, seine Rechtsstellung zu verbessern, mit dem Verlust der Unionsbürgerschaft „bestraft“ wird, kann keine verhältnismäßige Folge für den Dritten sein.

⁴⁴⁹ EuGH, Urt. v. 2.3.2010, Rs. C-135/08 (Rottmann), Rn 55, InfAuslR 2010, 185.

⁴⁵⁰ EuGH, Urt. v. 2.3.2010, Rs. C-135/08 (Rottmann), Rn 56, InfAuslR 2010, 185.

⁴⁵¹ Von „Fehlverhalten“ kann man nicht stets sprechen, bspw nicht in Fällen der irrtümlichen oder allein dem Wohl des Kindes geschuldeten Vaterschaftsanerkennung.

⁴⁵² Früher ständige, rechtswidrige Praxis deutscher Ausländerbehörden, s. nur Nr. 9a.0.5 AVV-AufenthG; dagegen jetzt BVerwG, Urt. v. 19.3.2013, 1 C 12.12, InfAuslR 2013, 264.

Noch augenfälliger wird die Unverhältnismäßigkeit des Verlusts, wenn die Einbürgerung eines Stammberechtigten, der zuvor im Besitz einer NE war, zurückgenommen wird. Auch hierdurch verliert der Dritte seine Unionsbürgerschaft, da die NE des Stammberechtigten nach hM nicht wieder auflebt (erst recht nicht rückwirkend), sondern der Stammberechtigte gehalten ist, nach Bestandskraft der Rücknahmeentscheidung einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen.⁴⁵³ Auch hier schlägt die unlautere Handlung des Stammberechtigten ohne jedes Zutun des Dritten auf diesen durch und vernichtet zwingend seine Unionsbürgerschaft.

Die **Absätze 2 und 3 von § 17**, welche kein Ermessen eröffnen und atypischen Fällen nicht Rechnung tragen können, indem sie das Beibehalten der deutschen Staatsangehörigkeit ermöglichen, sind nach alledem **mit Unionsrecht nicht vereinbar**.

bb) Ferner ist ungeklärt, ob und ggf **welches Aufenthaltsrecht** dem Dritten zusteht, dessen Stammberechtigter die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 35 verloren hat oder bei dem die zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Dritten erforderlichen Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 rückwirkend entfallen sind. Unproblematisch sind insoweit allein diejenigen Fälle, in denen der Dritte älter als 5 Jahre ist und die Vaterschaft des Stammberechtigten nicht von der zuständigen Behörde angefochten wurde. Denn dann behält er die deutsche Staatsangehörigkeit. Hat das Kind hingegen die deutsche Staatsangehörigkeit nach Abs. 2 oder 3 verloren, aber schon länger als ein Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, kann eine Aufenthaltserlaubnis **analog § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG** beantragt werden. Der Antrag ist, wie auch in Fällen der Rücknahme der Einbürgerung des Stammberechtigten,⁴⁵⁴ innerhalb des in § 38 Abs. 1 S. 2 AufenthG genannten 6-Monatszeitraums zu stellen, § 5 Abs. 1 ist zu beachten.

Offen ist – selbst für den Fall, dass die Norm nicht gegen Unionsrecht verstoßen sollte –, was für Dritte gilt, die bis zur Bestandskraft der Rücknahme- oder Anfechtungsentscheidung iSv § 17 Abs. 3 **noch kein Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland** hatten: Haben sie einen Aufenthaltsanspruch oder sind sie ausreisepflichtig? Tatbestandlich werden sie von der Norm nicht erfasst, da sie entgegen § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG nicht „seit mindestens einem Jahr“ ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Eine einfache Analogie, wie bei der vom Ausländerrechtssenat des BVerwG⁴⁵⁵ als geboten angesehenen, analogen Anwendung der Norm auf Noch-nie-Deutsche, reicht daher nicht aus. Vielmehr müsste eine dem Wortlaut widersprechende Analogie hergestellt werden, da auch die Jahresfrist bedeutungslos sein müsste. Dies wäre indes keine Analogie mehr, sondern Rechtssetzung und folglich Aufgabe des Gesetzgebers. In solchen Fällen kann bis dahin nur mit dem üblichen ausländerrechtlichen Instrumentarium – §§ 33, 32 AufenthG, §§ 25 Abs. 4 S. 2, 25 Abs. 5 AufenthG oder § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG – reagiert und der Aufenthalt geregelt werden.

7. Praktische Hinweise zum behördlichen und gerichtlichen Verfahren

Gegen die Verweigerung der **Entlassungsurkunde** oder **Verzichtsurkunde** besteht Rechtsschutz in Form des Verpflichtungswiderspruchs (sofern landesrechtlich nicht abgeschafft) und der Verpflichtungsklage, §§ 42 Abs. 1, 68 Abs. 2 VwGO.

Für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit bei strittigem **Staatsangehörigkeitsverlust** hat der Gesetzgeber des 1. RiLiUmsG nunmehr das Feststellungsverfahren in § 30 StAG nF geschaffen, vgl die Kommentierung dort.

Zum Rechtsschutz gegen die Rücknahme einer Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung s. die Kommentierung zu § 35.

Bei der **Rücknahme der Einbürgerung** trägt die Behörde die materielle **Beweislast**. Auch der Umstand, dass bestimmte für die Behördenentscheidung notwendige Tatsachen in der Sphäre des betroffenen Bürgers liegen, rechtfertigt keine Umkehr der Beweislast.⁴⁵⁶

⁴⁵³ BVerwG, Urt. v. 19.4.2011, 1 C 16.10, InfAuslR 2011, 336.

⁴⁵⁴ Hierzu: § 35 und BVerwG, Urt. v. 19.4.2011, 1 C 16.10, InfAuslR 2011, 336.

⁴⁵⁵ BVerwG, 1 C 16.10, InfAuslR 2011, 336.

⁴⁵⁶ VG Münster, Beschl. v. 19.4.2004, 1 L 296/04, InfAuslR 2004, 447.

§ 35 Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung

(1) Eine rechtswidrige Einbürgerung oder eine rechtswidrige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist.

(2) Dieser Rücknahme steht in der Regel nicht entgegen, dass der Betroffene dadurch staatenlos wird.

(3) Die Rücknahme darf nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung erfolgen.

(4) Die Rücknahme erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit.

(5) ¹Hat die Rücknahme Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz gegenüber Dritten, so ist für jede betroffene Person eine selbständige Ermessensentscheidung zu treffen. ²Dabei ist insbesondere eine Beteiligung des Dritten an der arglistigen Täuschung, Drohung oder Bestechung oder an den vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben gegen seine schutzwürdigen Belange, insbesondere auch unter Beachtung des Kindeswohls, abzuwägen.

Leseprobe aus dem Konzept der 2. Auflage des HK-AuslR (Hrsg. RA R. M. Hofmann, NOMOS-Verlag):

I. Allgemeines

§ 35 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine rechtswidrige Einbürgerung (§§ 8-10, 13, 14) oder eine rechtswidrige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (§§ 25 Abs. 2, 29 Abs. 3 S. 2) zurückgenommen werden kann. Die Vorschrift ist lex specialis⁴⁵⁷ zu § 48 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder, auf die ein Rückgriff nicht möglich ist, da insoweit § 35 eine abschließende Regelung enthält.⁴⁵⁸ Die Regelungen über die **Nichtigkeit** eines VA - § 44 VwVfG – sind zwar ebenfalls zu beachten, dürfen aber nicht exzessiv zu Lasten des Einbürgerungsbewerbers angewandt werden. Insb. ist eine Einbürgerung nicht deshalb nichtig, weil der Eingebürgerte sich unter falschen Personalien in Deutschland aufgehalten hat, unter diesen aber sowohl den Einbürgerungsantrag gestellt, als auch die Einbürgerungsurkunde erhalten hat (BVerwG, Urt. v. 9.9.2014, 1 C 10.14, www.bverwg.de). Vielmehr stellt auch insoweit § 35 die **spezielle Regelung** dar, weshalb u.a. Abs. 3 zu beachten ist. Bei der Auslegung der Norm kommt dem höherrangigen, insbesondere dem Unions- und Verfassungsrecht besondere Bedeutung zu.

1. Europäisches, internationales und Verfassungsrecht

Nach völkerrechtlichen Grundsätzen gehört zu den konstituierenden Strukturprinzipien eines Staates das Staatsvolk, die Gesamtheit aller Staatsangehörigen⁴⁵⁹. Wie das Band der Staatsangehörigkeit zwischen Staat und Einzelnem geknüpft und gelöst wird, ist grundsätzlich im Kernbereich der Souveränität eines Staates angesiedelt und deshalb von diesem weitgehend frei gestaltbar.⁴⁶⁰ Beschränkt wird die Befugnis zum einen nach allgemeinem Völkerrecht insoweit, als an eine nahe und effektive Verbindung zwischen Einzelnem und Staat angeknüpft werden muss („genuine connection“).⁴⁶¹ Zum anderen ist die Gestaltungsfreiheit durch völkerrechtliche Verträge eingeschränkt, die nicht nur den Erwerb, sondern auch den Verlust betreffen.

⁴⁵⁷ Vgl. BT-Drucks. 16/10528, S. 7 li. Sp.

⁴⁵⁸ Ebenso Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 6.

⁴⁵⁹ Bspw. Grawert, Handbuch des Staatsrechts Bd. 2, 3. Aufl., § 16 Rn 4 u. 20.

⁴⁶⁰ Vgl. Grawert, Handbuch des Staatsrechts Bd. 2, 3. Aufl., § 16 Rn 50 f; s.a. Art. 3 Abs. 1 EuStAngÜbk.

⁴⁶¹ Urt. des IGH v. 6.4.1955 („Nottebohm“), <http://www.icj-cij.org>; bezeichnenderweise stellt der in Art. 7 Abs. 1 lit. e) EuStAngÜbk genannte Verlustgrund auf diese „echte Bindung“ ab.

a) Völkerrecht

Art. 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)⁴⁶² gewährt ein Recht auf Staatsangehörigkeit und stellt das Verbot eines willkürlichen Entzuges auf. In der Praxis entfaltet Art. 15 AEMR wegen der umstrittenen völkerrechtlichen Verbindlichkeit der AEMR, die zumeist als auf eine politisch-moralische Autorität reduziert gesehen wird, keine Bedeutung.⁴⁶³ Die Bundesrepublik ist ferner Vertragsstaat des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30.8.1961.⁴⁶⁴ Nach dessen Art. 8 Abs. 1 darf keiner Person die Staatsangehörigkeit entzogen werden, wenn sie dadurch staatenlos wird. Dieser Grundsatz wird in Abs. 2 lit. b) insoweit eingeschränkt, als ein Entzug möglich bleibt, wenn die Staatsangehörigkeit durch falsche Angaben oder betrügerische Handlungen erworben worden ist. Auch das EuStAngÜbk⁴⁶⁵ hebt in Art. 3 lit. a)-c) darauf ab, dass jeder das Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat, Staatenlosigkeit zu vermeiden ist und niemandem die Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden darf, lässt hiervon aber in Art. 7 Abs. 1 lit. b) und c) Ausnahmen zu, wenn der „Erwerb der Staatsangehörigkeit (...) durch arglistiges Verhalten, falsche Angaben“ oder „die Verschleierung einer erheblichen Tatsache, die dem Antragsteller zuzurechnen“ ist, erwirkt wurde.

b) EMRK

Die Staatsangehörigkeit hat ferner menschenrechtliche Bedeutung. Art. 8 EMRK schützt neben dem Familien- auch das Privatleben. Zwar begründet Art. 8 EMRK nicht das Recht, eine bestimmte Staatsangehörigkeit zu erwerben. Art. 8 EMRK schützt aber zum einen vor einem willkürlichen Entzug der Staatsangehörigkeit.⁴⁶⁶ Außerdem ist die Staatsangehörigkeit Teil der sozialen Identität eines Menschen und als solche über das Recht auf Achtung des Privatlebens im Sinne von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützt.⁴⁶⁷ Daher begründet die Norm das Recht, in staatsangehörigkeitsrechtlichen Fragen nicht diskriminiert zu werden und die Pflicht, bei Eingriffen in eine bestehende Staatsangehörigkeit auf die Eingriffsschranken – insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK zu achten. Daher sind behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, die das Staatsangehörigkeitsverhältnis betreffen, stets anhand der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Kriterien zu prüfen. Außerdem ist der Gesetzgeber wegen Art. 8 Abs. 2 EMRK bei der Erklärung von Vorbehalten zu das Staatsangehörigkeitsrecht betreffenden völkerrechtlichen Verträgen nicht frei.⁴⁶⁸

c) Unionsrecht

Auf unionsrechtlicher Ebene enthält keine Bestimmung ausdrückliche Regelungen zur/bezüglich der Staatsangehörigkeit in den Mitgliedstaaten. Vielmehr fällt nach st. Rspr des EuGH „die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit nach dem Völkerrecht in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten“.⁴⁶⁹ Die nationalen Staatsangehörigkeiten der Mitgliedstaaten vermitteln jedoch nach Art. 9 S. 2 u. 3 EUV und Art. 20 Abs. 1 AEUV die Unionsbürgerschaft, die **neben** die nationale Staatsangehörigkeit tritt. Entfällt mit dem Wegfall der nationalen Staatsangehörigkeit das Bindeglied zur und auch die Unionsbürgerschaft, sind die genannten Bestim-

⁴⁶² Resolution 217 A v. 10.12.1948.

⁴⁶³ Hailbronner in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 4. Aufl. 2007, Rn 223.

⁴⁶⁴ BGBl. 1977 II, 598.

⁴⁶⁵ Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, BGBl. 2004 II, 579.

⁴⁶⁶ EGMR, Nr. 31414/96 (Karashev vs. Finnland), ECHR 1999-II, <http://hudoc.echr.coe.int> und Nr. 48321/99 (Slivenko vs. Latvia), Rn 77, ECHR 2002-II, <http://hudoc.echr.coe.int>.

⁴⁶⁷ EGMR, Urt. v. 11.10.2011 (Genovese vs. Malta), Nr. 53124/09, Rn 33, <http://hudoc.echr.coe.int> sowie EGMR, Urt. v. 26.06.2014, App.No. 65941/11 (Labassée) und App.No. 65192/11 (Mennesson), auszugsweise übersetzt: FamRZ 2014, 1525 ff.

⁴⁶⁸ Anschaulich: de Groot/Vonk, Non-discriminatory access to the nationality of the father protected by the ECHR, Comments on Genovese v. Malta (European Court of Human Rights, 11 October 2011), <http://eudocitizenship.eu/caselawDB/docs/Case%20Law%20Notes/Genovese%20case%20comment.pdf> (abgerufen 15.2.2014).

⁴⁶⁹ EuGH, Urt. v. 2.3.2010, Rs. C-135/08 (Rottmann), Rn 39 mwN, InfAuslR 2010, 185.

mungen geeignet, die nationale Rechtslage zu beeinflussen, insb. wenn die Unionsbürgerschaft selbst verloren gehen würde.

d) Verfassungsrecht

Art. 16 Abs. 1 GG nimmt unmittelbar Einfluss auf die Möglichkeit, die Regelung der Staatsangehörigkeit einfachgesetzlich zu gestalten. Die Norm differenziert zwischen „Entzug“ und „Verlust“ der deutschen Staatsangehörigkeit.⁴⁷⁰ Während S. 1 den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit verbietet, erlaubt S. 2 den Verlust unter bestimmten Voraussetzungen. Als **Entzug** wird insoweit der Wegfall der Staatsangehörigkeit bezeichnet, der vom Einbürgerungsbewerber nicht oder nicht in zumutbarer Weise beeinflusst werden kann. Dagegen knüpft der bspw. in §§ 17 und 35 normierte **Verlust** der Staatsangehörigkeit an im Verantwortungsbereich des Einbürgerungsbewerbers liegende Tatbestandsmerkmale an.⁴⁷¹ Treffendstes Unterscheidungsmerkmal zwischen Entzug und Verlust ist die *Vermeidbarkeit* der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale. Während der Entzug vom Betroffenen unvermeidbar ist, ist der Verlust der vermeidbare Fortfall der Staatsangehörigkeit.

Da die Rücknahme einer Einbürgerung einen Verlust der Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG darstellt, darf sie nur aufgrund eines Gesetzes ergehen. Vor Inkrafttreten von § 35 wurde hierfür auf § 48 Bundes- bzw Landes-VwVfG⁴⁷² zurück gegriffen.⁴⁷³ Seither ist § 35 *lex specialis*. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nach Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG gegen den Willen des Einbürgerungsbewerbers nur eintreten, wenn dieser nicht staatenlos wird. Trotz dieser scheinbar eindeutigen Regelung ist die in Fällen erschlichener Einbürgerung durch die Rücknahme der Einbürgerung eintretende Staatenlosigkeit keine unüberwindbare Schranke. Denn der Entscheidung der Verfassung, Staatenlosigkeit in Fällen des Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG nicht eintreten zu lassen, steht das wegen des Gedankens der „Selbstbehauptung des Rechts“ geltende Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung entgegen,⁴⁷⁴ so dass beide Verfassungsprinzipien in Ausgleich gebracht werden müssen, ohne dass eine *per se* Vorrang genießt.

Verfassungsrechtlich ist ferner Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG zu beachten. Danach ist bei Eingriffen in Grundrechte durch ein Gesetz in diesem Gesetz das Grundrecht zu benennen, in das eingegriffen wird (sog. **Zitiergebot**). § 35 ist eine solche gesetzliche Regelung, die ein Grundrecht einschränkt, nämlich Art. 16 Abs. 1 GG. Benannt wird Art. 16 GG indes an keiner Stelle, weder im StAG noch im RuStAG-ÄndG 2009.⁴⁷⁵ Damit bestehen durchgreifende **verfassungsrechtliche Zweifel** an der Wirksamkeit der Norm und ihrer Tauglichkeit als Eingriffsgrundlage.⁴⁷⁶

2. Entstehungsgeschichte

Die Norm mit ihrem heutigen Wortlaut wurde durch Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG-ÄndG) vom 12.2.2009⁴⁷⁷ eingeführt. Der Gesetzgeber der 16. Legislaturperiode hatte sich aufgrund dreier Entscheidungen von Bundesgerichten⁴⁷⁸ – zu Recht – veranlasst gesehen, die Rücknahme einer Einbürgerung spezialgesetzlich zu regeln. Den bis dahin angewandten Rückgriff auf § 48 VwVfG als Rechtsgrundlage für die Rücknahme einer Einbürgerung hat das BVerfG⁴⁷⁹ zwar – bei Stimmgleichheit der Richter – nicht als verfassungswidrig erachtet, für bestimmte Fallkonstellatio-

⁴⁷⁰ Dazu BVerfG, Urt. v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04, InfAuslR 2006, 335.

⁴⁷¹ BVerfG, Urt. v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04, InfAuslR 2006, 335; ebenso: Hofmann in: Schmidt-Bleibtreu/ders./Hopfauf, GG-Kommentar, 11. Aufl. 2008, Art. 16 Rn 16.

⁴⁷² Soweit im Folgenden zur besseren Lesbarkeit nur „§ 48 VwVfG“ steht, ist stets auch die § 48 VwVfG entsprechende landesrechtliche Regelung gemeint.

⁴⁷³ Siehe zu den Einzelheiten unten Nr. II. 1.

⁴⁷⁴ BVerfG, Urt. v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04, InfAuslR 2006, 335.

⁴⁷⁵ BGBl. I 2009 vom 11.2.2009, 158.

⁴⁷⁶ So auch Wittreck in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl., Art. 16 GG Rn 52.

⁴⁷⁷ BGBl. I 2009, 158.

⁴⁷⁸ BVerfG, Urt. v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04, InfAuslR 2006, 335; BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006, 2 BvR 696/04, InfAuslR 2007, 79; BVerwG, Urt. v. 5.9.2006, 1 C 20.05, AuAS 2007, 3.

⁴⁷⁹ In seinem Urt. v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04, InfAuslR 2006, 335.

nen jedoch eine Regelung angemahnt. Insbesondere bei Drittbetroffenheit biete, so das BVerfG, das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht keine hinreichende Eingriffsgrundlage. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 10.10.2008⁴⁸⁰, der im Wesentlichen unverändert verabschiedet wurde, kam der Gesetzgeber dieser Aufgabe nach.

II. Im Einzelnen

1. Absatz 1

§ 35 ist lex specialis zu § 48 VwVfG. Eine Rücknahme ist nach § 35 aber nur gerechtfertigt, wenn der Vertrauensschutz des Einbürgerungsbewerbers a priori ausgeschlossen ist,⁴⁸¹ weil die Einbürgerung rechtswidrig erwirkt wurde.⁴⁸² Die Rücknahme ist folglich beschränkt „auf die von der betroffenen Person bewusst unredlich erwirkte Entscheidung, deren Fehlerhaftigkeit in ihre Sphäre fällt“.⁴⁸³ Daher kann auf die frühere Rspr zur Rücknahme der Einbürgerung nach § 48 VwVfG nur bedingt zurückgegriffen werden, nämlich mit einer Ausnahme: Die Rücknahme nach § 35 ist nicht zulässig in den in § 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 VwVfG benannten Fällen, die allein auf die Unrichtigkeit der Angaben abstellen, ohne dass das Wissen des Betroffenen von dieser Unrichtigkeit von Bedeutung wäre. Demgegenüber ist die Rücknahme einer Einbürgerung wegen des Entziehungsverbots aus Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG gesperrt, wenn der Einbürgerungsbewerber den VA lediglich durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, ohne dass *darüber hinaus* eine Täuschung, Drohung, Bestechung oder ein vergleichbar vorwerfbares, vorsätzliches Verhalten festgestellt werden kann.⁴⁸⁴

a) Rechtswidrigkeit der Einbürgerung

Nur eine rechtswidrige Einbürgerung bzw Beibehaltungsgenehmigung kann zurückgenommen werden, der Widerruf einer rechtmäßigen Einbürgerung im Sinne des § 49 VwVfG ist hingegen nicht möglich⁴⁸⁵. Die Einbürgerung ist rechtswidrig, wenn sie im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht hätte ergehen dürfen.⁴⁸⁶ Dass ein zunächst rechtmäßiger VA, nämlich die Einbürgerung, später wegen einer Änderung der Sach- und Rechtslage rechtswidrig wird, ist im Falle der Einbürgerung praktisch nicht denkbar. § 35 Abs. 5 sowie § 17 Abs. 2 und 3 behandeln nur scheinbar solche Fälle: Da die Rücknahme in die Vergangenheit zurückwirkt, lagen auch für den Dritten nie die Voraussetzungen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit vor. Auch in diesen Konstellationen war der Erwerb der Staatsangehörigkeit von Anfang an rechtswidrig.

Rechtswidrig ist ein VA dann, wenn er formell oder materiell rechtswidrig ist.⁴⁸⁷ Bei bloß **formeller Rechtswidrigkeit** scheidet eine Rücknahme indes regelmäßig aus.⁴⁸⁸ War bspw die die Einbürgerung vollziehende Behörde für diese Entscheidung örtlich unzuständig, ist zwar weder die Feststellung der Rechtswidrigkeit noch die Aufhebbarkeit des Verwaltungsakts ausgeschlossen, da § 46 VwVfG lediglich den Anspruch des vom VA Betroffenen auf Aufhebung ausschließt.⁴⁸⁹ „Erwirkt“ iSd § 35 Abs. 1 ist ein solcher VA aber nur, wenn die Täuschung über die formellen Voraussetzungen, bspw den

⁴⁸⁰ BT-Drucks. 16/10528.

⁴⁸¹ Vgl Kastner, HK-VerwR/VwVfG, § 48 Rn 28.

⁴⁸² BVerfG, Urt. v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04, InfAuslR 2006, 335.

⁴⁸³ So die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 16/10528, S. 7 li. Sp. mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 3.6.2003, 1 C 19.02, InfAuslR 2013, 445.

⁴⁸⁴ HessVGh, Urt. v. 18.1.2007, 11 UE 111/06, juris und, die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen dieses Urteil zurückweisend: BVerwG, Beschl. v. 13.6.2007, 5 B 132/07, juris, wonach es „schon zur Vermeidung einer verbotenen Entziehung der Staatsangehörigkeit eines vorwerfbares Verhaltens“ bedürfe.

⁴⁸⁵ GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 2, 35, dort zu Recht hinweisend auf den abschließenden Katalog der Verlustgründe für die Staatsangehörigkeit in § 17 Abs. 1.

⁴⁸⁶ Dies entspricht den Grundsätzen des Allgemeinen VerwR, vgl Kastner, HK-VerwR/VwVfG, § 48 Rn 15.

⁴⁸⁷ Kastner, HK-VerwR/VwVfG, § 48 Rn 15.

⁴⁸⁸ AA GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 35, leider ohne Begründung.

⁴⁸⁹ Sachs in: Stelkens/Bonk/ders., VwVfG, 7. Aufl. 2008 Rn 1 und 10 unter Berufung auf den Wortlaut der Vorschrift.

Wohnort, entscheidungserheblich ist, also materiell-rechtliche Auswirkungen hat. Im Regelfall wird die Feststellung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen bei formellen Mängeln durch den Einbürgerungsbewerber nicht beeinflusst. Denn jede Behörde hat nach dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit zu entscheiden.⁴⁹⁰ Jedenfalls wäre im Rahmen des durch § 35 Abs. 1 eingeräumten Rücknahmeermessens von der Behörde zu beachten, dass die Einbürgerung „nur“ an einem formellen Rechtsfehler krankt.⁴⁹¹ Anderes kann allerdings gelten, wenn die Einbürgerungsbehörde Ermessen auszuüben hat – insbesondere dort, wo länderspezifische, ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften existieren oder wo die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe durch verschiedene Obergerichte – mit Wirkung für das jeweilige Bundesland – zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen kann, bspw aktuell bei der Einbürgerung von Kosovaren. Während diese in Bayern verpflichtet sind, ihre – angeblich neben der kosovarischen bestehende – serbische Staatsangehörigkeit aufzugeben, wird dies in anderen Bundesländern für nicht zumutbar im Sinne von § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Var. 2 StAG erachtet.⁴⁹²

b) Verhaltensweisen des Einbürgerungsbewerbers

Die Tathandlungen, an die eine mögliche Rücknahme knüpft, lassen sich in zwei Gruppen aufteilen. Die Varianten „arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung“ (Anwendung unlauterer Mittel)⁴⁹³ entsprechen § 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 VwVfG, die „vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben“ sind § 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 VwVfG nachgebildet, stellen aber im Gegensatz dazu nur auf vorsätzliches Handeln ab.

aa) Arglistige Täuschung

Täuschung, Drohung und Bestechung müssen ursächlich für die konkrete Einbürgerungsentscheidung sein („erwirken“). Daraus folgt, dass die Person des behördlichen Entscheidungsträgers Ziel der unlauteren Handlung sein muss und auch davon tatsächlich beeinflusst wird. Eine arglistige Täuschung liegt vor, wenn der Einbürgerungsbewerber bei der Behörde einen Irrtum erregt oder aufrechterhält, der sich auf die Entscheidung der Behörde auswirkt. Arglistig handelt, wer vorsätzlich handelt⁴⁹⁴. Dies ist der Fall, wenn der Einbürgerungsbewerber weiß, dass er unrichtige Angaben macht oder die Unrichtigkeit der Angaben zumindest billigend in Kauf nimmt.⁴⁹⁵ Außerdem kann sich der Vorsatz auf das Unterlassen von Angaben beziehen, wenn der Einbürgerungsbewerber in Kenntnis der ihn treffenden Aufklärungspflicht keine Angaben macht. Bei der Antwort auf die insoweit entscheidende Frage, welche Angaben der Einbürgerungsbewerber machen muss, ist danach zu differenzieren, ob dem Einbürgerungsbewerber eine ausdrückliche Frage gestellt wurde, die er unzutreffend beantwortet hat, oder ob er auch verpflichtet ist, ungefragt Angaben zu machen.

Die Täuschung in Form einer **ausdrücklichen Lüge** tritt regelmäßig auf, wenn dem Einbürgerungsbewerber konkrete Fragen gestellt werden, sei es anlässlich eines Behördengesprächs oder in Form eines ihm vorgelegten Fragebogens. Maßgeblich ist dabei, welche Fragen dem Einbürgerungsbewerber zulässigerweise gestellt werden dürfen und eine Antwortpflicht begründen. Die Annahme, jede wahrheitswidrige Beantwortung einer ausdrücklich gestellten Frage stelle eine arglistige Täuschung

⁴⁹⁰ Für einen engeren Begriff der Rechtswidrigkeit in § 35 Abs. 1 per se GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 35.

⁴⁹¹ Dies unberücksichtigt lassend und deshalb abzulehnen VG Freiburg, Urt. v. 14.11.2007, 7 K 1854/05, Rn 24 ff des Juris-Abdrucks.

⁴⁹² Zuletzt Baden-Württemberg, Erlass vom 29.10.2008 aufgrund von VGH BW, Urt. v. 24.9.2008, 13 S 1812/07, InfAuslR 2009, 120.

⁴⁹³ Vgl GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 48 ff.

⁴⁹⁴ Zur wenig erhellenden Diskussion im Rahmen des § 48 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 VwVfG, ob Verschulden nötig ist oder nicht, ausführlich: GK-StAR/Marx IV-2 § 35, Rn 66-71. Dass bei Vorliegen von arglistiger Täuschung, Drohung und Bestechung kein Vorsatz (als strengste Form des Verschuldens) notwendig sei, ist nicht nachvollziehbar. Soweit hierzu auf BGH DVBl. 1985, 793 (795) = BGHZ 93, 372 ff verwiesen wird (zB Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10 Aufl. 2008, § 48 Rn 100), ist darauf hinzuweisen, dass dort in Rn 36 lediglich in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Gesetzes ein Verschulden für § 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 VwVfG ausgeschlossen wird. Im Ergebnis ebenso Marx, aaO Rn 71.

⁴⁹⁵ GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 50; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10 Aufl. 2008, § 48 Rn 112; BVerwG, Urt. v. 18.9.1985, 2 C 30.84, Rn 24 des Juris-Abdrucks mwN.

dar,⁴⁹⁶ greift zu kurz. Eine vorsätzliche Täuschung, die zur Rücknahme einer Einbürgerung führen kann, ist nur unter zwei Voraussetzungen anzunehmen. Zum einen muss eine **zulässige Frage**⁴⁹⁷ gestellt worden sein. Zum anderen muss die Antwort ursächlich für die Einbürgerung sein, sich also tatsächlich in der Entscheidung niedergeschlagen haben, da es andernfalls an einem durch Täuschung erregten Irrtum fehlt.⁴⁹⁸

Zulässig können im Einbürgerungsverfahren nur solche Fragen sein, die dazu dienen, das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der maßgeblichen Norm und der Voraussetzungen für die Ausübung des Ermessens zu klären.⁴⁹⁹ Denn nur Antworten auf solche Fragen sind für die Einbürgerung entscheidungserheblich. Bei der Feststellung der Erheblichkeit einer Frage ist deshalb auf die Sicht der Einbürgerungsbehörde zum Zeitpunkt der Fragestellung abzustellen, also vor der Einbürgerungsentscheidung (ex ante). Die Entscheidungserheblichkeit ist objektiv zu bestimmen, weil sie sich auf die objektiven Einbürgerungsvoraussetzungen bezieht und danach richtet, was zu deren Bejahung oder Verneinung dienen kann. Ist bspw. die Identität⁵⁰⁰ geklärt, was anhand objektiver Kriterien zu beurteilen ist, sind weitergehende Fragen hierzu unzulässig.⁵⁰¹ Ist sie noch nicht geklärt, sind sie zulässig, soweit sie objektiv geeignet erscheinen, die Identitätsklärung zu befördern.

Die Entscheidungserheblichkeit und damit die Zulässigkeit einer Frage ist nicht anhand der Meinung des Behördenmitarbeiters zu bestimmen,⁵⁰² sondern strikt objektiv. Andernfalls würde, bspw. durch ein Abstellen bei der Bestimmung des Umfangs der Auskunftspflicht „auf den Katalog der in einschlägigen Formularen enthaltenen Fragen“, die Beurteilung der inhaltlichen Zulässigkeit übergangen und die Reichweite der Offenbarungspflicht vom gewünschten Ergebnis her begründet. Zulässig wäre danach jede Frage, schlicht deshalb, weil die Behörde sie gestellt hat. Damit würde die Reichweite der Offenbarungspflicht ins Belieben der Behörde gestellt, aber nicht objektiv bestimmbar sein. Unzulässig sind insb. alle Fragen, die gleichsam ins Blaue hinein und ohne greifbaren Anlass gestellt werden, vor allem, ohne dass Zweifel an der festzustellenden Tatsache bestünden. Fragen zu bereits Erklärtem dürfen nur dem Ziel dienen, Unklarheiten oder Ungereimtheiten auszuräumen, setzen also das Bestehen von Zweifeln voraus. Gibt der Einbürgerungsbewerber bspw. eine Loyalitätserklärung ab, sind Fragen zu seiner Loyalität nur erlaubt, wenn Anlass besteht, die Richtigkeit der Erklärung zu bezweifeln. „Sicherheitsgespräche“, die nichts anderes als Versuche sind, den Einbürgerungsbewerber auszuhorchen und Widersprüche zu früheren Angaben zu erlangen, sind aus diesem Grund nur zuläs-

⁴⁹⁶ GK-StAR/Marx, IV-2 § 35 Rn 51, verweisend auf Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 48 Rn 112, wo auf BAG NZA 1986, 635 verwiesen wird.

⁴⁹⁷ So ja auch im Arbeitsrecht, wo bspw. eine Frage nach einer Schwangerschaft bei der Einstellung nicht zulässig ist, bspw. Brox/Rüthers/Henssler, Arbeitsrecht, 17. Aufl. 2007, Rn 165 f.

⁴⁹⁸ So im Arbeitsrecht auch BAG, Urt. v. 1.8.1985, 2 AZR 101/83, NZA 1986, 635, Rn 15 (juris) mwN.

⁴⁹⁹ Vgl. BAG, Urt. v. 1.8.1985, 2 AZR 101/83, NZA 1986, 635, bei dem die in Rede stehende Frage als zulässig erachtet wurde. Freilich ergibt sich daraus keine Erkenntnis über die Zulässigkeit von Fragen im Einbürgerungsverfahren. Unzulässig ist, auf BVerwGE 119, 17 zu verweisen und für eine arglistige Täuschung auf die bewusst falsche Beantwortung einer ausdrücklichen Frage abzustellen (so aber Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 31). In der für diese Argumentation in Betracht kommenden Urteilspassage (Rn 22, juris) wird die Täuschung bejaht, weil im Antragsformular zutreffend „verheiratet“, aber nicht auch „getrennt lebend“ angekreuzt wurde. Im Rahmen des im entschiedenen Fall einschlägigen § 9 RuStAG handelt es sich insoweit aber um eine entscheidungserhebliche und deshalb zulässige Frage. Der Verweis ist damit nicht geeignet, die Gegenmeinung zu begründen.

⁵⁰⁰ Hierzu zuletzt BVerwG, Urt. v. 1.9.2011, 5 C 27.10, InfAuslR 2012, 27, mit dem die Entscheidung des OVG NRW, Urt. v. 18.8.2010, 19 A 1412/09, aufgehoben wurde, wonach der Identitätsnachweis nur im aufenthaltsrechtlichen, nicht aber im staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren gefordert werden könne; s. hierzu bereits Rn 1.

⁵⁰¹ In diesem Zusammenhang beachtenswert VG Stuttgart, Urt. v. 1.3.2010, 11 K 223/09, juris, das zwar die Identitätsklärung als (ungeschriebene) Einbürgerungsvoraussetzung anerkennt, aber darauf hinweist, dass die Behörde keine bestimmte Form der Identitätsklärung verlangen dürfe, vielmehr immer eine Einzelfallbetrachtung geboten sei.

⁵⁰² Darauf hinweisend Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 28 im Zshg mit dem Wesentlichkeitserfordernis, welchem nach hiesiger Ansicht aber nur geringe eigenständige Bedeutung zukommt, s. Rn 29.

⁵⁰³ So Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 29.

sig, wenn objektiv Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit früherer Angaben bestand. Bloße Vermutungen oder Befürchtungen genügen nicht.⁵⁰⁴

Bei einer **Täuschung durch Unterlassen** ist zu fragen, welche Angaben der Einbürgerungsbewerber von sich aus zu machen hat, ohne dass die Behörde ausdrücklich – sei es mittels Fragebogen⁵⁰⁵ oder konkreter Fragen⁵⁰⁶ – auf die Pflicht bzw. Erforderlichkeit der Mitteilung hinweist.

Abzulehnen ist die Ansicht, es reiche aus, dass der Einbürgerungsbewerber aus dem ihm bekannten Sachverhalt ableiten muss, eine **Mitteilungs- bzw. Offenbarungspflicht** zu haben.⁵⁰⁷ Eine solche Pflicht solle ihn hinsichtlich sämtlicher Tatbestandsmerkmale der Vorschrift treffen, auf die er seinen Einbürgerungsantrag stützt. Jede Änderung von Umständen, die für die Einbürgerung objektiv und auch für einen Rechtsunkundigen erkennbar erheblich sei, solle eine Mitteilungs- bzw. Offenbarungspflicht begründen. Dies ist schon deshalb unzutreffend, weil sich der Einbürgerungsbewerber, um zur Anwendbarkeit von § 35 zu kommen, der Aufklärungspflicht bewusst sein muss, da die Täuschung idS – zumindest bedingten – Vorsatz voraussetzt. Ein bloßes „Kennenmüssen“ genügt nicht. Wem sich eine mögliche Pflichtverletzung aufdrängt, der handelt nicht vorsätzlich, wenn er inständig hofft, dass ihn die Pflicht nicht trifft. Ihm ist, anders als dem bedingt vorsätzlich Handelnden, die Pflichtverletzung nicht gleichgültig, vielmehr will er sie nicht – wobei die Abgrenzung in der Praxis äußerst schwierig sein dürfte. Überdies hat das „Kennenmüssen“ auf die rechtliche Bewertung der tatsächlichen Umstände schon deshalb Einfluss, weil die Überzeugung vom Vorhandensein der Kenntnis des Betroffenen von der Aufklärungspflicht in der Regel durch das Abstellen auf die Offensichtlichkeit dieser Pflicht gewonnen wird.

Die Annahme einer eo ipso den Einbürgerungsbewerber treffenden Aufklärungs- und Offenbarungspflicht ist auch deshalb nicht unproblematisch, weil in einem formularlastigen Verfahren wie dem Einbürgerungsverfahren der auch in der Judikatur des BVerwG⁵⁰⁸ zu findende Gedanke auf der Hand liegt, dass der Betroffene davon ausgehen darf, alles Erforderliche richtig gemacht zu haben, wenn er alle Fragebögen vollständig und aus seiner Sicht zutreffend ausgefüllt hat.⁵⁰⁹ Danach gehe es nicht zu Lasten des später Eingebürgerten, wenn die Behörde vor der Einbürgerung keine weiteren Erhebungen angestellt hat.⁵¹⁰ In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass von einem Einbürgerungsbewerber ein nicht unerhebliches Verständnis der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der von ihm begehrten Einbürgerung abverlangt wird. Zwar lässt sich entgegen, der (Noch-)Ausländer könne gerade so seine Integrationsfähigkeit und -bereitschaft dokumentieren. Dennoch scheint in der Praxis allzu oft die Bereitschaft der zuständigen Stellen zu bestehen, die offensichtliche Relevanz von Tatbestandsmerkmalen anzunehmen oder sämtliche behördliche Hinweise, auch wenn sie tatsächlich unverstanden geblieben sind, für einfach, klar und eindeutig zu halten und in der Folge bei unzutreffenden Angaben ganz selbstverständlich von vorsätzlicher Täuschung auszugehen. Eine solche Handhabung wird indes weder der Komplexität der Materie noch den unterschiedlichen individuellen Fähigkeiten von Einbürgerungsbewerbern gerecht.⁵¹¹ Soweit darauf abgestellt wird, dass der Einbürgerungsbewerber jederzeit bei der Einbürgerungsbehörde nachfragen könne, wenn ihm etwas unklar sei, weshalb er sich auf fehlendes Wissen nicht berufen könne, geht dieser Ansatz fehl. Der

⁵⁰⁴ Zu Recht zweifelnd an der Zulässigkeit sogenannter „Sicherheitsbefragungen“ im Ausländerrecht mangels Ermächtigungsgrundlage: VG Aachen, Urt. v. 7.12.2011, 8 K 800/10, ANA-ZAR 2012, 4, Dok. 1581 im Internet.

⁵⁰⁵ Soweit dessen Verwendung nach dem oben – Rn 15 ff – Gesagten zulässig ist!

⁵⁰⁶ Allgemeine, in Form eines Hinweisblattes auferlegte Pflichten, wonach Änderungen der für die Einbürgerung wesentlichen Umstände anzuzeigen sind, begründen keine weitergehenden Pflichten, als nachfolgend dargestellt. Denn die maßgeblichen Kriterien für das Bestehen einer Erklärungspflicht werden nicht dadurch obsolet, dass einfach erklärt wird, jede Änderung sei anzuzeigen, da sie möglicherweise erheblich sein könnte; s.a. Rn 19.

⁵⁰⁷ BayVGh, Urt. v. 4.5.2005, 5 B 03.1679, Rn 26, juris.

⁵⁰⁸ BVerwG, Urt. v. 28.10.1983, 8 C 91.82, Rn 12, NVwZ 1984, 716, zur Entziehung eines Vertriebenenausweises.

⁵⁰⁹ Auf diese Entscheidung ebenso hinweisend GK-StAR/Marx, IV-2 § 35 Rn 113, Stand 2009.

⁵¹⁰ BVerwG, Urt. v. 28.10.1983, 8 C 91.82, Rn 12, NVwZ 1984, 716.

⁵¹¹ Darauf im Zusammenhang mit der Rücknahme einer Aufenthaltserlaubnis zu Recht hinweisend: GA Sharpston, Schlussanträge in Rs C-187/10 (Ünal), Rn 73 f, curia.

Einbürgerungsbewerber müsste zunächst feststellen können, dass ihn – bspw aufgrund einer wesentlichen Änderung des Sachverhalts – überhaupt eine Aufklärungs- bzw Nachfragepflicht trifft. Dies setzt voraus, dass ihm die Bedeutung der Sachverhaltsänderung bewusst ist. Genau dies stellt aber den Kern der Frage nach der Erkennbarkeit der Wesentlichkeit von Sachverhaltsänderungen dar. Wer meint, seinen Pflichten nachgekommen zu sein, weil er alle ihm gestellten Fragen zutreffend beantwortet hat, handelt beim Verschweigen von Sachverhaltsänderungen im Hinblick auf die bewirkte Einbürgerung nur dann vorsätzlich, wenn sich einem objektiven Dritten mit den subjektiven Fähigkeiten des Einbürgerungsbewerbers die Wesentlichkeit der Sachverhaltsänderung erschließt. Ob dies Dritten mit anderen Vorkenntnissen einleuchten würde, ist nicht maßgeblich. Vielmehr muss das Fehlen eines zentralen Tatbestandsmerkmals, dessen Vorliegen der Einbürgerungsbewerber zu seinen Gunsten (zumindest konkludent) behauptet, der Einbürgerungsentscheidung die Fehlerhaftigkeit „auf die Stirn schreiben“.

Praxisrelevante Fälle selbstständiger Aufklärungs- und Offenbarungspflichten sind vor allem im Zusammenhang mit **Doppelehen und Ehekrisen** bei der Einbürgerung nach § 9 Abs. 1 bekannt. Im Falle einer nicht offenbarten Doppelehe geht die Rspr mehrheitlich davon aus, dass die in Deutschland gem. § 172 StGB strafbare Bigamie Ausdruck davon sei, dass der Einbürgerungsbewerber sich nicht in die deutschen Lebensverhältnisse iSd § 9 Abs. 1 Nr. 2 einordne. Denn die Einehe gehöre nach Art. 6 Abs. 1 GG zu den fundamentalen Wertvorstellungen der Gesellschaft. Eine gleichwohl, also unter Verstoß gegen das Gebot der Einehe erfolgte Einbürgerung, sei deshalb rechtswidrig und rücknehmbar.⁵¹² Um allerdings nicht – unzulässig – auf die Gesinnung des Einbürgerungsbewerbers abzustellen, muss dessen Verhalten im Widerspruch zur äußeren, objektiven deutschen Wertordnung stehen. Sowenig, wie es Gesinnungsstrafrecht gibt, so eindeutig stellt § 9 Abs. 1 Nr. 2 auf die deutschen Lebensverhältnisse als objektiv bestimmbare Wertordnung ab, nicht auf die Vorstellung des Einbürgerungsbewerbers hiervon. Mit Art. 3 GG erscheint es überdies nur schwer vereinbar, dass sich die Rechtsfolgen des Bestehens einer Doppelehe eines originär Deutschen an allein rechtlichen Maßstäben orientieren, während für den Eingebürgerten ein sittlich-moralischer Maßstab gelten soll. Überzeugend ist deshalb allein, darauf abzustellen, ob eine Doppelehe im Rechtssinne vorliegt⁵¹³, also zumindest der objektive Tatbestand von § 172 StGB vorliegt. Eine Doppelehe, die eine Rücknahmemöglichkeit eröffnet, setzt folglich stets formell gültige Ehen voraus. Rein religiöse Ehen, die auch im Herkunftsstaat keine Anerkennung genießen, reichen nicht aus. Scheitert zwar eine Strafbarkeit nach § 172 StGB an § 7 Abs. 2 StGB, liegt aber „materiell“ eine Doppelehe vor, kann hingegen ein Nichteinordnen in deutsche Lebensverhältnisse iSd § 9 Abs. 1 Nr. 2 zu bejahen sein.

Bei der Anspruchseinbürgerung scheidet eine Rücknahme aufgrund fehlenden „Einordnens in die deutschen Lebensverhältnisse“ mangels entsprechenden Tatbestandsmerkmals aus. Teilweise wird deshalb versucht, an die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 abzugebende Loyalitätserklärung anzuknüpfen. Diese sei unwahr, weil das Eingehen einer bigamen bzw polygamen Beziehung nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar sei.⁵¹⁴ Eine inhaltliche Begründung, warum Polygamie mit Verfassungsfeindlichkeit gleichzusetzen sein soll, erfolgt allerdings nicht. Ein mehrfach Verheirateter mag dem Idealbild eines Einbürgerungsbewerbers nicht entsprechen. Ein Verfassungsfeind ist er damit nicht.⁵¹⁵ Zumal ohnehin mehr dafür spricht, die Abgabe der Loyalitätserklärung als lediglich for-

⁵¹² Vgl BayVGH, Beschl. v. 29.9.2009, 5 ZB 09.1137, auf BayVGH, Urt. v. 4.5.2005, 5 B 03.1371 verweisend; VG Oldenburg, Urt. 29.10.2003, 11 A 746/03, Rn 23-27; VG Minden, Urt. v. 5.12.2007, 11 K 812/07, Rn 34 ff, darauf abstellend, die Betroffene habe die Zweitehe als offizielle Verbindung gesehen und damit ebenfalls die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Verbindung als irrelevant betrachtend. Wohl ebenso OVG Nds, Urt. v. 13.7.2007, 13 LC 468/03, soweit die Einlassung des Klägers, er habe die Zweitehe als unwirksam betrachtet, als bloße Schutzbehauptung eingestuft und die Wirksamkeit der Zweitehe nicht weiter thematisiert wird; weniger apodiktisch: HessVGH, Urt. v. 18.5.1998, 12 UE 1542/98, Rn 28 (juris).

⁵¹³ So wohl – eher beiläufig, weil dort nicht entscheidend – das OVG S-A, Beschl. v. 6.12.2007, 2 M 303/07, Rn 16, juris.

⁵¹⁴ VG Gießen, Urt. v. 7.6.2004, 10 E 2666/03, wo jedoch in Rn 23 die freiheitlich demokratische Grundordnung mit der Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse gleichgesetzt wird.

⁵¹⁵ In diesem Punkt überzeugend das VG Regensburg, Urt. 27.5.2009, Rn 9 K 08.01658, Rn 24 des Juris-Abdrucks, wo insbesondere auf die Legaldefinition der Verfassungsfeindlichkeit im Zusammenhang mit der inhaltlichen Bedeutung der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ in § 4 Abs. 2 BVerfSchG hingewiesen

melle und nicht materielle Einbürgerungsvoraussetzung anzusehen, weshalb es nicht auf die inhaltliche Richtigkeit, sondern auf die bloße Abgabe ankommt.⁵¹⁶

Andere gehen davon aus, dass es im Falle einer Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 am achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalt fehle, wenn der AT gerade wegen der Zusammenführung der Ehegatten erteilt worden sei.⁵¹⁷ Zwar sei die eingegangene Doppelhe nach §§ 1314 Abs. 1, 1316 BGB nicht nichtig, sondern lediglich aufhebbar. Weil aber das Eingehen einer Doppelhe nach § 172 StGB strafbar sei, dürfe kein VA – auch und insb. nicht der wegen der Ehe erteilte AT – begünstigende Wirkungen an diesen Gesetzesverstoß knüpfen. Deshalb sei der dem Ehegatten zum Schutz der Ehe erteilte AT nach § 44 Abs. 2 Nr. 6 nichtig.⁵¹⁸ Dem ist entgegenzuhalten, dass das Rechtsverhältnis, das staatsangehörigkeitsrechtlich als integrationshindernde „Zweitehe“ qualifiziert wird, oft nicht die Anforderungen an eine Strafbarkeit nach § 172 StGB erfüllt. Deshalb das gewünschte Ergebnis auf eine Sittenwidrigkeit des erteilten AT zu stützen, weil und obwohl das konkrete Verhalten nicht strafbar ist, umgeht das Problem und klammert außerdem aus, dass die behauptete Nichtigkeit des AT selten auf der Hand liegt und deshalb ein vorsätzlich unlauteres Handeln des Einbürgerungsbewerbers zumindest zweifelhaft ist. Selbst wenn eine Strafbarkeit nach § 172 StGB zu bejahen ist, mag zwar im Rahmen eines Erst-recht-Schlusses zu folgern sein, dass strafbares Verhalten auch sittenwidrig ist. Allerdings handelt es sich bei strafbarer Zweitehe und dem erteilten AT um zwei rechtlich verschiedene und zu unterscheidende Sachverhalte. Unabhängig davon, ob die Zweitehe als gesetz- oder sittenwidrig zu qualifizieren ist: Sittenwidrig muss gerade der wegen ihr erteilte AT sein. Die Argumentation, der AT verfolge einen sittenwidrigen Aufenthaltzweck (Verwirklichung der Zweitehe), weshalb auch der AT sittenwidrig sei, kann schon vom Ansatz her nur in den Fällen greifen, in denen der Eingebürgerte bereits – im Ausland – verheiratet war, als er die Ehe schloss, wegen der ihm sodann der AT erteilt wurde. Andernfalls ist der AT nicht zur Verwirklichung einer deutschen Zweitehe erteilt worden.

Im Übrigen darf auch bei deutscher Zweitehe nicht verkannt werden, dass (auch) die ABH bezüglich des Bestehens einer bigamen Verbindung getäuscht wurde, da andernfalls kein AT zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft erteilt worden wäre. Daher ist dem Einbürgerungsbewerber nie ein AT zur Verwirklichung der „Zweit“-Ehe erteilt worden. Andernfalls müsste man bspw. auch vertreten, dass derjenige, der einen AT nach § 21 Abs. 1 AufenthG zur Aufnahme selbstständiger Tätigkeit begehrt, insgeheim aber die Aufnahme mafiöser Tätigkeiten in Deutschland beabsichtigt, einen sittenwidrigen und damit nichtigen AT erhalten hat. Der Vergleich macht deutlich, dass das Argument fehlt, weil der Aufenthalt als solcher ein (wert-)neutrales Faktum darstellt, welches nicht sittenwidrig sein kann. Ein erschlichener AT ist damit rechtswidrig, aber nicht sittenwidrig. Sittenwidrig ist der VA, wenn er tatsächlich zu einem sittenwidrigen Zweck *erteilt* wird. Aus einem sittenwidrigen *Gebrauchmachen* des VA durch den Adressaten folgt noch nicht die Sittenwidrigkeit des VA selbst.

Weitere Praxisrelevanz kommt der Nichtoffenbarung von gegen den Einbürgerungsbewerber geführten **Ermittlungsverfahren** zu. Anspruchshindernd ist insoweit die Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens, eines staatsanwaltschaftlichen Verfahrens bedarf es nicht.⁵¹⁹ Auf den Ausgang des Ermittlungsverfahrens kommt es ebenfalls nicht an, dh, auch bei einer später erfolgten Einstellung des Verfahrens ist die Einbürgerung rechtswidrig, da die Einbürgerungsbehörde im maßgeblichen Zeitpunkt, nämlich dem der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde, wegen § 12a Abs. 3 S. 1 keine

wird. Das OVG S-A, Urt. v. 6.12.2007, 2 M 303/07, Rn 16 des Juris-Abdrucks, hält für entscheidend, dass die Verfassung zwar nur die Ehe iSd Art. 6 GG schütze, daraus aber keineswegs die Verfassungsfeindlichkeit der Vielehe folge.

⁵¹⁶ So GK-StAR/Berlit, IV-2 § 10 StAG Rn 126 ff. Aus der Rspr deutlich VG Köln, Urt. 13.4.2011, 10 K 201/10, und Position gegen die Rspr des VG Gießen, 10 E 2666/03, beziehend, Rn 41 (juris). Offen lassend VG Regensburg, Urt. v. 27.5.2009, Rn 9 K 08.01658, Rn 23 (juris), ebenso VG München, Urt. v. 22.2.2010, M 25 K 09.2704, Rn 34 des Juris-Abdrucks.

⁵¹⁷ VG Regensburg, Urt. v. 27.5.2009, Rn 9 K 08.01658, Rn 26 f des Juris-Abdrucks.

⁵¹⁸ Im Berufungsverfahren hatte der BayVGH Prozesskostenhilfe gewährt und die Erfolgsaussichten zumindest als offen bezeichnet, BayVGH, Beschl. v. 29.3.2010, 5 BV 09.1619, juris; später war diese Frage nicht mehr entscheidend und konnte offen gelassen werden.

⁵¹⁹ VG Sigmaringen, Urt. 20.7.2011, 1 K 1752/10, Rn 96, 97, juris.

Entscheidung – weder positiv noch negativ – hätte treffen dürfen und auch nicht getroffen hätte.⁵²⁰ Nach hM handelt es sich bei § 12a Abs. 3 S. 1 nicht um eine bloße Verfahrensvorschrift. Vielmehr führt die Verletzung der Norm zur Rechtswidrigkeit der Einbürgerungsentscheidung.⁵²¹

bb) Drohung

Dies ist das Inaussichtstellen eines gegenwärtigen oder zukünftigen Nachteils oder Übels.⁵²² Die Drohung im vorliegend relevanten Zusammenhang muss darauf gerichtet sein, den Entscheidungsträger zu beeinflussen und ihn zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, wobei sich die Drohung auch gegen Dritte oder öffentliche Rechtsgüter richten kann.⁵²³ Zweck der Drohung ist der beabsichtigte Nötigungserfolg ist die positive Bescheidung des Einbürgerungsantrags. In subjektiver Hinsicht setzt die Drohung den Willen des Einbürgerungsbewerbers voraus, final auf die behördliche Entscheidung Einfluss zu nehmen. Die Ankündigung von Beschwerde, Klage und anderen in staatlichen Verfahrensabläufen zulässigen Rechtsbehelfen ist keine Drohung, mag sie im Einzelfall auch völlig aussichtslos sein. Auch hier gelten die ihm Rahmen von § 240 StGB entwickelten Grundsätze. Um tatbestandlich eine Drohung zu bejahen, ist entscheidend auf die Mittel-Zweck-Relation abzustellen.⁵²⁴

cc) Bestechung

ISv § 35 Abs. 1 ist Bestechung das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils. Sowohl die Bestechung nach § 334 StGB als auch die Vorteilsgewährung nach § 333 StGB sind umfasst.⁵²⁵ Bei den Tatbestandsvarianten ist gemein, dass sie eine direkte Beeinflussung des Entscheidungswillens des zuständigen Entscheidungsträgers der Behörde bezwecken. Ebenso wie die Drohung setzt auch die Bestechung vorsätzliches Verhalten voraus, was mit §§ 333, 334 StGB korreliert. Erwähnenswert ist, dass die Tatbestände der §§ 333 und 334 StGB schon dann erfüllt sind, wenn ein Vorteil angeboten wird. Eine gesonderte Normierung der Strafbarkeit des Versuchs wäre daher widersinnig. Im Rahmen des § 35 Abs. 1 muss es jedoch zu einem „Bestechungserfolg“ gekommen sein, da die Einbürgerung „erwirkt“ sein muss.⁵²⁶

dd) Vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für den Erlass des VA sind

Dieser Tatbestand wird in der Praxis regelmäßig mit einer arglistigen Täuschung zusammenfallen,⁵²⁷ ist damit jedoch nicht deckungsgleich: darauf, dass bei einem Entscheidungsträger ein Irrtum erregt wird, kommt es nicht an. Da allerdings das vorsätzliche Verhalten final auf den Erlass des VA abzielen muss („erwirken“)⁵²⁸, lässt sich schwerlich ein Fall vorstellen, in denen bei vorsätzlich falsch gemachten Angaben nicht gleichzeitig eine Täuschung vorliegt.⁵²⁹

Die vom Eingebürgerten unrichtig bzw unvollständig gemachten Angaben müssen für die Einbürgerungsentscheidung **wesentlich** sein. Sie müssen sich demnach auf die tragenden Gründe der Entschei-

⁵²⁰ VG Sigmaringen, Urt. 20.7.2011, 1 K 1752/10, Rn 96, 97, juris.

⁵²¹ VG Sigmaringen, Urt. 20.7.2011. 1 K 1752/10, Rn 96, 97 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 3.6.2003, 1 C 19.02, InfAuslR 2003, 445; VGH BW, Beschl. v. 10.10.2007, 13 S 2215/07, InfAuslR 2008, 44.

⁵²² Vgl Kastner, HK-VerwR/VwVfG, § 48 Rn 29, der auf den Tatbestand der Nötigung, § 240 StGB, verweist.

⁵²³ Vgl Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 24.

⁵²⁴ Ebenso Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 24, 25.

⁵²⁵ In diesem Sinne wohl auch Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 26.

⁵²⁶ Kopp/Ramsauer, VwVfG 10. Auflage 2008, § 48 Rn 112.

⁵²⁷ S. die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 16/10528, S. 7 li.Sp.; im Ergebnis nicht anders GK-StAR/Marx, IV-2 § 35 Rn 72 ff.

⁵²⁸ Zur danach erforderlichen Absicht, die Behörde zu beeinflussen, vgl Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 34.

⁵²⁹ In der Gesetzesbegründung heißt es: „Dabei werden sich die Tatbestände „arglistige Täuschung“ und „vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben“ häufig überschneiden, da bei vorsätzlichem Handeln in der Regel auch die Absicht mit eingeschlossen ist, bei dem Mitarbeiter der Einbürgerungsbehörde einen Irrtum herbeizurufen und ihn dadurch zu einer günstigen Entscheidung zu veranlassen.“, BT-Drucks. 16/10528, S. 7 li. Sp. Ein Beispiel, in welchem die beiden Varianten nicht deckungsgleich sind, wird freilich nicht gegeben.

dung beziehen⁵³⁰; nebensächliche Unstimmigkeiten sind unbeachtlich. Wesentlich für die Einbürgerungsentscheidung sind das Fehlen der Einbürgerungsvoraussetzungen der §§ 8-10, im Rahmen der §§ 8 und 9 zu prüfenden Ermessensgesichtspunkte und das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 11. Die Erheblichkeit einer Angabe stimmt mit ihrer Wesentlichkeit zumeist überein. Allerdings beurteilt sich die Erheblichkeit nach dem Zeitpunkt vor der Einbürgerungsentscheidung, die Wesentlichkeit hingegen auf den Zeitpunkt des Erlasses des VA, weshalb insoweit auf die Sicht ex post abzustellen ist.

Die Angaben können vor Erlass des VA **berichtigt oder vervollständigt** werden, was auch formlos erfolgen kann.⁵³¹ Die unrichtigen Angaben können dann nicht mehr kausal für die zu treffende Entscheidung wirken, weil die Behörde auf Grundlage des wahren Sachverhalts zu entscheiden hat. Gleiches gilt, wenn die Behörde die wahre Sachlage ohnehin kennt.⁵³² Beruht die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe auf einem Aufklärungsfehler der Behörde, ist eine Rücknahme nur möglich, wenn der Einbürgerungsbewerber trotz Falschaufklärung wusste, welche Angabe gefordert ist.⁵³³ Die Beweislast obliegt insoweit der Behörde, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das Wissen des Einbürgerungsbewerbers hinsichtlich seiner Aufklärungs- und Offenbarungspflichten nicht weiter reicht, als er hierüber von der Behörde in Kenntnis gesetzt wurde und die Behauptung, der Einbürgerungsbewerber habe unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, ein für die behördliche Maßnahme günstiger, weil ihre Entscheidung tragender Umstand ist.

Besonderes Augenmerk verdient die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit von Angaben im Hinblick auf die **Unterstützung von oder Zugehörigkeit zu verfassungsfeindlichen Gruppierungen**, die nach § 11 S. 1 Nr. 1 eine Einbürgerung ausschließt, bzw bei der Abgabe der Loyalitätserklärung. Wird dem Einbürgerungsbewerber nicht unmissverständlich dargelegt, welche Gruppierungen oder Aktivitäten als verfassungsfeindlich eingestuft werden, kann bei einer Falschangabe nicht auf Vorsatz geschlossen werden, sofern sich die Verfassungsfeindlichkeit nicht aufdrängt oder offenkundig ist, was wohl nur ausnahmsweise denkbar ist.⁵³⁴ Der Einbürgerungsbewerber hat in dieser Lage eine eigene Wertung abzugeben, die ihm nicht ohne Weiteres zum Nachteil gereichen darf, schon weil der Begriff der Verfassungsfeindlichkeit nicht scharf konturiert ist, sondern eine Wertung erfordert. Genau betrachtet ist von ihm sogar eine zweifache Wertung vorzunehmen, einerseits nämlich, was Inhalt der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist und andererseits, ob die fragliche Betätigung mit diesem Wertekatalog unvereinbar ist.⁵³⁵ Diese Wertung „unterscheidet sich wesentlich von in ihrer Struktur einfachen Fragen, die etwa durch Ankreuzen bzw mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sind, wie etwa Fragen nach anhängigen Ermittlungsverfahren oder Personenstandsverhältnissen“. ⁵³⁶ Denn die Entscheidung, was Inhalt der eigenen Wertordnung ist, kann nur der deutsche Staatsverband selbst vornehmen. Ist ein Konflikt mit dieser Wertordnung nicht offensichtlich, so kann das Risiko der Grenzziehung im Einzelnen nicht den Eingebürgerten treffen.

Bei einer **Einbürgerungszusicherung**, erteilt unter dem Vorbehalt der Änderung der Sach- oder Rechtslage, wird von der Rspr dieser Vorbehaltshinweis als ausreichend für eine Offenbarungs- bzw Mitteilungspflicht gesehen,⁵³⁷ während ein Teil der Lit. dies verneint, weil es an der Bestimmtheit mangle, dem Einbürgerungsbewerber ausreichend deutlich zu machen, im Hinblick auf welche konkreten Änderungen eine Mitteilungspflicht bestehe.⁵³⁸ Weder der einen noch der anderen Ansicht ist zu folgen. Die Frage ist vielmehr, wie sich eine bestehende Offenbarungspflicht, der der Einbürge-

⁵³⁰ GK-StAR/Marx, IV-2 § 35 Rn 80.

⁵³¹ Kastner, HK-VerwR/VwVfG, § 48 Rn 30.

⁵³² Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 16.

⁵³³ Im Ergebnis wohl ebenso GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 104-111.

⁵³⁴ Beispielsweise bei Aktivitäten in eindeutig terroristischen Gruppen. So dürfte dies auch der HessVGH (Urt. v. 18.1.2007, 11 UE 111/06, Rn 48 des Juris-Abdrucks) sehen, wo diese Eindeutigkeit und Offensichtlichkeit im Hinblick auf Milli Görüs abgelehnt wird.

⁵³⁵ GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 118 mit Verweis auf HessVGH, Urt. v. 18.1.2007, 11 UE 111/06, Rn 47 des Juris-Abdrucks.

⁵³⁶ HessVGH, Urt. v. 18.1.2007, 11 UE 111/06, Rn 47 des Juris-Abdrucks.

⁵³⁷ VGH BW, Beschl. v. 10.10.2007, 13 S 2215/07, InfAusIR 2008, 44.

⁵³⁸ GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 114.

rungsbewerber im Falle einer Einbürgerungszusicherung zunächst nachkommt, bis zur Einbürgerungsentscheidung fortsetzt. Die Einbürgerungszusicherung unter Vorbehalt verdeutlicht zwar dem Einbürgerungsbewerber, dass generell seine Offenbarungspflicht fortbesteht. Das Fortbestehen dieser Pflicht rechtfertigt sich daraus, dass es auch im Falle einer erfolgten Zusicherung nur auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung, also der Einbürgerung ankommt.

Für die konkrete Mitteilungspflicht kommt es aber auch hier – wie sonst bei der Aufklärungs- und Offenbarungspflicht – auf die Umstände des Einzelfalls an: Wo dem Einbürgerungsbewerber schon eine anfängliche Offenbarungspflicht oblag – bspw über das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen im Falle des § 9 –, ist auch eine Pflicht zur Mitteilung von Änderungen zu folgern, weil auch für den rechtsunkundigen Einbürgerungsbewerber das Interesse der Behörde an diesem Umstand auf die Entscheidungsrelevanz der Angabe schließen lässt. Wirkt sich aber die Änderung nicht auf die Einbürgerung aus, kann sie auch nicht mitteilungspflichtig sein. Ebenso findet die Mitteilungspflicht dort ihre Grenze, wo eine Änderung der Sachlage zwar die Einbürgerung hindert, vom Einbürgerungsbewerber aber nicht mehr erwartet werden kann, die Relevanz der Sachänderung für die Entscheidung zu erkennen. Es gilt deshalb nichts Anderes als das oben (Rn 19 ff) zum anfänglichen Bestehen von Offenbarungs- und Aufklärungspflichten Gesagte: Eine solche Pflicht besteht fort, wenn der Betroffene über das Fortbestehen der Pflicht aufgeklärt wird und eine Änderung der Sachlage tatsächlich Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Einbürgerungsentscheidung hat. Wird der Betroffene nicht über ein Fortbestehen der Aufklärungspflicht in Kenntnis gesetzt, besteht diese dennoch eigenständig fort, wenn für den Einbürgerungsbewerber – objektiv betrachtet – klar ist, dass sich sein Einbürgerungsantrag auf den geänderten Umstand stützt und es gerade auf diesen Umstand bis zuletzt ankommt.

c) Kausalität

Die Tathandlung „erschleichen“ muss für die Fehlerhaftigkeit, dh die Rechtswidrigkeit der Einbürgerungsentscheidung ursächlich sein. Wäre die Einbürgerung unabhängig vom Verhalten des Einbürgerungsbewerbers erfolgt, fehlt es an der Ursächlichkeit. Die Rechtswidrigkeit der Einbürgerung muss gerade auf dem unredlichen Verhalten beruhen. Mitursächlichkeit genügt.⁵³⁹ Praktisch geht das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Kausalität im „Erwirken“ auf. Allerdings beinhaltet das „Erwirken“ über einen bloß kausalen Zusammenhang hinaus ein finales Element, da es einen auf die rechtswidrige Einbürgerung gerichteten Willen fordert.

d) „Erwirken“

Erwirken setzt zweck- und zielgerichtetes Handeln voraus. Der Einsatz des unlauteren Mittels muss auf die Rechtswidrigkeit der Einbürgerung gerichtet sein. Weil es bei § 35 Abs. 1 um die Herstellung eines rechtmäßigen Zustands geht, scheidet die Rücknahme der Einbürgerung aus, wenn ein rechtmäßiger Zustand bereits besteht.⁵⁴⁰ Entscheidend ist für das „Erwirken“, dass die Einbürgerung nicht erfolgt wäre, wenn die Behörde nicht in ihrer Entscheidung manipuliert worden wäre, sondern den wahren Sachverhalt zu Grunde gelegt hätte.⁵⁴¹ Daher führen verschwiegene, aber nach der Einbürgerung sanktionslos eingestellte Ermittlungsverfahren zur Rechtswidrigkeit der Einbürgerung.⁵⁴² Denn die Behörde hätte bei Kenntnis aller Tatsachen nicht über den Einbürgerungsantrag entschieden, sondern das Verfahren gemäß § 12a Abs. 3 S. 1 aussetzen müssen. Zum maßgeblichen Zeitpunkt der Einbürgerungsentscheidung hätte die Behörde nicht einbürgern dürfen. Deshalb wurde die Einbürgerung „erwirkt“.

⁵³⁹ Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 16.

⁵⁴⁰ So auch GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 65.

⁵⁴¹ GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 60.

⁵⁴² Vgl zuletzt VG Sigmaringen, Urt. v. 20.7.2011, 1 K 1752/10, verweisend auf BVerwG, Urt. v. 3.6.2003, 1 C 19.02, InfAuslR 2003, 445, sowie VGH BW, Beschl. v. 10.10.2007, 13 S 2215/07, InfAuslR 2008, 44; was aber nicht besagt, dass eine Rücknahme ermessensfehlerfrei möglich wäre.

Zweck- und zielgerichtetes **Handeln eines Dritten** ist dem Einbürgerungsbewerber zuzurechnen, wenn der Dritte sein Vertreter ist.⁵⁴³ Regelmäßig finden die allgemeinen Zurechnungsregeln Anwendung.⁵⁴⁴ Dies gilt – wegen der Schwere des Eingriffs und der Geltung von Art. 16 Abs. 1 GG – uneingeschränkt aber nur, wenn der Dritte auf Veranlassung des Einbürgerungsbewerbers falsche Angaben macht, also in Fällen des bewussten und gewollten Zusammenwirkens.⁵⁴⁵ In den sonstigen Fällen der Vertretung ist eine Zurechnung äußerst zweifelhaft. Stellen bspw Eltern für ihre Kinder einen Einbürgerungsantrag, wird in aller Regel die Kenntnis des Kindes von den durch die Eltern gemachten – falschen – Angaben zu verneinen sein. Würde gleichwohl schlicht das unlautere Handeln der Eltern dem Kind zugerechnet, käme es zu einem Konflikt mit der verfassungsrechtlichen Forderung, in Fällen der Drittbetroffenheit die Beteiligung des Dritten bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.⁵⁴⁶

Wird das Kind zusammen mit dem – unlauter handelnden – Elternteil eingebürgert (§ 10 Abs. 2), erfolgt die Rücknahme der Miteinbürgerung des Kindes über § 35 Abs. 5⁵⁴⁷ und hängt – unter anderem – von der Beteiligung des Kindes an der unlauteren Handlung ab. Wird das Kind, vertreten durch die Eltern, unabhängig von diesen, also selbstständig eingebürgert, ist § 35 Abs. 1 einschlägig und soll die Unkenntnis von der unlauteren Handlung keine Rolle spielen, weil ja der böse Wille des Vertreters dem Kind zugerechnet wird.⁵⁴⁸ Eine solche Differenzierung ist willkürlich und verfassungsrechtlich schon deshalb unhaltbar, weil in beiden Fällen eine Drittbetroffenheit zu konstatieren ist, die verpflichtet, zu Gunsten des Kindes – analog § 35 Abs. 5 – eine eigenständige Ermessensentscheidung zu treffen.

d) Beweislast

Die Behörde trägt die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für eine Rücknahme der Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung vorliegen. Der Eingebürgerte hat dann zu beweisen, dass die Behörde die Entscheidung gleichwohl getroffen haben würde, dass also ein rechtmäßiger Zustand besteht.⁵⁴⁹ Dies entspricht dem Regelfall eines Verwaltungsverfahrens bzw -prozesses.⁵⁵⁰

e) Ermessen

Die Rücknahme steht nach Abs. 1 im Ermessen der Behörde. Der Gesetzgeber hat in Abs. 2-4 einzelne, besonders relevante Abwägungsbelange gesondert erfasst und teils speziell geregelt. Deshalb wird die Ermessensentscheidung im Anschluss an die Kommentierung der Abs. 2-4 behandelt.

2. Absatz 2: Eintretende Staatenlosigkeit

Nach Abs. 2 steht der Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung in der Regel nicht entgegen, dass der Einbürgerungsbewerber staatenlos wird. Dabei handelt es sich nach den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren um eine Klarstellung, dass Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG in der Regel einer Rücknahme nicht entgegenstehe und das öffentliche Interesse, Staatenlosigkeit zu vermeiden, grundsätzlich hinter dem Gebot der Gesetzmäßigkeit zurücktrete, Ausnahmefälle hiervon aber denkbar seien.⁵⁵¹

⁵⁴³ Schwarz, HK-VerwR, § 48 VwVfG Rn 29.

⁵⁴⁴ GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 124.

⁵⁴⁵ Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 36.

⁵⁴⁶ BVerfG, Urt. v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04, BVerfGE 116, 24, 60.

⁵⁴⁷ Ausdrücklich in der Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 16/10528, S. 8 re.Sp.

⁵⁴⁸ Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 37.

⁵⁴⁹ Darin liegt jedoch keine Beweislastumkehr, weil es sich um für den Einbürgerungsbewerber günstige Tatsachen handelt, vgl Schwarz HK-VerwR, § 24 VwVfG Rn 38.

⁵⁵⁰ Ausführlich mit Nachweisen zur Rspr GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 120-123.

⁵⁵¹ BT-Drucks. 16/10528 S. 8 li.Sp.

Mit Abs. 2 wird das der Behörde zustehende Ermessen hinsichtlich des Abwägungstopos „Staatenlosigkeit“ zu einem intendierten Ermessen modifiziert,⁵⁵² nicht aber im Übrigen, schon weil nach der Rspr des BVerwG⁵⁵³ bei drohender Staatenlosigkeit stets Ermessenserwägungen anzustellen sind. Nach der Gesetzesbegründung soll das *öffentliche* Interesse an der Vermeidung von Staatenlosigkeit hinter dem *öffentlichen* Interesse an der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zurücktreten.⁵⁵⁴ Daraus folgt, dass der Gesetzgeber hinsichtlich des *privaten* Interesses, nicht staatenlos zu werden, der Entscheidung der Behörde nicht vorgreifen wollte. Insofern muss dieser Belang also stets eruiert, bewertet, in die Abwägung eingestellt und seiner Bedeutung entsprechend abgewogen werden.⁵⁵⁵ Dies erklärt auch, weshalb der Bundesrat die Regelung des Abs. 2 als ersatzlos zu streichen angesehen hat.⁵⁵⁶ Das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände überwiegt somit regelmäßig das öffentliche Interesse (iSe verfassungsrechtlichen Wertentscheidung) an der Vermeidung von Staatenlosigkeit. Das – allein in diesem Verhältnis – regelmäßig überwiegende Interesse an der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände ist jedoch sodann mit allen übrigen privaten und sonstigen öffentlichen Belangen im Rahmen der Ermessenentscheidung des Abs. 1 abzuwägen. Dieser Befund wird dadurch erhärtet, dass Art. 8 EMRK das private Interesse an der Beibehaltung einer bestehenden Staatsangehörigkeit schützt. Menschenrechtliche Schutzgüter können aber nicht durch eine Entscheidung des Gesetzgebers unbeachtlich werden.

Ein **atypischer Fall** im Rahmen von Abs. 2 setzt ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Vermeidung von Staatenlosigkeit gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände voraus. Persönliche Härten für die betroffene Person spielen hierfür keine Rolle, sondern sind nur für die Abwägung nach Abs. 1 bedeutsam.⁵⁵⁷ Es bedarf andererseits auch nicht der Feststellung eines staatlichen Interesses an der Beibehaltung der (deutschen) Staatsangehörigkeit, sondern „nur“ an der Vermeidung der Staatenlosigkeit. Solche Fälle dürften indes die große Ausnahme und kaum praxisrelevant sein.⁵⁵⁸

3. Absatz 3: Ausschlussfrist

Verfassungsrecht gebietet die *zeitnahe* Rücknahme einer Einbürgerung.⁵⁵⁹ Die Rechtsgemeinschaft hat nicht nur ein berechtigtes Interesse daran, rechtmäßige Zustände herzustellen, sondern auch, rechtsbeständige Zustände zu schaffen, um ihre Befriedungsfunktion zu erfüllen.⁵⁶⁰ Im Ausgleich dieser gegenläufigen Prinzipien spiegelt sich die Verhältnismäßigkeit der Rücknahmeregulierung wider.

Die Frist von fünf Jahren für die Rücknahme der Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung, deren Berechnung sich nach § 31 VwVfG iVm §§ 187-193 BGB richtet und die sich an der Unwirksamkeitsregelung des heute bedeutungslosen § 24 Abs. 2 StAngRegG sowie an der Anfechtungsfrist des – auf den verfassungswidrigen § 1600 Abs. 1 Nr. 5 verweisenden – § 1600b Abs. 1a) BGB orientiert⁵⁶¹,

⁵⁵² Dies lehnt GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 155 f – trotz des klaren Wortlauts – ab. Hailbronner u.a., StAR, § 16 StAG Rn 48, hält es nach der Formulierung des Regierungsentwurfs auch bei Nichtvorliegen eines Ausnahmefalles für nötig, „das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Staatenlosigkeit“ in die Interessenabwägung einzubeziehen.

⁵⁵³ BVerwG Urt. v. 3.6.2003, 1 C 19.02, InfAuslR 2003, 445.

⁵⁵⁴ BT-Drucks. 16/10528 S. 8 li.Sp.

⁵⁵⁵ GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 156, plädiert gegen den Wortlaut für eine Abwägung aller Belange.

⁵⁵⁶ BT-Drucks. 16/10528 S. 11 li.Sp.

⁵⁵⁷ Anders aber die Nr. 35.5 VAH-StAG 2009.

⁵⁵⁸ Ein atypischer Fall könnte bspw vorliegen, wenn ein in Deutschland eingebürgerter Dissident in seinem Heimatland ausgebürgert wurde, so dass ihm die Wiedererlangung seiner ehemaligen Staatsangehörigkeit unmöglich ist. Dem öffentlichen Interesse, Staatenlosigkeit zu vermeiden, käme in einem solchen Fall ungleich höheres Gewicht zu, weil der dem Betroffenen üblicherweise zur Verfügung stehende Weg der Wiedereinbürgerung im Heimatland verschlossen und nicht ersichtlich ist, wieso der Betroffene auf den Erwerb einer beliebigen dritten Staatsangehörigkeit verwiesen werden können sollte.

⁵⁵⁹ BVerfG, Urt. v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04, InfAuslR 2006, 335.

⁵⁶⁰ So auch in der Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 16/10528, S. 8 li.Sp., wonach hier das Prinzip der Rechtssicherheit jenem, rechtmäßige Zustände zu schaffen, vorgehen soll.

⁵⁶¹ BT-Drucks. 16/10528, S. 8 li. Sp.

wird vom Gesetzgeber als **absolute Ausschlussfrist** bezeichnet.⁵⁶² Sie beginnt ausnahmslos mit der Bekanntgabe der Einbürgerung. Ohne jede Bedeutung ist insoweit der Zeitpunkt, zu dem die Behörde Kenntnis von Umständen erhält, die eine Rücknahme begründen könnten.⁵⁶³ Nach hM stellt bei bestimmten statusbegründenden VA (Beamtenernennung, Einbürgerung) die Aushändigung einer Urkunde eine besondere Form der Bekanntgabe dar.⁵⁶⁴ Eine Ergänzung solcher Sondervorschriften durch § 41 VwVfG hänge vom jeweiligen Fachrecht ab, sei aber im Zweifel zu verneinen.⁵⁶⁵ Dass der Gesetzgeber durch die Verwendung des Begriffes „Wirksamkeit“ in § 16 S. 1 und des Begriffes „Bekanntgabe“ in § 35 Abs. 3 eine solche abweichende Regelung etablieren wollte, lässt sich ob der offenen Formulierung („nach Erlass des zurückzunehmenden Verwaltungsaktes“) in der Gesetzesbegründung nicht ausmachen.⁵⁶⁶ Folglich ist mangels erkennbar entgegen stehenden Willens des Gesetzgebers davon auszugehen, dass die Bekanntgabe der Einbürgerung mit der **Aushändigung der Einbürgerungsurkunde** zusammenfällt.⁵⁶⁷

4. Absatz 4: Auswirkungen auf status- und unionsrechtliche Verhältnisse

a) Obligatorische ex-tunc-Wirkung

Die Rücknahme der Einbürgerung wirkt ausnahmslos in die Vergangenheit zurück, also ex tunc.⁵⁶⁸ Im Gegensatz zu § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG hat die Behörde kein Ermessen, die Rücknahme lediglich für die Zukunft wirken zu lassen.⁵⁶⁹ Dies hat zur Folge, dass der von einer Einbürgerungsrücknahme Betroffene so behandelt wird, als wäre er zu keinem Zeitpunkt Deutscher gewesen.⁵⁷⁰ Damit unterscheidet sich die Rücknahme der Einbürgerung in ihrer Wirkung von den anderen in § 17 Abs. 1 Nr. 1-6 genannten Gründen für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, die alle lediglich in die Zukunft wirken.⁵⁷¹

Eine Begrenzung der Rücknahmefolge für die Zukunft – etwa um nicht den Verlust der Staatsangehörigkeit von Abkömmlingen nach § 17 Abs. 2 automatisch herbeizuführen – scheidet aus. Dies ist mit Blick auf die damit reduzierte Möglichkeit der Einzelfallgerechtigkeit verfassungsrechtlich nicht unproblematisch. Zwar hat der Gesetzgeber einen „Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum“⁵⁷², mit welchen Mitteln er das Ziel des Gesetzes am effektivsten zu erreichen gedenkt. Diese Einschätzung hat jedoch nach überprüfbaren Kriterien zu erfolgen. Das BVerfG sieht die Rücknahme als die „naheliegendste Reaktion des Rechtsstaates“⁵⁷³ auf eine erschlichene Einbürgerung an, schreibt jedoch nicht kategorisch die Rückwirkung der Rücknahme vor.⁵⁷⁴ Das abweichende Votum von vier Verfassungsrichtern weist gerade auf die Problematik der rückwirkenden Rücknahme insb. im Hinblick auf die Auswirkungen gegenüber Dritten hin.⁵⁷⁵

⁵⁶² BT-Drucks. 16/10528, S. 6 li.Sp.

⁵⁶³ BT-Drucks. 16/10528, S. 6 li.Sp. und 8 li.Sp.; Nr. 35.3 VAH-StAG 2009.

⁵⁶⁴ Stelkens in: ders./Bonk/Sachs., VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 41 Rn 9, verweisend auf BVerwGE 55, 212 ff, dort wohl Rn 17 aE (juris); dort wird auf BVerwGE 29, 321 ff verwiesen, seinerseits an BVerwGE 16, 165 ff anknüpfend.

⁵⁶⁵ Stelkens in: ders./Bonk/Sachs., VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 41 Rn 9.

⁵⁶⁶ BT-Drucks. 16/10528, S. 8 li. Sp.

⁵⁶⁷ Die Nr. 35.3 VAH-StAG 2009 gehen hiervon – unzutreffenderweise – ganz selbstverständlich aus.

⁵⁶⁸ Die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 16/10528, S. 8, beschränkt sich auf die Feststellung der ex-tunc-Wirkung, gibt aber keine Erklärung dafür.

⁵⁶⁹ Vgl Kastner, HK-VerwR, § 48 VwVfG Rn 37.

⁵⁷⁰ GK-StAR/Marx, IV-2 § 35 Rn 173.

⁵⁷¹ Darauf zu Recht hinweisend GK-StAR/Marx, IV-2 § 35 Rn 173.

⁵⁷² BVerfGE 88, 203, 261. Auf dieses Urteil bezugnehmend Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 55 und daraus bereits die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit des § 35 Abs. 4 folgernd.

⁵⁷³ BVerfGE 116, 24, 50.

⁵⁷⁴ Davon aber ausgehend Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 55, unter Bezugnahme auf BVerfGE 116, 24, 50.

⁵⁷⁵ BVerfGE 116, 24, 61, 67.

b) Die Unionsbürgerschaft

Wird die deutsche Staatsangehörigkeit zurück genommen, geht damit zugleich in all den Fällen die Unionsbürgerschaft gemäß Art. 20 AEUV verloren, in denen der rechtswidrig Eingebürgerte nicht bereits vor der Einbürgerung Unionsbürger war und diese Staatsangehörigkeit, bspw. nach § 12 Abs. 2, behalten hat.⁵⁷⁶ Welche Bedeutung dies bei der Rücknahme der Einbürgerung hat, ist ungeklärt. Fest steht, dass § 35 auch auf Einbürgerungen von Unionsbürgern anwendbar ist.⁵⁷⁷ Der EuGH hat in der Entscheidung „Rottmann“⁵⁷⁸ hervorgehoben, dass die Berücksichtigung der Unionsbürgerschaft bei Rücknahmeentscheidungen unionsrechtlich geboten ist. Wie sie zu berücksichtigen ist, hat er nicht erläutert. Die Unionsbürgerschaft ist keine Staatsangehörigkeit, weder im verfassungs- noch im völkerrechtlichen Sinn. Ihr Verlust kann daher nur über die unionsrechtliche Ebene auf das nationale Recht durchschlagen. Denn das nationale Recht muss sich, so der EuGH, immer dort an Unionsrecht messen lassen, wo es die durch Letzteres vermittelten Rechtspositionen beeinträchtigt. Folglich sei das Unionsrecht im ausschließlich den Mitgliedstaaten zugewiesenen Kompetenzbereich der Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen. Es verbietet aber nicht den mit der Rücknahme einer Einbürgerung einhergehenden Verlust der Unionsbürgerschaft, sofern diese Folgen im Rahmen der anzustellenden Abwägung berücksichtigt werden und die Rücknahme verhältnismäßig ist.

Klar ist auch, dass eine Argumentation ausscheidet, wonach es durch die ex tunc-Wirkung der Rücknahme nie zur Entstehung der Unionsbürgerschaft gekommen sei, da andernfalls Art. 20 AEUV leerlaufen würde. Der entsprechenden Argumentation im Bereich von Art. 16 Abs. 1 GG hat das BVerfG überzeugend eine Absage erteilt.⁵⁷⁹ Klar ist weiter, dass es keines grenzüberschreitenden Sachverhalts bedarf, um zur Beachtlichkeit der Unionsbürgerschaft zu kommen, weil diese als Statusrecht bereits mit dem Erwerb der Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats entsteht. Ungeklärt ist aber, mit welchem Gewicht der Verlust der Unionsbürgerschaft in die Abwägung einzustellen ist, wenn es zur Rücknahme der Einbürgerung eines Drittstaatsangehörigen kommt, insb., ob die Unionsbürgerschaft dann eigene Schutzwirkungen entfaltet, die eine Rücknahme hindern können. Vor allem drängt sich die Frage auf, ob ein Verlust der die Unionsbürgerschaft vermittelnden Staatsangehörigkeit dann schwerer für den Betroffenen wiegt und in der Folge auch bei der Ermessensentscheidung umso gewichtiger zu berücksichtigen ist, wenn von den unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechten – gegebenenfalls sogar „nachhaltig“ – Gebrauch gemacht wurde. Denn der Betroffene hat dann tatsächlich Unionsrechte über die „bloße“ Unionsbürgerschaft hinaus und deshalb eine über das Statusverhältnis hinausreichende Rechtsposition⁵⁸⁰ erworben.

c) Assoziationsfreizügige

Für assoziationsfreizügige türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen ändert sich an ihrer Rechtsposition, insb. nach Art. 6 und 7 ARB 1/80, durch Einbürgerung nichts, sofern sie unter **Hinnahme von Mehrstaatigkeit**, also der türkischen Staatsangehörigkeit erfolgt.⁵⁸¹ Dann kann selbstredend auch die Rücknahme der Einbürgerung hieran nichts ändern. Für die Rechtsstellung von Famili-

⁵⁷⁶ BVerwG, Urt. v. 3.6.2003, 1 C 19.02, Rn 30 f, InfAuslR 2003, 445; darauf hinweisend auch Nr. 35.2 VAH-StAG 2009.

⁵⁷⁷ Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 13.

⁵⁷⁸ EuGH, Urt. v. 2.3.2010, Rs. C-135/08 (Rottmann), InfAuslR 2010, 185; Vorlagebeschluss BVerwG v. 18.2.2008, 5 C 13.07.

⁵⁷⁹ Nach BVerfGE 116, 24, 46: stelle sich die rückwirkende Beseitigung als Beseitigung einer bestehenden Staatsangehörigkeit dar. Es folgt der Schluss: „Dementsprechend ist allgemein anerkannt, dass auch Regelungen, die eine Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Staatsangehörigkeitserwerbs ex tunc vorsehen, gegen das Entziehungsverbot verstoßen können (...)“.

⁵⁸⁰ Auf dieser Differenzierung besteht der Ausländerrechtssenat des BVerwG „nachhaltig“, s. Urt. v. 16.11.2010, 1 C 17.09, und Urt. v. 11.1.2011, 1 C 23.09; Urt. v. 22.6.2011, 1 C 11.10; zur Kritik: Oberhäuser, „Dänemark-Ehen“, Unionsrecht und Inländerdiskriminierung, NVwZ 2012, 25.

⁵⁸¹ EuGH, Urt. v. 29.3.2012, Rs. C-7/10 (Kahveci), InfAuslR 2012, 201.

enangehörigen iS von Art. 7 ARB 1/80 ist die eigene Staatsangehörigkeit bedeutungslos.⁵⁸² Daher sind hierauf einwirkende Statusentscheidungen für diese Rechtsstellung ebenfalls irrelevant.

Offen ist, ob nach Art. 6 ARB Nr. 1/80 Assoziationsfreizügige, die für die Einbürgerung ihre türkische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, sich weiterhin auf ihre Assoziationsfreizügigkeit berufen können.⁵⁸³ Für ein Erlöschen spricht, dass ein Tatbestandsmerkmal der Norm – die türkische Staatsangehörigkeit – nicht mehr vorliegt. Schlüssig wäre deshalb, aus dem Fehlen dieser Voraussetzung auf den Verlust der Rechtsposition – gleichsam „eo ipso“⁵⁸⁴ – zu folgern. Allerdings entsteht der Status nach Art. 6 ARB Nr. 1/80 neu, sobald der Betroffene die türkische Staatsangehörigkeit wieder erwirbt und die sonstigen Voraussetzungen (Arbeitnehmer, Aufenthaltszeiten) erfüllt. Offen ist daher in erster Linie, ob mit Wiedererlangung der türkischen Staatsangehörigkeit – bei Fortbestehen der Arbeitnehmereigenschaft – auch die frühere Rechtsstellung sofort wieder auflebt, oder erst, wenn bestimmte Arbeitszeiten zurück gelegt wurden. Allein schlüssig ist, dass es auf erneut zu absolvierende Arbeits- und Aufenthaltszeiten nicht ankommt. Die vor der Einbürgerung liegenden Zeiten, die einst das Recht aus Art. 6 ARB Nr. 1/80 vermittelt haben, bleiben zurückgelegt. An ihrer Anrechnung besteht kein Zweifel. Gleiches gilt für Arbeitszeiten im Anschluss an die Wiedererlangung der türkischen Staatsangehörigkeit. Für die Zeiten zwischen Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit und Wiedererwerb ist nur entscheidend, dass der vermeintlich Deutsche im deutschen Arbeitsmarkt integriert war. Denn der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 stellt für den Erwerb der Rechtsposition nicht darauf ab, dass der Arbeitnehmer stets die türkische Staatsangehörigkeit hatte, sondern dass er sie in dem Zeitpunkt hat, in dem er sich auf die Assoziationsfreizügigkeit beruft. Außerdem tritt nach der Rspr des EuGH der Verlust der Rechte aus Art. 6 (und 7) ARB Nr. 1/80 jedenfalls bei voller Verfestigung dieser Rechtspositionen nur in zwei Fällen ein, nämlich bei endgültigem Verlassen des Arbeitsmarktes oder bei einer gemessen an Art. 14 ARB Nr. 1/80 zulässigen Ausweisung.⁵⁸⁵ Eine zwischenzeitlich erfolgte und wieder zurückgenommene Einbürgerung ist – jedenfalls wenn sie nicht zur Ausweisung nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG führt⁵⁸⁶ – weder einer dieser Fälle noch einer entsprechenden Behandlung zugänglich, weil es an der Vergleichbarkeit der Fallgestaltungen fehlt.

5. Ermessen im Rahmen des Abs. 1

Das der Behörde bei der Prüfung, ob eine Einbürgerung zurück genommen werden soll, zustehende Ermessen ist **nicht intendiert**, dh der Gesetzgeber hat nicht schon den Weg in eine bestimmte Richtung gewiesen, von dem nur ausnahmsweise abgewichen werden dürfte.⁵⁸⁷ Allein die durch die Rücknahme eintretende Staatenlosigkeit ist speziell geregelt, nämlich bezüglich des Abwägungstopos „Staatenlosigkeit“, und geht insoweit Abs. 1 vor.

a) Anknüpfung: Persönliche Situation des Betroffenen

Die Behörde hat den Sachverhalt umfassend zu ermitteln, das Für und Wider einer Rücknahme zu ergründen und sodann die widerstreitenden Belange entsprechend ihres Gewichts abzuwägen. Für die Rücknahme spricht stets das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände, dagegen sprechen die privaten Interessen des Einbürgerungsbewerbers. Dies sind u.a.: Situation im

⁵⁸² EuGH, Urt. v. 19.7.2012, Rs. C-451/11 (Dülger), InfAuslR 2012, 345.

⁵⁸³ So GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 264 f, allerdings ohne ersichtliche Begründung.

⁵⁸⁴ S. zum Erlöschen eines Aufenthaltstitels bei Wegfall des Regelungssubjekts „Ausländer“ durch dessen Einbürgerung: BVerwG 1 C 2.10 sowie 16.10 und näher hierzu unten Rn 54.

⁵⁸⁵ Vgl Art. 6 ARB 1/80 Rn 47 ff und Art. 7 ARB 1/80 Rn 15:.

⁵⁸⁶ S. die Kommentierung der aufenthaltsrechtlichen Folgen der Einbürgerungsrücknahme, Rn 53 ff. Verliert der türkische Staatsangehörigkeit die Rechtsstellung nach Art. 6 ARB 1/80 nicht, so hindert im Übrigen Art. 14 ARB 1/80 eine Ausweisung aus weniger schwerwiegenden Gründen.

⁵⁸⁷ Str.; so: GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 129 ff; OVG Saarland, Urt. v. 24.2.2011, 1 A 327/10, Rn 50 ff (juris); unklar Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 42 f, der einerseits von einer „umfassenden Ermessensentscheidung“ spricht, andererseits formuliert, die Einbürgerungsbehörde könne davon ausgehen, dass der Betroffene keinen Vertrauensschutz genießt, soweit die Fehlerhaftigkeit der Einbürgerung in seiner Sphäre liegt und daraus folgert, die Ermessensentscheidung führe „in der Regel“ zur Rücknahme. Ausdrücklich anders, nämlich für ein intendiertes Ermessen: Nr. 35.1 VAH-StAG 2009.

Herkunftsstaat, soziale Einbindung in Deutschland, fehlende soziale Einbindung im Herkunftsstaat, berufliche und familiäre Situation, Fortbestehen oder Wiedererwerbsmöglichkeit der ehemaligen Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer in Deutschland sowie sämtliche sonstigen Belange im Einzelfall, bspw wenn der Betroffene nicht nur die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren würde, sondern auch seinen Beamtenstatus, die ärztliche Zulassung oder das durch Wahl übertragene Mandat.⁵⁸⁸

b) Spezielle Abwägungsgesichtspunkte

aa) Aufenthaltsrechtliches Schicksal

Verliert der Einbürgerungsbewerber rückwirkend seine deutsche Staatsangehörigkeit, stellt sich die Frage nach seinem Aufenthaltsstatus. Als Deutscher war er gem. Art. 11 GG zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt und konnte ihm kein AT erteilt werden. Nach der Rücknahme der Einbürgerung und dem Verlust des Status als Deutscher bedarf er jedoch in aller Regel wieder eines AT, § 4 Abs. 1 AufenthG. Ausnahme: Er ist als Unionsbürger oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers freizügigkeitsberechtigt, Angehöriger des EWR, Schweizer oder Assoziationsfreizügiger.

Durch die Einbürgerung eines Ausländers ist eine (Rechts-)Tatsache eingetreten, die die regelnde Wirkung des AT überflüssig macht und ihn ins Leere laufen lässt. Es ist schlüssig, dann nach allgemeinen Grundsätzen von einer Erledigung des VAs – Erteilung eines AT – auf sonstige Weise iSd § 43 Abs. 2 VwVfG auszugehen. Dieses Ergebnis wird allerdings auch dann nicht revidiert, wenn es zur Rücknahme der Einbürgerung kommt.⁵⁸⁹ Nach der Rspr des Ausländerrechtssenats des BVerwG lebt der vormalige, bis zur Einbürgerung bestehende AT nicht wieder auf.⁵⁹⁰ Vielmehr sei der Betroffene mangels abweichender gesetzlicher Regelung gehalten, fristgerecht einen AT analog § 38 Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 AufenthG zu beantragen.⁵⁹¹

Dieser Ansicht steht indes schon Abs. 4 entgegen. Da die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt, wird der Rechtszustand wiederhergestellt, der unmittelbar vor der Einbürgerung bestand. Werden für die Vergangenheit die Wirkungen der Einbürgerung, also die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit, beseitigt, so kann nichts anderes für die Erledigungswirkung hinsichtlich des früheren AT gelten. Rechtstechnisch spricht – entgegen BVerwG – demnach weit mehr dafür, dass der ursprüngliche VA wieder auflebt.⁵⁹²

Der vom BVerwG gezogene Schluss – wenn § 38 AufenthG schon für den nur in die Zukunft wirkenden Verlust der Staatsangehörigkeit die Verpflichtung begründet, einen AT zu erwerben, dann erst recht bei einem rückwirkenden Verlust –⁵⁹³ ist nicht zwingend. Denn das BVerwG geht dabei unausgesprochen von der Prämisse aus, einem ehemaligen Deutschen könne ausschließlich ein AT nach § 38 AufenthG zustehen. Tatsächlich stellt § 38 AufenthG aber eine Privilegierung dar: selbst wenn kein anderer Aufenthaltsweg gegeben ist, wird allein wegen der früheren deutschen Staatsangehörigkeit ein AT erteilt. Ein Wiederaufleben des alten AT ist beim „ehemaligen Deutschen“ ohnehin nicht immer möglich, weil jedenfalls der originär Deutsche niemals einen AT hatte und beim Eingebürgerten die Erledigungswirkung der Einbürgerung hinsichtlich vormaliger AT anhält. Der Gesetzgeber hat sich jedenfalls nicht gegen ein Wiederaufleben des AT nach Rücknahme der Einbürgerung entschieden, so dass die Rspr des BVerwG mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz nicht ohne Weiteres vereinbar erscheint.

Gegen die Lösung des BVerwG spricht ferner, dass der Betroffene durch die zwischenzeitliche Einbürgerung schlechter gestellt wird, als wenn er einen Regelverstoß in (irgend einem) anderen Verfahren begangen hätte, das nicht zu seiner Einbürgerung geführt hat. Zwar soll der Erteilung eines AT

⁵⁸⁸ Nr. 35.1 VAH-StAG 2009; Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 43.

⁵⁸⁹ Erstmals hat dies wohl das OVG Hmb, Beschl. v. 28.8.2001, 3 Bs 102/01, so gesehen.

⁵⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 19.4.2011, 1 C 2.10 und 1 C 16.10, jeweils juris.

⁵⁹¹ BVerwG, Urt. v. 19.4.2011, 1 C 16.10, Rn 16 ff, juris.

⁵⁹² So auch GK-StAR/Marx, IV-2 § 35 Rn 187 ff.

⁵⁹³ BVerwG, Urt. v. 19.4.2011, 1 C 2.10, Rn 20, juris.

nach § 38 nicht a priori die Strafbarkeit nach § 42 entgegenstehen, obwohl es an einer allgemeinen Erteilungsvoraussetzung iS von § 5 AufenthG fehlt, da ein Ausweisungsgrund nach § 55 AufenthG verwirklicht wurde. Allerdings komme die Erteilung eines AT im Ermessenswege gem. § 38 Abs. 3, also unter Verzicht auf Voraussetzungen des § 5, in Frage. Dabei sei entscheidend, wie schwer die Täuschung zu gewichten sei und ob sie sich insb. bereits auf vor der Einbürgerung erteilte AT erstrecke. Wurde bereits in Bezug auf vormalige AT getäuscht, sei die Annahme eines besonderen Falles iSv § 38 Abs. 3 „regelmäßig ausgeschlossen“⁵⁹⁴. Bei einem ausschließlich auf die Einbürgerung begrenzten Fehlverhalten könne je nach den Gesamtumständen ein Fall des § 38 Abs. 3 AufenthG vorliegen, insb. bei erfolgreicher Integration. Allerdings gehe es zu Lasten des Betroffenen, wenn im Erschleichen der Einbürgerung ein besonders schwerwiegendes, eine Ausweisung rechtfertigendes Fehlverhalten lag.⁵⁹⁵

Solche, allzu leicht mit dem Übermaßverbot kollidierenden Rechtsfolgen würden bei einem mit Rücknahme der Einbürgerung erfolgten Wiederaufleben des AT vermieden. Der Rechtsverstoß im Einbürgerungsverfahren kann zwar nach §§ 53 ff. AufenthG iVm § 42 auch aufenthaltsrechtliche Folgen zeitigen. Diese sind aber zum einen mit Blick auf § 56 AufenthG meist nicht allzu gravierend. Außerdem würde es sich dann um eine autarke aufenthaltsrechtliche Folge eines Regelverstoßes handeln. Dies wäre auch systematisch überzeugend, weil § 35 die Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände zum Gegenstand hat.⁵⁹⁶ Die Norm soll hingegen nicht das Fehlverhalten im Einbürgerungsverfahren durch eine Beschränkung der aufenthaltsrechtlichen Schutzposition im Sinne von § 56 AufenthG sanktionieren. Zudem erscheint es widersprüchlich, bei der Ermessensausübung nach Abs. 1 das aufenthaltsrechtliche Schicksal des Betroffenen gänzlich unbeachtet zu lassen, aus dem Zusammenwirken von Einbürgerung und Rücknahme derselben aber aufenthaltsrechtlich „tabula rasa“ zu machen und ausschließlich gegen den Betroffenen wirken zu lassen.⁵⁹⁷

Besonders abwägungsrelevant ist die Rücknahme der Einbürgerung des **Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats** der EU, der für die Einbürgerung seine bisherige Unionsbürgerschaft aufgegeben bzw mit Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit seine bisherige verloren hat. Dieser würde nämlich durch die Rücknahme der Einbürgerung seinen bisherigen Rechtsstatus als Unionsbürger verlieren. Dieser Statusverlust ist weitergehend als der Verlust der Unionsbürgerschaft in den Fällen, in denen der Eingebürgerte zuvor Drittstaatsangehöriger war, denn Ersterer war bereits vor der Einbürgerung Unionsbürger und Inhaber aller Rechte aus der Unionsbürgerschaft.

Ungeklärt ist die Zulässigkeit der Rücknahme der Einbürgerung eines **im Ausland lebenden**, rechtswidrig Eingebürgerten, bei dem mangels gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38 AufenthG ausgeschlossen ist. Erst recht nicht zufriedenstellend lösbar sind solche Fälle, wenn sich der Eingebürgerte als vermeintlich freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger in einem anderen Mitgliedstaat aufhält. Hier spielt die Unionsbürgerschaft nicht nur aufenthaltsrechtlich eine Rolle, sondern nach der Rspr des EuGH auch als besonderer Abwägungstopos.⁵⁹⁸ Zuständig für Auslandsfälle ist jedenfalls das Bundesverwaltungsamt, § 5 BVwAG.⁵⁹⁹

bb) Rechtsfolge

Das aufenthaltsrechtliche Schicksal des (ehemals) Eingebürgerten soll nach der Rspr des BVerwG bei der Abwägung nach Abs. 1 keine Rolle spielen.⁶⁰⁰ Begründet wird dies damit, dass die staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidung – schon zuständigkeitshalber – strikt von aufenthaltsrechtlichen Folgefragen zu unterscheiden sei. Überzeugend ist dies nicht, spielt doch der bisherige Aufenthalt und damit

⁵⁹⁴ BVerwG, Urt. v. 19.4.2011, 1 C 16.10, Rn 21 juris.

⁵⁹⁵ BVerwG, Urt. v. 19.4.2011, 1 C 16.10, Rn 21 juris.

⁵⁹⁶ Ebenso GK-StAR/Marx, IV-2 § 35 Rn 237.

⁵⁹⁷ GK-StAR/Marx, IV-2 § 35 Rn 199 f, weist auf das systematische Argument hin, die Einbürgerung sei nicht in § 51 Abs. 1 AufenthG genannt, der aber eine abschließende Regelung hinsichtlich der Erlöschenstatbestände eines AT enthalte.

⁵⁹⁸ EuGH, Urt. v. 2.3.2010, Rs. C-135/08 (Rottmann), InfAuslR 2010, 185.

⁵⁹⁹ Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28.12.1959 (BGBl. Teil III).

⁶⁰⁰ BVerwG, Urt. v. 19.4.2011, 1 C 2.10 und 1 C 16.10.

die aufenthaltsrechtliche Lage eine zentrale Rolle bei der Einbürgerung. Wieso bei der Rücknahme der Einbürgerung das genaue Gegenteil gelten soll, erschließt sich nicht. Folgt man der Argumentation des BVerwG, dass sich der vormalige AT durch die Einbürgerung erledigt, weil das Aufenthaltsrecht nun durch die Staatsangehörigkeit vermittelt wird, so fragt sich, wieso die Erlaubnis zum künftigen Aufenthalt nicht in die Entscheidung über die Rücknahme einfließen soll. Denn schließlich sind *sämtliche* privaten Belange des Einbürgerungsbewerbers zu berücksichtigen. Das durch die Staatsangehörigkeit vermittelte Recht, sich im Bundesgebiet aufzuhalten, ist aber doch ganz unzweifelhaft ein bedeutender privater Belang.

cc) Alternativer Einbürgerungsanspruch

Umstritten ist, ob ein alternativ bestehender Einbürgerungsanspruch die Rücknahme der Einbürgerung ausschließt. Bei Bestehen eines solchen Anspruchs könnte das Ermessen der Behörde auf Null reduziert sein, und zwar in der Form, dass eine Rücknahme ausscheidet.⁶⁰¹ Denn es kann nicht im öffentlichen Interesse liegen und daher niemals ermessensfehlerfrei sein, eine Rechtsposition zu entziehen, die umgehend wieder zu gewähren ist.⁶⁰² Dies folgt aus dem Rechtsgedanken des § 242 BGB.⁶⁰³ Dieser Gedanke kann indes nur fruchtbar gemacht werden bei einem Wiederaufleben des früheren AT. Denn nach der „Erlöschenslösung“ des BVerwG hat der ehemals Eingebürgerte einen bloßen Ermessensanspruch auf Erteilung eines befristeten AT und damit gerade noch keinen AT, der aber Voraussetzung für eine Einbürgerung ist. Soweit in der Lit. darauf verwiesen wird, das BVerwG selbst sei in einer Entscheidung von der Beachtlichkeit eines alternativen Einbürgerungsanspruchs ausgegangen,⁶⁰⁴ dürfte diese Rspr nach der „Erlöschenslösung“ des BVerwG überholt sein.

c) Drittbetroffenheit

Weder vom Gesetzgeber noch vom BMI wird das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Familienangehörigen in den Blick genommen, die von der Rücknahme der Einbürgerung betroffen sind. Insb. enthalten Abs. 5 und § 17 Abs. 3 nur Aussagen zu deren staatsangehörigkeitsrechtlichen Belangen. Haben Familienangehörige noch kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben, hängt ihr weiterer Aufenthalt in Deutschland vom Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 27 ff. AufenthG ab. Dass dies nicht unbeachtet bleiben darf, liegt auf der Hand.⁶⁰⁵ Weniger klar ist, welche Bedeutung die Gefährdung des Aufenthaltsrechts Dritter durch eine Rücknahme der Einbürgerung des Stammberechtigten im Einzelfall hat. Wenngleich das Aufenthaltsrecht Dritter nicht über Art. 16 GG verfassungsrechtlich geschützt ist, so doch ggf über Art. 6 GG und jedenfalls durch Art. 2 Abs. 1 GG. Außerdem kann sich derjenige auf Vertrauensschutz berufen, in dessen wohlerworbene Rechte durch eine Rücknahmeverfügung zu Lasten des Stammberechtigten eingegriffen wird, sofern er an der unlauteren Handlung des Stammberechtigten nicht beteiligt war und von ihr auch nicht wusste. Zwar wird durch die Rücknahmeentscheidung nicht unmittelbar in das Aufenthaltsrecht des Familienangehörigen eingegriffen. Dessen Recht hängt aber, sofern es nicht schon eigenständig, also unabhängig vom Grund des erstmaligen Zuzugs ist, zumeist auch von der Staatsangehörigkeit des Stammberechtigten ab. Weil dem Deutschen nicht angesonnen werden darf, zur Herstellung seiner familiären Gemeinschaft das Bundesgebiet zu verlassen, findet der Zuzug zu ihm unter gegenüber dem Nachzug zu Drittstaatsangehörigen erleichterten Voraussetzungen statt.⁶⁰⁶ Erkennt nun die Einbürgerungsbehörde, dass die AE des Familienangehörigen nicht verlängert werden würde, wenn der Stammberechtigte kein Deutscher, sondern Dritt-

⁶⁰¹ GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 139, verweisend auf BVerwG, Urt. v. 9.9.2003. 1 C 6.03, Rn 27 des Juris-Abdrucks, dort jedoch nicht näher thematisiert.

⁶⁰² Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 44.

⁶⁰³ Dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est; s. dazu bspw Palandt, 72. Aufl., § 242 Rn 4, 52. Im Ergebnis ebenso, jedoch v.a. pauschal auf rechtsstaatliche und verfahrensökonomische Gründe hinweisend, GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 142.

⁶⁰⁴ GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 139 und wohl auch Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 44 unter Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 9.9.2003, 1 C 6.03, BVerwGE 119, 17.

⁶⁰⁵ Hierzu ausführlich: Marx, Zu den aufenthaltsrechtlichen Folgen des einbürgerungsrechtlichen Rücknahmebescheids, InfAusIR 2009, 303 ff und 357 ff.

⁶⁰⁶ S. nur § 28 Abs. 1 AufenthG.

staatsangehöriger wäre, stellt sich die Frage, ob sie dies bei der Entscheidung über die Rücknahme der Einbürgerung des Stammberechtigten berücksichtigen darf oder gar muss.

Teilt man die Ansicht des BVerwG, dass es bei der Rücknahme der Einbürgerung nicht auf das spätere aufenthaltsrechtliche Schicksal des Stammberechtigten ankommt, so müsste dieses auch für das Aufenthaltsrecht des Familienangehörigen ohne Bedeutung sein. Erst recht gilt dies, wenn man mit dem BVerwG der Ansicht ist, die ABH habe analog § 38 AufenthG Ermessen auszuüben, ob sie dem Stammberechtigten nach der Rücknahme der Einbürgerung durch die Einbürgerungsbehörde überhaupt eine AE erteilt. Dann kann die Einbürgerungsbehörde im Rücknahmeverfahren aber nicht verpflichtet sein, gleichsam prophetisch die Entscheidung der ABH vorwegzunehmen und daraufhin die Konsequenzen für das Aufenthaltsrecht des Familienangehörigen zu überlegen und dieses Ergebnis in die Rücknahmeentscheidung einzustellen.

Deutlich einfacher und praktikabler wäre es insoweit, von einem Wiederaufleben des AT des zu Unrecht Eingebürgerten nach Rücknahme der Einbürgerung auszugehen. Dann könnte die Einbürgerungsbehörde die Aufenthaltsrechte der Familienangehörigen ohne größere Probleme ermitteln und in ihre Erwägungen einstellen. Doch selbst wenn man der Ansicht des BVerwG folgt, ist zwar zutreffend, dass die mitunter drastischen Folgen einer Rücknahme der Einbürgerung des Stammberechtigten für an der Täuschung unbeteiligte Dritte den Stammberechtigten nicht unmittelbar begünstigen können. Sie bestärken jedoch die Bedeutung des Grundsatzes, dass Staatsangehörigkeitsverhältnisse möglichst beständig sein sollen und die Rücknahme einer Einbürgerung auf besondere Fälle beschränkt sein muss, in denen die Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Einbürgerung mit dem Gedanken der Selbstbehauptung des Rechts nur schwer vereinbar wäre.⁶⁰⁷ Das verwirklichte Fehlverhalten muss also so gewichtig sein, dass dagegen die Folgen für Dritte verblassen.

So schwierig die konkrete Beurteilung der Belange Dritter für die Einbürgerungsbehörde ist, wenn sie dem BVerwG folgend nicht nur das aufenthaltsrechtliche Schicksal des Eingebürgerten, sondern auch das weiterer, mittelbar Betroffener in den Blick nehmen muss, verzichtbar ist sie nicht. Die Rücknahmeentscheidung läuft Gefahr, unverhältnismäßig zu sein, wenn solche Aspekte nicht beachtet werden.

d) Besondere staatsangehörigkeitsrechtliche Anforderungen

Führte die Einbürgerung zu einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb der Familie des Eingebürgerten, ist dieser Aspekt auch bei der Rücknahme der Einbürgerung gebührend zu berücksichtigen. Das Ziel der **Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeit innerhalb einer Familie** ist zwar kein Belang, der generell Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen genießt.⁶⁰⁸ Er ist jedoch in der Rspr als zu berücksichtigendes Interesse anerkannt⁶⁰⁹ und Grund für die Existenz verschiedener Privilegierungen im Staatsangehörigkeitsrecht, zB § 10 Abs. 2 StAG. Entsprechend ist dieser Aspekt in die Ermessensausübung einzustellen. Ferner ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung die bestehende Staatsangehörigkeit nach **Art. 8 EMRK** hat. Der mit der Rücknahme der Einbürgerung verbundene Eingriff in die Staatsangehörigkeit muss nicht nur den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Kriterien genügen, sondern insb. verhältnismäßig sein. Kleine „Unsauberkeiten“ beim Ausfüllen eines Formulars, selbst das unlautere Verschweigen von geringfügigen Straftaten erlangen nicht stets ein Gewicht, das den Schutz der Staatsangehörigkeit nach Art. 8 EMRK überwiegt. Diese Abwägung muss, um nicht den Verdacht einer Fehlgewichtung von Interessen aufkommen zu lassen, aus der Rücknahmeentscheidung abzulesen sein.

⁶⁰⁷ BVerfG, Urt. v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04, InfAuslR 2006, 335, Rn 62, 64 und 65.

⁶⁰⁸ Hailbronner u.a., StAR, § 8 StAG Rn 99.

⁶⁰⁹ BVerfG, Beschl. v. 21.5.1974, 1 BvL 22/71 u.a., Rn 108 des Juris-Abdrucks, NJW 1974, 1609.

6. Absatz 5: Drittbetroffene

a) Allgemeines

Abs. 5 betrifft Fälle, in denen die zu Lasten des Stammberechtigten verfügte Rücknahme einer Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit anderer nach dem StAG getroffener VAe hat, in erster Linie die **Miteinbürgerung nach § 10 Abs. 2** und die **Einbürgerung nach §§ 9 oder 8**, die wegen der deutschen Staatsangehörigkeit des Stammberechtigten erfolgt ist. Abs. 5 wurde geschaffen, weil das BVerfG in seiner Leitentscheidung vom 24.5.2006 in einem obiter dictum darauf hingewiesen hat, dass § 48 VwVfG in den Fällen nicht für eine Rücknahme herangezogen werden könne, „in denen die Rechtmäßigkeit der Einbürgerung von Angehörigen, insbesondere Kindern im Vordergrund steht“,⁶¹⁰ weil § 48 VwVfG solche Konstellationen nicht „grundrechtsspezifisch und konkret“⁶¹¹ löse. Eventuelle Auswirkungen einer Einbürgerungsrücknahme auf die Staatsangehörigkeit Dritter würden einen so sensiblen Grundrechtsbereich betreffen, dass eine eigene, bewusste Entscheidung des Gesetzgebers zu den Folgen für Dritte nötig sei.

Die Regelung in Abs. 5 ist **von § 17 Abs. 2 und 3 abzugrenzen**. Kriterium ist der Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit des Dritten: Während § 17 Abs. 2 und 3 auf den Erwerb von Gesetzes wegen abstellt, betrifft § 35 Abs. 5 nur Fälle, in denen dem Dritten die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine behördliche Entscheidung, also einen VA verliehen wurde.

b) Satz 1

Abs. 5 S. 1 regelt den Fall, dass ein auf dem StAG basierender VA an einen Dritten gerichtet ist, dieser VA aber als Tatbestandsvoraussetzung für seinen Erlass die deutsche Staatsangehörigkeit eines anderen, des Stammberechtigten hat.⁶¹² Wird der an den Stammberechtigten gerichtete VA nach § 35 zurückgenommen, stellt sich die Frage nach dem Schicksal des an den Dritten gerichteten VAs (Einbürgerung oder Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung). Es handelt sich damit um zwei separate und in ihrer Wirksamkeit **völlig unabhängige VAe**, die indes inhaltlich dergestalt verknüpft sind, dass die Wirkung des einen – nämlich die erworbene oder beibehaltene deutsche Staatsangehörigkeit des Stammberechtigten – Voraussetzung des anderen ist. Keinesfalls geht es um *einen* VA, der gegenüber einer Person ergeht und auch Wirkungen gegenüber einem Dritten zeitigt.⁶¹³ Sachliche Anknüpfung der Regelung ist daher ein bipolares Verwaltungsrechtsverhältnis, kein tripolares.

aa) Abs. 5 S. 1 bezieht sich auf „Verwaltungsakte nach diesem Gesetz“. Dabei handelt es sich

- um Einbürgerungen
 - gemäß § 10 Abs. 2, also Miteinbürgerung des Ehegatten und/oder der Kinder des Stammberechtigten, der rechtswidrig nach § 10 eingebürgert wird;
 - gemäß § 9, also der privilegierten Einbürgerung des Ehegatten eines rechtswidrig eingebürgerten Deutschen;
 - gemäß § 8, sofern eine Einbürgerungsvoraussetzung auf die deutsche Staatsangehörigkeit eines anderen abstellt, also nach Nr. 8.1.3.3 (Abkömmlinge deutscher Staatsangehöriger), Nr. 8.1.3.6 (Minderjährige Kinder) oder Nr. 8.1.3.9 (Miteinbürgerung von Ehegatten und/oder Kindern) VAH-StAG 2009;
 - gemäß § 13, also der Miteinbürgerung der Kinder eines ehemaligen, rechtswidrig eingebürgerten Deutschen;
 - gemäß § 14, also der Miteinbürgerung des Ehegatten und/oder der Kinder eines wegen des Bestehens eines öffentlichen Interesses Eingebürgerten;⁶¹⁴

⁶¹⁰ BVerfG, Urt. v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04, InfAuslR 2006, 335.

⁶¹¹ BVerfG, Urt. v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04, InfAuslR 2006, 335.

⁶¹² Wohl im Ergebnis ebenso Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 53.

⁶¹³ Den Gesetzeswortlaut diesbezüglich ausführlich kritisierend GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 282-285.

⁶¹⁴ Die letzten drei Fallgruppen übergeht GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 277.

- um **Beibehaltungsgenehmigungen** nach §§ 25 Abs. 2 oder 29 Abs. 3 S. 2, die wegen der deutschen Staatsangehörigkeit des Stammberechtigten erteilt werden.

Nicht unter § 35 Abs. 5 fallen alle Konstellationen des gesetzlichen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit des Dritten, also der Erwerb gemäß §§ 4 bis 7 durch Geburt, Erklärung, Annahme als Kind oder Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG. Diese Fälle sind in § 17 Abs. 2 geregelt.

bb) § 35 Abs. 5 spricht von „**Auswirkungen**“ der Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung auf einen anderen, nach dem StAG gegenüber Dritten ergangenen VA. Im Ergebnis geht es darum, ob die Einbürgerung des Dritten ebenfalls fehlerbehaftet ist, weil sie mit der rechtswidrigen und nach § 35 rücknehmbaren Einbürgerung des Stammberechtigten in Zusammenhang steht. Wird dabei von Akzessorietät gesprochen,⁶¹⁵ wird das Verhältnis beider VAe hinsichtlich ihrer Rücknehmbarkeit ungenügend beschrieben. Denn die VAe sind in ihrem Schicksal nicht unmittelbar voneinander abhängig.⁶¹⁶ Zwar setzt das Entstehen des zweiten VA das Bestehen bzw gleichzeitige Entstehen eines VA an den Stammberechtigten voraus. Vom Zeitpunkt ihres Entstehens an sind die VAe jedoch in ihrem Schicksal unabhängig.⁶¹⁷ Aus diesen Gründen ist es – auch mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Strukturen⁶¹⁸ – notwendig und gesetzessystematisch zwingend, zwei selbstständige Entscheidungen über die Rücknahme der Einbürgerungen zu treffen, wie dies S. 1 vorsieht.⁶¹⁹

Sieht man S. 1 isoliert, ließe sich schlussfolgern, dass die Rücknahme der Einbürgerung des Dritten den gleichen Voraussetzungen folgt, wie die Rücknahme der Einbürgerung des Stammberechtigten, folglich gem. § 35 Abs. 1. Der Dritte müsste also in seiner Person eine der danach vorausgesetzten Handlungen zur rechtswidrigen Erlangung der Einbürgerung vorgenommen haben.⁶²⁰ Allerdings entspricht dies weder dem Willen des Gesetzgebers, noch Sinn und Zweck der Vorschrift und verträgt sich auch nicht mit der Systematik und dem Wortlaut von § 35. Aus Satz 2 ist vielmehr zu folgern, dass der Gesetzgeber die Tatbestandsvoraussetzungen für die Rücknahme der Einbürgerung eines Dritten gegenüber Abs. 1 modifiziert hat (hierzu sogleich).

c) Satz 2

Die Vorschrift legt fest, dass „insbesondere“ eine Beteiligung des Dritten an „der“ unlauteren Handlung des Stammberechtigten abzuwägen ist gegen seine schutzwürdigen Belange, insb. unter Beachtung des Kindeswohls. Die Verwendung des direkten Artikels stellt einen inhaltlichen Bezug zu Abs. 1 her. Die Beteiligung des Dritten muss sich auf die Einbürgerung des Stammberechtigten bezogen haben, durch die die Einbürgerung des Dritten ermöglicht wurde. Es geht also nicht um eine unlautere Handlung des Dritten bei seiner eigenen Einbürgerung, denn dann wäre § 35 Abs. 1 direkt anwendbar, sondern um die Folgen der Handlung des Stammberechtigten und einer etwaigen Beteiligung des Dritten für diesen.

Dass eine Beteiligung des Dritten an der unlauteren Handlung *insbesondere* in die Abwägung einzustellen ist, zeigt, dass diesem Umstand besonderes Gewicht beigemessen wird. Aus der Formulierung

⁶¹⁵ BT-Drucks. 16/10528, S. 2 u. 8 re. Sp. S.a. GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 290; ebenso Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 55.

⁶¹⁶ Zu Recht kritisiert Marx, GK-StAR VI-2 § 35 Rn 282, dass die gesetzliche Formulierung „Verwaltungsakt gegenüber Dritten“ an einen Verwaltungsakt mit Drittbetroffenheit erinnert.

⁶¹⁷ Im Ergebnis wohl nicht anders GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 286. Vgl auch BT-Drucks. 16/10528, S. 8 re. Sp.

⁶¹⁸ S. dazu oben Rn 68.

⁶¹⁹ So bereits BVerwG, Urt. v. 9.9.2003, BVerwG 1 C 6.03, Rn 32 des Juris-Abdrucks, freilich zu § 48 LVwVfG, was nach der zwischenzeitlichen Rspr des BVerfG für Fälle der Rücknahme mit Auswirkungen auf Dritte nicht möglich ist, vgl oben Rn 68. Auf dieses Urteil bezieht sich denn auch die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 16/10528, S. 8 re. Sp. Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 55.

⁶²⁰ So sieht dies GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 291 ff. Das Problem nicht in den Blick nehmend und deshalb wohl selbstverständlich davon ausgehend, dass es keiner Erschleichung in der Person des Dritten bedürfe: Hailbronner u.a., StAR, § 35 StAG Rn 55.

„eine“ folgt aber auch, dass eine solche nicht vorliegen muss, weil der Gesetzgeber an dieser Stelle lediglich einen unbestimmten Artikel verwendet hat. Im Gegensatz zu „der“ Beteiligung schwingt bei der Formulierung die Eventualität der Beteiligung mit. Außerdem benennt der Gesetzgeber auch das Kindeswohl als Abwägungsbelang. In den wenigsten Fällen ist es vorstellbar, dass die (miteingebürgerten) Kinder an der unlauteren Handlung eines Elternteils (wissentlich)⁶²¹ beteiligt waren. Dass der Gesetzgeber auch und gerade die Fälle an der Täuschung nicht beteiligter Dritter im Blick hatte, ergibt sich aus zahlreichen Stellen des Gesetzentwurfs.⁶²² Aus diesem Grund ist die Regelung auch nicht „überflüssig“.⁶²³

Die Verfassungsmäßigkeit der getroffenen Regelung ist indes zweifelhaft. Zwar dürfte das BVerfG davon ausgegangen sein, eine solche Gestaltung sei zulässig.⁶²⁴ Zu urteilen hatte es hierüber jedoch nicht. Mit Blick auf Art. 16 Abs. 1 GG scheint äußerst fraglich, ob der Makel einer erschlichenen Einbürgerung auf eine hierauf bezogene Einbürgerung eines Dritten auch dann durchschlagen kann, wenn dieser an der unlauteren Handlung nicht beteiligt war und selbst nicht unlauter gehandelt hat. Immerhin ist dem Dritten gegenüber ein VA ergangen, der nur unter den allgemeinen, für die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte geltenden Bestimmungen und Grundsätze zurückgenommen werden kann, insb. unter Beachtung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes. Dieser Schutz besteht im Allgemeinen nur dann nicht, wenn der Adressat die Rechtswidrigkeit des VAs kannte oder kennen musste, insb. weil er selbst am Zustandekommen des rechtswidrigen VAs beteiligt war. Dass Abs. 5 für das Staatsangehörigkeitsrecht etwas Anderes als das im allgemeinen Verwaltungsrecht Geltende regeln können soll, nämlich dass sich der Dritte nicht auf Vertrauen berufen kann, ist schwer vorstellbar.

Von einem „**eigenen Zutun**“ des Dritten ist nicht auszugehen, wenn der Dritte gesetzlich oder gewillkürt vertreten wird. Würde das Handeln des Vertreters nach dem Rechtsgedanken des § 166 Abs. 1 BGB dem Dritten stets zugerechnet, träte der Verlust der Staatsangehörigkeit nie ohne Zutun des (vertretenen) Dritten ein und wäre die Rücknahme der Einbürgerung trotz fehlender unmittelbarer Beteiligung des Dritten niemals ein Verstoß gegen Art. 16 Abs. 1 GG. Der grundrechtliche Schutz würde mit dieser Interpretation unzulässiger Weise aufgehoben. Das Vertrauen in die eigene Staatsangehörigkeit wird ab einem Alter von fünf Jahren geschützt.⁶²⁵ Die Miteinbürgerung von Kindern ist bis zu deren Volljährigkeit möglich, handlungsfähig sind sie ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Kinder zwischen fünf und 16 Jahren wären folglich, da sie stets gesetzlich vertreten werden, in ihrem Vertrauen in ihre Staatsangehörigkeit nie geschützt, würde ihnen das Verhalten des Stammberechtigten unabhängig davon zugerechnet, ob sie selbst beteiligt waren.

Wie zu § 35 Abs. 1 ausgeführt, finden wegen der Schwere des Eingriffs und der Geltung von Art. 16 Abs. 1 GG die allgemeinen Zurechnungsregeln dann Anwendung, wenn der Stammberechtigte auf Veranlassung des Vertretenen falsche Angaben macht, also in Fällen des bewussten und gewollten Zusammenwirkens. Nur für Kinder, die noch kein eigenes Vertrauen in ihre Staatsangehörigkeit entwickeln konnten, also Kinder unter fünf Jahren, gilt Abweichendes: Ihnen wird, da sie vom Schutzbereich des Art. 16 Abs. 1 GG nicht erfasst sein sollen, das Verhalten ihres Vertreters stets zugerechnet. Ansonsten gilt: entscheidend ist das eigene Handeln.

⁶²¹ Die Zulässigkeit des Abstellens auf bloßes Mitwissen als „Beteiligungsform“ ist – jedenfalls bei Kindern – zweifelhaft. Denn einerseits stößt bloßes Wissen an die Wortlautgrenze des Begriffes „Beteiligung“, andererseits dürfte bei Kindern – anders als bei Erwachsenen – selbst bei Wissen um die tatsächlichen Umstände in der Regel das Unrechtsbewusstsein fehlen. Die VAH-StAG 2009 dürften deshalb nicht umsonst in Ziffer 35.5 einschränkend auf ältere Kinder hinweisen: „Haben Dritte Personen (zB Ehegatte, ältere Kinder) an der Erschleichung ... mitgewirkt oder wussten sie davon...“. Ähnlich GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 310.

⁶²² BT-Drucks. 16/10528, S. 1: „die Betroffenheit unbeteiligter Dritter infolge der Rücknahme der Einbürgerung“; S. 6 li.Sp.: „...und im Hinblick auf die Betroffenheit weiterer Personen, die auf Grundlage oder im Zusammenhang mit der erschlichenen Einbürgerung ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben, ohne dass sie selbst an der Täuschung beteiligt gewesen wären.“; s.a. Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drucks. 16/10528, S. 11 li.Sp.: „..., dass bei fehlender Täuschungshandlung des Dritten...“.

⁶²³ BT-Drucks. 16/10528, S. 11 li.Sp.

⁶²⁴ BVerfG, Urt. v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04, InfAuslR 2006, 335.

⁶²⁵ Siehe hierzu § 17 Abs. 2 StAG Rn 26 ff.

Entfällt wegen Mitwirkung des Dritten am Erwirken des Verwaltungsakts zugunsten des Stammberechtigten der Vertrauensschutz, sind gleichwohl seine schutzwürdigen Belange zu berücksichtigen und zwar wie im Rahmen von Abs. 1. Abzuwägen sind namentlich:

- Inzwischen erworbener eigener Einbürgerungsanspruch.
- Grad der Integration in Deutschland.
- Bei minderjährigen Kindern: Beachtung des Kindeswohls. Kinder unter fünf Jahren sollen nach den VAH regelmäßig das staatsangehörigkeitsrechtliche Schicksal ihrer Eltern teilen,⁶²⁶ je älter und eigenständiger ein Kind ist, desto mehr Gewicht hat seine Integration (Schul-, Berufsausbildung, deutsches Umfeld).
- Ebenso wie bei §§ 9 und 10 Abs. 2 kann auch der Grundsatz der Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeit innerhalb einer Familie Bedeutung entfalten.⁶²⁷ Insofern ist es nur im Ergebnis zutreffend, wenn in den VAH bei an der Erschleichung nicht beteiligten Kindern unter dem Aspekt des Kindeswohls darauf hingewiesen wird, dass Kinder unter fünf Jahren regelmäßig das staatsangehörigkeitsrechtliche Schicksal ihrer Eltern teilen. Zwar genießen Kinder unter fünf Jahre kein Vertrauen in ihre Staatsangehörigkeit, weshalb ihnen das Verhalten des Vertreters zugerechnet werden kann. Mit dem Kindeswohl hat dies allerdings nichts zu tun. Im Übrigen ist auch beim unter fünfjährigen Kind zu berücksichtigen, dass eine einheitliche Staatsangehörigkeit gewünscht ist und dieser Aspekt für die Ermessensentscheidung besondere Bedeutung hat.⁶²⁸

d) Aufenthaltsrechtliche Wirkungen für Dritte

Wie beim Stammberechtigten trifft das StAG keine Regelungen darüber, welche aufenthaltsrechtlichen Folgen die Rücknahme einer Einbürgerung für Dritte hat.⁶²⁹ Nach – wenig überzeugender – Ansicht des BVerwG lebt der AT des eingebürgerten Stammberechtigten nicht wieder auf, konsequenterweise deshalb auch nicht der des Dritten. Daher muss und kann der Dritte einen AT nach dem AufenthG beantragen, insb. als ehemaliger Deutscher analog § 38 AufenthG. Allerdings können die Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 5 auseinanderfallen, so dass es möglich ist, dass ein Beteiligter Deutscher bleibt und dem anderen ein Aufenthaltsrecht vermittelt.⁶³⁰

III. Praktische Hinweise zum behördlichen und gerichtlichen Verfahren

Weil die Rspr nicht vom Wiederaufleben des vormaligen AT ausgeht, ist bei der Rücknahme der Einbürgerung umgehend, am Besten vorsorglich, für den Fall der Bestandskraft der Rücknahmeentscheidung, ein Antrag auf Erteilung eines AT bei der zuständigen ABH zu stellen, damit der Aufenthalt des Betroffenen nicht unerlaubt wird. An sich kommen sämtliche AT in Betracht, insb. zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder aus familiären oder humanitären Gründen.⁶³¹ Zu beachten ist, dass jedenfalls die AE gem. § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG innerhalb der 6-Monatsfrist des § 38 Abs. 1 S. 2 AufenthG beantragt werden muss. Ob ein AT erteilt wird, hängt maßgeblich davon ab, wie ein wegen der erschlichenen Einbürgerung eingeleitetes Strafverfahren – § 42 – ausgeht, bei dem immerhin eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren droht. Beschränkt sich die Täuschungshandlung auf die Einbürgerung und erstreckt sie sich insb. nicht auf vorausgehende AT, kann ein AT nach § 38 Abs. 3 AufenthG im Wege des Ermessens unter Verzicht auf die Voraussetzungen des § 5 AufenthG erteilt werden.⁶³²

Gegen die Rücknahmeverfügung ist Widerspruch bzw in den Ländern, in denen dieser nicht mehr zulässig ist, sogleich Anfechtungsklage zu erheben.

⁶²⁶ Nr. 35.5 VAH-StAG 2009.

⁶²⁷ Vgl GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 318 f.

⁶²⁸ GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 318 f.

⁶²⁹ GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 184, 332.

⁶³⁰ Ausführlich zu verschiedenen Konstellationen: GK-StAR/Marx IV-2 § 35 Rn 333 ff.

⁶³¹ BVerwG, Urt. 19.4.2011, 1 C 16.10, Rn 17 des Juris-Abdrucks.

⁶³² S. dazu BVerwG, Urt. 19.4.2011, 1 C 16.10 Rn 21 des Juris-Abdrucks und oben die Komm. zu den aufenthaltsrechtlichen Folgen einer Rücknahme.

Staatsangehörigkeitsrecht

- Ermessen, Anspruch und Wirklichkeit -

Fortbildungsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht
des DAV in Mannheim am 07.03.2015

Teil B

Inhaltsübersicht

	Seite
A. § 10 StAG	
I. Allgemeines	2
II. § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG	2
III. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG	6
IV. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG	6
V. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG	7
VI. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG	14
VII. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG	15
VIII. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StAG	15
IX. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StAG	16
X. § 10 Abs. 6 StAG	17
B. § 11 StAG	
I. § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG	18
II. § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG	25
C. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 2 StAG	31
D. § 12a StAG	36
E. § 29 StAG	38

A. Einbürgerung nach § 10 StAG

I. Allgemeines

§ 10 StAG ist der in der Praxis wichtigste Einbürgerungstatbestand. Er hat durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.08.2007 (BGBl I S. 1979) wesentliche Änderungen erfahren:

- Wegfall bisher zureichender Aufenthaltstitel (z.B. § 25 Abs. 5 AufenthG)
- Wegfall der Privilegierung Jugendlicher hinsichtlich der Unterhaltsfähigkeit
- Erhöhung der Anforderungen der Kenntnisse der deutschen Sprache
- Einführung eines Einbürgerungstestes
- Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer bei besonderen Integrationsleistungen.

Erfüllt ein Einbürgerungsbewerber die Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 StAG, so hat er einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband, sofern nicht ein Versagungsgrund nach § 11 StAG gegeben ist. Eine weitergehende Einzelfallprüfung hinsichtlich Art und Umfang der Integration des Einbürgerungsbewerbers scheidet aus.

Für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen des § 10 StAG trägt der Einbürgerungsbewerber die Darlegungs- und Beweislast (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 05.03.2009 - 19 A 1657/06 - NVwZ-RR 2009, 661).

II . § 10 Abs. 1 Satz 1 Satz 1 StAG

1. Antragserfordernis

In § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG wird die Einbürgerung als grundsätzlich antragsbedürftiger Verwaltungsakt geregelt. Einbürgerungsanträge sind nicht formgebunden, so dass auch die Verwendung amtlicher Vordrucke kein Wirksamkeitserfordernis darstellt. Allerdings muss einer formlosen mündlichen oder schriftlichen Erklärung mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen sein, dass die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband begehrt wird. Eine bloße Anfrage nach den Voraussetzungen, unter denen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben werden kann, reicht mangels klarer Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit nicht aus. (vgl. VG Aachen, Urteil v. 12.02.2010 - 5 K 2175/08).

2. Gewöhnlicher Aufenthalt seit 8 Jahren

Zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag muss der gewöhnliche Aufenthalt des Einbürgerungsbewerbers im Bundesgebiet 8 Jahre andauern.

Ein Einbürgerungsbewerber hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, wenn er nicht nur vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit hier lebt, so dass eine Beendigung des Aufenthalts ungewiss ist. Nicht erforderlich ist, dass der Aufenthalt mit Willen der Ausländerbehörde auf grundsätzlich unbeschränkte Zeit angelegt ist und sich zu ei-

ner voraussichtlich dauernden Niederlassung verfestigt hat (vgl. BVerwG, Urteil v. 18.11.2004 - 1 C 31.03 - BVerwGE 122, 199).

Abzustellen ist auf eine in die Zukunft gerichtete Prognose unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse; es sind die Vorstellungen und Möglichkeiten des Betroffenen von Bedeutung. Umstände, die erkennen lassen, dass an einem bestimmten Ort nicht nur vorübergehend gewohnt wird, ergeben sich vor allem aus der Lebensführung und den sozialen, insbesondere familiären Bindungen. Es ist danach zu fragen, wo der tatsächliche Mittelpunkt der Lebensführung liegt. Dies setzt regelmäßig einen Aufenthalt von gewisser Dauer, aber auch die tatsächliche Absicht voraus, an diesem Ort zu bleiben und nicht an den bisherigen Lebensmittelpunkt zurückzukehren. Für die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts ist unmaßgeblich, ob und gegebenenfalls welchen Aufenthaltstitel die Ausländerbehörde erteilt hat. An der Möglichkeit eines Aufenthalts von gewisser Dauer fehlt es, wenn der Einbürgerungsbewerber nach den gegebenen Umständen nicht im Bundesgebiet bleiben kann, weil sein Aufenthalt in absehbarer Zeit beendet werden wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 19.10.2011 - 5 C 28.10 - BVerwGE 141, 94).

Liegt der Aufenthaltsschwerpunkt im Inland und besteht hier auch eine eigene Wohnung oder ein sonstiges Unterkommen, ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet zu bejahen, auch wenn sich der Einbürgerungsbewerber häufig und für längere Zeit (beispielsweise aus beruflichen Gründen) im Ausland aufhält.

Eine unter der Geltung des Ausländergesetzes gewährte Aufenthaltbewilligung, die von vornherein nur einen seiner Natur nach lediglich vorübergehenden Aufenthalt gewähren sollte (§ 28 Abs. 1 Satz 1 AuslG), konnte einen gewöhnlichen Aufenthalt nicht begründen (so BVerwG, Urteil v. 19.03.2002 - 1 C 19/01 - BVerwGE 116, 128). Das Ausländergesetz und die hierzu ergangene Rechtsprechung gingen davon aus, dass Studienabsolventen nach dem Studium das Bundesgebiet wieder verlassen. Diese Zielstellung hat sich im Aufenthaltsrecht geändert. Nach § 16 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann einem Studienabsolventen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes vorbehaltlich einer Vorrangprüfung verlängert werden. Findet er einen entsprechenden Arbeitsplatz, so kann ihm eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 21 AufenthG) erteilt werden. Ein Student hat somit unter der Geltung des Aufenthaltsgesetzes die Möglichkeit, dauerhaft in Deutschland zu leben; die zum Zwecke des Studiums erteilte Aufenthaltserlaubnis (§ 16 AufenthG) stellt daher einen auf Dauer angelegten Aufenthalt dar. Gerade bei erfolgreichen Studienabsolventen, die Deutsch in Wort und Schrift ohne Probleme beherrschen und im Anschluss an das Studium erwerbstätig sind, zeigt sich, dass die Studienzeiten erheblich zur persönlichen Integration beigetragen haben. Ein gewöhnlicher Aufenthalt kann nunmehr selbst dann vorliegen, wenn das Studium in der Bundesrepublik nicht abgeschlossen worden ist (vgl. Sächsisches OVG, Urteil v. 05.09.2013 - 3 A 793/12 - InfAuslR 2014, 8).

Die Gestattung des Aufenthalts im Bundesgebiet während eines letztlich erfolglosen Asylverfahrens stellt keinen gewöhnlichen Aufenthalt dar (vgl. BVerwG, Urteil v. 19.03.2002 - 1 C 19/01 - BVerwGE 116, 128).

Ein im Ergebnis erfolgreiches Asylverfahren ist bei der Dauer des Aufenthalts als Aufenthaltszeit anzurechnen (§ 55 Abs. 3 AsylVfG). Dann ist der Aufenthalt während des

Asylverfahrens auch als gewöhnlicher Aufenthalt zu werten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 21.10.2010 - 11 S 1580/10).

Ob Unterbrechungen des gewöhnlichen Aufenthalts unschädlich sind, beurteilt sich nach § 12b Abs. 1 und 2 StAG.

Kinder und Jugendliche teilen regelmäßig den gewöhnlichen Aufenthalt ihrer Eltern. Im Normalfall kann daher der Aufenthalt für die Eltern nicht vorübergehender Natur sein, derjenige der Kinder dagegen dauernden Charakter haben (vgl. BVerwG, Urteil v. 23.02.1993 - 1 C 45.90 - BVerwGE 92, 116).

3. Rechtmäßiger Aufenthalt seit 8 Jahren

Zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag muss der 8-jährige gewöhnliche Aufenthalt des Einbürgerungsbewerbers im Bundesgebiet fortlaufend rechtmäßig gewesen sein.

Der Aufenthalt eines Einbürgerungsbewerbers im Bundesgebiet ist rechtmäßig, wenn er im Besitz eines Aufenthaltstitels ist, sein Aufenthalt kraft Gesetzes als erlaubt gilt oder aufenthaltsrechtliche Befreiungstatbestände erfüllt sind. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, ob der erteilte Aufenthaltstitel einen zureichenden Aufenthaltsstatus im Zeitpunkt der Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG begründen könnte. Ein bloßer Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels reicht aber nicht.

Duldungen begründen keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Frühere Duldungszeiten können auch dann nicht als rechtmäßiger Aufenthalt angerechnet werden, wenn sie aufenthaltsrechtlich nach § 26 Abs. 4 i.V.m. § 102 Abs. 2 AufenthG zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geführt haben. § 102 Abs. 2 AufenthG ist wie § 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG eine Ausnahmenvorschrift, deren Wirkungen auf Fallkonstellationen nach dem Aufenthaltsrecht beschränkt sind und nicht auf das Staatsangehörigkeitsrecht übertragen werden können (so VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 16.10.2008 - 13 S 313/08 - VBIBW 2009, 192).

Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts muss sich auf den dauernden/gewöhnlichen Aufenthalt beziehen, ihn gleichsam "abdecken". In den Fällen der Genehmigungsbedürftigkeit ist daher vorauszusetzen, dass der Aufenthaltstitel für einen dauernden, nicht bloß für einen vorübergehenden Aufenthaltzweck erteilt wird. Allerdings kann auch die Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels auf einen dauernden und damit gewöhnlichen Aufenthalt gerichtet sein, wenn die Ausländerbehörde für absehbare Zeit keine Möglichkeit sieht, den Aufenthalt des Einbürgerungsbewerbers zu beenden oder von einer vorhandenen Möglichkeit keinen Gebrauch macht (vgl. BVerwG, Urteil v. 23.02.1993 - 1 C 45.90 - BVerwGE 92, 116).

Bei befristeten Aufenthaltstiteln ist somit eine prognostische Bewertung der Dauerhaftigkeit des befristeten Aufenthalts erforderlich. Ist beispielsweise die Ausreise eines Ausländers wegen eines Ausreise-/Vollstreckungshindernisses auf nicht absehbare Zeit unmöglich und hat die Ausländerbehörde ihm deshalb eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt, liegt regelmäßig ein auf einen dauernden/gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet zielender Aufenthaltstitel vor. Dies gilt

indes nicht bei einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, der schon tatbestandsmäßig einen lediglich vorübergehenden Aufenthalt vorsieht.

Im Fall eines erfolglosen Asylverfahrens kommt der Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG keine Legalisierungswirkung eines Daueraufenthalts zu; sie führt im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG nicht zu einem rechtmäßigen Aufenthalt. Zeiten eines erfolglosen Asylverfahrens können auch dann nicht als rechtmäßiger Aufenthalt angerechnet werden, wenn sie aufenthaltsrechtlich nach § 26 Abs. 4 i.V.m. § 102 Abs. 2 AufenthG zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geführt haben (vgl. BVerwG, Urteil v. 16.10.1990 - 1 C 15.88 - BVerwGE 87, 11 und Urteil v. 29.03.2007 - 5 C 8.06 - BVerwGE 128, 254).

Eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG begründet einen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG jedoch dann, wenn der Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt oder ihm unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist (§ 55 Abs. 3 AsylVfG). Diese gesetzliche Wertung in § 55 Abs. 3 AsylVfG ist auch im Einbürgerungsrecht zu beachten, da Art. 34 GFK die Erleichterung der Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge gebietet (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 21.10.2010 - 11 S 1580/10; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 14.03.2011 - 19 A 644/10).

Zur anzurechnenden Zeit bei einem erfolgreichen Asylverfahren BVerwG, Urteil v. 19.10.2011 - 5 C 28.10 - BVerwGE 141, 94: Anrechnungsbeginn ist das Datum, an dem der Ausländer um Asyl nachsucht (§ 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) bzw. - im Fall der unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat - einen Asylantrag stellt (§ 55 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Bei einem erfolgreichen Asylfolgeverfahren ist maßgeblicher Beginn für die Anrechnung der asylverfahrensabhängigen Aufenthaltszeit nach § 55 Abs. 3 AsylVfG die Stellung des Asylfolgeantrags, obwohl damit auch ein Zeitraum erfasst wird, in dem nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG noch kein Asylverfahren durchgeführt wird. Denn die in der Anrechnung liegende Begünstigung unterscheidet nicht nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründet war oder festgestellt wurde. Es ist daher unschädlich, wenn die anspruchsbegründenden Umstände erst im Laufe des Verfahrens entstehen.

Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bleiben nach Maßgabe des § 12b Abs. 3 StAG außer Betracht.

Die 8-Jahresfrist wird bei Vorlage einer Bescheinigung des BAMF über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs ("Zertifikat Integrationskurs") auf 7 Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 Satz 1 StAG). Maßgebend ist allein die Vorlage der Bescheinigung "Zertifikat Integrationskurs" (§ 17 Abs. 4 IntV) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs. Für diese zwingende Privilegierung reichen sonstige Integrationsbemühungen nicht, auch wenn diese gleichwertig im Hinblick auf die Integrationskurse sind.

Bei besonderen Integrationsleistungen kann die 8-Jahresfrist auf 6 Jahre verkürzt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 2 StAG). Hierzu zählen beispielsweise deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf Sprachniveau B 2, ein besonderes bürgerschaftliches Engagement oder besonderen Leistungen in Schule oder Ausbildung.

Liegen besondere Integrationsleistungen (als unbestimmter Rechtsbegriff voll der gerichtlichen Kontrolle zugänglich) vor, sind alle Umstände des Einzelfalles bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Nach Ziff. 10.3.1 VAH-StAG BMI ist bei der Ermessensentscheidung eine Gesamtbetrachtung anzustellen, bei der auch mehrere Leistungen zusammen erst eine privilegierte Einbürgerung rechtfertigen können.

III. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG: Bekenntnis- und Loyalitätserklärung

Bei dem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und bei dem Erklärungserfordernis, keine inkriminierten Bestrebungen verfolgt oder unterstützt zu haben, handelt es sich nicht um rein formelle Einbürgerungsvoraussetzungen; diese Erklärungen müssen vielmehr materiell wahrheitsgemäß sein (so VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 07.03.2013 - 1 S 617/12; Bayerischer VGH, Urteil v. 19.01.2012 - 5 B 11.732 - BayVBI 2012, 565; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 15.01.2013 - 19 E 8/12).

Daraus folgt, dass der Einbürgerungsbewerber zumindest einfache Grundkenntnisse der freiheitlichen demokratischen Grundordnung besitzen und den Inhalt der von ihm abgegebenen Loyalitätserklärung verstanden haben muss. Allerdings dürfen die Anforderungen an einen Einbürgerungsbewerber nicht überspannt werden. Sie sind erst dann nicht erfüllt, wenn noch nicht einmal rudimentäre Grundkenntnisse über die freiheitliche demokratische Grundordnung vorhanden sind und auch der Inhalt der Loyalitätserklärung offenkundig nicht verstanden worden ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 17.03.2010 - 13 S 1959/09; BVerwG, Beschluss v. 08.12.2008 - 5 B 58.08 - Buchholz 130 § 10 StAG Nr. 4). Fehlende Kenntnisse der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegen nach Bayerischem VGH (Urteil v. 19.01.2012 - 5 B 11.732 - BayVBI 2012, 565) u.a. vor, wenn der Einbürgerungsbewerber nicht ansatzweise die Inhalte von zentralen Grundrechten oder Kernbestimmungen des Grundgesetzes wie beispielsweise die Anerkennung der Souveränität des Volkes, der Gewaltenteilung und das Mehrparteiensystem benennen kann.

Bei Verpflichtungsbegehren hat die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG geforderte Loyalitätserklärung keine praktische Bedeutung, da der Versagungsgrund des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG hinsichtlich der Verfolgung/Unterstützung inkrimierter Bestrebungen - weitergehend - schon hinreichende Anhaltspunkte genügen lässt.

Wesentliche Bedeutung kommt der geforderten Loyalitätserklärung nur insoweit zu, als eine wahrheitswidrige Erklärung (vor allem das Verschweigen der Verfolgung/Unterstützung inkrimierter Bestrebungen vor der vollzogenen Einbürgerung) die Behörde berechtigt, unter den nunmehr in § 35 StAG normierten Voraussetzungen die Einbürgerung zurückzunehmen.

IV. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StAG: Aufenthaltsrechtlicher Status

Der Einbürgerungsbewerber muss im Zeitpunkt der Entscheidung über die Einbürgerung im Besitz eines der in Nr. 2 genannten Aufenthaltstitel sein; ein Anspruch auf Erteilung

eines derartigen Titels allein reicht nicht; ebenso wenig ausreichend ist, dass der Aufenthalt des Ausländers nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG als erlaubt gilt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 12.09.2002 - 13 S 880/00).

Maßgebend ist allein, ob die dem Einbürgerungsbewerber erteilten Aufenthaltstitel wirksam (vgl. § 43 Abs. 2 VwVfG) sind. Da § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG die Wirksamkeit einer Ausweisung oder eines sonstigen Verwaltungsakts, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, trotz der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs unberührt lässt, tritt die Erlöschungswirkung dieser Verwaltungsakte unabhängig von deren Bestandskraft oder Vollziehbarkeit ein. Die Einbürgerungsbehörde ist an die Tatbestandswirkung wirksamer Entscheidungen der Ausländerbehörde gebunden und nicht befugt, deren Rechtmäßigkeit im Einbürgerungsverfahren zu prüfen (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss v. 29.02.2012 - 5 ZB 11.1767).

Türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige besitzen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, sofern sie die Voraussetzungen des Art. 6 bzw. 7 ARB 1/80 erfüllen. Deshalb hat die Einbürgerungsbehörde eigenständig zu prüfen und zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Art. 6 oder 7 ARB 1/80 erfüllt sind. Liegt aber eine nationale Bescheinigung über das Recht zum Aufenthalt für Assoziationsberechtigte vor (§ 4 Abs. 5 AufenthG), ist damit auch für die Einbürgerungsbehörde verbindlich festgestellt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 6 bzw. 7 ARB 1/80 in der Person des betreffenden türkischen Staatsangehörigen vorliegen.

V. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG: Unterhaltsfähigkeit

1. Lebensunterhalt

Der Einbürgerungsbewerber muss den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen eigenständig bestreiten können.

Das Gesetz regelt nicht, was zum Lebensunterhalt zählt. Der Verweis auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII lässt darauf schließen, dass die auf dieser Grundlage erbrachten allgemeinen Leistungen typischerweise zum Mindeststandard dessen gehören, was für den Lebensunterhalt gebraucht wird. Zum Lebensunterhalt eines Einbürgerungsbewerbers zählen damit eine angemessene Unterkunft (vgl. § 22 SGB II) sowie die Mittel, die zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens (wie beispielsweise Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat) erforderlich sind und die nach § 20 SGB II anhand der Regelleistung bestimmt werden können. Eine Absicherung gegen das Risiko von Krankheit und Pflege ist Teil des sozialen Standards in Deutschland, weshalb auch eine Kranken- und Pflegeversicherung zum Lebensunterhalt eines Einbürgerungsbewerbers zählt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 06.03.2009 - 13 S 2080/07 und Urteil v. 22.01.2014 - 1 S 923/13).

Im Hinblick auf eine Altersvorsorge kann von einem Einbürgerungsbewerber nicht mehr verlangt werden als das, was bei einem deutschen Staatsangehörigen in vergleichbarer Lebenslage und Erwerbssituation üblich und zumutbar ist. Bei jungen Einbürgerungsbewerbern, die sich noch in Schule, Ausbildung und Studium befinden, ist eine Altersvorsorge nicht Teil des Lebensunterhalts. Ansonsten aber gehört das Vor-

handensein einer Altersvorsorge bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einer anderen vergleichbaren Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens regelmäßig zum Lebensunterhalt. Allerdings muss zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einbürgerung nicht feststehen, dass im erst zukünftigen Rentenfall die bei ungestörtem Versicherungsverlauf zu erwartenden Leistungen voraussichtlich tatsächlich ausreichen werden, um den Lebensunterhalt im Alter dauerhaft bestreiten zu können. Im Zeitpunkt der Einbürgerung muss folglich noch keine Altersvorsorge mit einem solchen Umfang zur Verfügung stehen, dass bei Erreichen des Rentenalters die Inanspruchnahme von Grundsicherung nicht zu erwarten ist. Eine bestimmte Zahl von Pflichtbeiträgen oder von freiwilligen Beiträgen zur Rentenversicherung oder vergleichbare Leistungen in bestimmter Höhe einer privaten Versicherung oder einer Versorgungseinrichtung sind deshalb nicht Einbürgerungsvoraussetzung (vgl. BVerwG, Urteil v. 19.02.2009 - 5 C 22.08 - BVerwGE 133, 153; VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 06.03.2009 - 13 S 2080/07).

2. Bestreitenkönnen

Die Feststellung, ob der Einbürgerungsbewerber den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestreiten kann, erfordert einen Vergleich des voraussichtlichen Unterhaltsbedarfs mit den tatsächlich zur Verfügung stehenden Mitteln. Der Lebensunterhalt ist demnach gesichert, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel den Bedarf übersteigen.

Bei erwerbsfähigen Einbürgerungsbewerbern richtet sich die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs nach den Bestimmungen des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II). Danach setzt sich der Unterhaltsbedarf aus der Summe der auf den Einbürgerungsbewerber und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen entfallenden Regelsätze nach den §§ 20 und 28 SGB II zuzüglich der notwendigen Mehrbedarfe und sonstigen Leistungen nach §§ 21, 22, 24a, 25 SGB II zusammen.

Bei nicht (mehr) erwerbsfähigen Einbürgerungsbewerbern bestimmt sich der Unterhaltsbedarf nach den Bestimmungen des SGB XII. Die Bedarfsberechnung bemisst sich nach § 42 SGB XII. In diese Bedarfsberechnung einzustellen sind die Regelbedarfe (§ 28, 29, SGB XII), die Mehrbedarfe und einmaligen Bedarfe (§§ 30, 31 SGB XII) und der Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII). Der Regelsatz ergibt sich aus der Anlage zu § 28 SGB XII.

3. Existenzmittel

Dem danach festgestellten Unterhaltsbedarf sind die dem Einbürgerungsbewerber tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel gegenüber zu stellen. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG regelt nicht, aus welchen Mitteln der Einbürgerungsbewerber den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII bestreiten kann. Deshalb sind alle zur Verfügung stehenden Mittel, die die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ausschließen, berücksichtigungsfähig. Diese Mittel können bestehen aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen, aus eigenem Vermögen oder einem bestehenden Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten. Berücksichtigungsfähig sind weiter das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Erziehungsgeld oder Eltern-

geld sowie alle anderen öffentlichen Mittel mit Ausnahme von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII. Zu den berücksichtigungsfähigen Mitteln zählen somit beispielsweise auch Renten, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Ausbildungsförderung und Wohngeld.

Reichen die dem Einbürgerungsbewerber zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um den Lebensunterhalt für sich und seine berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen bestreiten zu können, so liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG nicht vor. Gleiches gilt, wenn die dem Einbürgerungsbewerber zur Verfügung stehenden Mittel ganz oder zum Teil aus Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bestehen und er diesen Bezug von Sozialleistungen zu vertreten hat.

4. Nachhaltigkeit/Prognose

Bei der Frage, ob der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII bestritten werden kann, ist nicht nur auf die aktuelle Situation abzustellen. Es ist eine Prognose darüber anzustellen, ob der Einbürgerungsbewerber voraussichtlich dauerhaft in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften zu bestreiten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 12.03.2008 - 13 S 1487/06 - NVwZ 2008, 839 und Urteil v. 22.01.2014 - 1 S 923/13; Sächsisches OVG, Urteil v. 17.06.2010 - 3 A 439/09 - InfAuslR 2010, 446; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 05.03.2010 - OVG 5 M 40.09; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 20.11.2014 - 19 E 1155/14).

Bezieht ein Einbürgerungsbewerber Wohngeld anstelle von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, kann dies die Prognose fehlender Unterhaltsfähigkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG rechtfertigen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 20.11.2014 - 19 E 1155/14).

Wird der Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit bestritten, muss sowohl die bisherige Erwerbsbiographie als auch die gegenwärtige berufliche Situation des Einbürgerungsbewerbers in den Blick genommen werden. An die prognostische Beurteilung auch zukünftiger wirtschaftlicher Eigenständigkeit sind allerdings sowohl hinsichtlich des Prognosezeitraums als auch bei der Prognosesicherheit keine überspannten Anforderungen zu stellen. Wenn der Einbürgerungsbewerber langfristig in einem gesicherten Arbeitsverhältnis steht, ist regelmäßig davon auszugehen, dass dieses auch in Zukunft weiter bestehen wird. Bei der bisherigen Erwerbsbiographie sind nur die letzten acht Jahre vor der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag in den Blick zu nehmen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 02.04.2008 - 13 S 171/08 - AuAS 2008, 150; Sächsisches OVG, Urteil v. 17.06.2010 - 3 A 439/09 - InfAuslR 2010, 446; OVG Saarland, Urteil v. 12.10.2011 - 1 A 246/11).

Zweifel, ob der Lebensunterhalt auch in Zukunft ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bestritten werden kann, können angezeigt sein bei einem befristeten oder gekündigten Arbeitsverhältnis, bei einem ständigen Wechsel von Erwerbstätigkeit in randständigen Arbeitsverhältnissen und längeren Phasen der Arbeitslosigkeit, bei rechtlich und tatsächlich ungesicherten Zuwendungen Dritter oder bei Bezug von Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Krankengeld oder Ausbildungsförderung (vgl. OVG Saarland, Urteil v. 12.10.2011 - 1 A 246/11).

5. Unterhaltsberechtignte Familienangehörige

Der Einbürgerungsbewerber muss den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII auch für seine unterhaltsberechtignten Familienangehörigen bestreiten können. Dabei ist abzustellen nur auf die im Bundesgebiet lebenden Unterhaltsberechtignten.

Für die Unterhaltsberechtigung reicht aber nicht, dass abstrakt ein Unterhaltsanspruch gegen den einbürgerungswilligen Ausländer in Betracht kommt. Erforderlich ist vielmehr im konkreten Einzelfall ein durchsetzungsfähiger Unterhaltsanspruch. Ein solcher durchsetzungsfähiger Unterhaltsanspruch besteht nach § 1602 BGB nicht, wenn der Familienangehörige imstande ist, sich selbst zu unterhalten oder hierzu lediglich deswegen nicht in der Lage ist, weil er ihm nach dem Unterhaltsrecht obliegenden Erwerbsobliegenheiten nicht (hinreichend) nachkommt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 06.03.2009 - 13 S 2080/07).

6. Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII

Dem Einbürgerungsanspruch stehen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG lediglich der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII durch den Einbürgerungsbewerber oder seine unterhaltsberechtignten Familienangehörigen entgegen. Deshalb ist der Bezug sonstiger Sozialleistungen (z.B. Kindergeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung) unschädlich.

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sind auch schädliche Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG (vgl. BVerwG, Urteil v. 19.02.2009 - 5 C 22.08 - BVerwGE 133, 153).

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kann den Anspruch auf Einbürgerung auch dann ausschließen, wenn es nur um eine die Altersrente ergänzende Leistung geht und der Einbürgerungsbewerber es zu verantworten hat, dass er wegen der von ihm zu vertretenden Arbeitslosigkeit geringere Rentenansprüche als von ihm zu erwarten erworben hat (vgl. BVerwG, Urteil v. 19.02.2009 - 5 C 22.08 - BVerwGE 133, 153).

Auch der Bezug von nur geringen Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ist einbürgerungsschädlich.

Keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII werden in Anspruch genommen, wenn zwar die materiellen Voraussetzungen für deren Bezug vorliegen, diese aber nicht abgerufen werden (a.A. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 06.03.2009 - 13 S 2080/07; VG Darmstadt, Urteil v. 15.02.2007 - 5 E 431/05; VG München, Urteil v. 08.12.2008 - M 25 K 07.2717: schon ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ist einbürgerungsschädlich, auch wenn dieser nicht realisiert wird.). In diesem Fall ist aber fraglich, ob dem Einbürgerungsbewerber ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtignten Familienangehörigen bestreiten zu können.

Eine ausschließlich in der Vergangenheit liegende Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ist grundsätzlich einbürgerungsunschädlich, da die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung über die Einbürgerung maßgeblich sind. Bei Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII in der Vergangenheit kann indes in Betracht kommen, dass der Einbürgerungsbewerber in der Vergangenheit gegen die Obliegenheit, durch Einsatz seiner Arbeitskraft für seine Altersversorgung vorzusorgen, verstoßen hat und ihm deshalb Fernwirkungen auf die spätere Altersversorgung zuzurechnen sind (vgl. BVerwG, Urteil v. 19.02.2009 - 5 C 22.08 - BVerwGE 133, 153).

7. Vertretenmüssen

Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ist einbürgerungsunschädlich, wenn der Einbürgerungsbewerber diese nicht zu vertreten hat.

Der Begriff des "Vertretenmüssens" beschränkt sich nicht auf vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln (§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB). Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass der Ausländer durch ein ihm zurechenbares Handeln oder Unterlassen adäquat-kausal die Ursache für den - fortdauernden - Leistungsbezug gesetzt hat (vgl. BVerwG, Urteil v. 19.02.2009 - 5 C 22.08 - BVerwGE 133, 153).

Das Vertretenmüssen setzt demnach ein pflichtwidriges, schuldhaftes Verhalten nicht voraus. Das Ergebnis muss lediglich auf Umständen beruhen, die dem Verantwortungsbereich der handelnden Person zurechenbar sind (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss v. 17.12.2013 - 13 LA 179/13 - InfAuslR 2014, 111).

a) Zurechnung fremden Handels oder Unterlassens

Erheblich kann nur ein eigenes Handeln oder Unterlassen des Einbürgerungsbewerbers sein, aufgrund dessen adäquat-kausal und zurechenbar eine zumindest teilweise eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts unterbleibt. Denn der Wortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Hs. 2 StAG stellt nur darauf ab, ob der Einbürgerungsbewerber in eigener Person die Inanspruchnahme zu vertreten hat. Im Verantwortungsbereich eines jeden Menschen liegt aber nur eigenes Verhalten. In Abwesenheit einer Zurechnungsnorm schließt dies ein Vertretenmüssen des Einbürgerungsbewerbers allein aufgrund der Zurechnung fremden Handelns oder Unterlassens von Familienangehörigen aus, unabhängig davon, ob diese gegenüber dem Einbürgerungsbewerber unterhaltsberechtigter oder unterhaltsverpflichteter sind (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss v. 17.12.2013 - 13 LA 179/13 - InfAuslR 2014, 111; VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 12.11.2014 - 1 S 184/14; a.A. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 05.03.2010 - OVG 5 M 40.09).

b) Objektiver Zurechnungszusammenhang

Der Begriff des Vertretenmüssens erfordert einen objektiven Zurechnungszusammenhang zwischen zu verantwortendem Verhalten und dem Leistungsbezug. Allein der Umstand, dass ein Einbürgerungsbewerber inzwischen wegen seines Alters oder aus gesundheitlichen Gründen seinen Lebensunterhalt nicht selbst durch Einsatz sei-

ner Arbeitskraft bestreiten kann, unterbricht den Zurechnungszusammenhang noch nicht (vgl. BVerwG, Urteil v. 19.02.2009 - 5 C 22.08 - BVerwGE 133, 153).

Verstöße des Einbürgerungsbewerbers in der Vergangenheit gegen die Obliegenheit, durch Einsatz seiner Arbeitskraft für seine Altersversorgung vorzusorgen, können als Fernwirkungen auf die spätere Altersversorgung weiter zurechenbar sein, selbst wenn sie durch eine Änderung nicht mehr beeinflussbar sind. Die Verletzung der Obliegenheit, durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft auch langfristig die eigene Altersversorgung sicherzustellen, muss aber nach Art, Umfang und Dauer von einigem Gewicht sein. An den dem Einbürgerungsbewerber obliegenden Nachweis, dass er Zeiten der Nichtbeschäftigung nicht zu vertreten hat, sind keine überspannten Anforderungen zu stellen, da der Einbürgerungsbewerber keinen Anlass hatte, zurückliegende Bemühungen um Arbeit systematisch zu erfassen und beweissicher zu dokumentieren (vgl. BVerwG, Urteil v. 19.02.2009 - 5 C 22.08 - BVerwGE 133, 153).

Sind Fernwirkungen eines in der Vergangenheit liegenden Verhaltens zu beurteilen, hat der Einbürgerungsbewerber (erhöhte) Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII nur zu vertreten, wenn er bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände mit seinem Verhalten eine wesentliche, prägende Ursache für den Leistungsbezug insgesamt gesetzt hat (vgl. BVerwG, Urteil v. 19.02.2009 - 5 C 22.08 - BVerwGE 133, 153).

Für ein ihm zurechenbares und für aktuelle Sozialhilfeleistungen mitursächliches Verhalten hat der Einbürgerungsbewerber nach Ablauf einer Frist von acht Jahren nicht mehr einzustehen (vgl. BVerwG, Urteil v. 19.02.2009 - 5 C 22.08 - BVerwGE 133, 153).

Deshalb ist (lediglich) zu prüfen, ob ein Einbürgerungsbewerber in den vergangenen acht Jahren in einem solchen Maße gegen die Obliegenheit, durch Einsatz seiner Arbeitskraft für seine Altersvorsorge vorzusorgen, verstoßen hat, dass ihm die Fernwirkungen auf die spätere Altersvorsorge im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG zuzurechnen sind, ob die Verletzung der Obliegenheit nach Art, Umfang und Dauer von einigem Gewicht ist und ob der Einbürgerungsbewerber mit seinem Verhalten eine wesentliche, prägende Ursache für den Leistungsbezug insgesamt gesetzt hat.

8.1 Einzelfälle eines zu vertretenden Leistungsbezugs

Ein Einbürgerungsbewerber hat den Leistungsbezug zu vertreten, wenn

- a) er sich nicht oder nicht hinreichend um die Aufnahme einer neuen Beschäftigung bemüht oder er nicht bereit ist, eine ihm im Sinne des § 10 SGB II zumutbare Beschäftigung unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes aufzunehmen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 12.11.2014 - 1 S 184/14 und Urteil v. 22.01.2014 - 1 S 923/13; OVG Niedersachsen, Urteil v. 13.11.2013 - 13 LB 99/12; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 05.03.2010 - OVG 5 M 40.09).

Die Verhängung von Sperrzeiten durch die Arbeitsverwaltung oder sonstige leistungsrechtliche Reaktionen auf die Verletzung sozialrechtlicher Obliegenheiten können eine Indizwirkung haben, sind aber nicht zwingende Voraussetzung (vgl. BVerwG, Urteil v. 19.02.2009 - 5 C 22.08 - BVerwGE 133, 153).

Welche Anforderungen an Art und Umfang der zu verlangenden Eigenbemühungen um eine (neue) Arbeitsstelle zu stellen sind, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Von Bedeutung sind dabei insbesondere die die individuellen Chancen des Einbürgerungsbewerbers auf dem Arbeitsmarkt bestimmenden Faktoren wie Ausbildungsstand, Qualifikation, Alter, Gesundheitszustand oder Dauer der Beschäftigungslosigkeit (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss v. 06.07.2007 - 5 ZB 06.1988; VG Saarland, Urteil v. 16.09.2009 - 2 K 1305/08).

VG Düsseldorf, Beschluss v. 24.9.2014 - 8 K 3658/14: Der Einbürgerungsbewerber darf sich nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr auf Beschäftigungen beschränken, die seinem Ausbildungsstand, seiner bisherigen Beschäftigung oder gar seiner Neigung entsprechen. Er hat vielmehr alle (legalen) Tätigkeiten in Betracht zu ziehen, zu denen er körperlich und geistig in der Lage ist und die ihm zumutbar sind. Der Einbürgerungsbewerber muss nachweisen, dass er im Rahmen seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten intensive Eigenbemühungen zur Aufnahme einer Beschäftigung gezeigt hat. Hinreichend intensive Eigenbemühungen liegen nur vor, wenn der Einbürgerungsbewerber neben den Beratungs- und Vermittlungsangeboten der Job-Center auch alle sich weiter bietenden Möglichkeiten wie beispielsweise Initiativbewerbungen, Auswertung der Tagespresse und Stellensuche im Internet nutzt. Er darf sich nicht auf ihm vom Job-Center unterbreitete Stellenangebote beschränken.

- b) sein Arbeitsverhältnis wegen Nichterfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten gekündigt oder aufgelöst und die Arbeitslosigkeit dadurch von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Indiz hierfür ist die Verhängung einer Sperrzeit (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) oder die Absenkung oder der Wegfall des Arbeitslosengeldes II nach § 31 SGB II (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 12.03.2008 - 13 S 1487/06 - NVwZ 2008, 839).
- c) er über viele Jahre keine Fort- und Weiterbildung unternommen hat, um sich beruflich besser zu qualifizieren, und er deshalb auf dem Arbeitsmarkt schwer vermittelbar ist (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil v. 13.11.2013 - 13 LB 99/12; VG Düsseldorf, Beschluss v. 24.9.2014 - 8 K 3658/14).

8.2 Einzelfälle eines nicht zu vertretenden Leistungsbezugs

Ein Einbürgerungsbewerber hat den Leistungsbezug nicht zu vertreten, wenn

- a) er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und sich hinreichend um Arbeit bemüht, aber aus konjunkturellen Gründen oder deswegen keine nach Maßgabe des § 8 Abs. 1, § 10 SGB II zumutbare Beschäftigung findet, weil er objektiv vermittlungshemmende Merkmale wie Alter, Krankheit, fehlende Qualifikation, deren Eintritt er selbst nicht zurechenbar verursacht hat, aufweist (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil v. 13.11.2013 - 13 LB 99/12; VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 22.01.2014 - 1 S 923/13; Bayerischer VGH, Beschluss v. 06.07.2007 - 5 ZB 06.1988).
- b) er den Arbeitsplatz aufgrund gesundheitlicher, betriebsbedingter oder konjunktureller Gründe verloren und er sich hinreichend um eine Beschäftigung bemüht hat

(vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 12.03.2008 - 13 S 1487/06 - NVwZ 2008, 839 und Urteil v. 22.01.2014 - 1 S 923/13).

- c) er nach Alter, Gesundheit oder sozialer Situation sozialrechtlich nicht erwerbsverpflichtet ist, also aus rechtlich anerkannten Gründen keine sozialrechtliche Erwerbsobliegenheit besteht (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss v. 12.05.2004 - 5 ZB 03.3033; OVG Niedersachsen, Urteil v. 13.11.2013 - 13 LB 99/12).
- d) ihm eine Arbeitsaufnahme nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II bzw. § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB XII wegen der Betreuung von Kindern unzumutbar ist. Die Ausübung einer Arbeit ist danach zumutbar, wenn die Erziehung eines Kindes nicht gefährdet ist. Dies ist dann der Fall, soweit dessen Betreuung durch einen Elternteil oder in einer Tageseinrichtung/Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 06.08.2007 - 13 S 2838/06 und Urteil v. 17.03.2009 - 13 S 3209/08; OVG Niedersachsen, Urteil v. 13.11.2013 - 13 LB 99/12; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 03.09.2013 - 19 A 1670/13).

VI. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG: Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

Verlust ist das Erlöschen der bisherigen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes, während eine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit in denjenigen Fällen vorliegt, in denen das Erlöschen der bisherigen Staatsangehörigkeit an eine einseitige Willenserklärung des Einbürgerungsbewerbers oder einen Hoheitsakt des Herkunftsstaates (wie Entlassung, Genehmigung des Verzichts auf die Staatsangehörigkeit oder Erlaubnis zum Staatsangehörigkeitswechsel) geknüpft ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 25.09.2008 - 19 A 1221/04).

Ob der Einbürgerungsbewerber seine bisherige Staatsangehörigkeit mit seiner Einbürgerung in den deutschen Staatsverband kraft Gesetzes verliert, richtet sich nach dem Staatsangehörigkeitsrecht und der Rechtspraxis seines Heimatstaates (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 25.09.2008 - 19 A 1221/04; OVG Niedersachsen, Urteil v. 13.11.2013 - 13 LB 99/12).

Lässt der ausländische Staat das Ausscheiden aus seiner Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband zu und liegen die Voraussetzungen für die dauernde Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 StAG nicht vor, so scheidet eine Einbürgerung auf der Grundlage des § 10 StAG unter Hinnahme vorübergehender Mehrstaatigkeit, verbunden mit der Auflage, das Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit zu betreiben, aus. Zwar sieht § 36 Abs. 1 VwVfG vor, dass auch bei einem Rechtsanspruch auf den Verwaltungsakt dieser mit einer Nebenbestimmung versehen werden kann, wenn diese sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Damit wird die Behörde jedoch nicht ermächtigt, von der Erfüllung zwingender Genehmigungsvoraussetzungen abzusehen und sich stattdessen mit Nebenbestimmungen zufrieden zu geben, die eine Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen in der Zukunft sicherstellen sollen; vielmehr müssen die wesentlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, ihre Erfül-

lung darf nicht der Zukunft überlassen bleiben. Die Aufgabe oder der Verlust der bisherigen ausländischen Staatsangehörigkeit nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG ist eine wesentliche Voraussetzung für die Anspruchseinbürgerung. Eine vorübergehende Hin- nahme von Mehrstaatigkeit sieht § 12 Abs. 1 StAG nicht vor. Deshalb kann das fehlen- de Tatbestandsmerkmal des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG nicht durch eine Auflage, das Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit nach der Einbürgerung zu betreiben, ersetzt werden (vgl. VG Stuttgart, Beschluss v. 05.11.2014 - 11 K 4208/14). Anders stellt sich die Rechtslage im Falle einer Ermessenseinbürgerung nach § 8 Abs. 1 StAG dar.

VII. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG: Unbescholtenheitserfordernis

Die Einbürgerung setzt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG voraus, dass der Einbürge- rungsbewerber weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Si- cherung angeordnet worden ist. Diese Bestimmung wird ergänzt durch § 12a Abs. 1 StAG, die geringfügige Straftaten für unbeachtlich erklärt.

Die rechtswidrige Tat muss in einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Entscheidung festgestellt sein. Ein ordnungswidriges Verhalten des Einbürgerungsbewerbers ist des- halb unschädlich. Auch Maßregeln der Besserung und Sicherung sind durch Urteil auszusprechen (§ 267 Abs. 6 StPO). Die selbständige Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung im Falle der Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähig- keit gemäß § 71 StGB stellt keine strafgerichtliche Verurteilung dar, ist aber nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG auch einbürgerungsschädlich.

Die Einbürgerungsbehörde kann regelmäßig von der Richtigkeit der Verurteilung und des Strafmaßes ausgehen. Eigene Untersuchungen darüber, ob die tatsächlichen strafgerichtlichen Feststellungen zutreffend sind, braucht die Einbürgerungsbehörde im Regelfall nicht anzustellen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 16.07.2010 - 5 B 2.10, 5 PKH 3.10).

Unbeachtlich sind nur Verurteilungen, die dem Verwertungsverbot des § 51 Abs. 1 BZRG unterfallen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.03.2004 - 1 C 5/03 - NVwZ 2004, 997). Eine Beseitigung des Strafmakels nach § 100 JGG führt nicht dazu, dass die Tat und die Verurteilung dem Einbürgerungsbewerber im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwendet werden darf (vgl. BVerwG, Urteil v. 05.06.2014 - 10 C 4.14).

VIII. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StAG: Ausreichende Sprachkenntnisse

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen nach § 10 Abs. 4 Satz 1 StAG vor, wenn der Einbürgerungsbewerber die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zer- tifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt.

Diese seit dem 28.08.2007 geltende Gesetzeslage geht über die zuvor gestellten Anforderungen an die ausreichenden Sprachkenntnisse deutlich hinaus.

Nach dem Sprachniveau B 1 müssen beispielsweise Erfahrungen und Ereignisse berichtet und Träume, Hoffnungen und Ziele beschrieben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen gegeben werden können.

Das Bestehen des Sprachtests ist nicht Anspruchsvoraussetzung. Der Einbürgerungsbewerber muss die geforderten schriftlichen und mündlichen Kenntnisse der deutschen Sprache lediglich besitzen. Wie er sich die notwendigen Kenntnisse verschafft, ist ihm überlassen. Auch bei gleichwertigen Sprachdiplomen, vierjährigem erfolgreichem Besuch einer deutschsprachigen Schule, Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder Versetzung in die zehnte Klasse einer Realschule, eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule ist die Anspruchsvoraussetzung als erfüllt anzusehen (vgl. Ziff. 10.1.1.6 VAH-StAG BMI).

Vom Einbürgerungsbewerber vorgelegte Prüfungsbescheinigungen von Sprachschulen haben zwar Indiz-, jedoch keine Bindungswirkung. Bestehen aufgrund konkreter Umstände Zweifel daran, dass die attestierten Fähigkeiten den tatsächlichen entsprechen oder liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass nach Zertifikatsausstellung ein entscheidungserheblicher Sprachverlust eingetreten sein könnte oder dass die Bescheinigung auf nicht ordnungsgemäßem Wege erlangt worden ist, kann von der Einbürgerungsbehörde oder im gerichtlichen Verfahren vom Verwaltungsgericht ein (weiterer) Nachweis der sprachlichen Fähigkeiten des Einbürgerungsbewerbers gefordert werden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 13.05.2014 - 19 E 458/14).

Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nur eine altersgemäße Sprachentwicklung gefordert (§ 10 Abs. 4 Satz 2 StAG). Der diesbezügliche Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage der Schulzeugnisse.

IX. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StAG: Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

Der Einbürgerungsbewerber muss über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen. Dies hat er in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachzuweisen (§ 10 Abs. 5 StAG). Minderjährige Einbürgerungsbewerber, die zum Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die Anspruchsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StAG aber nicht erfüllen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 StAG).

Nach der auf der Grundlage des § 10 Abs. 7 StAG am 01.09.2008 in Kraft getretenen Einbürgerungstestverordnung (BGBl I 2008, 1649) wird der Einbürgerungstest mittels Fragebögen durchgeführt, bei denen im Wege eines Multiple-Choice-Verfahrens jeweils aus vier möglichen Antworten die richtige anzukreuzen ist.

Der Einbürgerungstest ist bestanden, wenn unter Aufsicht innerhalb einer Stunde mindestens 17 der gestellten 33 Fragen aus den Themenbereichen "Leben in der Demo-

kratie", "Geschichte und Verantwortung" und "Mensch und Gesellschaft" sowie zu bundeslandspezifischen Themen richtig beantwortet worden sind.

Weder die Gestaltung noch die Durchführung des Einbürgerungstestes lassen erkennen, dass dieser auf eine bestimmte Gruppe von Einbürgerungsbewerbern zielt oder andere Zwecke verfolgt als die Nachprüfung historischer und staatsorganisatorischer Kenntnisse.

Der Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse ist auch dann erbracht, wenn der Einbürgerungsbewerber einen Abschluss (mindestens) einer deutschen Hauptschule nachweisen kann (BT-Drucks. 15/5065, S. 229).

X. § 10 Abs. 6: Ausnahmen bei Krankheit, Behinderung, Alter

Nach § 10 Abs. 6 StAG ist von den Voraussetzungen der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StAG und der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland abzusehen, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt diese Voraussetzungen nicht erfüllen kann.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 StAG kommt es nur auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag an (vgl. BVerwG, Urteil v. 05.06.2014 - 10 C 2.14 - NVwZ 2014, 1383).

Eine körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung muss zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über die Einbürgerung tatsächlich vorliegen. Bei Krankheit/Behinderung ist für die Feststellung des Unvermögens die Vorlage eines qualifizierten fachärztlichen Befundberichts erforderlich, es sei denn, die Krankheit/Behinderung ist offenkundig. Ein (funktioneller) Analphabetismus bezeichnet kulturell, bildungs- oder psychisch bedingte individuelle Defizite im Lesen und/oder Schreiben bis hin zu völligem Unvermögen; er ist für sich gesehen weder eine Krankheit noch eine Behinderung (vgl. BVerwG, Urteil v. 27.05.2010 - 5 C 8.09 - NVwZ 2010, 1502).

Beim altersbedingten Unvermögen hat der Gesetzgeber eine strikte Altersgrenze nicht bestimmt. Dies ist auch sachgerecht, da der Erwerb der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung von den individuellen Fähigkeiten des jeweiligen Einbürgerungsbewerbers und seiner Bereitschaft zu deren Erwerb abhängt.

Andere Ansicht sind

Nr. 10.6 VwV StAG BW v. 08.07.2013 - GABI S. 330: ein altersbedingtes Unvermögen liegt auch ohne ärztliche Bescheinigung regelmäßig dann vor, wenn der Einbürgerungsbewerber im Zeitpunkt der Einbürgerung das 65. Lebensjahr vollendet und sich zuvor nicht länger als zehn Jahre in Deutschland aufgehalten hat.

Nr. 10.6 Nds. VV-StAR: von einem altersbedingten Unvermögen kann regelmäßig ohne gesonderten Nachweis ausgegangen werden, wenn der Einbürgerungsbewerber das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Krankheit/Behinderung oder das Alter müssen kausal für ein Unvermögen, sich die fehlenden/unzureichenden Kenntnisse der deutschen Sprache oder der Rechts-/Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland anzueignen, sein. Denn eine Krankheit/Behinderung oder ein "hohes Alter" führen nicht regelmäßig dazu, dass der Einbürgerungsbewerber an der Erlangung der von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Nr. 7 StAG geforderten Kenntnisse gehindert ist. Entscheidend ist, ob der Einbürgerungsbewerber die geforderten Kenntnisse sich aneignen könnte, wenn er dies wollte und entsprechende Bemühungen zum Erwerb der geforderten Kenntnisse unternähme, oder ob er die Anforderungen infolge krankheits- oder altersbedingter Einschränkungen auch bei Entfalten diesbezüglicher Anstrengungen nicht mehr erfüllen kann (vgl. OVG Saarland, Urteil v. 12.02.2014 - 1 A 293/13).

Die Anwendung der Vergünstigung des § 10 Abs. 6 StAG scheidet nicht bereits dann aus, wenn die kranke/behinderte oder ältere Person sich bereits seit vielen Jahren/Jahrzehnten in Deutschland aufhält und sie sich in früherer Zeit die von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Nr. 7 StAG geforderten Kenntnisse hätte aneignen können. Denn auf ein Vertretenmüssen und auf frühere Versäumnisse des Einbürgerungsbewerbers hat der Gesetzgeber gerade nicht abgestellt (vgl. BVerwG, Urteil v. 05.06.2014 - 10 C 2.14).

B. Versagungsgründe nach § 11 StAG

I. § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG: Verfassungsfeindliche/extremistische Bestrebungen

1. Vorverlagerung des Sicherheitsschutzes

Mit § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG wird der Sicherheitsschutz im Einbürgerungsrecht weit vorverlagert in Handlungsbereiche, die strafrechtlich noch nicht beachtlich sind und für sich betrachtet auch noch keine unmittelbare Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellen (vgl. BVerwG, Urteil v. 02.12.2009 - 5 C 24.08 - BVerwGE 135, 302).

Dass der Einbürgerungsbewerber sicherheitsrelevante Bestrebungen unterstützt/verfolgt, muss deshalb nicht mit dem üblichen Grad der Gewissheit festgestellt werden. Erforderlich, aber auch ausreichend ist vielmehr ein tatsächengestützter hinreichender Tatverdacht.

2. Tatbestandsvoraussetzungen

a) Hinsichtlich der Formulierungen „Bestrebungen“, „freiheitliche demokratische Grundordnung“ und „Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ wird auf die entsprechend anwendbaren Legaldefinitionen in § 4 BVerfSchG verwiesen.

Mit der Alternative „auswärtige Belange“ erfasst das Gesetz die Anwendung von Gewalt außerhalb des Bundesgebiets gegen Nichtdeutsche und bezweckt damit, Gewaltanwendung generell als Mittel der Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange zu bannen (vgl. Bayerischer VGH, Urteil v. 27.05.2003 - 5 B 01.1805).

„Auswärtige Belange“ werden gefährdet, wenn Organisationen im Bundesgebiet selbst keine Gewalt (mehr) anwenden oder vorbereiten, wohl aber im Herkunftsstaat gewalttätig agieren oder - als politische Exilorganisation - dortige Bestrebungen durch Wort (Propaganda) oder Tat (etwa durch die Überweisung von Spenden, organisatorische bzw. logistische Unterstützung, Anwerbung von Kämpfern) unterstützen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 16.03.2005 - 12 S 1696/05).

b) „tatsächliche Anhaltspunkte“

Es genügt der durch konkrete Tatsachen begründete Verdacht der Unterstützung einer inkriminierten Vereinigung. Eines Nachweises, dass es zu einer Unterstützung derartiger Bestrebungen gekommen ist, bedarf es nicht. Ebenso wenig ist erforderlich, dass das Verhalten des Einbürgerungsbewerbers tatsächlich Erfolg hatte oder für einen Erfolg ursächlich war. Das Verhalten, dessen der Einbürgerungsbewerber verdächtigt ist, muss für den Fall, dass sich der Verdacht bestätigt, ein Unterstützen im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG darstellen (vgl. BVerwG, Urteil v. 20.03.2012 - 5 C 1.11 - BVerwGE 142, 132).

Tatsächliche Anhaltspunkte können sich aus Handlungen des Einbürgerungsbewerbers ergeben, aber auch aus dessen Zugehörigkeit zu einer Organisation, die ihrerseits Ziele im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG verfolgt (vgl. BVerwG, Urteil v. 02.12.2009 - 5 C 24/08 - BVerwGE 135, 302).

Andererseits genügen allgemeine Verdachtsmomente, die nicht durch bezeichnende, konkrete Tatsachen gestützt sind, nicht. Die tatsächlichen Anhaltspunkte müssen dargelegt und einer Beweisführung zugänglich gemacht werden (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 13.12.2011 - 1 L 242/08 - NordÖR 2012, 296). Im Hinblick auf die Anknüpfungstatsachen, die als Indizien für die Schlussfolgerung der Verfolgung oder Unterstützung inkriminierter Bestrebungen dienen sollen, ist die volle Überzeugungsgewissheit des Gerichts (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) erforderlich; für die Verfolgung bzw. Unterstützung inkriminierter Bestrebungen reicht es indes aus, dass Tatsachen diese Schlussfolgerung rechtfertigen (vgl. BVerwG, Urteil v. 22.05.2012 - 1 C 8.11 - BVerwGE 143, 138).

Tatsächliche Anhaltspunkte können sich auch aus legalen Betätigungen ergeben (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 11.07.2002 - 13 S 1111/01; Bayerischer VGH, Urteil v. 27.05.2003 - 5 B 01.1805; Hessischer VGH, Beschluss v. 06.01.2006 - 12 ZU 3731/04 - NVwZ-RR 2006, 429).

So begründet allein schon die Tätigkeit im Vorstand eines Vereins, der von einer verfassungsfeindlich eingestellten Organisation gesteuert wird, tatsächliche Anhaltspunkte sicherheitsrelevanter Aktivitäten (vgl. Hessischer VGH, Beschluss v. 06.01.2006 - 12 ZU 3731/04 - NVwZ-RR 2006, 429). Auch Betätigungen unterhalb der Schwelle einer Funktionärstätigkeit (regelmäßige passive Teilnahme an Veranstaltungen einer inkriminierten Organisation über einen längeren Zeitraum) können tatsächliche Anhaltspunkte begründen (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss v. 21.10.2008 - 5 ZB 08.229).

c) „Unterstützen“

Als tatbestandsmäßiges Unterstützen i.S.d. § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG ist jede Handlung anzusehen, die für die dort genannten Bestrebungen objektiv vorteilhaft ist. Eine subjektive Vorwerfbarkeit ist nicht erforderlich. Auf einen beweis- und messbaren Nutzen für die Verwirklichung der missbilligten Ziele kommt es nicht an. Ebenso wenig ist erforderlich, dass das Verhalten des Einbürgerungsbewerbers tatsächlich Erfolg hatte oder für einen Erfolg ursächlich war (vgl. BVerwG, Urteil v. 20.03.2012 - 5 C 1.11 - BVerwGE 142, 132 und Urteil v. 22.02.2007 - 5 C 20.05 - BVerwGE 128, 140).

Die Unterstützungshandlungen müssen objektiv nicht geeignet sind, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder andere Belange zu beeinträchtigen; es genügt vielmehr, wenn der Träger der Bestrebungen mit ihnen das Ziel verfolgt, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen (vgl. BVerwG, Urteil v. 22.02.2007 - 5 C 20/05 - BVerwGE 128, 140).

Einzelne Unterstützungshandlungen hindern die Einbürgerung im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG aber nur und erst dann, wenn sie nach Art und Gewicht geeignet sind, eine dauernde Identifikation des Einbürgerungsbewerbers mit den genannten Bestrebungen zu indizieren (vgl. BVerwG, Urteil v. 20.03.2012 - 5 C 1.11 - BVerwGE 142, 132).

Außerdem sind nur solche Handlungen ein Unterstützen, die eine Person für sie erkennbar und von ihrem Willen getragen zum Vorteil der in § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG genannten Bestrebungen vornimmt. Die eine Unterstützung der Vereinigung, ihrer Bestrebungen oder ihrer Tätigkeit bezweckende Zielrichtung des Handelns muss also für den Einbürgerungsbewerber erkennbar und ihm deshalb zurechenbar sein. Er muss zum Vorteil der jeweiligen Bestrebung handeln wollen (vgl. BVerwG, Urteil v. 20.03.2012 - 5 C 1.11 - BVerwGE 142, 132 und Urteil v. 02.12.2009 - 5 C 24.08 - BVerwGE 135, 302).

So fehlt es an einer subjektiv zurechenbaren Unterstützen, wenn jemand allein einzelne politische, humanitäre oder sonstige Ziele der Organisation, nicht aber auch die Unterstützung der inkriminierten Ziele befürwortet und lediglich dies durch seine Teilnahme an erlaubten Veranstaltungen in Wahrnehmung seines Grundrechts auf freie Meinungsäußerung nach außen vertritt (vgl. BVerwG, Urteil v. 15.03.2005 - 1 C 26/03 - BVerwGE 123, 114).

Dienen solche Veranstaltungen allerdings erkennbar dazu, nicht nur einzelne Meinungen kundzutun, wie sie auch die Vereinigung vertritt, sondern durch die - auch massenhafte - Teilnahme jedenfalls auch diese Vereinigung selbst vorbehaltlos und unter Inkaufnahme des Anscheins der Billigung der inkriminierten Bestrebungen zu fördern, dann liegt ein im Hinblick auf den Normzweck potentiell gefährliches Unterstützen i.S.d. § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG vor; die Freiheit der Meinungsäußerung ist insoweit beschränkt (vgl. BVerwG, Urteil v. 15.03.2005 - 1 C 26/03 - BVerwGE 123, 114).

Eine Unterstützung im Sinne von § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG kommt ferner in Betracht, wenn der Einbürgerungsbewerber durch zahlreiche Beteiligungen an Demonstratio-

nen und Veranstaltungen im Umfeld einer inkriminierten Vereinigung bei der gebotenen wertenden Gesamtschau auch als Nichtmitglied in eine innere Nähe und Verbundenheit zu der Vereinigung gerät, die er durch sein Engagement als ständiger (passiver) Teilnehmer zum Ausdruck bringt, und damit deren Stellung in der Gesellschaft (vor allem unter Landsleuten) begünstigend beeinflusst, ihre Aktionsmöglichkeiten und eventuell auch ihr Rekrutierungsfeld erweitert und dadurch insgesamt zu einer Stärkung ihres latenten Gefährdungspotentials beiträgt (vgl. BVerwG, Urteil v. 15.03.2005 - 1 C 26/03 - BVerwGE 123, 114).

Unterstützungshandlungen - auch solche der Vergangenheit - lösen ein zeitlich unbefristetes Einbürgerungshindernis aus; dann obliegt es dem Einbürgerungsbewerber, glaubhaft zu machen, dass er sich hiervon abgewandt hat (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 16.04.2008 - 13 S 298/06 - InfAusIR 2008, 398).

d) „Abwenden“

Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass äußerlich feststellbare Umstände vorliegen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Einbürgerungsbewerber seine innere Einstellung verändert hat und daher künftig eine Verfolgung oder Unterstützung von sicherheitsgefährdenden Bestrebungen durch ihn auszuschließen ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 20.03.2012 - 5 C 1.11 - BVerwGE 142, 132).

Allein der Umstand, dass die Unterstützungshandlungen schon mehrere Jahre zurückliegen, genügt nicht für die Bejahung einer Abwendung. Der bloße Zeitablauf reicht zur Glaubhaftmachung eines erkennbaren Sinneswandels deshalb nicht aus (vgl. BVerwG, Urteil v. 20.03.2012 - 5 C 1.11 - BVerwGE 142, 132).

Erforderlich ist eine würdigende Gesamtschau der für und gegen eine Abwendung sprechenden Faktoren. Dabei ist neben Zeitraum und Intensität der Förderung inkriminierter Bestrebungen einzubeziehen, wie sich der Einbürgerungsbewerber hierzu einlässt. So kann eine unzureichende Mitwirkung des Einbürgerungsbewerbers an der Aufklärung verbliebener Zweifel gegen eine tatsächlich erfolgte Abwendung sprechen (vgl. BVerwG, Urteil v. 20.03.2012 - 5 C 1.11 - BVerwGE 142, 132).

Hinsichtlich der an die Glaubhaftmachung zu stellenden Anforderungen sind Art, Gewicht, Dauer, Häufigkeit der einbürgerungsschädlichen Handlungen und der Zeitpunkt, zu dem sie erfolgt sind, zu beachten (vgl. BVerwG, Urteil v. 20.03.2012 - 5 C 1.11 - BVerwGE 142, 132).

Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind umso höher, je stärker das Gewicht des einbürgerungsschädlichen Verhaltens ist und je näher dieses Verhalten zeitlich an die Entscheidung über den Einbürgerungsantrag heranreicht. Liegen also die einbürgerungsschädlichen Aktivitäten bereits erhebliche Zeit zurück und sind diese nach Art und Häufigkeit nicht als besonders schwerwiegend einzustufen, führt dies zu einer zusätzlichen Herabsetzung der Anforderungen an die Glaubhaftmachung innerer Lernprozesse (vgl. BVerwG, Urteil v. 20.03.2012 - 5 C 1.11 - BVerwGE 142, 132).

Die Glaubhaftmachung einer Abwendung ist nur möglich, wenn der Einbürgerungsbewerber einräumt oder zumindest nicht bestreitet, früher eine durch § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG inkriminierte Bestrebung unterstützt zu haben. Denn die erforderliche innere Abkehr kann nur dann erfolgen bzw. glaubhaft sein, wenn eine Einsicht bezüglich des früheren Verhaltens und seiner Neubewertung besteht (vgl. BVerwG, Urteil v. 20.03.2012 - 5 C 1.11 - BVerwGE 142, 132).

Der Einbürgerungsbewerber muss andererseits zur Glaubhaftmachung der Abwendung die früheren Aktivitäten weder bedauern noch ihnen abschwören und sie auch nicht als falsch oder irrig einstufen. Es muss aber erkennbar sein, aus welchen Gründen sich die Rahmenbedingungen verändert haben, wie es etwa durch die Darlegung der Einsicht in die Sinn- und Erfolglosigkeit des bisherigen Bestrebens geschehen kann (vgl. BVerwG, Urteil v. 20.03.2012 - 5 C 1.11 - BVerwGE 142, 132).

3. Einzelfälle aus der Rechtsprechung zur Frage des Unterstützens:

Allein die Unterzeichnung der „PKK-Selbsterklärung“ ist keine Unterstützungshandlung (vgl. BVerwG, Urteil v. 22.02.2007 - 5 C 20/05 - NVwZ 2007, 956). Im Zusammenhang mit weiteren Aktivitäten kann die Unterschriftsleistung unter die PKK-Selbsterklärung aber den Tatbestand der Unterstützungsleistung erfüllen (vgl. BVerwG, Urteil v. 22.02.2007 - 5 C 21/06 - Buchholz 130 § 11 StAG Nr. 4; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 16.04.2008 - 5 N 19.06; OVG Saarland, Beschluss v. 21.08.2008 - 1 A 229/07).

Die Berichterstattung als Journalist über eine von der PKK gesteuerte Kampagne in der PKK nahen Zeitung Özgür Politika wurde als Unterstützen gewertet (vgl. OVG Hamburg, Beschluss v. 19.05.2008 - 3 Bf 345/06.Z).

Die Vorstandstätigkeit in einem von der TKP/ML gesteuerten Verein wurde als ein tatsächlicher Anhaltspunkt für das Unterstützen einer inkriminierten Bestrebung angesehen (vgl. Hessischer VGH, Beschluss v. 06.01.2006 - 12 ZU 3731/04 - NVwZ-RR 2006, 429). Gleiches wurde angenommen für die Vorstandstätigkeit in einem Verein, wenn in dessen Räumlichkeiten auch PKK-Veranstaltungen stattfinden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 04.07.2005 - 7 A 12260/04) oder wenn der Verein Mitglied der „Föderation kurdischen Vereine in Deutschland“ -YEK-KOM - (vgl. VG Oldenburg, Urteil v. 19.09.2007 - 11 A 4065/05) oder der „Föderation der demokratischen Aleviten“ - FEDA - (vgl. VG Darmstadt, Urteil v. 15.02.2008 - 5 E 106/07) ist.

Bei einer jahrelangen Teilnahme an PKK-nahen Veranstaltungen wurde eine Unterstützung dieser Organisation bejaht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 16.04.2008 - 5 N 19.06).

VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 07.12.2011 - 11 S 897/11 - DVBl 2012, 194 und Urteil v. 16.05.2012 - 11 S 2328/11 - DVBl 2012, 1170: Besucht ein Einbürgerungsbewerber sog. Volksversammlungen der PKK, so kann für ihn nach den konkreten Abläufen dieser Versammlungen kein Zweifel daran bestehen, dass er sich auf ureigenen PKK-Veranstaltungen befindet und damit durch seine Anwesenheit diese Organisation unterstützt. Zu den Veranstaltungen, deren Besuch als Unterstützung der PKK anzusehen ist, gehören auch die Feiern anlässlich des Gründungsjahrestages der PKK so-

wie der Besuch von Märtyrergedenkveranstaltungen. Aber auch die bloße Teilnahme an Demonstrationen, bei denen es um die Bekundung der Anhängerschaft zu Öcalan und der PKK durch entsprechende Parolen und Transparente geht, kann eine Unterstützung darstellen; dies gilt insbesondere, wenn Rufe wie "Es lebe Öcalan", "Hoch lebe Apo" oder "PKK" skandiert und "Freiheit für Öcalan" gefordert werden.

Die regelmäßige Teilnahme an Versammlungen der Tablighi Jamaat und eine jahrelange Missionierung für diese Bewegung wurden als einbürgerungsschädliches Unterstützen gewertet (vgl. VG Berlin, Urteil v. 03.06.2010 - 2 A 48.07). Ebenso das Abhalten des Freitagsgebets in einer Moschee, deren Träger Ziele im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG verfolgt (vgl. VG Köln, Urteil v. 13.04.2011 - 10 K 5524/09; VG München, Urteil v. 28.09.2011 - M 25 K 10.5078).

Eine Unterstützungshandlung wurde auch bei einem bloßen Arabischunterricht in einer Moschee bejaht, wenn sich dort für salafistisches Gedankengut empfängliches Publikum aufhält, so dass die Erteilung von Arabischunterricht diesen Kreisen zu Gute kommt (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss v. 17.04.2013 - 5 ZB 12.706).

4. Verfahrensfragen

- Die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 StAG verwendeten Begriffe sind gerichtlich voll überprüfbar, es besteht kein Beurteilungsspielraum der Behörde (vgl. BVerwG, Urteil v. 02.12.2009 - 5 C 24.08 - BVerwGE 135, 302).
- Für das Vorliegen des Ausschlussgrundes liegt die materielle Beweislast bei der Behörde (vgl. Bayerischer VGH, Urteil v. 27.02.2013 - 5 B 11.2418 - DVBl 2013, 798). Hinsichtlich eines Abwendens trägt aber der Einbürgerungsbewerber eine qualifizierte Darlegungs- und die materielle Beweislast (vgl. OVG Saarland, Beschluss v. 09.03.2006 - 1 Q 4706 - NVwZ-RR 2006, 824; Bayerischer VGH, Beschluss v. 13.07.2005 - 5 ZB 05.901).
- Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz, die auf geheim gehaltenen Quellen beruhen, können grundsätzlich berücksichtigt werden. Da das Gericht aber die tatsächlichen Grundlagen der Erkenntnisse wegen der Geheimhaltungsgründe nicht ermitteln und prüfen kann, muss das durch die Geheimhaltung entstehende Rechtsschutzdefizit im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeglichen werden. Erforderlich ist dann, dass die Sachentscheidung der Behörde nicht allein auf einer geheim gehaltenen Tatsachengrundlage beruht, sondern das Gericht die Aufklärungslücke überbrücken kann, indem es weitere Erkenntnisse verwertet und die nicht aufklärbare Tatsache nur mit minderem Beweiswert berücksichtigt (vgl. OVG Hamburg, Urteil v. 07.04.2006 - 3 Bf 442/03; VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 29.09.2010 - 11 S 1088/10).
- Auch die gerichtliche Beweiswürdigung der Angaben eines Vertreters des Landesamts für Verfassungsschutz als Zeugen vom Hörensagen unterliegt besonderen Anforderungen, die aus dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip abzuleiten sind. Danach ist der Beweiswert seiner Angaben besonders kritisch zu prüfen. Denn das Zeugnis vom Hörensagen ist nur begrenzt zuverlässig, weil sich die jedem Personenbeweis anhaftenden Fehlerquellen im Zuge der Vermittlung der Angaben verstärken und weil das Gericht die Glaubwürdigkeit der Gewährsperson nicht selbst einschätzen kann. Die Angaben der Gewährsperson genügen danach regelmäßig nicht, wenn sie nicht durch andere wichtige Gesichtspunkte - die etwa im Blick auf Einlassungen des

Betroffenen oder in Gestalt objektiver Umstände gegeben sein können - gestützt oder bestätigt werden (vgl. BVerwG, Urteil v. 22.05.2012 - 1 C 8.11 - BVerwGE 143, 138VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 29.09.2010 - 11 S 597/10 - VBIBW 2011, 479).

5. Praxishinweise

- Angesichts des weit vorgelagerten Sicherheitsschutzes im Einbürgerungsrecht („tatsächliche Anhaltspunkte“) sollte von Seiten des Einbürgerungsbewerbers/Anwalts gut überlegt werden, ob ein Bestreiten von Unterstützungshandlungen erfolversprechend ist. Denn solange ein Unterstützen einer inkriminierten Bestrebung abgestritten/geleugnet wird, scheidet ein Abwenden von vornherein aus, da - wie bereits dargelegt - eine Glaubhaftmachung einer Abwendung nur möglich ist, wenn der Einbürgerungsbewerber einräumt oder zumindest nicht bestreitet, früher eine durch § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG inkriminierte Bestrebung unterstützt zu haben.
- In der gerichtlichen Praxis ist immer wieder festzustellen, dass Einbürgerungsbewerber ihr früheres Engagement für eine Organisation, das sie im Asylverfahren noch ausführlich geschildert haben, im nunmehrigen Einbürgerungsverfahren herunterspielen, bagatellisieren oder zu verschleiern versuchen. Dies ist kontraproduktiv. Der Einbürgerungsbewerber muss - wie dargelegt wurde - zur Glaubhaftmachung der Abwendung die früheren Aktivitäten weder bedauern noch ihnen abschwören. Das Bagatellisieren, Herunterspielen oder Verschleiern der früheren Aktivitäten führt jedoch dazu, dass die Gerichte ein geltend gemachtes Abwenden nicht als glaubhaft gemacht ansehen (vgl. OVG Saarland, Beschluss v. 09.03.2006 - 1 Q 4706 - NVwZ-RR 2006, 82 und Beschluss v. 21.08.2008 1 A 229/07; Bayerischer VGH, Urteil v. 27.05.2003 - 5 B 01.1805).

6. Altfälle

§ 11 StAG erfasst nunmehr alle Einbürgerungstatbestände und erstreckt sich nicht mehr - wie bis zum 27.08.2007 - allein auf den Einbürgerungsanspruch nach § 10 StAG.

Liegt ein Versagungsgrund des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG vor, so scheidet auch für die bis zum 30.03.2007 (§ 40c StAG) gestellten Einbürgerungsanträge eine Einbürgerung nach § 8 StAG aus, da das der Behörde nach dieser Bestimmung eingeräumte Ermessen wegen des Versagungsgrundes negativ auf Null reduziert ist (Ziff. 8.1.2.5 VAH-StAR).

Für bis zum 30.03.2007 gestellte Einbürgerungsanträge nach § 9 StAG gilt jedoch Folgendes (vgl. hierzu VG Stuttgart, Ur. v. 21.07.2008 - 11 K 1941/08; bestätigt von VGH Baden-Württemberg durch Beschl. v. 27.01.2009 - 13 S 2677/08):

Der einen Einbürgerungsanspruch nach § 10 StAG hindernde Ausschlussgrund des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG reicht für die Annahme erheblicher Belange im Sinne des § 9 Abs. 1 StAG a.F. für sich allein nicht aus. Zwar ist der Begriff der Belange der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich weit zu verstehen. Er umfasst alle öffentlichen Interessen, die bei der Entscheidung über eine Einbürgerung - in Richtung auf ihre Ablehnung - irgendwie rechtserheblich sein können (vgl. BVerwG, Ur. v. 31.03.1987 - 1 C 29/84 - BVerwGE 77, 164). Das Merkmal der Erheblichkeit stellt aber auf ein Gewichtsverhältnis ab. Gemeint sind die Belange, die ein besonders deutliches Übergewicht ha-

ben gegenüber dem in § 9 StAG gesetzlich anerkannten und grundsätzlich zur Einbürgerung führenden Interesse an einer einheitlichen Staatsangehörigkeit in Ehe und Familie. Die Ausschlussklausel hindert folglich die Einbürgerung nur, wenn ihr Belange entgegenstehen, die gegenüber dem erstrebten Schutz von Ehe und Familie nach den Umständen des Falles Vorrang beanspruchen.

Dieser gebotenen einzelfallmäßigen Betrachtung wird Ziff. 9.1.3 der StAR-VwV vom 13.12.2000 - Bundesanzeiger (Beilage zu) Nr. 21 a vom 31.01.2001 = GMBI 2001, S. 122 - (auch i.d.F. der VAH-StAG BMI v. 10.12.2004) nicht gerecht, wonach in jedem Fall, in dem ein den Einbürgerungsanspruch nach § 10 Abs. 1 StAG hindernder Ausschlussgrund gemäß § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a.F. vorliegt, zugleich auch eine Einbürgerung nach § 9 Abs. 1 StAG a.F. ausgeschlossen sein soll (so aber auch VG Freiburg, Urt. v. 09.10.2008 - 4 K 1984/06).

Insbesondere wenn sicherheitsrelevante Aktivitäten des Einbürgerungsbewerbers seit längerem nicht mehr feststellbar sind, es umgekehrt aber beispielsweise dem Einbürgerungsbewerber nicht gelungen ist, sein Abwenden glaubhaft zu machen, ist doch nicht mehr zu erkennen, dass erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland seiner Einbürgerung auch auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 StAG a.F. entgegenstehen. Darf ein Einbürgerungsanspruch nach § 10 Abs. 1 StAG zwar auch in einem solchen Fall bestehender Unklarheit noch beschränkt werden, so kann eine solche Unklarheit jedoch dem aus Art. 6 Abs. 1 GG herrührenden einbürgerungsrechtlichen Wohlwollensgebot letztlich nicht entgegengehalten werden.

Insoweit ist erforderlich, dass der den Einbürgerungsanspruch nach § 10 Abs. 1 StAG hindernde Umstand gemäß § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG wenigstens der Gewichtung nach eine persönlich vom Einbürgerungsbewerber ausgehende aktuelle Sicherheitsgefährdung offenbart (ebenso erkennbar das Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf den im Verfahren 5 C 33.06 geschlossenen Vergleich vom 13.09.2007).

II. § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG: Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach § 54 Nr. 5 oder Nr. 5a AufenthG

1. Allgemeines

Es muss nur der Tatbestand des § 54 Nr. 5 oder Nr. 5a AufenthG erfüllt sein. Ob der Einbürgerungsbewerber tatsächlich ausgewiesen werden soll oder darf, ist unerheblich (vgl. BVerwG, Urteil v. 18.11.2004 - 1 C 23/03 - BVerwGE 122, 193).

Für das Vorliegen des Ausweisungsgrundes trägt die Behörde die Darlegungs- und materielle Beweislast (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 22.03.1994 - 13 S 1818/93).

2. Der Ausweisungsgrund des § 54 Abs. 5 AufenthG

a) Terrorismus

Die Vereinigung/Organisation, deren Unterstützung/Zugehörigkeit dem Ausländer vorgeworfen wird, muss terroristischen Charakter haben oder ihrerseits den Terrorismus unterstützen.

Der Begriff des Terrorismus ist im Aufenthaltsgesetz nicht definiert. Auch an einer völkerrechtlich anerkannten Definition, aus der sich abschließend ergibt, welche Handlungen als terroristisch einzustufen sind, fehlt es bislang (vgl. BVerwG, Beschluss v. 14.10.2008 - 10 C 48.07 - BVerwGE 132, 79).

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts werden als terroristisch jedenfalls der Einsatz gemeingefährlicher Waffen oder Angriffe auf das Leben Unbeteiligter zur Verfolgung politischer Ziele angesehen (vgl. BVerwG, Urteil v. 30.04.2009 - 1 C 6.08 - NVwZ 2009, 1162).

Auf Gemeinschaftsebene kann bei der Abgrenzung einer terroristischen von einer politischen Straftat zudem auf die Definition zurückgegriffen werden, auf die sich die Mitgliedstaaten im Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus geeinigt haben (vgl. BVerwG, Beschluss v. 14.10.2008 - 10 C 48.07 - BVerwGE 132, 79).

Danach werden bestimmte vorsätzliche Handlungen (etwa Anschläge auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person) dadurch zu „terroristischen Handlungen“, dass sie - erstens - durch ihre Art oder durch ihren Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können und im innerstaatlichen Recht als Straftat definiert sind und sie - zweitens - mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation unberechtigter Weise zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören (Art. 1 Abs. 3 des Gemeinsamen Standpunkts vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus - 2001/931/GASP - ABl. EG Nr. L 344 v. 28.12.2001 S. 93).

Der Rat der Europäischen Union erließ am 27.12.2001 in der Erwägung, dass die Europäische Gemeinschaft tätig werden müsse, um die Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen umzusetzen, die Gemeinsamen Standpunkte 2001/930/GASP über die Bekämpfung des Terrorismus (ABl. EG Nr. L 344 S. 90) und 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. EG Nr. L 344 S. 93). Der Gemeinsame Standpunkt des Rates vom 27.12.2001 (2001/931/GASP) in seiner jeweils aktualisierten Fassung, zuletzt Beschluss des Rates vom 22.07.2014 (2014/483/GASP, ABl. EU Nr. L 217 S. 35), enthält eine Auflistung terroristischer Organisationen.

Gemeinsame Standpunkte entfalten jedoch nur eine völkerrechtliche Bindung der Mitgliedstaaten, ihre Außen- und Sicherheitspolitik an dem Gemeinsamen Standpunkt auszurichten (Art. 29 Satz 2 EUV). Ein Gemeinsamer Standpunkt kann keine Rechtswirkungen gegenüber Dritten entfalten. Dem Gemeinsamen Standpunkt kommt deshalb eine rechtliche Bindungswirkung nicht zu (vgl. EuGH, Urteil v. 27.02.2007 - C-355/04 - Segi/Rat - Slg. 2007 I - 1662).

Die in den Art. 2 und 3 des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP vorgesehenen Maßnahmen wurden allerdings auf der Grundlage der Art. 60, 301 und 308 EGV (nunmehr Art. 75 und 215 AEUV) durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 (ABl. EG Nr. L 344 v. 28.12.2001, S. 70) umgesetzt. Diese Verordnung wurde zuletzt aktualisiert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 790/2014 des Rates vom 22.07.2014 zur Durchführung von Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2009 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. EU Nr. L 217 S. 1). Im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 und der nachfolgenden Durchführungsverordnungen wurden Organisationen und Personen aufgeführt, gegen die nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 bestimmte Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus zu ergreifen sind (im Folgenden „EU-Terrorliste“).

Zwar ist eine EU-Verordnung verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. An dieser Geltung nimmt auch die Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die im Anhang zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 790/2014 des Rates vom 22.07.2014 aufgeführt sind, teil. Die Verbindlichkeit der Einordnung einer gelisteten Organisation als terroristische Vereinigung beschränkt sich aber auf die Maßnahmen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 (ABl. L 344 v. 28.12.2001, S. 70) zu ergreifen sind. Ausländerrechtliche Maßnahmen wie beispielsweise die Ausweisung sind in dieser Verordnung indes nicht geregelt.

Eine Bindungswirkung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 790/2014 des Rates vom 22.07.2014 scheidet im Hinblick auf Art 19 Abs. 4 GG aus. Denn ein Ausländer ist individuell nicht in der Lage, eine gerichtliche Klärung der Aufnahme einer Organisation in die EU-Verordnung herbeizuführen. Gegen eine Bindungs- und Tatbestandswirkung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 790/2014 des Rates vom 22.07.2014 spricht auch, dass es keine den §§ 4 und 42 AsylVfG vergleichbare Vorgabe gibt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 21.04.2010 - 11 S 200/10).

Eine Bindungswirkung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 790/2014 des Rates vom 22.07.2014 scheidet auch im Hinblick auf das intransparente Listungsverfahren aus. Die EU-Terrorliste wird von einem geheim tagenden Gremium des Ministerrats erstellt. Die Kriterien, nach denen die Listen erstellt werden, sind undurchsichtig; die Einstufung hängt nicht selten von politischen, ökonomischen und militärischen Interessen ab. So wurden die iranischen Volksmudschaheddin im Jahre 2002 auf Druck des Iran in die EU-Terrorliste aufgenommen, um mit dem Iran lukrative Handelsbeziehungen aufzubauen und das iranische Regime zum Verzicht auf sein Atomprogramm zu bewegen. Andererseits ist die libanesische Hisbollah in der EU-Terrorliste nicht enthalten, obwohl das Europäische Parlament dies wegen nachgewiesener terroristischer Aktivitäten in einer Entschließung vom 08.03.2005 gefordert hat; der EU-Rat kam dieser Forderung gleichwohl aus politischen, diplomatischen und taktischen Gründen nicht nach (vgl. VG Stuttgart, Urteil v. 25.01.2010 - 11 K 3543/09).

Die Aufnahme einer Organisation in die EU-Terrorliste besagt somit nur, dass diese nach Auffassung des Europäischen Rates auch noch gegenwärtig eine terroristische Organisation ist. Auch wenn einer solchen Feststellung nicht unerhebliches Gewicht zukommt, ist dieser Umstand gleichwohl nicht geeignet, eine eigenständige Prüfung seitens der Gerichte (und Behörden) anhand der vorliegenden Erkenntnismittel ent-

behrlich zu machen (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss v. 08.05.2009 - 19 CS 09.268; VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 21.07.2010 - 11 S 541/10).

Demgegenüber ist die obergerichtliche Rechtsprechung (vgl. EuGH, Urteil v. 09.11.2010 - C-57/09 und C-101/09 - InfAuslR 2011, 40; BVerwG, Beschluss v. 07.12.2010 - 1 B 24.10; VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 07.12.2011 - 11 S 897/11; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 14.12.2010 - 19 A 1491/05 - NWVBI 2011, 271) der Auffassung, dass die Aufnahme einer Organisation in die vom Rat der Europäischen Union erstellte Liste der Terrororganisationen die Feststellung erlaubt, dass die Vereinigung terroristischer Art ist.

b) Unterstützen oder Angehören

Im Hinblick auf den Unterstützungsbegriff kann auf die Ausführungen bei § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG verwiesen werden.

Die Entscheidung, ob ein Ausländer eine Vereinigung unterstützt, die ihrerseits den Terrorismus unterstützt oder selbst terroristisch agiert, ist erst nach einer umfassenden und konkreten Prüfung der Aktivitäten der Vereinigung und des Verhaltens des Ausländers im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung möglich (vgl. BVerwG, Urteil v. 15.03.2005 - 1 C 26.03 - BVerwGE 123, 114).

Dass der Ausländer Unterstützungshandlungen getätigt hat, muss nicht mit dem üblichen Grad der Gewissheit festgestellt werden ("Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen"). Die Überzeugung von einer geleisteten Unterstützung ist deshalb nicht erforderlich, ebenso wenig ein Nachweis der Unterstützungshandlung oder der Mitgliedschaft. Es reicht vielmehr aus, dass die einzeln festgestellten Tatsachen - und sei es in einer Gesamtschau - eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung begründen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 23.09.2011 - 1 B 19/11; VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 07.12.2011 - 11 S 897/11 - DVBI 2012, 194).

c) Gegenwärtige Gefährlichkeit

§ 54 Nr. 5 Hs. 2 AufenthG verlangt bei länger zurückliegenden Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen grundsätzlich eine gegenwartsbezogene Beurteilung des Ausländers und von dessen Gefährlichkeit auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden (vgl. BVerwG, Urteil v. 30.04.2009 - 1 C 6.08 - NVwZ 2009, 1162).

Eine aktuelle sicherheitsbehördliche Einschätzung des Ausländers ist auch dann erforderlich, wenn sämtliche Anknüpfungstatsachen für die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung in der Vergangenheit liegen und der tatsächliche Unterstützungsbeitrag des Ausländers nicht mehr fortwirkt. Ein Fortwirken ist insbesondere dann nicht mehr anzunehmen, wenn das Verhalten des Ausländers aufgrund Zeitablaufs auf das von der Vereinigung ausgehende Gefährdungsrisiko keinen Einfluss mehr hat (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 28.09.2010 - 11 S 1978/10 - InfAuslR 2011, 19).

Hat der Ausländer sich in der Vergangenheit an Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung beteiligt und hierbei eine erhebliche kriminelle Energie, Gewaltbereitschaft und Radikalität gezeigt, kann ohne eine persönliche Distanzierung oder sonst erkennbare Abkehr von der Vereinigung weiter von einer gegenwärtigen Gefährlichkeit ausgegangen werden. In diesem Fall ist eine aktuelle sicherheitsbehördliche Einschätzung des Ausländers entbehrlich (vgl. BVerwG, Urteil v. 30.07.2013 - 1 C 9.12 - BVerwGE 147, 261 und Urteil v. 30.04.2009 - 1 C 6.08 - NVwZ 2009, 1162; Bayerischer VGH, Urteil v. 25.03.2010 - 10 BV 09.1784).

Eine gegenwärtige Gefährlichkeit ist dann zu bejahen, wenn die in der Vergangenheit liegenden Unterstützungshandlungen die Prognose begründen, dass der Ausländer auch künftig Unterstützungshandlungen begehen wird. Hierbei kommt der allgemeinen Entwicklung des Ausländers in den letzten Jahren bis zur Entscheidung über die Einbürgerung maßgebliche Bedeutung zu, insbesondere der Einbindung und Vernetzung des Ausländers in die Vereinigung, die den Terrorismus unterstützt oder selbst terroristisch handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 16.11.2007 - 11 S 695/07 - InfAuslR 2008, 159).

3. Der Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 5a AufenthG

§ 54 Nr. 5a AufenthG setzt voraus, dass der Ausländer die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht. Diese Bestimmung setzt eine strafgerichtliche Verurteilung nicht voraus und erfordert auch nicht einen Bezug zum Terrorismus.

Für die Feststellung einer Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland reicht die bloße Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, die ihrerseits wegen Gefährdung der inneren Sicherheit nach Art. 9 Abs. 2 GG oder § 14 Abs. 2 VereinsG verboten werden kann oder verboten ist, für sich genommen nicht aus; vielmehr muss sich bei einer Betätigung für einen Verein der vereinsrechtliche Verbotgrund nach polizeirechtlichen Grundsätzen in der Person des Ausländers konkretisiert haben. Der Ausländer muss also zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über die Einbürgerung selbst eine gegenwärtige Gefahr darstellen (vgl. BVerwG, Urteil v. 15.03.2005 - 1 C 26.03 - BVerwGE 123, 114).

Das Fortbestehen der Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die wegen Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verboten worden ist, stellt für sich genommen noch keine Gefährdung im Sinne des § 54 Nr. 5a AufenthG dar. Dies schließt eine andere Beurteilung bei Vorliegen besonderer Umstände nicht aus. Derartige Umstände können sich im Einzelfall etwa aus der Art und der Gefährlichkeit der verbotenen Vereinigung ergeben, etwa im Fall eines besonders hartnäckigen Zuwiderhandelns gegen die Verbotsverfügung (vgl. BVerwG, Urteil v. 13.01.2009 - 1 C 2.08 - NVwZ 2009, 727).

Ein subjektiv vorwerfbares Verhalten des Ausländers ist nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil v. 11.11.1980 - 1 C 23.75 - InfAuslR 1981, 173).

Der Ausländer muss persönlich eine gegenwärtige Gefahr für die Sicherheit des Staates oder die freiheitliche demokratische Grundordnung sein. Hierfür ist nicht notwendig die Teilnahme an terroristischen Bestrebungen erforderlich. Vielmehr kann die Übernahme strukturell wesentlicher Funktionen innerhalb der die Sicherheit gefährdenden Organisation für die Annahme einer Gefahr für die Sicherheit des Staates genügen (vgl. BVerwG, Urteil v. 30.03.1999 - 9 C 31.98 - BVerwGE 109, 1).

Bei Übernahme einer hochrangigen Funktionstätigkeit reicht für die Annahme einer fortbestehenden Gefahr aus, dass der Ausländer sich von den kriminellen/terroristischen Handlungen der Vereinigung bislang nicht distanziert hat.

Eine in der Vergangenheit liegende Aktivität des Ausländers kann eine Gefahr nur dann begründen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass dieser weiterhin Ziele verfolgt, die die verfassungsmäßige Ordnung oder die Sicherheit des Staates gefährden. Eine Gefährdung durch zurückliegende Handlungen und Umstände entfällt also, wenn deren Potential, einen Schaden zu verursachen, nicht mehr fortwirkt und auch keine Wiederholungsgefahr mehr besteht (vgl. Bayerischer VGH, Urteil v. 22.02.2010 - 19 B 09.929).

Die Annahme der Gefährdung muss auf konkrete Tatsachen gestützt sein. Vermutungen und Verdachtsmomente allein reichen nicht aus (vgl. Bayerischer VGH, Urteil v. 22.02.2010 - 19 B 09.929).

Ein Verhalten, das - glaubensbedingt - die Legitimität der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes bestreitet und eine eigene - religiös fundierte - Ordnung an deren Stelle setzt, das im Konfliktfall demokratische Gesetze nicht befolgt, das staatliche Gewaltmonopol nicht anerkennt und die eigenen Vorstellungen notfalls mit Gewalt durchzusetzen versucht, gefährdet die freiheitliche demokratische Grundordnung. Gleiches gilt für ein Verhalten, das die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte in schwerwiegender und die Menschenwürde verletzender Weise missachtet (vgl. BVerwG, Urteil v. 27.11.2002 - 6 A 4.02 - NVwZ 2003, 986).

Die bloße Ablehnung der realen politischen und sozialen Verhältnisse in Deutschland ist dagegen schon aufgrund der durch Art. 4 und Art. 5 GG garantierten Glaubens-, Meinungs- und Weltanschauungsfreiheit nicht geeignet, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu gefährden. Letzteres ist erst dann der Fall, wenn die Prinzipien von Demokratie und Rechtsstaat sowie der in Art. 1 GG verankerte Grundsatz der Menschenwürde in aggressiver Weise bekämpft werden (vgl. Bayerischer VGH, Urteil v. 22.02.2010 - 19 B 09.929).

Maßgebend ist ausschließlich das äußere tatsächliche, nach weltlichen Kriterien zu beurteilende Verhalten des Ausländers, nicht aber dessen weltanschauliche (oder religiöse) Überzeugung, die zu bewerten dem Staat aufgrund seiner Verpflichtung zur weltanschaulichen Neutralität verwehrt ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 08.10.2009 - 7 A 10165/09; Bayerischer VGH, Beschluss v. 17.07.2009 - 19 CS 08.2512 und Urteil v. 22.02.2010 - 19 B 09.929).

C. Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 2 StAG

1. Allgemeines

Nach der in der Praxis bedeutsamsten Fallgruppe des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 2 StAG ist Mehrstaatigkeit hinzunehmen, wenn der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht.

Der Rechtsbegriff der unzumutbaren Bedingungen ist gerichtlich voll überprüfbar; es besteht kein Beurteilungsspielraum der Behörde. Der Einbürgerungsbewerber trägt die Darlegungs- und materielle Beweislast (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil v. 08.02.2012 - 13 LC 240/10 - InfAusIR 2012, 191).

Eine vom ausländischen Staat gestellte Bedingung ist im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 2 StAG unzumutbar, wenn sie schon abstrakt-generell betrachtet nach den Wertungen der deutschen Rechtsordnung nicht hinnehmbar ist. Ist eine Entlassungsvoraussetzung generell betrachtet zumutbar, dann hat dies zur Folge, dass die betroffenen Ausländer in der Regel die Bedingung erfüllen müssen, um nach der Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit in den deutschen Staatsverband aufgenommen zu werden (vgl. BVerwG, Urteil v. 21.02.2013 - 5 C 9.12 - BVerwGE 146, 89).

Für die Annahme einer individuell-konkreten Unzumutbarkeit muss eine vom Regelfall abweichende atypische Belastungssituation vorliegen, die bei wertender Betrachtung nach nationalem Recht nicht hinzunehmen ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 21.02.2013 - 5 C 9.12 - BVerwGE 146, 89).

Demgegenüber ist sind die OVGe der Auffassung, dass eine vom ausländischen Staat gestellte Bedingung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 2 StAG unzumutbar ist, wenn sie sich konkret-individuell betrachtet für den Einbürgerungsbewerber in nicht hinnehmbarer Weise auswirkt; entscheidend ist, ob dem Einbürgerungsbewerber nach seinen konkreten Verhältnissen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Erfüllung der Entlassungsvoraussetzungen nach Maßgabe eines objektivierenden normativen Maßstabes aus nationaler Sicht zuzumuten ist (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil v. 08.02.2012 - 13 LC 240/10 - InfAusIR 2012, 191 und Urteil v. 13.11.2013 - 13 LB 99/12; Bayerischer VGH, Beschluss v. 19.01.2015 - 5 C 14.2155).

2. Zumutbare Verfahrensbedingungen

Grundsätzlich zumutbar ist die Verpflichtung des Herkunftsstaates,

- einen Entlassungsantrag vollständig und formgerecht zu stellen sowie vollständige und zutreffende Angaben zu machen und diese zu belegen. Das Verlangen, einen Entlassungsantrag zu stellen, kann aber unzumutbar sein, wenn längere, unter Umständen mehrjährige Verfahrenslaufzeiten zu erwarten sind. Dieses Verlangen, einen Entlassungsantrag zu stellen, kann weiter unzumutbar sein, wenn es dem Einbürgerungsbewerber objektiv unmöglich oder subjektiv unzumutbar ist, erforderliche Dokumente beizubringen, auf deren Vorlage der Herkunftsstaat trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht verzichtet. Schließlich ist die Stellung eines Entlassungsantrages unzumutbar, wenn hier-

durch der Einbürgerungsbewerber in eine unzumutbare psychische oder physische Drucksituation geraten würde (vgl. BVerwG, Urteil v. 03.05.2007 - 5 C 3.06 - BVerwGE 129, 20; VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 24.09.2008 - 13 S 1812/07 - InfAusIR 2009, 120; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 25.09.2008 - 19 A 1221/04).

- mit Behörden und Auslandsvertretungen des Herkunftsstaates zu korrespondieren und erforderlichenfalls persönlich bei der Auslandsvertretung zu erscheinen. Etwas anderes gilt dann, wenn die Vorsprache an objektiv willkürliche Bedingungen geknüpft ist (z.B. Vorsprache in Begleitung eines Rechtsanwaltes), eine Vorsprache mit einer konkreten Gefährdung des Einbürgerungsbewerbers oder Dritter verbunden ist oder eine Vorsprache im konkreten Einzelfall (z.B. bei Aktualisierung des Verfolgungstraumas) psychisch unzumutbar ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 15.11.2002 - 13 S 810/02 - DVBI 2003, 469; BVerwG, Urteil v. 27.09.1988 - 1 C 20.88 - InfAusIR 1989, 91).
- Steuerschulden und andere öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten zu tilgen und Bescheinigungen über die Steuerschuldenfreiheit und über die Wohnsitzabmeldung vorzulegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 15.11.2002 - 13 S 810/02 - DVBI 2003, 469; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 26.11.2009 - 19 A 1448/07 - NWVBI 2010, 279).
- zunächst die pass- oder personenstandsrechtlichen Angelegenheiten zu ordnen. Diese Forderung ist jedoch nur dann eine zumutbare Entlassungsbedingung, wenn der Einbürgerungsbewerber eine realistische Chance hat, diese Entlassungsvoraussetzung unter zumutbaren Bedingungen in angemessener Zeit erfüllen zu können. Unzumutbar ist dieses Verlangen, wenn allein für die Passbeschaffung längere, unter Umständen mehrjährige Verfahrenszeiten zu erwarten sind. Abzustellen ist auf die tatsächliche Handhabung des ausländischen Staates, nicht auf die dort bestehende abstrakte Gesetzeslage (vgl. BVerwG, Urteil v. 03.05.2007 - 5 C 3.06 - BVerwGE 129, 20; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 24.09.2008 - 13 S 1812/07 - InfAusIR 2009, 120; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 25.09.2008 - 19 A 1221/04).
- eine Geburtsurkunde oder einen Staatsangehörigkeitsnachweis vorzulegen. Dieses Verlangen ist aber im Einzelfall konkret unzumutbar, wenn die Erfüllung dem Einbürgerungsbewerber aus nicht von ihm zu vertretenden, sondern dem Herkunftsstaat zuzurechnenden Gründen objektiv unmöglich ist oder diese Nachweise in angemessener Zeit unter zumutbaren Bedingungen nicht zu erlangen sind (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 15.11.2002 - 13 S 810/02 - DVBI 2003, 469).

3. Unzumutbare Verfahrensanforderungen

Unzumutbar ist das Verlangen,

- einen Asyl- oder Flüchtlingsstatus aufzugeben oder den Asylantrag zurückzunehmen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 16.10.1991 - 13 S 2510/89).

- religiöse Symbole entgegen dem Willen des Einbürgerungsbewerbers zu tragen. Legt eine Einbürgerungsbewerberin substantiiert dar, dass das Kopftuch für sie ein religiöses Symbol und dass diese Kopfbedeckung mit ihrem Glaubensverständnis unvereinbar ist, so ist das Verlangen von Lichtbildern, auf denen Frauen mit Kopftuch abgebildet sind, eine unzumutbare Entlassungsbedingung (BT-Drucks. 14/533, S. 19).
- Bestechungsgelder zu zahlen. Einem Einbürgerungsbewerber ist es nicht zuzumuten, den Verlust seiner bisherigen Staatsangehörigkeit mit Hilfe einer Bestechung herbeizuführen; dies gilt unabhängig von der Höhe des verlangten Betrages (vgl. BVerwG, Urteil v. 03.05.2007 - 5 C 3.06 - BVerwGE 129, 20; VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 24.09.2008 - 13 S 1812/07 - InfAuslR 2009, 120).

4. Materielle Entlassungsbedingungen

a) Entlassungsgebühren

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Entlassungsverfahren ist eine abstrakt zumutbare Entlassungsbedingung. Die Gebühr muss aber in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen. Eine Staffelung der Gebühr nach der wirtschaftlichen Leistungskraft des Einbürgerungsbewerbers ist zulässig. Unzumutbar ist die Forderung überhöhter Entlassungsgebühren (BT-Drucks. 14/533, S. 19).

Das wirtschaftliche Unvermögen des Einbürgerungsbewerbers zur Entrichtung einer abstrakt angemessenen Entlassungsgebühr führt noch nicht zur Unzumutbarkeit. Entlassungsgebühren in Höhe der in § 38 StAG festgelegten Einbürgerungsgebühr sind stets zumutbar.

Nach der Verwaltungspraxis sind Entlassungsgebühren (einschließlich der mit der Entlassung unmittelbar verbundenen Nebenkosten wie z.B. Beglaubigungskosten), die ein durchschnittliches Bruttomonatseinkommen des Einbürgerungsbewerbers, mindestens jedoch 1278,23 € (= 2500 DM) übersteigen, eine unzumutbare Bedingung (Nr. 12.1.2.3.2.1 VAH-StAG BMI). Nach der Erlasspraxis in Baden-Württemberg liegt die Grenze bei 1200 € (Nr. 12.1.2.3.2.1 VwV StAG BW v. 08.07.2013 - GABI S. 330).

b) Wehrpflicht

aa) Ableisten des Wehrdienstes

Der Herkunftsstaat macht die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit dann von der Leistung des Wehrdienstes abhängig, wenn die Nichtableistung des Wehrdienstes erkennbar das tragende Hindernis einer an sich nach dem Recht des Herkunftsstaates möglichen Entlassung ist. Diese Abhängigkeit besteht auch dann, wenn der Herkunftsstaat nicht die persönliche Ableistung des Wehrdienstes verlangt, sondern die Möglichkeit eröffnet, diesen durch eine Geldleistung ganz oder teilweise abzuwenden. Eines Einberufungsbescheids bedarf es für die Feststellung der Wehrpflicht nicht. Maßgebend ist nicht die abstrakte Rechtslage, sondern die tatsächliche

Handhabung der Gesetze durch die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates (vgl. VG Aachen, Urteil v. 18.05.2009 - 5 K 1815/08).

Die Erfüllung der Wehrpflicht ist eine abstrakt zumutbare Entlassungsvoraussetzung (vgl. BVerwG, Urteil v. 03.05.2007 - 5 C 3.06 - BVerwGE 129, 20).

Die abstrakt zumutbare Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht kann aber bei Hinzutreten besonderer Umstände konkret unzumutbar werden (vgl. VG Aachen, Urteil v. 18.05.2009 - 5 K 1815/08).

Die Forderung nach Ableistung des Wehrdienstes ist eine unzumutbare Entlassungsbedingung, wenn der Einbürgerungsbewerber nach dem Recht des Heimatstaates die Wehrpflicht aus Altersgründen nicht mehr erfüllen kann, die Nichterfüllung der Wehrpflicht aber auch nach Überschreiten der Altersgrenze entlassungshindernd fortwirkt. Das Festhalten an der bisherigen Staatsangehörigkeit ist in diesem Fall zwar völkerrechtlich statthaft, macht aber als besonderer Umstand die Erfüllung der Wehrpflicht für den Einbürgerungsbewerber unzumutbar.

Die Erfüllung der Wehrpflicht ist weiter eine unzumutbare Entlassungsbedingung, wenn der Einbürgerungsbewerber hierdurch in eine bewaffnete Auseinandersetzung mit der Bundesrepublik Deutschland oder mit einem mit der Bundesrepublik verbündeten Staat oder in sonstige völker- oder menschenrechtswidrige Handlungen verwickelt werden könnte. Auch die Beteiligung an asylrelevanten politischen Verfolgungsmaßnahmen des Herkunftsstaates kann einem Einbürgerungsbewerber nicht abverlangt werden (vgl. Nr. 12.1.2.3.2.2 lit. b VAH-StAG BMI).

Die Ableistung des Wehrdienstes ist schließlich eine unzumutbare Entlassungsbedingung, wenn der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Bundesgebiet in die deutschen Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist. Zwar wurde diese bis zum 27.08.2007 in § 12 Abs. 3 StAG a.F. enthaltene Ausnahmeregelung durch das Gesetz vom 19.08.2007 (BGBl I S. 1970) ersatzlos gestrichen. Nach der Gesetzesbegründung fallen jedoch die von § 12 Abs. 3 StAG a.F. erfassten Fälle sämtlich unter die Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StAG, allerdings mit der für den Einbürgerungsbewerber günstigeren Folge, dass bei Vorliegen dieses Ausnahmefalles nunmehr zwingend Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist (§ 12 Abs. 3 StAG a.F. war nur eine Kann-Bestimmung).

Da nach Auffassung des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucks. 16/5065 S. 229) die Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 3 StAG a.F. zu restriktiv gefasst war, ist seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 19.08.2007 (BGBl I S. 1970) die Leistung des Wehrdienstes regelmäßig eine unzumutbare Entlassungsbedingung, wenn der Einbürgerungsbewerber in der zweiten oder weiteren Generation in Deutschland lebt. Denn Ausländer ab der zweiten Generation haben kaum oder keinerlei Bezug mehr zum Herkunftsstaat ihrer Eltern oder Großeltern; für sie wäre die Ableistung des Wehrdienstes in einem ihnen fremden Land eine besondere Härte (vgl. VG Stuttgart, Urteil v. 26.10.2010 - 11 K 930/10 - InfAuslR 2011, 158).

Hiervon geht auch die Erlasslage überwiegend aus. Nr. 12.1.2.3.2.2 VAH-StAG BMI bestimmt ausdrücklich: „Die Erfüllung der Wehrpflicht im Herkunftsstaat ist für Einbürgerungsbewerber zusätzlich unzumutbar, die bereits in der zweiten und weiteren Generation in Deutschland leben. Auch ein Freikauf ist dieser Personengruppe generell nicht mehr zuzumuten“. An dieser Auffassung hält die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 06.07.2009 auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten ausdrücklich fest (BT-Drucks. 16/13749).

bb) Freikaufmöglichkeit

Ein Freikauf ist als Ersatzleistung, die an die nach dem Recht des Herkunftsstaates bestehende Wehrpflicht anknüpft und deren Ableistung ersetzen könnte, dem Entlassungshindernis "Ableisten des Wehrdienstes" gleichzustellen und nach den unter lit. aa) genannten Kriterien zu beurteilen. So ist einem Einbürgerungsbewerber, der einen langjährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und eine weit fortgeschrittene bzw. inzwischen bereits abgeschlossene Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse aufweist und dessen Aufenthalt im Bundesgebiet von einer nachhaltigen Lockerung der Bindung an den Herkunftsstaat geprägt ist, ein Freikauf nicht zumutbar (vgl. VG Aachen, Urteil v. 18.05.2009 - 5 K 1815/08).

Nach den Verwaltungsvorschriften soll ein Freikauf unzumutbar sein, wenn das Dreifache eines durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens des Einbürgerungsbewerbers überschritten wird; ein Betrag von 5112,92 € sei immer zumutbar (Nr. 12.1.2.3.2.2 lit. d VAH-StAG BMI). Nach der Erlasspraxis in Baden-Württemberg liegt die Grenze bei 5000 € (Nr. 12.1.2.3.2.2 VwV StAG BW v. 08.07.2013 - GABI S. 330).

VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 22.01.2014 - 1 S 923/13: Bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände, ob ein Freikauf konkret-individuell zumutbar ist, kann auch von Bedeutung sein, wie frühzeitig sich der Einbürgerungsbewerber um einen solchen Freikauf bemüht hat oder ob er ihm zumutbare Möglichkeiten des Freikaufs ungenutzt hat verstreichen lassen. Denn es ist davon auszugehen, dass Einbürgerungsbewerber die Entlassungsbedingungen ihres Heimatstaates regelmäßig ohne größere Schwierigkeiten in Erfahrung bringen und sich grundsätzlich darauf einstellen können, ob und wie sie diese Entlassungsbedingungen erfüllen wollen. In die Gesamtbetrachtung können auch Zeiträume einbezogen werden, die länger als acht Jahre zurückliegen.

Wird von Einbürgerungsbewerbern neben der finanziellen Ersatzleistung auch noch die Ableistung eines Grundwehrdienstes verlangt, so handelt es sich dann um eine unzumutbare Entlassungsbedingung, wenn während des Wehrdienstes eine mit den freiheitlichen Grundsätzen des Grundgesetzes unvereinbare ideologische Beeinflussung der Wehrdienstleistenden stattfindet (vgl. VG Stuttgart, Urteil v. 26.10.2010 - 11 K 930/10 - InfAuslR 2011, 158).

cc) Volljährigkeit

Das Verlangen der Volljährigkeit einer Person, die die Entlassung begehrt, ist eine abstrakt zumutbare Entlassungsbedingung (vgl. BVerwG, Urteil v. 21.02.2013 - 5 C 9.12 - BVerwGE 146, 89).

BVerwG, Urteil v. 21.02.2013 - 5 C 9.12 - BVerwGE 146, 89:

Die Entlassungsvoraussetzung des Erreichens der Volljährigkeit stellt grundsätzlich auch keine konkret-individuell unzumutbare Entlassungsvoraussetzung dar. Die Umstände, dass minderjährige Einbürgerungsbewerber lange auf die Einbürgerung warten müssen, dass Familienangehörige bereits in den deutschen Staatsverband eingebürgert sind oder dass die minderjährigen Einbürgerungsbewerber in Deutschland aufgewachsen und weitgehend in das deutsche Gesellschaftsleben integriert sind, reichen für die Annahme einer besonderen Belastungssituation nicht aus.

Erlasslage in Baden-Württemberg:

Nach der Erlasslage in Baden-Württemberg sind minderjährige Einbürgerungsbewerber, die grundsätzlich über einen eigenen Einbürgerungsanspruch nach § 10 Abs. 1 StAG verfügen und nicht gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil eingebürgert werden können, unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit selbständig einzubürgern; Voraussetzung ist, dass das Recht des Herkunftsstaates die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit an ein bestimmtes Lebensalter angeknüpft und dem minderjährigen Einbürgerungsbewerber das Zuwarten bis zur Erfüllung des bestimmten Lebensalters nicht zuzumuten ist. In der Regel ist ein Zuwarten dann als unzumutbar anzusehen, wenn der minderjährige Einbürgerungsbewerber länger als zwei Jahre warten muss, bis er die altersmäßige Voraussetzung für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit erfüllt. Die Einbürgerung ist in diesen Fällen mit der Auflage zu versehen, dass der Einbürgerungsbewerber nach Erreichen der altersmäßigen Voraussetzung für die Entlassung den Verlust der Staatsangehörigkeit herbeiführen muss (Erlass des Ministeriums für Integration Baden-Württemberg vom 13.9.2013 (Az.: 2-1012.0/10).

Erlasslage in Bremen:

Nach der Erlasslage in Bremen sind minderjährige Einbürgerungsbewerber, die grundsätzlich über einen eigenen Einbürgerungsanspruch nach § 10 Abs. 1 StAG verfügen, aber gegenwärtig die Einbürgerungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG nicht erfüllen können, weil das Recht ihres Herkunftsstaates den unabhängig von den Eltern oder einem Elternteil erforderlichen Verlust der Staatsangehörigkeit von altersmäßigen Voraussetzungen abhängig macht, unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit einzubürgern. Die Einbürgerung ist mit der Auflage zu versehen, dass der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nach Erreichen der altersmäßigen Voraussetzungen für den Verlust der Staatsangehörigkeit herbeizuführen ist. Die Erfüllung der Auflage ist zu überwachen und diese ist gegebenenfalls durch Festsetzung eines Zwangsgeldes durchzusetzen (vgl. Erlass des Senators für Inneres und Sport vom 14.11.2011 (Az.: 21-1(110-30-02/3).

D. § 12a Abs. 1 StAG : Außerachtlassen von Straftaten

I. Allgemeines

Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.08.2007 (BGBl I S. 1970) wurde mit Wirkung zum 28.08.2007 § 12a Abs. 1 StAG wesentlich verschärft:

- Die zuvor bestehende Bagatellgrenze von 180 Tagessätzen wurde auf 90 Tagessätze reduziert.
- Bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen sind nicht mehr 6 Monate, sondern nur noch 3 Monate, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind, unschädlich.
- Mehrere Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen sind nunmehr zusammenzuzählen, es sei denn, es wird eine niedrigere Gesamtstrafe gebildet.
- Ein Ermessensspielraum der Behörde bei höheren Strafen besteht jetzt nur noch, wenn die Überschreitung der Bagatellgrenze geringfügig ist.
- § 12a StAG gilt nunmehr für alle Einbürgerungstatbestände.

Die Einbürgerungsbehörden und die Verwaltungsgerichte können von der Richtigkeit der Verurteilung und des Strafmaßes ausgehen. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn sich ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalts oder der daraus gezogenen rechtlichen Wertungen ergeben oder die Einbürgerungsbehörde ausnahmsweise in der Lage ist, den Vorfall besser als die Strafverfolgungsbehörden aufzuklären (vgl. BVerwG, Beschluss v. 16.07.2010 - 5 B 2.10, 5 PKH 3.10; Bayerischer VGH, Beschluss v. 16.10.2007 - 5 ZB 07.1006).

II. Hinweise zu einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen

- 1) Eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten bleibt nach § 12a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG nur unberücksichtigt, wenn diese insgesamt zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist. Nicht ausreichend ist, wenn lediglich ein Strafrest nachträglich zur Bewährung ausgesetzt wurde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 12.09.2002 - 13 S 880/00). Nicht getilgte Jugendstrafen fallen nicht unter die Bagatellgrenze, da das Mindestmaß dieser Strafe nach § 18 JGG sechs Monate beträgt.
- 2) Das Nichtberücksichtigungsermessen nach § 12a Abs. 1 Satz 3 StAG ist nur eröffnet, wenn die zu berücksichtigenden Strafen die Bagatellgrenzen geringfügig übersteigen. Bei dem Begriff „geringfügig“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der von den Gerichten voll überprüfbar ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 20.03.2012 - 5 C 5.11 - BVerwGE 142, 145).

Eine Strafverurteilung, welche die gesetzliche Unbeachtlichkeitsgrenze von Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten (§ 12a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StAG) um ein Drittel überschreitet, übersteigt diese nicht "geringfügig" im Sinne von § 12a Abs. 1 Satz 3 StAG (vgl. BVerwG, Urteil v. 20.03.2012 - 5 C 5.11 - BVerwGE 142, 145).

Hessischer VGH, Urteil v. 08.04.2014 - 5 A 2213/13 - AuAS 2014, 164: Auch eine Überschreitung der Bagatellgrenzen des § 12a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StAG um mehr als ein Viertel ist nicht mehr geringfügig im Sinne von § 12a Abs. 1 Satz 3 StAG.

Damit ist der Anwendungsbereich des § 12a Abs. 1 Satz 3 StAG bei Einzelfreiheitsstrafen numerisch deutlich kleiner als bei Geldstrafen. Denn eine oberhalb der Baga-

tellstrafgrenze von 3 Monaten nach § 12a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG liegende Verurteilung zu einer Einzelfreiheitsstrafe beträgt in der Praxis fast immer mindestens 4 Monate, weil die Strafgerichte nahezu ausschließlich nach Monaten bemessene Einzelstrafen verhängen. Demgegenüber sind bei Geldstrafen in der Strafpraxis auch Abstufungen in geringeren Schritten (etwa von 10 Tagessätzen) häufig.

- 3) Ist das Ermessen nach § 12a Abs. 1 Satz 3 StAG eröffnet, dann hat die Behörde zu entscheiden, ob die Strafe oder die Summe der Strafen außer Betracht bleiben kann. In die Ermessensentscheidung sind alle Gesichtspunkte des Einzelfalles einzubeziehen. Eine ermessensfehlerfreie Entscheidung nach § 12a Abs. 1 Satz 3 StAG erfordert eine sachgerechte Abwägung der für das Außerbetrachtbleiben sprechenden öffentlichen und privaten Interessen des Einbürgerungsbewerbers mit den widerstreitenden öffentlichen Interessen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Sozialprognose sowie die Integrationsleistungen des Einbürgerungsbewerbers. Auch die konkreten Tatumstände sind zu berücksichtigen sowie der Umstand, wie lange die Straftat zurückliegt. Der Einbürgerungsbewerber hat insoweit einen Anspruch auf fehlerfreie Betätigung des Nichtberücksichtigungsermessens.

III. Altfälle

Auf die bis zum 30.03.2007 gestellten Einbürgerungsanträge nach § 10 StAG findet die bisherige günstigere Gesetzesfassung des § 12a Abs. 1 StAG Anwendung (§ 40c StAG).

Eine ermessensfehlerfreie Entscheidung nach § 12a Abs. 1 Satz 2 StAG a.F. erfordert eine sachgerechte Abwägung der für das Außerbetrachtbleiben sprechenden öffentlichen und privaten Interessen des Einbürgerungsbewerbers mit den widerstreitenden öffentlichen Interessen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei das Strafmaß, das Gewicht der Straftat und eine etwaige Wiederholungsgefahr (vgl. BVerwG, Urteil v. 29.03.2007 - 5 C 33/05 - BVerwGE 128, 271).

Ausführungen in einer Behördenentscheidung, wonach eine Straftat nach § 12a Abs. 1 Satz 2 StAG a.F. nur in begründeten Ausnahmefällen außer Betracht bleiben könne, wenn beispielsweise eine Tilgung der Verurteilung in nächster Zeit zu erwarten sei, sind mit den oben genannten Anforderungen an die Ermessensentscheidung nicht zu vereinbaren. Denn für die Annahme eines Regel-Ausnahmeverhältnisses bieten weder der Wortlaut des § 12a Abs. 1 Satz 2 StAG a.F. noch seine systematische Stellung oder sein Zweck einen ausreichenden Anhaltspunkt (vgl. OVG Bremen, Beschluss v. 31.05.2005 - 1 A 176/04 - InfAusIR 2005, 397; a.A. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 20.12.2005 - 12 S 1835/05).

E. § 29 StAG: Optionsregelung

1. Allgemeines

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13.11.2014 (BGBl I S. 1714), das am 20.12.2014 in Kraft getreten ist, wurde die Optionspflicht für einen Großteil der bisher Optionspflichtigen aufgehoben. Nach ersten

Schätzungen wird der Optionszwang für mehr als 90 Prozent der früher Optionspflichtigen entfallen (vgl. BT-Drucks. 18/1759 S. 1).

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen diejenigen, die in Deutschland aufgewachsen sind und dadurch enge Bindungen an Deutschland entwickelt haben, die deutsche Staatsangehörigkeit in Zukunft von vornherein nicht mehr verlieren können. Für sie soll die Optionspflicht künftig entfallen und die durch Geburt entstandene Mehrstaatigkeit dauerhaft hingenommen werden. Vor dem Hintergrund des Hineinwachsens dieser jungen Menschen in die deutschen Lebensverhältnisse soll der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zurücktreten (vgl. BT-Drucks. 18/1312 S. 7).

Die Neufassung der Optionsregelung findet ab dem 20. Dezember 2014 ohne gesetzliche Übergangsregelung auf alle bisher Optionspflichtigen Anwendung, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 29 StAG in der bisherigen Fassung verloren oder ihre ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben und keine Beibehaltungsgenehmigung erhalten haben. Diese nach bisherigem Recht noch offenen Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln. Eine Optionspflicht und ein Staatsangehörigkeitsverlust können in diesen Fällen nur noch nach den wesentlich engeren Voraussetzungen des neuen § 29 StAG eintreten. Ein Staatsangehörigkeitsverlust ist danach nur möglich, wenn ein (neuer) Optionshinweis nach § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG erteilt wurde.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13.11.2014 (BGBl. I S. 1714) enthält keine Altfallregelung. Nach Auffassung des Gesetzgebers kann den Belangen der Optionspflichtigen, die bereits die deutsche Staatsangehörigkeit verloren oder ihre ausländische Staatsangehörigkeit zu Gunsten der deutschen Staatsangehörigkeit aufgegeben haben und die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1a StAG erfüllen, im Rahmen der geltenden Regelungen Rechnung getragen werden. Im Falle des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 2 oder 3 StAG a.F. könnten die für den Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts im Inland zuständigen Länder im Rahmen der Ermessensnorm des § 8 StAG und das für Auslandsfälle zuständige Bundesverwaltungsamt im Rahmen des § 13 StAG eine Wiedereinbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vornehmen. Sofern Optionspflichtige ihre ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, könne ihnen vor einem beabsichtigten Wiedererwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit für den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Abs. 2 StAG auf Antrag eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt werden. In diesen Fällen könne aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenbefreiung gewährt werden (vgl. BT-Drucks. 18/1312 S. 7).

2. Optionspflichtige Person

Ein Deutscher ist nur bei Vorliegen sämtlicher vier Voraussetzungen optionspflichtig im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 StAG:

- Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder § 40b StAG (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG).
Die nach § 4 Abs. 3 StAG bzw. § 40b StAG erworbene deutsche Staatsangehörigkeit muss bei Vollendung des 21. Lebensjahres und in der Folgezeit noch fortbestehen. Wurde sie bereits anderweitig verloren (§ 17 StAG), so besteht - auch im

Falle des späteren Wiedererwerbs - keine Optionspflicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 StAG.

- Nicht im Inland aufgewachsen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG).
§ 29 Abs. 1a StAG bestimmt im Einzelnen, wann ein ius soli-Deutscher im Inland aufgewachsen ist und damit der Optionspflicht nicht mehr unterfällt.
- Besitz einer anderen ausländischen Staatsangehörigkeit als die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG).
- Zustellung eines behördlichen Hinweises nach § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 21. Lebensjahres des ius soli-Deutschen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG).
Ein fehlender, fehlerhafter oder verspäteter Hinweis löst die Optionspflicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 StAG somit nicht aus (vgl. Nr. 29.5 VAH-StAG BMI).

3. Im Inland aufgewachsen (§ 29 Abs. 1a StAG).

Ob die Regelung des § 29 Abs. 1a StAG mit Unionsrecht vereinbar ist, soweit sie den Aufenthalt, Schulbesuch sowie Schulabschlüsse und Berufsausbildungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht anrechnet, ist streitig. In dieser Regelung könnte eine mittelbare Beschränkung der Freizügigkeit liegen. Ob diese gerechtfertigt ist, hängt davon ab, ob der Gesetzgeber für den Wegfall der Optionspflicht eine Integration in die deutschen Lebensverhältnisse verlangen kann und darf.

a) Acht Jahre dauernder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland (§ 29 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 StAG)

Die Optionspflicht des ius soli-Deutschen entfällt nach § 29 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG, wenn er sich acht Jahre gewöhnlich im Inland, also im Bundesgebiet, aufgehalten hat. Die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland von insgesamt acht Jahren muss bei Vollendung des 21. Lebensjahres des ius soli-Deutschen erfüllt sein.

Der gewöhnliche Aufenthalt des ius soli-Deutschen im Bundesgebiet muss sich auf acht Jahre belaufen. Ein ununterbrochener gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet für die Dauer von acht Jahren ist nicht erforderlich. Ausreichend ist vielmehr, wenn insgesamt ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet von acht Jahren feststellbar ist. Bei schädlichen Unterbrechungen des gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet sind die vor und nach der Unterbrechung erzielten Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet zusammenzuzählen.

Mit der Eintragung als Einwohner im Melderegister für acht Jahre und länger ist der gewöhnliche Aufenthalt des ius soli-Deutschen in Deutschland nachgewiesen. Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland von insgesamt acht Jahren kann aber auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

b) Sechs Jahre dauernder Schulbesuch im Inland (§ 29 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 StAG)

§ 29 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 StAG fordert keinen Schulabschluss. Ausreichend ist vielmehr, dass sechs Jahre lang im Bundesgebiet eine Schule besucht wurde. Ein ununterbrochener Schulbesuch ist nicht gefordert. Es genügt, wenn sich der Schulbesuch insgesamt auf sechs Jahre beläuft. Nicht angerechnet wird die Dauer des Besuchs einer Schule im Ausland. Der Schulbesuch kann nachgewiesen werden durch Schulzeugnisse oder eine von der Schule ausgestellte Schulbescheinigung.

Unerheblich ist, welche Art von Schule der ius soli-Deutsche im Bundesgebiet besucht. Auch der Besuch einer Grund- und Hauptschule, einer Sonderschule oder einer Berufsschule wird berücksichtigt. Es muss sich lediglich um eine nach den Schulgesetzen der Länder anerkannte Schule handeln.

c) Schulabschluss oder Berufsausbildung im Inland (§ 29 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 StAG)

Der Schulabschluss einer deutschsprachigen allgemeinbildenden Schule (beispielsweise Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife, allgemeine Hochschulreife) einschließlich der Berufsschule im Inland wird dokumentiert durch ein von der Schule ausgestelltes schriftliches Abschlusszeugnis.

Von dem Begriff Berufsausbildung sind alle Formen der Berufsausbildung in Deutschland umfasst. Hierzu zählen auch staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe (beispielsweise duale Berufsabschlüsse sowie vergleichbare Bildungsabschlüsse nach Landesrecht).

Die Berufsausbildung muss im Bundesgebiet begonnen und erfolgreich abgeschlossen worden sein. Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung wird dokumentiert durch einen vom Ausbildungsbetrieb oder von der berufsbildenden Schule ausgestellten schriftlichen Ausbildungsnachweis bzw. durch Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise (beispielsweise Facharbeiter-, Gehilfen- oder Gesellenbrief).

d) Besondere Härte (§ 29 Abs. 1a Satz 2 StAG)

§ 29 Abs. 1a Satz 2 StAG fordert einen vergleichbar engen Bezug des ius soli-Deutschen zu Deutschland, wie dies in § 29 Abs. 1a Satz 1 StAG zum Ausdruck kommt. Der ius soli-Deutsche muss also mit den deutschen Lebensverhältnissen vertraut sein und im Bundesgebiet eine Ausbildung erhalten haben. In Betracht kommen etwa Fälle, in denen die Fristen des § 29 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 und 2 StAG nicht wesentlich unterschritten werden, dies aber durch eine vergleichbare Leistung wie beispielsweise dem Besuch einer deutschen Schule im Ausland ausgeglichen wird.

Erforderlich ist weiter eine besondere Härte. Die Annahme einer besonderen Härte setzt einen atypischen Sachverhalt voraus, der den ius soli-Deutschen in qualifizierter Weise beschwert. Eine besondere Härte kann andererseits vorliegen, wenn der ius soli-Deutsche sich im Ausland aufhält und die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit für ihn eine besondere Belastung darstellt. Dies kann mit Blick auf das vom Gesetzgeber in § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 StAG anerkannten Interesse des Betroffenen am

Fortbestand der Staatsangehörigkeit seines Wohnsitzstaates in Betracht kommen (vgl. Nr. 29.1a.2 VAH-StAG).

4. Erklärungspflicht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 StAG)

Ist der Deutsche optionspflichtig nach § 29 Abs. 1 Satz 1 StAG, so hat er die Obliegenheit, eine Erklärung über die Beibehaltung der deutschen oder der ausländischen Staatsangehörigkeit abzugeben. Die Erklärungspflicht nach § 29 Abs. 1 Satz 2 StAG beginnt frühestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

Die Nichtbeachtung der Erklärungspflicht hat für den ius soli-Deutschen aber keine unmittelbaren Folgen. Ein möglicher Staatsangehörigkeitsverlust knüpft nicht an die Unterlassungserklärung, sondern allein an den nicht eingetretenen Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 3 Satz 2 StAG an.

Die Erklärung, ob die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten wird, bedarf der Schriftform (§ 29 Abs. 1 Satz 3 StAG).

Erforderlich ist eine eindeutige, unbedingte Erklärung zugunsten der deutschen oder der ausländischen Staatsangehörigkeit. An die Eindeutigkeit des Erklärungsinhalts sind hohe Anforderungen zu stellen. Enthält die Erklärung Bedingungen, Vorbehalte, Einschränkungen oder ähnliche Zusätze, kann sie keine Rechtsfolgen auslösen.

Der Optionspflichtige kann bis zwei Jahre nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht nach § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG überlegen und frei entscheiden, ob oder zu welchem Zeitpunkt er eine Erklärung abgeben will. Eine unterlassene Erklärung hat keine Auswirkungen auf den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit. Gibt der Optionspflichtige keine Erklärung zu Gunsten der ausländischen Staatsangehörigkeit ab (§ 29 Abs. 2 StAG), so geht die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht nach § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG verloren (§ 29 Abs. 3 Satz 2 StAG).

5. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Aus § 29 StAG ergeben sich 3 Fallkonstellationen für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit:

- Der ius soli-Deutsche hat nach Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG innerhalb von zwei Jahren eine Erklärung zu Gunsten seiner fortbestehenden ausländischen Staatsangehörigkeit abgegeben.
- Der ius soli-Deutsche ist nach Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG innerhalb von zwei Jahren nicht aus seiner ausländischen Staatsangehörigkeit ausgeschieden und eine Beibehaltungsgenehmigung ist weder von Amts wegen erteilt noch von ihm beantragt worden
- Der ius soli-Deutsche ist nach Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG nach zwei Jahren noch nicht aus seiner ausländischen Staatsangehörigkeit ausgeschieden und der Beibehaltungsantrag ist bestandskräftig abgelehnt worden.

Der Verlust tritt in allen Fällen nur für die Zukunft ein. Er erstreckt sich nicht auf Personen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit von dem Erklärungspflichtigen ableiten. Nach Eintritt des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Erklärungspflichtige wieder Ausländer und unterliegt dem Aufenthaltsgesetz. Ihm kann nach § 38 AufenthG unter erleichterten Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn er den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit stellt.

6. Aufgabe oder Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit

Will der nach § 29 Abs. 1 Satz 1 StAG optionspflichtige Deutsche die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, muss er die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit bis spätestens zwei Jahre nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht nach § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG nachweisen (§ 29 Abs. 3 Satz 1 StAG). Für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 3 Satz 2 StAG ist allerdings nicht der fehlende Nachweis maßgeblich; vielmehr ist entscheidend, ob der optionspflichtige ius soli-Deutsche bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht aus der ausländischen Staatsangehörigkeit ausgeschieden ist.

a) Nachweis der Aufgabe/des Verlustes der ausländischen Staatsangehörigkeit

Der Optionspflichtige hat den vollen Beweis zu führen, dass er die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren hat. Nicht ausreichend ist der bloße Nachweis von Bemühungen zur Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit. Der Nachweis über den Verlust oder die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit kann bis zwei Jahre nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht nach § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG erbracht werden.

b) Rechtsfolge bei fehlendem Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit

Wird die objektiv bestehende ausländische Staatsangehörigkeit bis zwei Jahre nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht nach § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG nicht aufgegeben oder verloren, so verliert der nach § 29 Abs. 1 Satz 1 StAG optionspflichtige Deutsche nach Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Hinweises kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit, es sei denn, ihm wurde vorher eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt (§ 29 Abs. 3 Satz 2 StAG).

7. Beibehaltungsgenehmigung

Kann oder will der nach § 29 Abs. 1 Satz 1 StAG optionspflichtige Deutsche seine ausländische Staatsangehörigkeit nicht aufgeben, so kann er den nach Ablauf von zwei Jahre nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht nach § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG eintretenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur durch eine Beibehaltungsgenehmigung vermeiden. Nach der Legaldefinition des § 29 Abs. 3 Satz 2 StAG ist die Beibehaltungsgenehmigung die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit.

a) Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung auf Antrag

Eine Beibehaltungsgenehmigung kann auf Antrag des optionspflichtigen Deutschen erteilt werden, der bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde zu stellen ist. Der Antrag kann formlos gestellt werden, auch eine vorsorgliche Antragstellung ist möglich. Ein Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung liegt bereits vor, wenn der Deutsche erklärt, dass er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wolle und hierbei zu erkennen gibt, dass er die ausländische Staatsangehörigkeit nicht aufgeben oder verlieren könne oder er auch die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wolle.

Der Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung kann nur bis ein Jahr nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht nach § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG gestellt werden (§ 29 Abs. 3 Satz 3 StAG). Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Dies hat zur Folge, dass ein verspäteter Antrag nicht berücksichtigt und die Frist nicht verlängert werden kann. Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand scheidet aus. Dies gilt indes nicht, wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt (vgl. BVerwG, Beschluss v. 06.07.2007 - 8 B 51.07 - Buchholz 310 § 92 VwGO Nr. 19).

Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antrag rechtzeitig bei der zuständigen Behörde eingegangen ist. Wird ein rechtzeitig gestellter Antrag erst nach dem 21. Lebensjahr begründet, ist dies unschädlich; gleiches gilt hinsichtlich der Vorlage von Unterlagen nach Fristablauf.

b) Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung von Amts wegen

Der Gesetzgeber wollte mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13.11.2014 (BGBl. I S. 1714) die Möglichkeit eröffnen, eine Beibehaltungsgenehmigung auch von Amts wegen zu erteilen. Dieser Wille des Gesetzgebers kommt in der Neufassung des § 29 Abs. 3 StAG auch noch hinreichend zum Ausdruck, da das bisherige Antragserfordernis in § 29 Abs. 3 Satz 2 StAG a.F. gestrichen wurde.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde hat somit regelmäßig zu prüfen, ob eine Beibehaltungsgenehmigung von Amts wegen erteilt wird, wenn ein Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung nicht oder nach Ablauf der Ausschlussfrist gestellt wurde.

Ist nach Aktenlage eindeutig, dass die Voraussetzungen des § 29 Abs. 4 StAG vorliegen, so ist die Staatsangehörigkeitsbehörde verpflichtet (kein Ermessen), dem optionspflichtigen Deutschen eine Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen. Weitere Aufklärungspflichten bestehen für die Staatsangehörigkeitsbehörde indes nicht. Liegen die Voraussetzungen des § 29 Abs. 4 StAG nach Aktenlage nicht vor, besteht insbesondere keine Verpflichtung, persönliche Umstände beim optionspflichtigen Deutschen, die die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung rechtfertigen könnten, zu ermitteln. Denn nach dem Inhalt des notwendigen Hinweises, den die Staatsangehörigkeitsbehörde dem optionspflichtigen Deutschen gemäß § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG erteilen muss, ist auch zwingend über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung zu belehren. Aufgrund der Mitwirkungspflicht nach § 37 Abs. 1 StAG i.V.m. § 82 AufenthG obliegt es sodann dem Optionspflichtigen, die für ihn günstigen Umstände für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung vorzutragen.

c) Voraussetzungen für Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung

§ 29 Abs. 4 StAG enthält zwei selbständig nebeneinander stehende Erteilungsvoraussetzungen:

- Gründe für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 StAG liegen vor.
- Die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit ist nicht möglich oder nicht zumutbar.

Diese Fallkategorie überschneidet sich teilweise mit den Gründen, die nach § 12 Abs. 1 StAG die Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung rechtfertigen. Mit dieser Alternative werden aber die Anforderungen für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei an sich tatbestandlich von § 12 Abs. 1 StAG erfassten Fällen weiter abgesenkt. So kann eine Unzumutbarkeit im Sinne dieser Alternative bereits gegeben sein, wenn nicht alle Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 StAG erfüllt sind. Die Entlassungsvoraussetzung "Ableistung des Wehrdienstes" ist regelmäßig unzumutbar. Auch ein Entlassungsverfahren, das länger als ein Jahr dauert, dürfte als unzumutbar anzusehen sein.

Die allgemeine Unzumutbarkeitsklausel greift auch dann, wenn sich die Unzumutbarkeit aus Umständen ergibt, die nicht auf den ausländischen Staat zurückzuführen sind. So liegt Unzumutbarkeit im Sinne dieser Alternative auch vor, wenn der Erklärungspflichtige Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit hat oder die Eltern des Erklärungspflichtigen nachträglich eingebürgert wurden.

Liegen die in § 29 Abs. 4 StAG genannten Erteilungsvoraussetzungen nicht vor und würde mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auch die Unionsbürgerschaft verloren gehen, so ist regelmäßig auch zu prüfen, inwieweit der Staatsangehörigkeitsverlust hinsichtlich des Verlustes der unionsrechtlichen Stellung verhältnismäßig ist. Bei dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung sind alle relevanten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen (vgl. EuGH, Urteil v. 02.03.2010 - C-135/08, Rottmann - NVwZ 2010, 509).

Die Beibehaltungsgenehmigung bedarf der Schriftform (§ 29 Abs. 3 Satz 2 StAG). Eine Ausstellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen (§ 38a StAG). Sie wird als Staatsangehörigkeitsurkunde erteilt (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 StAURkVwV).

Die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung kann mit Widerspruch und Verpflichtungsklage erstritten werden. Eine isolierte Anfechtung der Versagung ist unstatthaft.

d) Wirkung einer erteilten Beibehaltungsgenehmigung

Mit der Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung ist das Optionsverfahren beendet. Sie verhindert, dass die deutsche Staatsangehörigkeit des Optionspflichtigen nach § 29 Abs. 3 Satz 2 StAG verloren geht. Der optionspflichtige Deutsche besitzt auch künftig dauerhaft eine doppelte Staatsangehörigkeit, er bleibt Mehrstaater. Diese Wirkung

gen treten ein mit Zugang der Beibehaltungsgenehmigung beim Optionspflichtigen, die Ausstellung der Genehmigung reicht nicht aus.

Ist nach Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungs- pflicht nach § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG über einen rechtzeitig gestellten Antrag auf Ertei- lung einer Beibehaltungsgenehmigung noch nicht entschieden, wird der Verlustzeit- punkt des § 29 Abs. 3 Satz 2 StAG in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 3 Satz 4 StAG auf den Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft der Entscheidung über den gestellten Antrag hinausgeschoben.

e) Wirkung einer versagten Beibehaltungsgenehmigung

Ist die Ablehnung der beantragten Beibehaltungsgenehmigung vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungs- pflicht nach § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG rechts- bzw. bestandskräftig geworden, so verliert der Optionspflichtige die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit Ablauf der zwei Jahre nach Zustellung des Hin- weises, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt die ausländische Staatsangehörigkeit nicht verloren hat.

Ist ein Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung vor Fristablauf rechts- oder bestandskräftig negativ beschieden worden, ergeben sich aber vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungs- pflicht nach § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG Gesichtspunkte, aus denen sich die Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit ergibt, hat die Staatsangehörig- keitsbehörde aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG von Amts wegen den den Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung ablehnenden Bescheid aufzuheben und die Beibehaltung der ausländischen Staatsan- gehörigkeit zu genehmigen.

Tritt die Rechts- bzw. Bestandskraft der ablehnenden Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungs- pflicht nach § 29 Abs. 5 Satz 5 StAG ein und besteht die ausländische Staatsangehörigkeit fort, verliert der Optionspflichtige die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Rechts- bzw. Bestandskraft dieser Entscheidung (§ 29 Abs. 3 Satz 4 StAG).

8. Prüfungs- und Hinweispflicht der Staatsangehörigkeitsbehörde (§ 29 Abs. 5 StAG)

a) Feststellung des Fortbestands nach § 29 Abs. 5 Satz 1 StAG

Nach § 29 Abs. 5 Satz 1 StAG stellt die zuständige Behörde auf Antrag eines Deut- schen, der die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder § 40b StAG erworben hat, bei Vorliegen der Voraussetzungen den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG fest. Mit dieser Regelung können die Betroffenen die Frage, ob sie in Deutschland aufgewachsen und damit von der Optionspflicht befreit sind, bereits nach Erwerb des Schulabschlusses, nach sechsjähriger Schulzeit oder nach Vollen- dung ihres achten Lebensjahres durch die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde verbindlich klären lassen und damit bereits früh Rechtssicherheit über ihren staatsan- gehörigkeitsrechtlichen Status bekommen.

Der Antrag ist auch nicht an ein bestimmtes Alter des ius soli-Deutschen gebunden. Wird ein Antrag nicht bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt, so greift die Prüfungspflicht der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde nach § 29 Abs. 5 Satz 2 StAG.

Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde hat nach Vorliegen eines Antrags eines ius soli-Deutschen zu prüfen, ob es sich beim Antragsteller um einen im Inland aufgewachsenen Deutschen im Sinne des § 29 Abs. 1a StAG handelt und ob die sonstigen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Satz 1 StAG vorliegen.

b) Prüfung der Voraussetzungen des § 29 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 StAG

Liegt eine positive Feststellung im Sinne des § 29 Abs. 5 Satz 1 StAG über den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des ius soli-Deutschen nicht vor, so prüft die zuständige Behörde anhand der Meldedaten, ob die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1a Nr. 1 StAG vorliegen. Diese Prüfung erfolgt nur anhand der der Behörde zur Verfügung stehenden Meldedaten.

Liegen die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 StAG vor, teilt die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde der zuständigen Meldebehörde oder Auslandsvertretung zur Löschung des Optionsmerkmals gemäß § 33 Abs. 5 StAG mit, dass die Optionspflicht nicht mehr eintreten kann und die deutsche Staatsangehörigkeit ohne weiteres fortbesteht (vgl. Nr. 29.5.2.2 VAH-StAG).

c) Hinweis an Betroffenen, Nachweise vorzulegen

Ist anhand der der Behörde zur Verfügung stehenden Meldedaten nicht feststellbar, dass sich der ius soli-Deutsche acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten hat, hat die zuständige Behörde den Betroffenen auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Erfüllung der Voraussetzungen des § 29 Abs. 1a StAG nachzuweisen (§ 29 Abs. 5 Satz 3 StAG).

Den Nachweis kann der ius soli-Deutsche beispielsweise durch Vorlage entsprechender Meldebescheinigungen früherer Wohnorte, Schulzeugnisse, Berufsabschlusszeugnisse oder Schulbescheinigungen erbringen.

d) Optionshinweis

Liegt ein Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1a StAG erfüllt sind, nicht vor, hat die zuständige Behörde den Optionspflichtigen auf dessen Verpflichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 StAG und auf die möglichen Rechtsfolgen nach § 29 Abs. 2 bis 4 StAG hinzuweisen (§ 29 Abs. 5 Satz 5 StAG).

Der Hinweis muss innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 21. Lebensjahres gegenüber dem Optionspflichtigen ergehen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG). Eine Zustellung des Hinweises ist notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 3 Satz 2 StAG eintreten kann.

Mit dem spätestens bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres des Optionspflichtigen zuzustellenden Schreiben ist dieser aufzufordern, sich für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit zu entscheiden und bei einer Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit einen Nachweis über den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit zu erbringen.

9. Feststellung nach § 29 Abs. 6 Satz 1 StAG

Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist nach § 29 Abs. 6 Satz 1 StAG aus Gründen der Rechtssicherheit von Amts wegen festzustellen. Diese Feststellung ist eine besondere Form der Staatsangehörigkeitsfeststellung nach § 30 Abs. 1 Satz 3 StAG. Die Feststellung nach § 29 Abs. 6 Satz 1 StAG erfolgt durch feststellenden Verwaltungsakt und ist dem ius soli-Deutschen zuzustellen. Die behördliche Statusfeststellung nach § 29 Abs. 6 Satz 1 StAG ist in allen Angelegenheiten verbindlich, für die das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist (§ 30 Abs. 1 Satz 2 StAG). Der tatsächliche staatsangehörigkeitsrechtliche Status bleibt von der Feststellung unberührt. Der Feststellungsbescheid hat nur deklaratorische Wirkung. Konstitutiv wirken allein die gesetzlichen Verlusttatbestände (§ 29 Abs. 2 und 3 StAG).

Die Feststellung ist zu treffen, sobald das Erklärungsverfahren des § 29 StAG beendet ist. In der Feststellung ist auch der Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem der Verlust eingetreten ist. Der Verlustgrund ist anzugeben.

Auch wenn der Feststellung nach § 29 Abs. 6 Satz 1 StAG an sich nur eine deklaratorische Wirkung zukommt, hat sie mit Eintritt der Bestandskraft gleichwohl eine konstitutive Wirkung in den Fällen, in denen die tatsächliche Rechtslage und die getroffene Feststellung voneinander abweichen. Ist die Feststellung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit bestandskräftig geworden, kann sich der ius soli-Deutsche gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde und den nach § 30 Abs. 1 Satz 2 StAG an die Feststellung gebundenen Behörden nicht mehr darauf berufen, er habe seine deutsche Staatsangehörigkeit tatsächlich nicht verloren. Auch eine positive Feststellung des Fortbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit hat dieselbe Bindungswirkung; dem ius soli-Deutschen kann zukünftig nicht entgegengehalten werden, er habe tatsächlich die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.